

# IMPUL! SE



ZUM KINDER- UND  
JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

Alle AFET-Impulspapiere  
im kostenlosen Online-Reader



## Inhalt

KORALIA SEKLER   REINHOLD GRAVELMANN	
<b>EINLEITUNG</b>	1
ALBRECHT ROHRMANN	
<b>INKLUSION IM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ</b>	4
PATRICK WERTH	
<b>TEILHABE ALS LEITBEGRIFF EINER INKLUSIVEN JUGENDHILFE - EIN KRITISCH-KONSTRUKTIVER IMPULS</b>	11
LIANE PLUTO	
<b>BETEILIGUNG VON ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN IM KINDERUND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ - NEUER SCHUB FÜR DIE VERBESSERUNG VON BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN?</b>	20
GEORG KOHAUPT   STEFAN HEINITZ   SEBASTIAN FRIESE   JESSIKA KUEHN-VELTEN	
<b>BETEILIGUNG UND BERATUNG IM KINDERSCHUTZ QUALIFIZIEREN - IMPULSE ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)</b>	28
MIKE SECKINGER	
<b>AUFFORDERUNGEN ZUR KOOPERATION AUCH ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDHILFE HINAUS – NEUERUNGEN IM KJSG</b>	35
KATHARINA LOHSE	
<b>STÄRKUNG PER GESETZ. DAS KJSG AUS JURISTISCHER SICHT</b>	43
ANKE BERKEMEYER   STEFAN PIETSCH	
<b>PROZESSORIENTIERTE, QUALITATIVE PERSONALBEMESSUNGSVERFAHREN IN DEN JUGENDÄMTERN - HÖCHSTE ZEIT LOSZULEGEN!</b>	51
BIRGIT ZELLER	
<b>DAS KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ IN DER PRAXIS – DIE PERSPEKTIVE DER LANDESJUGENDÄMTER</b>	58
CHRISTIAN SCHRAPPER	
<b>GRUNDRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN - AUFTRAG UND HERAUSFORDERUNG FÜR FACHPOLITIK</b>	65
FRIEDERIKE EILERS	
<b>DER VERFAHRENSLOTSE GEMÄSS § 10B SGB VIII - IMPULSE FÜR DIE ANFORDERUNGEN UND UMSETZUNG DER NEUEN AUFGABE</b>	73
GEORG KOHAUPT   JESSIKA KUEHN-VELTEN   STEFAN HEINITZ   SEBASTIAN FRIESE	
DIE KINDERSCHUTZZENTREN	
<b>QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN DIE „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“ NACH DEN §§ 8A UND B SGB VIII UND 4 KKG</b>	82
CHRISTIAN SCHRAPPER	
<b>HILFEPLANUNG: KINDER-RECHTE BASIERT UND INKLUSIV</b>	88
FABIAN MÖLLER	
<b>SPAGAT DER JUGENDÄMTER: ZWISCHEN ANFORDERUNGEN DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES UND DEN MÖGLICHKEITEN VOR ORT</b>	97



## Inhalt

PETRA MUND	
JUNGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN IN KONFLIKTEN DURCH DEN AUSGLEICH STRUKTURELLER MACHTASYMMETRIEN UNTERSTÜTZEN: OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII	103
SILKE NAUDIET	
EINE CHANCE FÜR FAMILIEN IN NOTSITUATIONEN - IMPULSE ZUR UMSETZUNG VON § 20 SGB VIII	111
SUSANNE ACHTERFELD	
JUNGE VOLLJÄHRIGE - ÜBERGANGSPLANUNG UND NACHBETREUUNG GUT GESTALTEN!	120
FLORIAN HINKEN   GUNTHER GRASSHOFF	
INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG – NEUER SCHWUNG DURCH DAS KJSG!	125
FRIEDHELM GÜTHOFF	
INSTITUTIONELLE KONZEPTE ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR GEWALT - VERSTÄNDNIS, ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN	132
KLAUS WOLF	
WICHTIGE IMPULSE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER PFLEGEKINDERHILFE DURCH DAS KJSG	140
BENEDIKT HOPMANN	
HILFE- UND TEILHABEPLANUNG: VON INDIVIDUELLEN BEDÜRFNISSEN ZU ANGEMESSENEN HILFEN?	147
STEFANIE ALBUS   BETTINA RITTER	
„KLEINE“ KINDER IN STATIONÄREN SETTINGS DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – NEUE IMPULSE DURCH DAS KJSG?	152
HENRIETTE KATZENSTEIN   RUTH SEYBOLDT	
VORMUNDSCHAFT - AKTEUR IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE! MITEINANDER STATT NEBENEINANDER	163
CLAUDIA SEIBOLD	
SCHULSOZIALARBEIT - MIT DEM KJSG AUF ERFOLGSKURS?	169
RUTH SEYBOLDT	
DIE DILEMMATA BEI DER FÖRDERUNG VON SELBSTORGANISATION	176
HEINZ MÜLLER	
EINE INKLUSIVE BEDARFSERMITTLUNG IN EINER INKLUSIVEN KINDER- UND JUGENDHILFE! EINIGE IMPULSE ZUM WEITERDENKEN, VIELLEICHT MIT VIEL POTENTIAL FÜR EINEN DOP- PELTEN PARADIGMENWECHSEL	183
ANNIKA VON WALTER   ALEXA KEINERT	
STRUKTURMODELLE INKLUSIVER JUGENDHILFE – VON DEN FAMILIEN HER GEDACHT	190
ROBIN LOH	
FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT UND -BERATUNG IM KONTAKT MIT JUNGEN MENSCHEN MÖGLICHKEITEN, CHANCEN UND WEITERENTWICKLUNGSBEDARFE FÜR DIE PRAXIS	199



## Einleitung

### **AFET-IMPULSE ZUR UMSETZUNG DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES FÜR DIE FACHPRAXIS VOR ORT**

Mitte 2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet. Es handelt sich um die größte gesetzliche Veränderung seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Eine Vielzahl von Neuerungen wurde im Gesetz im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern verankert. Die Praxis, insbesondere die Jugendämter, waren und sind stark herausgefordert, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen und die Intention des Gesetzes mit Leben zu füllen. So sind inklusive Ansätze in verschiedensten Bereichen neu aufgenommen bzw. explizit eingefordert, die Implementierung der Verfahrenslots\*innen beschäftigt die Fachwelt ebenso, wie die Frage, wie die Umsetzung des § 20 SGB VIII gestaltet werden kann, auch die Einbindung und Förderung von Selbstorganisationen ist verankert und eingefordert, ebenso wie die Verbesserung der Situation der jungen Volljährigen und vieles anderes. Ein mehr an Partizipation in verschiedensten Feldern ist umzusetzen, Kooperationen sind zu intensivieren, neu zu initiieren oder anzupassen, der Kinderschutz hat Veränderungen erfahren ebenso die Übergangsgestaltung oder die Aufgaben in der Pflegekinderhilfe. Eine unvollständige Liste, die aber deutlich zeigt, wie anspruchsvoll die Herausforderungen sich darstellen, die der Gesetzgeber der Kinder- und Jugendhilfe ins (Gesetz)Buch geschrieben hat.

### **WO STEHEN WIR/WO STEHEN SIE MIT DER UMSETZUNG?**

Der Blick in die Republik zeigt durchaus unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen. Die Einschätzungen sind von Einrichtung zu Einrichtung, von Jugendamt zu Jugendamt, von Landesjugendamt zu Landesjugendamt und im fachlichen Diskurs sehr unterschiedlich. Die Berichte umfassen die Spannweite von „Bei uns hat sich nichts geändert“ bis hin zu der Aussage „Wir stellen alles auf den Kopf“. Der fachliche Gestaltungswille zur Umsetzung ist bei den Beteiligten sowohl auf der Ebene der Leitungen wie der Fachkräfte uneinheitlich stark ausgeprägt, ebenso die Handlungsoptionen, die vor Ort bestehen (Finanzen, Fachkräfte, fachlicher Gestaltungswille ).

### **UNTERSTÜTZUNG DES KJSG-PROZESSES DURCH DEN AFET**

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe hat unmittelbar nach der Gesetzesreform die Fachöffentlichkeit mit diversen Veranstaltungen und Fortbildungen sowie durch Beiträge in seiner Fachzeitschrift, dem Dialog Erziehungshilfe, begleitet. Der Vorstand und die Gremien haben zur Gesetzesreform im Vorfeld gearbeitet, den Prozess auf Bundesebene mitgestaltet und sich nach der Verabschiedung mit Einzelaspekten befasst. Ganz seinem Selbstverständnis folgend waren bei allen Aktivitäten sowohl öffentliche als auch freie Träger adressiert.



## **IMPULSPAPIERE DES AFET**

Zur Unterstützung der Umsetzung des KJSG wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes zudem eine Veröffentlichungsreihe aufgelegt, die sogenannten AFET-Impulspapiere. Eine Vielzahl von Themen wurde durch eine Vielzahl von Autor\*innen mit einer großen Anzahl an Impulspapieren von Mitte 2021 bis Ende 2023 veröffentlicht und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## **AFET-IMPULSPAPIERREIHE: EIN GROSSER ERFOLG!**

- Es gab innerhalb von 1,5 Jahren 27 Impulspapiere, die an alle AFET-Mitglieder und Bezieher\*innen des regulären AFET-Newsletters versendet wurden. Hinzu kamen etliche hundert Neuanmeldungen für den Newsletter zum KJSG. Bis zum Schluss der Reihe waren noch steigende Anmeldezahlen zu verzeichnen. Das bestätigt ein großes Interesse der Praxis an dem KJSG - Prozess.
- Die Impulspapiere fanden zudem Verbreitung in einer Vielzahl von Newslettern und Zeitschriften anderer Verbände.
- Die Rückmeldungen zu diesem Angebot und zu einzelnen Impulspapieren waren sehr positiv.

## **AFET-IMPULSPAPIERREIHE ENDET MIT DER VERÖFFENTLICHUNG ALLER BEITRÄGE IN EINEM DIGITALEN READER**

- Zum Abschluss der Reihe haben wir für Sie die Impulse in einem Reader digital zusammengestellt. Der Reader steht Ihnen kostenlos zur Verfügung. Somit können Sie die Impulspapiere nach Stichworten durchsuchen und für Ihren Arbeitsalltag, Tagungen oder Fortbildungen verwenden.
- Die vielfältigen Veränderungen durch das KJSG wurden in Ihrer Breite aufgegriffen und diskutiert.
- Es finden sich auf über 200 DIN-A4-Seiten (!) Gedanken, Anregungen, Kritik, Modelle, Handlungsansätze von kompetenten Autorinnen und Autoren aus der Fachszene.

## **DER AFET SAGT DANKE**

Unser Dank gilt

- allen Autorinnen und Autoren für die investierte Zeit und Mühe und die Impulse, die sie der Fachwelt zur Verfügung gestellt haben,
- ebenso dem BMFSFJ, das die Veröffentlichung unterstützt hat,
- sowie Ihnen, den Leserinnen und Lesern, die großes Interesse an der Veröffentlichungsreihe gezeigt haben.

Der AFET hofft, dass die Umsetzung des KJSG weiter vorankommt und wünscht Ihnen in den (Landes)Jugendämtern, Einrichtungen und Fachorganisationen eine gute Umsetzung im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Eltern, die auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind!



## **NEUES FORMAT: INFORMATIONSPLATTFORM ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ**

Als ergänzende Unterstützung für die Fachwelt hat der AFET eine Vielzahl eine Informationsplattform eingerichtet mit einer Vielzahl von Übersichten, die alle Veröffentlichungen zu Einzelaspekten des KJSG zusammenfassen (etwa Schutzkonzepte, Verfahrenslotsen, junge Volljährige, Inklusion). Diese Reihe wird in 2024 fortgesetzt. Sie finden die Übersichten unter der Rubrik „Informationsplattform zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ auf der AFET-Homepage.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Nutzen Sie die Impulse für Ihre Arbeit, weitere Diskussionen und konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Dr. Koralia Sekler  
Geschäftsführerin des AFET

Reinhold Gravelmann  
Referent - Verantwortlich für die  
Impulspapierreihe

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

ALBRECHT ROHRMANN

## INKLUSION IM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

Der Gesetzgeber beansprucht mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine „verbindliche Weichenstellung für die inklusive Lösung“ (Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 51) vorgenommen zu haben. Mit dem Gesetz wurden mit Wirkung ab Juni 2021 zahlreiche Regelungen zur inklusiven Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Spätestens ab 2024 sollen ‚Verfahrenslotsen‘ im Jugendamt als Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten tätig werden. Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll nach dem Gesetz auf der Grundlage von weiteren Untersuchungen im Jahre 2027 durch ein weiteres Gesetz beschlossen und 2028 implementiert werden (§ 107 SGB VIII). Die Koalitionsparteien der neuen Bundesregierung haben vereinbart, das Verfahren zu beschleunigen und eine gesetzliche Regelung bereits in dieser Legislaturperiode, also bis spätestens 2025 auf den Weg zu bringen (SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP 2021, S. 99).

Die geplante Neuregelung schließt an unterschiedliche Diskussion an, von denen zwei für diesen Beitrag besonders bedeutsam sind. Zum einen geht es um die seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 virulente Frage der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder mit sog. geistigen und körperlichen Behinderungen.

- Zum anderen geht es um die durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Diskussion um eine inklusive Öffnung aller Lebensbereiche.
- Mit der zweiten Perspektive wird für Fachkräfte, Dienste und auch die Träger der Jugendhilfe die sehr weitreichende Frage aufgeworfen, wie die Kinder und Jugendhilfe zur individuellen Teilhabe und zu inklusiven Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und ihre Familien unabhängig von irgendwelchen zugeschriebenen Merkmalen beitragen kann.

Der Beitrag versteht sich als Impuls, die neu geschaffenen Rahmenbedingungen in diesem Horizont zu verstehen und die Chancen dafür trotz aller Hindernisse zu nutzen. Dazu sollen im Folgenden einige Aspekte der Neuregelungen diskutiert werden.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



## 1. EINE INKLUSIVE PERSPEKTIVE

Die Diskussion um Inklusion wurde in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ganz überwiegend positiv aufgegriffen. Der Schwerpunkt lag dabei auf möglichen Ausgestaltungen der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der heutigen Eingliederungshilfe. Bereits im 13. Kinder- und Jugendhilfebericht wird eine Perspektive eingenommen, die ein weites, auf alle Kinder und Jugendlichen bezogenes Verständnis entfaltet. Die Bundesregierung hat sich diese Perspektive in ihrer Stellungnahme zu eigen gemacht: „Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert“ (Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 12).

- Die Regelung der Gesamtzuständigkeit erfordert weitreichende Eingriffe in die Architektur des SGB VIII.

Nachdem ein 2016 bekannt gewordener Arbeitsentwurf zur gesetzlichen Regelung aus dem Ministerium aufgrund der fachlichen Kritik in der 18. Legislaturperiode nicht weiterverfolgt wurde (vgl. <https://kijup-sgbviii-reform.de/archiv-reformprozess-2016-2017/>), hat sich der Gesetzgeber entschlossen, eine Vorbereitungszeit einzuplanen und erst zum Ende dieser Phase eine gesetzliche Regelung zu treffen.

- Es überrascht allerdings, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII im Übergang an einem Behinderungsverständnis festhält, das im Zuge der Rezeption der UN-BRK im Sozialrecht aufgegeben wurde. Das Verständnis von Behinderungen als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren ist mittlerweile leitend für das Rehabilitationsrecht (§ 2 SGB IX) und hat an anderer Stelle auch Eingang in das SGB VIII (§ 7, Abs. 2) gefunden.

Die noch geltende getrennte Zuständigkeit gilt nur für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder mit sog. seelischen Behinderungen im SGB VIII und für Kinder mit sog. ‚geistigen‘ und ‚körperlichen‘ Behinderungen im SGB IX (bzw. bis zum 31.12.2020 im SGB XII) geregelt sind. In allen anderen Bereichen sind ganz unabhängig davon alle jungen Menschen und ihre Familien Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt für die Förderung der Erziehung, für Kindertageseinrichtungen, für die Jugendarbeit, für die Hilfen zur Erziehung und alle anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, dass Kinder mit Behinderungen „kaum bis gar nicht mitgedacht sind, sodass sie faktisch diese Leistungen doch nicht – oder nur mit einer supplementären, dann aber zusätzlich kostenpflichtigen Eingliederungshilfe (...) – in Anspruch nehmen können“ (Schönecker 2021, S. 166).

- Insofern geht es bei den gesetzlichen Neuregelungen durch das KJSG um Bekräftigungen des bestehenden und an zahlreichen Stellen bereits leitenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und die Überwindung von Diskriminierungen.



Schaut man sich den aktuellen Gesetzestext an, so kommt der Begriff der Inklusion als Substantiv gar nicht und als erläuterndes Adjektiv nur an wenigen Stellen vor (vgl. Hopmann 2021, S. 415).

- Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich also nicht einfach aus dem Gesetzestext ablesen und umsetzen. Es handelt sich vielmehr um eine menschenrechtliche Zielvorgabe, die den bestehenden Strukturen und Konzepten als kritisches Korrektiv gegenübertritt. Damit erweitert das Thema Inklusion die Menschenrechtsorientierung in der Ausgestaltung von Hilfen, die bisher in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch die Kinderrechtskonvention und deren zentrales Thema der Partizipation geprägt ist.

Im Folgenden sollen die Herausforderungen beispielhaft an den Themen der Hilfeplanung, der Gestaltung sozialer Dienste und der Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur skizziert werden.

## 2. INKLUSIVE HILFEPLANUNG GESTALTEN

Die Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist eines der zentralen und kontrovers diskutierten Themen im Zusammenhang der inklusiven Ausgestaltung der heutigen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe (vgl. z. B. die Beiträge in Hollweg und Kieslinger 2021). Der bereits erwähnte, letztendlich gescheiterte Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Gesamtzuständigkeit wollte die Hilfen in einem neuen Abschnitt unter dem Titel ‚Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung‘ zusammenführen. Die stark ausgeweiteten Vorgaben für die Hilfeplanung sollten, angelehnt an entsprechende Vorschriften im SGB IX, diagnostische Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung in den Vordergrund stellen (vgl. Rohrmann 2019a, S. 248 f.).

- Die Hilfeplanung im SGB VIII und die Teilhabeplanung der Reha-Träger sowie die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe haben unterschiedliche Traditionen und folgen verschiedenen Logiken.

In der Jugendhilfe steht die partizipative Verständigung über geeignete Hilfen im Vordergrund. Die Verfahren im Bereich der Rehabilitation verfolgen das Anliegen über standardisierte, an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) Bedarfe personenzentriert zu ermitteln, Leistungsansprüche gegenüber den verschiedenen Leistungsträgern verbindlich zu klären und das Leistungsgeschehen zu steuern. In beiden Feldern besteht Entwicklungsbedarf, um zu einer verständigungsorientierten Einschätzung von Bedarfslagen und zu einer Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu gelangen. Es wird in beiden Bereichen mit teilweise stigmatisierenden Kategorien gearbeitet, um Hilfen zu begründen (vgl. Molnar et al. 2021). Das Partizipationsgebot wird nur unzureichend eingelöst (vgl. Messmer 2018; Molnar et al. 2021, S. 178 ff).

- Die Hilfeplanung und auch die Hilfeplangespräche sind für die Hilfesuchenden bzw. Leistungsberechtigten in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung belastend. Die Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit kann daher dafür genutzt werden, an der Entwicklung eines inklusiven Hilfeplanverfahrens zu arbeiten.



- Einen guten Ansatzpunkt bietet zum einen die mit dem KJSG eingeführte Regelung, dass die Träger der Jugendhilfe in die Gesamtplanung nach dem SGB IX einbezogen werden. Auch wenn Fragen der Ausgestaltung dieser Einbeziehung noch offen sind (vgl. Bochert et al. 2021), bietet die Vorgabe eine gute Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch und eine reflexive Weiterentwicklung. Insbesondere in Kommunen, in denen die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bereits im Jugendamt angesiedelt ist, kann an den Verfahren in beiden Bereichen weitergearbeitet werden. Zum anderen kann die Zusammenarbeit bei einem erwarteten Zuständigkeitsübergang nach § 36b dazu führen, dass die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der gemeinsamen Planung die jeweilige Vorgehensweise besser verstehen und voneinander lernen, um gemeinsam Verantwortung für die Unterstützung und Teilhabe der jungen Menschen zu übernehmen.
- Die wachsende Anzahl von Schulbegleitungen wird bereits jetzt in einigen Kommunen zur Erprobung neuer, übergreifender Erfahrungen genutzt. Hier kann auch die Frage geklärt werden, wie infrastrukturelle Leistungen in Schulen in ein passendes Verhältnis zum individuellen Leistungsanspruch gesetzt werden können.
- Spätestens ab 2024 sollen Verfahrenslots\*innen in den Jugendämtern junge Menschen und ihre Familien dauerhaft bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen begleiten und über ihre Erfahrungen regelmäßig berichten. Dies kann von den Jugendämtern als Ansatzpunkt genutzt werden, die Weiterentwicklung der Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern zu planen und zu erproben.

### 3. NEUE ANGEBOTE PARTIZIPATIV ENTWICKELN

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat im Feld der Unterstützungsdienste die Diskussion über eine notwendige Neuausrichtung der Angebote dringlich gemacht. So fanden und finden junge Menschen mit Behinderungen Unterstützung häufig nur in stark spezialisierten Sondereinrichtungen. Dies beginnt mit der Frühförderung und setzt sich in der Schule, im Freizeitbereich in der Familienunterstützung, in wohnbezogenen Hilfen und in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fort. Eine Ausnahme bilden Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam besucht werden. Auch hier ist dies jedoch – ähnlich wie in Regelschulen – häufig nur mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen der Eingliederungshilfe in Form von individuellen Integrationshilfen möglich. Andere Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Unterstützung von Familien mit Eltern mit unterschiedlichen Behinderungen liegen an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

- Es liegen bereits zahlreiche Erfahrungen mit inklusiven Angeboten vor, sie haben bislang aber eher modellhaften Charakter. Vor allem die großen Trägerorganisationen haben sich im Zuge der Ökonomisierungen sozialer Dienstleistungen zu ausdifferenzierten aber stark feldspezifischen Sozialunternehmen entwickelt. Es fällt ihnen nun schwer auf fachliche Anforderungen zur inklusiven Weiterentwicklung ihrer Angebote zu reagieren (vgl. Wasel 2012).
- In den Diskussionen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde sehr schnell deutlich, dass eine Neuausrichtung der Träger notwendig wird, um professionelle Unterstüt-



zungsleistungen sehr viel flexibler, orientiert an dem Anspruch der Selbstbestimmung und der Logik der alltäglichen Lebensführung zu organisieren und diese zu beziehen auf individuelle soziale Netzwerke und inklusive oder barrierefreie Infrastrukturen im Gemeinwesen.

- Im Feld der Behindertenpolitik hat sich die Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen in der Selbsthilfe, in Verbänden und in Interessenvertretungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen dynamisch entwickelt. Ansätze der Partizipation bei der individuellen Planung der Hilfen, in Einrichtungen und auch auf politischer Ebene beispielsweise in Kinder- und Jugendparlamenten sind auch in der Kinder- und Jugendpolitik seit langem verankert. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat nun die Bedeutung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen deutlich akzentuiert (§ 4a SGB VIII).
- Die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse und Interessensvertretungen auf kommunaler Ebene in die Arbeit von Diensten und Einrichtungen und vor allem auch in die Angebotsentwicklung bietet weitreichende Entwicklungsperspektiven für die Überwindung der Versäulung von Angeboten. Dies bezieht sich auf die inklusive Öffnung der Jugendarbeit, auf eine aufeinander abgestimmte Beratungslandschaft und auch auf spezialisierte Unterstützungsangebote.
- Auf der individuellen Ebene der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe wurde bereits 2001 die Leistungsform des Persönlichen Budgets eingeführt, um den Leistungsberechtigten ein höheres Maß an Selbstbestimmung durch selbstorganisierte und flexible Hilfen zu ermöglichen. Bisher bleibt die Inanspruchnahme solcher Budgets deutlich hinter den Erwartungen zurück und kommt in der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr selten vor (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2021, S. 136ff). Durch ein persönliches Budget können nicht alle notwendigen Leistungen erbracht werden, die Leistungsform ersetzt vor allem nicht eine fachliche Angebotsplanung. Die Möglichkeit eines solchen Budgets als Alternative zur Inanspruchnahme von teilweise nicht verfügbaren und teilweise zu wenig flexiblen Angeboten wahrzunehmen, kann jedoch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Hilfen leisten.
- Im Zusammenhang einer inklusiven Jugendhilfe ist es bedeutsam, dass die zahlreichen, aber sehr unterschiedlichen Anlaufstellen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und die Leistungsträger zur Inanspruchnahme ermutigen und diese bei Bedarf begleiten. Einen wichtigen Beitrag leisten hier die 2018 eingeführten Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen mit ihrem Konzept der Peer-Beratung ([www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)). Es stellt sich die Frage, wie diese zukünftig in die Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden.
- Ein unabhängiges, der Peer-Beratung verpflichtetes Angebot wäre zudem auch ein wichtiger Baustein im heutigen Feld der ‚Hilfen zur Erziehung‘.

#### 4. JUGENDHILFEPLANUNG UND INKLUSION

Wie kann nun der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein verbindender Rahmen gegeben werden? In einem Zwischenruf hat der AFET 2019 darauf hingewiesen, dass es dazu einer qualifizierten Jugendhilfeplanung bedarf und zugleich festgestellt, dass diese gegenwärtig



nicht in allen Kommunen den hohen Anforderungen und Erwartungen entsprechen kann (vgl. Bundesverband für Erziehungshilfe 2019).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 80 Abs.2, Pkt. 2 SGB VIII eine Präzisierung des Planungsauftrages vorgenommen. Dienste und Einrichtungen sollen demnach so geplant werden, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Nach Punkt vier sollen sie so gestaltet sein, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen „gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“.

- Die Jugendhilfeplanung kann sich zu einem Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Entgegen einer ‚sozialtechnologischen‘ (Merchel 2018, S. 40) Verengung des Planungsauftrages kann eine sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibung der Ausgangssituation in Verbindung mit einer partizipativ angelegten Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte zur Irritation bestehender Strukturen beitragen und Innovationen befördern (a.a.O., S. 43).
- Die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat einen starken Planungsimpuls in Kommunen ausgelöst. Das dort entfaltete Verständnis von Behinderung als Folge einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren verweist auf sozialräumliche Strukturen und Beziehungen. In der Folge wurden in vielen Kommunen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt oder umfassendere Teilhabeplanungsprozesse aufgenommen (vgl. Rohrmann 2019b).
- Die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bietet die Chance, die Jugendhilfeplanung im Zusammenhang der Entwicklung von inklusiven Strukturen im Gemeinwesen weiter zu profilieren. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII Abs. 3). Dieser politische Auftrag lässt sich nicht anders als inklusiv denken. Er führt die Verantwortung für ein zugängliches und für alle nutzbares Angebot an Fachdiensten mit der Verantwortung für eine inklusive kommunale Infrastruktur zusammen.

## 5. INKLUSION GESTALTEN

Der Beitrag muss und will am Ende offenlassen, was eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zukünftig sein wird. Wichtiger erscheint es, auf den unterschiedlichen Ebenen der individuellen Planung von Hilfen, der Entwicklung inklusiver Angebote und der kommunalen Planung einer inklusiven Infrastruktur partizipative Lernprozesse in Gang zu setzen, die sich von dem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion kritisch inspirieren lassen.



## LITERATUR

- Bochert, S., Schönecker, L. & Urban-Stahl, U. (2021). „Jugendamt goes Gesamtplanung“. Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In C. Hollweg & D. Kieslinger (Hrsg.), *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte* (S. 66–88). Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (Hrsg.). (2021). 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021. Zugriff am 27.01.2022: [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/3\\_THVB\\_2021.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/3_THVB_2021.pdf).
- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.). (2019). Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII. Zugriff am 27.01.2022: [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2019\\_09\\_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier\\_Mehr-Inklusion\\_Mitreden-Mitgestalten.pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2019_09_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitreden-Mitgestalten.pdf).
- Hollweg, C. & Kieslinger, D. (Hrsg.). (2021). *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Hopmann, B. (2021). SGB VIII-Reform und Inklusion. *Sozial extra*, 45(6), S. 414 – 418.
- Merchel, J. (2018). Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. In C. Daigler (Hrsg.), *Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung* (S. 39 – 54). Wiesbaden: Springer VS.
- Messmer, H. (2018). Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit. In G. Dobslaw (Hrsg.), *Partizipation- Teilhabe- Mitgestaltung* (S. 109 – 127). Leverkusen-Opladen: Budrich.
- Molnar, D., Oehme, A., Renker, A. & Rohrman, A. (2021). *Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rohrman, A. (2019b). Kommunale Teilhabeplanung, *socialnet Lexikon*. *Socialnet Lexikon*. Zugriff am 27.01.2022: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kommunale-Teilhabeplanung>
- Rohrman, A. (2019a). Sozialpädagogische Perspektiven auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In D. Reimer (Hrsg.), *Sozialpädagogische Blicke* (S. 242 – 253). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schönecker, L. (2021). Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote. In K. Scheiwe, W. Schröer, F. Wapler & M. Wrase (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht* (S. 163 – 172). Baden-Baden: Nomos
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP (Hrsg.). (2021). *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025*. Zugriff am 27.01.2022: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).
- Wasel, W. (2012). Inklusion - eine strategische Herausforderung für Sozialunternehmen. *Teilhabe*, 51(2), S. 85 – 89.

## IMPULSGEBER

Albrecht Rohrman, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Siegen, Sprecher des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen, Hölderlinstraße 3, 57069 Siegen, [rohrmann@zpe.uni-siegen.de](mailto:rohrmann@zpe.uni-siegen.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

PATRICK WERTH

## TEILHABE ALS LEITBEGRIFF EINER INKLUSIVEN JUGENDHILFE – EIN KRITISCH-KONSTRUKTIVER IMPULS

Das am 10.06.2021 verkündete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) hat sich zur Aufgabe gemacht, die Position von Kindern und Jugendlichen, damit verbunden auch ihren Familien und ihren Eltern, hinsichtlich der Unterstützung ihrer Lebens-, Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsmöglichkeiten zu stärken. In den folgenden Ausführungen wird der Fokus auf die Stellung von Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Familien) gelegt, da sie (noch) weitestgehend aus dem Jugendhilfesystem ausgeschlossen sind.

Unter Einbezug von Praxis, Selbstvertretung und Wissenschaft erfolgte im Jahr 2019 ein umfassender Beteiligungsprozess zur Gestaltung einer auf Zukunft aber auch auf gegenwärtige Herausforderungen hin inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe.

Anhand kritisch-konstruktiver Perspektiven werden die nun in einen Gesetzestext gegossenen Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kritisch untersucht und ausgewählte Herausforderungen für die Praxis reflektiert.

Leitend wird dabei die Frage sein, inwieweit die gesetzlichen Regelungen den Teilhabebedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien gerecht werden und welche Kompetenzen Fachkräfte bei der Umsetzung einer teilhabeförderlichen Hilfe benötigen.

### 1. INKLUSION UND TEILHABE

Inklusion ist ein Begriff, der fachliche Debatten um Bildung, Erziehung, Arbeit, Kultur und die Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens seit über einem Jahrzehnt intensiv mitbestimmt. Selbstvertreter\*innen, Aktivist\*innen, pädagogische Fachkräfte und wissenschaftliche Disziplinen aus dem Komplex der Hilfen für Menschen mit Behinderungen bezeichnen ihn als Verwirklichungsanspruch von Menschenrechten. Dieser Verwirklichungsanspruch hat seinen Niederschlag in dem im März 2009 von Deutschland ratifizierten ‚Übereinkommen der vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘ (UN-BRK) gefunden, welches auch ein menschenrechtliches Modell von Behinderung bestimmt hat (vgl. Hopmann 2021, 23). Seither verpflichtet sich

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Deutschland und damit auch der Gesetzgeber, diesem Anspruch durch politische Maßnahmen, sozialstaatliche Angebote und die Gesetzgebung gerecht zu werden. Gleichwohl ist Inklusion ein schwammiger, breiter und wenig konkreter Begriff.

Im Alltag der Hilfen für Menschen mit Behinderungen findet er seine Übersetzung meist in der Formel ‚Angebot X gemeinsam für Menschen mit und ohne Behinderung‘. Diese Auslegung ist sicher ein wichtiger Schritt hin zum Gemeinschaftserleben, löst die Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung aber nicht auf, sondern verweist eher auf ein Nebeneinander.

- Inklusion muss aber als normative Perspektive angesehen werden, die keine Unterscheidungen macht. Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet Inklusion somit: Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Teilhabe wiederum versteht sich als die Verwirklichung subjektiver und individueller Bedürfnisse: Was für das eine Kind eine Beeinträchtigung seiner Teilhabe sein kann, muss für das andere Kind nicht so gelten.

- Eine inklusive Jugendhilfe interessiert sich somit ungeachtet einer Behinderung für teilhabeförderliche Erziehungs-, Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen (individueller Aspekt) sowie Gleichberechtigung in der Gemeinschaft (allgemeiner Aspekt). Teilhabe gilt dann nicht als ‚exklusiver‘ (und dadurch potenziell exkludierender) Begriff, der sich nur auf Menschen mit Behinderungen und behinderungsspezifische Angebote reduziert: Teilhabe wird zur inklusiven Perspektive auf alle Kinder und Jugendlichen.

## 1.1. TEILHABE – DIE RECHTLICHE PERSPEKTIVE

Das 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat den Teilhabebegriff nochmals tiefgreifender in der Sozialgesetzgebung verankert. Mit der Neudefinition des § 2 SGB IX und dem sich damit auch im Sozialrecht verändernden Behinderungsverständnis positioniert sich der Gesetzgeber zu den Forderungen der UN-BRK: Behinderung wird als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen medizinisch-physiologischen Beeinträchtigungen und Barrieren in der gesellschaftlichen und physischen Umwelt verstanden, die zu einer Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe führt. Diese Wechselwirkungen und damit auch die Beeinträchtigung der Teilhabe sind individuell unterschiedlich.

Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber den Begriff der Teilhabe juristisch auch als Anspruchsbegriff der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Damit reduziert sich der Begriff Teilhabe nicht auf einen Teil des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe oder wird nur im Zusammenhang mit einem Behinderungsbegriff gesehen (z.B. im Sinne des § 35a SGB VIII): er findet sich direkt im § 1 SGB VIII als Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe.

Jungen Menschen, Kindern und Jugendlichen also, soll erleichtert oder ermöglicht werden „entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).



§ 7 Abs. 2 SGB VIII übernimmt nun auch die Behinderungsdefinition aus dem SGB IX als geltende Begriffsbestimmung.

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nun auch ein juristischer Bestimmungsbegriff im SGB VIII verankert wird, der sich an der UN-BRK orientiert. Damit hat der Gesetzgeber einen Schritt hin zu einem einheitlichen Hilfs- und Leistungsrecht im SGB VIII gemacht, das Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht mehr nur neben- oder nacheinander betrachtet und sich den Forderungen der UN-BRK anpasst.
- Der Gesetzgeber löst dennoch die Forderungen mit dem KJSG aktuell nur bedingt ein, da er eine zweite Definition von Behinderungen festlegt, die der o.g. widerspricht: die Behinderungsdefinition, die den leistungsberechtigten Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt.
- Neben den bisher als progressiv beschriebenen Verortungen und Bestimmungen der Begriffe Teilhabe und Behinderung im Gesetz bleibt der Gesetzgeber mit Blick auf § 35a SGB VIII und die dortige Definition des leistungsberechtigten Personenkreises uneinheitlich.
- In der Logik der Eingliederungshilfe, in der Hilfen für Menschen mit Behinderung ungeachtet des Lebensalters gesetzlich verortet sind, herrscht das Zugangsprimat der medizinisch-defizitären Diagnose einer Schädigung, d.h. einer ärztlich abgesicherten Diagnose. Diese führt dann zur sozialrechtlichen Kategorie ‚körperliche‘, ‚geistige‘, oder ‚seelische‘ Behinderung (§ 99 SGB IX i.d. Fassung bis 2023; §§ 1-3 Eingliederungshilfe-Verordnung). Zurecht wurde hier vom Bundesrat moniert, dass es an einer einheitlichen Formulierung mit Blick auf das Eingliederungshilferecht und dessen Definitionen fehle, die primär medizinisch-defizitäre Sichtweise der ICD weiter Maß der Dinge sei und eine bio-psycho-soziale Kontextualisierung der Teilhabebeeinträchtigung im Sinne der UN-BRK fehle (vgl. Walhalla Fachredaktion 2021, 85f). Die Ursächlichkeit der Behinderung selbst bleibt in dieser zweiten Definition über den leistungsberechtigten Personenkreis Eigenschaft einer Person.
- Mit dem erweiterten Behinderungsbegriff des §7 SGB VIII wird dennoch auch die Teilhabebeeinträchtigung betont, die nicht mehr ausschließlich die Schädigung nach ICD betrachtet, sondern sich im Sinne der UN-BRK am bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Modell der ICF erweitert die ICD (in der ICF als Gesundheitsprobleme und Komponente der Körperfunktionen- und Strukturen) um die Bedeutung der Aktivitäts- und Partizipationsmöglichkeiten im Kontext der persönlichen (sozialen und materiellen) Umwelt (vgl. Hollenweger & Kraus de Camargo 2013, 30f).

## 1.2. TEILHABE – DIE BIO-PSYCHO-SOZIALE PERSPEKTIVE

Auch wenn es sich bei der ICF ebenso wie der ICD um ein kategoriales Klassifikationsmodell der Weltgesundheitsorganisation handelt, so liegt ihr ein Denkmodell zugrunde, das teilhabebeeinträchtigende und teilhabeförderliche Faktoren nicht eindimensional vor dem Hintergrund einer Schädigung oder dem Gesundheitszustand betrachtet: es bezieht die Komplexität und Wechselwirkung von persönlichen Faktoren, Aktivitätsmöglichkeiten, die materielle und soziale Umwelt (zu



der auch Hilfesystem, Haltungen, zwischenmenschliche und familiäre Beziehung gehören) sowie Partizipationsmöglichkeiten mit ein. Behinderung wird zum Ergebnis einer negativen Wechselwirkung jener Faktoren, die in unterschiedlichen Lebensbereichen auftreten können.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Wechselwirkungsprozess des bio-psycho-sozialen Modells:



Grafik © DIMDI 2005

**Abb.:** Das bio-psycho-soziale Modell der ICF, Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) 2005.

Behinderungen können aus pädagogischer Perspektive nur im Zusammenhang individueller, gesellschaftlich zugeschriebener und soziokultureller Faktoren betrachtet werden (vgl. Greving & Ondracek 2020, 160f). Alle diese Faktoren werden von einem bio-psycho-sozialen Denkmodell abgedeckt.

Für die Frage nach Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen im Kontext von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen bietet sich die bio-psycho-soziale Perspektive auch als Verstehensmodell an: Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern mit Behinderungen, werden nicht mehr eindimensional vor dem Hintergrund von Schädigungen betrachtet, sondern ihre Teilhabemöglichkeiten im Kontext von physischen und umweltbedingten Barrieren.

Barrieren können sich auch aus Haltungen, fehlenden Hilfsangeboten, Ausgrenzungs- und Stigmatisierungstendenzen ergeben. Auch der Verzug oder die Ablehnung von Leistungen, z. B. seitens Rehabilitationsträgern wie der Kranken- oder Pflegekasse, die Verzögerung von Gutachten oder die leistungsrechtlichen ‚Verschiebebahnhöfe‘ können die Teilhabemöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien negativ beeinflussen. Bei Kindern ist davon auszugehen, dass Eltern, Dienstleister und Hilfesysteme besonderen Einfluss auf deren Teilhabemöglichkeiten haben. Je jünger das Kind ist, desto stärker der positive oder negative Einfluss (vgl. Hollenweger & Kraus de Camargo 2013, 16).

- Das bio-psycho-soziale Denkmodell der ICF kann von Fachkräften genutzt werden, um Hilfen an Möglichkeiten der Teilhabe auszurichten und im Prozess der Hilfe überprüfen. Eine so erweiterte Perspektive auf die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen vermeidet medi-



zistisch-defizitäre Kausalitäten (ungeachtet gestellter Diagnose) und betrachtet Teilhabemöglichkeiten individuell vor dem Hintergrund von Ressourcen bzw. deren Beeinträchtigung (vgl. Werth 2020a, 86 - 90).

- Der Begriff Behinderung wird durch den Begriff Teilhabebeeinträchtigung ersetzt, was die rein medizinische Sichtweise pädagogisch auflöst, die für Kinder mit und ohne Behinderung inklusiv gelten kann.

Dieses Teilhabeverständnis wird im Folgenden dem kritisch-konstruktiven Blick auf das KJSG und ausgewählte Themen der Praxis zugrunde gelegt.

## 2. TEILHABEVERWIRKLICHUNG IN DER PRAXIS DER JUGENDHILFE – AUSGEWÄHLTE SCHWERPUNKTE

- Eine inklusive Jugendhilfe setzt seitens der pädagogischen Fachkräfte voraus, Teilhabe nicht nur als juristische Figur zu verstehen, sondern als menschliches Grundbedürfnis.

Der Gesetzgeber versteht Teilhabe im weitesten Sinne als Leistungen zum Ausgleich oder zur Milderung einer Behinderung und vordergründig als leistungsrechtliche Kategorie der Eingliederungshilfe. In einer Gegenüberschau beider Hilfeplanverfahren (Jugendhilfeplanung / Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe) zeigt sich im Gesetz, dass sich die Planungsprozesse vor allem hinsichtlich des diagnostischen Zugangs voneinander unterscheiden. Die Jugendhilfe basiere auf einem verstehensorientierten Ansatz, während die Eingliederungshilfe sich an Klassifikationsdiagnosen orientiere (vgl. Ader 2021, 242-245).

- Bezüglich der Überwindung der Schnittstelle der unterschiedlichen Systemlogiken gibt der Gesetzgeber noch keine Antwort. Fragen zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, Beteiligung an Kosten und zum Verfahren selbst sollen ab 01.01.2028 durch ein „Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation“ (§ 10 Abs. 4 SGB VIII – i. d. Fassung nach KJSG) geklärt werden.
- Fachkräfte aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten sich aber bereits jetzt darum bemühen Settings zu gestalten und Haltungen zu entwickeln, die Teilhabe nicht nur als Leistung der Eingliederungshilfe verstehen. Teilhabe muss pädagogischer Leitbegriff sein, der in der Hilfeplanung und -gestaltung umgesetzt wird.

Die folgenden Punkte stellen nur eine kleine, aber aktuell relevante Übersicht dar, die sicherlich im Verlauf der nächsten Schritte der Umsetzung des KJSG noch erweitert und differenziert werden muss.

### 2.1. TEILHABE UND ERZIEHUNGSHILFE – MEHR ALS „§ 35A“ FÜR ALLE KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Mit dem KJSG geht auch eine Veränderung der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamts einher, wenn es um Leistungen der Eingliederungshilfe geht. § 21 Satz 2 SGB IX legt fest, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund der geltenden Vorschriften der §§ 36, 36b und 37c SGB VIII für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich ist, insofern er leis-



tender Rehabilitationsträger ist. Hierbei ist die ICF als diagnostische Orientierung und für die Formulierung von Hilfezielen bereits durch das BTHG etabliert.

- Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind daher angehalten sich mit den jeweiligen Instrumenten, ihrer Methodik und auch den Leistungen zur sozialen Teilhabe zu befassen (hier insbesondere die aktuell in § 35a Abs. 3 SGB VIII benannten Kapitel, darüber hinaus aber auch mit dem Kapitel 2 des zweiten Teils des SGB IX) insofern sie Eingliederungshilfeleistungen erbringen.
- In Bezug auf den aktuellen Leistungskatalog der Jugendhilfe hat der Gesetzgeber noch konkreter zu werden, speziell was Leistungen abseits der Eingliederungshilfe angeht. Inklusive Jugendhilfe reduziert sich nicht auf das Erbringen von Eingliederungshilfeleistungen im Sinne einer Öffnung des §35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen, wie ein mögliches Modell beim 2017 im Bundesrat gescheiterten Entwurf eines KJSG diskutiert wurde (vgl. Fazekas 2018, 12 - 14).

Die Reduktion auf einen ‚§ 35a SGB VIII für alle Kinder mit Behinderungen‘ löst die Trennung der juristischen Konstrukte „erziehungsbedingter“ oder „behinderungsbedingter“ Bedarf nicht auf. Wissenschaftlich und fachlich kann diese Bedarfstrennung ohnehin nur als künstlich bezeichnet werden, da Behinderung und Erziehung nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Teilhabeorientierte Hilfen fokussieren pädagogisch die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und operationalisieren diese in leistungsrechtliche Bedarfe (vgl. Werth 2020a, 82 - 85).

- Der Gesetzgeber konkretisiert auch nicht, ob Hilfen zur Erziehung künftig auch Personensorgeberechtigte aller Kinder und Jugendlichen adressieren, ob mit oder ohne eine eigene Behinderung oder einer Behinderung der Kinder und Jugendlichen.

Der Konkretisierungsbedarf wird besonders an der Paradoxie in der Pflegekinderhilfe deutlich: hier unterscheidet der Gesetzgeber aktuell zwischen Pflegefamilien als erzieherischen Hilfen (§ 33 SGB VIII) und Pflegefamilien als Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 80 SGB IX). Pragmatisch muss darauf bestanden werden, dass Pflegefamilien sowohl förderlich erzieherische Hilfe bieten, als auch die soziale Teilhabe von Pflegekindern ermöglichen (vgl. Werth 2020b, 225f).

## 2.2. FAMILIE IM BLICK VON TEILHABE

Der Blick auf Teilhabemöglichkeit geht grundsätzlich von der Person des Kindes aus. Gleichzeitig sind Prozesse von Erziehung und Entwicklungsförderung aber im Kontext der kindlichen Beziehungen zu sehen. Dabei spielt die Familie eine wichtige Rolle, auch wenn es um Teilhabeleistungen geht. Im Kleinkindalter können sich Ziele für erhöhte Teilhabemöglichkeiten auch in Zielen für die Umwelt niederschlagen, sodass „ein Großteil der Interventionen im Kleinkindalter auch elternorchestrierte Lernangebote sein können“ (Petris 2020, 69).

Mit der Feststellung einer dauerhaften Behinderung eines Kindes können für Eltern belastende Phasen eintreten, die mit Wut, Schuldgefühlen und anderen negativen Emotionen einhergehen. Auch in internationalen Studien wird ein Belastungserleben geschildert, das mit der Stellung einer Diagnose einhergehen kann (vgl. Sarimski 2021, 18f).



- Im Interesse einer teilhabeorientierten Jugendhilfe sind familiäre Bedingungen sensibel mit-zuberücksichtigen. Dazu zählen auch die familiären Bedingungen und Lebenslagen von Eltern mit Behinderungen.

Aktuell fehlt es im SGB VIII an konkreten Beschreibungen und einer inhaltlichen Differenzierung für die Belange von Eltern mit Behinderungen, wie sie auch die Lebenshilfe am Gesetzentwurf kritisierte (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 2021, 3). Nur kurz soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass Eltern von Müttern und Vätern mit Behinderungen bzw. Eltern mit Behinderungen, vor allem wenn es sich um s.g. ‚geistige Behinderungen‘ handelt, häufig eine Inobhutnahme des neugeborenen Kindes allein aufgrund der diagnostizierten Behinderung der Mütter und Väter fürchten.

- Der Unterstützungsbedarf dieser Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erschöpft sich nicht in Leistungen der sog. ‚Behindertenhilfe‘ (z. B. § 78 Abs. 3 SGB IX): es handelt sich bei der Unterstützung von Familien und Eltern um pädagogische Fragen der Erziehung und Erziehungshilfe. Das Eltern-Sein, Familie-Sein und dabei unterstützt zu werden sind zentrale Forderungen einer teilhabeorientierten Jugendhilfe.

### 2.3. HILFEPLANUNG TEILHABEORIENTIERT GESTALTEN

- Eine teilhabeorientierte Hilfeplanung, bezieht auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen partizipativ ein.
- Die Gespräche müssen so geführt, dokumentiert und gestaltet werden, dass die Hilfen in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Weise ersichtlich werden. Für gehörlose Kinder und Jugendliche bedeutet dies u.a. das Vorhalten eines Gebärdendolmetschers.
- Für Kinder und Jugendliche mit Verzögerungen in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung bedeutet es weiter, dass für die Hilfeplanung zuständige Fachkräfte sich mit möglichen unterstützenden Kommunikationsformen (Gebärdensprache oder technische Hilfen) auskennen oder die Hilfeplanung zumindest durch Fachkundige begleitet wird.
- Bei kognitiven Beeinträchtigungen ist darauf zu achten, dass einfache und verständliche Sprache verwendet wird. Die Anfertigung eines Hilfeplanprotokolls oder eines Protokolls zum Gesamtplan in leichter Sprache wäre hier wünschenswert.
- Teilhabeorientierte Hilfen verstehen sich dann weiter als solche, wenn sie sich von defizitären Sicht- und Sprachweisen hin zu einer entwicklungsförderlichen Perspektive verändern (vgl. Werth 2020a, 86-90). Zu diesem Zweck stellt sich also eben vordergründig nicht die Frage, ob und welches Defizit oder welche Schädigung ein Kind hat und deswegen Hilfe braucht, sondern „welchen Weg die Erziehung einzuschlagen hat, welche Möglichkeiten erschlossen werden können, welcher Hilfe es bedürftig ist, um in seinem Leben einen Sinn zu finden.“ (vgl. Speck 2008, 243).
- Es geht um die Beschreibung von kindlichen Fähigkeiten, Kompetenzen, dem emotionalen Erleben, Vorstellungen des Kindes über seine Selbstverwirklichungswünsche und wie diese eben durch Gewährung von Leistungen und/oder Hilfen gefördert werden können. Dies schließt Beziehungs- und Familiensysteme mit ein.



hältnisse des Kindes förderlich für seine weitere Entwicklung und seine Teilhabemöglichkeiten sind oder diese gefährden.

### 3. PLÄDOYER FÜR EINE AUF TEILHABE AUSGERICHTETE JUGENDHILFE

Wenn auch nur in Teilen angerissen und sicherlich lange nicht abschließend diskutiert, muss eine inklusive Jugendhilfe sich als teilhabeorientierte Jugendhilfe begreifen. Teilhabebedürfnisse beginnen nicht erst mit medizinischen Diagnosen oder auf deren Grundlage.

- Der weitere Prozess in der Praxis, aber auch der Diskurs um Gesetzesvorgaben ab 2028 muss dahingehend intensiv durch Fachkräfte und –verbände, Selbstvertreter\*innen (denen § 4a SGB VIII erfreulicherweise nun Bedeutung verleiht) und Wissenschaft begleitet und (berufs-)politisch vertreten werden.
- Zentral bleibt abschließend noch klar zu sagen, dass den Herausforderungen und Anforderungen an eine inklusive, d.h. teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe nur interdisziplinär begegnet werden kann (vgl. Werth 2020a, 90f), vor allem auch durch professionelle Fachkräfte, die bisher eher Handlungsfeldern der sog. ‚Behindertenhilfe‘ zugeschrieben wurden.

### QUELLEN UND LITERATUR

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2021): Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). Berlin. [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210\\_BVLH\\_Stellungnahme\\_RegE\\_BMFSFJ\\_KJSG.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210_BVLH_Stellungnahme_RegE_BMFSFJ_KJSG.pdf), abgerufen am 29.12.2021.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2021): Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –KJSG) (BT-Drucks. 19/26107) im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021. Berlin. [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-7-21\\_stellungnahme-kjsg-anhoerung.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-7-21_stellungnahme-kjsg-anhoerung.pdf), abgerufen am 30.12.2021.
- Hollenweger J. & Kraus de Camargo, O. (2013): ICF-CY – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. 2. Nachdruck der 1. Auflage 2011. Bern: Huber.
- Hopmann, B. (2021): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Hollweg C. & Kieslinger, D. (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 23- 44.
- Greving, H. & Ondracek, P. (2020): Heilpädagogische Denken und Handeln – Eine Einführung in die Didaktik und Methodik der Heilpädagogik. 2., überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Fazekas, R. (2018): Chancen und Herausforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aus rechtlicher Perspektive. In: Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (Hrsg.): heilpaedagogik.de – Themenheft Kinder- und Jugendhilfe. Ausgabe 2/2018. Berlin. S. 12- 15.
- Petris, M. (2020): Teilhabeziele planen, formulieren und überprüfen – ICF leicht gemacht. München: Ernst Reinhardt.



- Sarimski, K. (2021): Familien von Kindern mit Behinderungen – Ein familienorientierter Beratungsansatz. Göttingen: Hogrefe.
- Speck, O. (2008): System Heilpädagogik – Eine ökologisch reflexive Grundlegung. 6. Auflage. München & Basel. Walhalla Fachredaktion (2021): Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII – Gesetzesmaterialien und Erläuterungen. Regensburg: Walhalla Verlag.
- Werth, P. (2020a): Von Bedarfen und Bedürfnissen – Ein kritischer Beitrag zur Teilhabe von Kindern mit Behinderungen unter der Perspektive erzieherischer Hilfen. In: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (Hrsg): Praxis der Rechtspsychologie. 30. Jg., Heft 2. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag, S. 77- 92.
- Werth, P. (2020b): Fremderziehung unter erschwerten Bedingungen – Heilpädagogik in der Pflegekinderhilfe. In: Greving, H. & Schäper, S. (Hrsg): Heilpädagogische Konzepte und Methoden – Orientierungswissen für die Praxis. 2. Erweiterte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, S. 219- 244.

## **IMPULSGEBER**

Patrick Werth - Heilpädagoge B.A. / M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Sozialwesen, Studiengänge der Heilpädagogik, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Catholic University of Applied Sciences, Piusallee 89, 48147 Münster, [p.werth@katho-nrw.de](mailto:p.werth@katho-nrw.de)

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

LIANE PLUTO

## BETEILIGUNG VON ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN IM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ - NEUER SCHUB FÜR DIE VERBESSERUNG VON BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN?

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern zu stärken ist einer der erklärten Schwerpunkte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Mehrere Stellen im Gesetz - neu geschaffene Paragraphen und Änderungen bestehender Regelungen - haben auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zum Gegenstand. Der folgende Text greift zentrale Regelungen heraus. Er fragt auch danach, wer durch die Neuregelungen angesprochen wird und welche Veränderungen bzw. Verbesserungen von den Regelungen zu erwarten sind. Schließlich wird auf danach gefragt, welcher Klärungs- und Handlungsbedarf sich daraus ergibt.

### 1. BETEILIGUNG ALS ERKLÄRTER SCHWERPUNKT IM KJSG

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist einer der erklärten Schwerpunkte des neu in Kraft getretenen KJSG. Im Gesetzesentwurf zum KJSG vom 25.01.2021 wird dazu unter anderem formuliert: „Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist [...] essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen“ (Deutscher Bundestag 2021, S. 3). Damit werden einerseits der Ausgangspunkt und die Anspruchshaltung für Beteiligung verdeutlicht und mit dem Fokus auf die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten die Richtung der neuen Regelungen angedeutet.

Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten hat bislang insbesondere mit den § 8 und § 36 SGB VIII schon seit Einführung des SGB VIII einen hohen Stellenwert im Gesetz, denn Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind bei allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Und dieser Anspruch wurde über die Jahre hinweg auch zunehmend realisiert. Sowohl die Hilfeentscheidung und -planung als auch die Alltagsgestaltung in den Hilfen wurden stärker für Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geöffnet. An diese Entwicklung und

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



die Bedeutung von Beteiligung knüpft das KJSG an. Andererseits hat sich immer wieder gezeigt, dass Situationen entstehen, in denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien aufgrund der weiterhin bestehenden Machtasymmetrien in einer schwächeren Position sind und Schwierigkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Die bisherigen rechtlichen Regelungen haben die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet, innerhalb ihrer Strukturen Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen. Zugleich gab und gibt es Hinweise, dass es zu wenige Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche gibt, ihre Rechte durchzusetzen – insbesondere in Konfliktsituationen mit dem Jugendamt oder in den jeweiligen Einrichtungen oder Hilfeeinrichtungen, in denen die Hilfe geleistet wird.

Im neuen KJSG setzen verschiedene Regelungen an der Stärkung der Rechte sowie an der Verbesserung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an. Zu diesen Regelungen gehören neu geschaffene Paragraphen (z. B. § 4a SGB VIII) als auch Nachschärfungen bestehender Regelungen. Als eine dieser Nachschärfungen kann z. B. § 8 Absatz 3 SGB VIII angesehen werden, der nun einen elternunabhängigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung vorsieht. Bislang war der Anspruch auf Beratung daran gekoppelt, dass eine Not- und Konfliktlage vorlag. Um diese Regelung im Sinne einer Stärkung der Subjektstellung von jungen Menschen wirksam werden zu lassen, geht für die Jugendämter mit der neuen Formulierung einerseits der Auftrag einher, diesen Anspruch jungen Menschen auch bekannt zu machen und dafür zu werben und andererseits diesen Beratungsanspruch auch einzulösen.

Bekräftigt wurde der Beteiligungsanspruch an einer Stelle im allgemeinen Teil des SGB VIII, nämlich in § 4, in dem die Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe geregelt sind. Dort heißt es jetzt in Absatz 3 „Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken“.

Im Folgenden werden zentrale Veränderungen herausgegriffen und hinsichtlich der eingangs gestellten Fragen beleuchtet.

## **2. VERSTÄNDLICH, NACHVOLLZIEHBAR UND IN WAHRNEHMBARER FORM BERATEN UND UNTERSTÜTZEN**

Der Gesetzgeber konkretisiert an mehreren Stellen im Gesetz, dass die bisherigen Vorgaben zu Beratung, Aufklärung und Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien in für die Adressatinnen und Adressaten verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten sind. Im Einzelnen sind das Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII, Beratung nach § 10a SGB VIII, Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), Nachbetreuung junger Volljähriger (§ 41a SGB VIII) und Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Fachkräfte sind dazu angehalten, dies in einer aus der Perspektive der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu tun.



- In Anbetracht der großen Zukunftsaufgabe inklusive Kinder- und Jugendhilfe drängt sich der Gedanke auf, dass - insbesondere durch die Verwendung des Begriffs „wahrnehmbar“ - diese Konkretisierung verschiedener Paragraphen vor allem auf diese Aufgabe und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gerichtet ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich schließlich aktuell und zukünftig sehr viel stärker auf die neue Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung einstellen. In dieser Gruppe sind auch solche, die mit unterschiedlichen Kommunikationseinschränkungen zurechtkommen müssen bzw. auf Unterstützung bei der Kommunikation angewiesen ist. Eine zukünftige Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass Kommunikation barrierefrei stattfinden kann.
- Es leuchtet unmittelbar ein, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich Wissen darüber aneignen muss, wie die Kommunikation mit der Gruppe der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung gestaltet werden kann, welche Kompetenzen und Unterstützung (z. B. auch Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher<sup>2)</sup>) vorhanden sein und aufgebaut werden müssen.
- Die im Gesetz an verschiedenen Stellen vorgenommene Konkretisierung geht jedoch über die Anforderung „wahrnehmbar“ hinaus. Nicht nur wahrnehmbar, sondern auch „verständlich“ und „nachvollziehbar“ zu informieren, beraten und aufzuklären fordert sehr viel stärker dazu auf, sich zu vergewissern, ob die Informationen und Inhalte beim Gegenüber ankommen, verstanden und nachvollzogen werden können - eine der zentralen Voraussetzungen für gelingende Hilfeprozesse. An dieser Stelle wird auch deutlich, dass dies eine Anforderung ist, die auf die Adressatinnen und Adressaten mit und ohne Behinderung zielt, und damit für alle Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden muss.

Der Hintergrund für die Betonung so gestalteter Kommunikation findet sich darin, dass Hilfeprozesse komplex, oft krisenhaft, manchmal konfliktreich sind. Dies allein erschwert es bereits Adressatinnen und Adressaten, Informationen aufzunehmen und zu verstehen. Sie sind zudem in einer Situation, in der sie es oftmals mit für sie unbekanntem Organisationen und Verwaltungsvorgängen zu tun haben, Vertrauen zu Helfenden aufbauen müssen und somit Informationen in vielerlei Hinsicht zu interpretieren und zu reflektieren haben, was schwierig genug ist. Obendrauf können noch andere Einschränkungen hinzukommen, wie z. B. Sprachbarrieren.

- Im neuen Gesetzestext steht also keine wirklich neue Anforderung. Die Präzisierung greift eine der beständigen fachlichen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf. Für die Fachkräfte besteht eine ihrer Aufgaben darin, sich immer wieder neu zu vergewissern, welche Einschätzung die Adressatinnen und Adressaten über ihre Situation haben, ob sie verstehen, welche Hilfemöglichkeiten ihnen angeboten werden und welche Zukunftsoptionen es gibt.
- Um diese Präzisierungsziele zu erreichen, ist vor allem Zeit für gemeinsamen Austausch notwendig. Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden und die Ressourcenausstattung so sein, dass diese Reflexions- und Verständigungsprozesse gewährleisten.

2) siehe hierzu z. B. die Diskussion um die Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-884468>



- Zusätzlich braucht es hierzu beispielsweise auch entsprechende Informationsmaterialien für die Adressatinnen und Adressaten, die über Angebote und Verfahren, z. B. durch Übersetzungen oder in leichter Sprache, informieren, Unterstützung von außen, wie z. B. Sprachmittler und den Einsatz kreativer Methoden (z. B. Rollenspiele). Dies alles kann dazu dienen, dass Adressatinnen und Adressaten verstehen, worum es geht und sich auch selbst in die Hilfeplanung und Entscheidungsprozesse einbringen.
- Die neu zu schaffenden Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) sollen zudem dazu beitragen, die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.
- Diese Konkretisierung im Gesetz legt also den Finger auf eine entscheidende Stelle. Gefragt sind dabei alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe. Es liegt an den Jugendämtern und den freien Trägern, Rahmenbedingungen für die entsprechende Hilfestaltung zu schaffen und die Fachkräfte zu unterstützen.

### 3. SELBSTORGANISIERTE ZUSAMMENSCHLÜSSE ZUR SELBSTVERTRETUNG

Der neu geschaffene § 4a SGB VIII besagt, dass die öffentlichen Träger Selbstvertretungen (selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) fördern sollen. Diese Regelung umfasst potentiell ein breites Spektrum an Zusammenschlüssen. Explizit erwähnt sind im Gesetzestext auch Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass es solche sind, „denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren“. Damit sind beispielsweise auch Selbstvertretungsformen innerhalb der Hilfen zur Erziehung eingeschlossen (z. B. Heimräte oder Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, Elternbeiräte). Als Beispiel werden zudem in der Gesetzesbegründung explizit die Care-Leaver\*innen erwähnt.

Die Aufforderung zur Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII erfährt dahingehend weitere Unterstützung im Gesetz, dass nach § 71 Absatz 2 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss in Zukunft als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören sollen und ihre Beteiligung auch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgesehen ist. Es ist zu hoffen, dass mit diesen gesetzlichen Regelungen generell eine Stärkung institutioneller Selbstvertretungsformen einhergeht, diese auch außerhalb der Einrichtung Unterstützung erfahren und sie in der Funktion der Interessenvertretung ernster genommen werden.

Dass sich Betroffene aus den Hilfen zur Erziehung zusammenfinden und für ihre Interessen eintreten, hat in den letzten Jahren mehr Verbreitung gefunden. Das deutschlandweit prominenteste Beispiel ist der Care Leaver Verein, in dem junge Menschen, die in Pflegefamilien oder Wohngruppen gelebt haben, auf strukturelle Benachteiligungen dieser Gruppe aufmerksam machen und sich für ihre Rechte einsetzen. Weitere Beispiele hierfür sind die Landesheimräte bzw. regelmäßig in den Bundesländern organisierten Treffen der in Einrichtungen lebenden jungen Menschen auf Lan-



desebene. Und schließlich ist an die Vertretungsformen in den Einrichtungen zu denken, die dazu beitragen können, dass in den Einrichtungen demokratische Mitbestimmungsformen bestehen. Ein Blick in die Empirie zeigt allerdings, dass es bislang nur in etwa 40 Prozent der Einrichtungen gewählte Vertretungen gibt (vgl. Pluto 2021), z. T. auch weil deren Sinnhaftigkeit bezweifelt wird und sie als nicht angemessen für die Hilfen zur Erziehung betrachtet werden. Die Daten zeigen aber auch, dass jene Einrichtungen, die Erfahrungen mit solchen Formen machen, den Effekt der Beteiligung von jungen Menschen als sehr wichtig für die Einrichtung bewerten.

Wer muss jetzt was tun?

- Die Regelung in § 4a SGB VIII ist eine Aufforderung an die Jugendämter. Sie müssen sich zunächst einen Überblick verschaffen, welche Selbstvertretungsgruppen es bei ihnen im Zuständigkeitsbereich gibt (z. B. neben den bisher genannten Beispielen im Bereich der Hilfen zur Erziehung auch Elternbeiräte oder Selbsthilfegruppen von Eltern) und dann Konzepte zu deren Förderung und Beteiligung entwickeln.
- Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung heißt das, dass sich die Jugendämter dafür interessieren müssten, welche Einrichtungen und Hilfeangebote vor Ort bereits Vertretungen haben und anregen, dass diese auch über die Einrichtung bzw. das Hilfeangebot hinaus aktiv werden können.
- Jugendämter sind auch gefragt, dafür zu werben, dass die Träger, Einrichtungen und Hilfeangebote (stationär wie ambulant) solche Selbstvertretungsformen schaffen und sowohl junge Menschen als auch Eltern bei der Gründung unterstützen.
- Selbstvertretungen zu fördern, bedeutet auch, sie in ihrer Organisation zu unterstützen. Demokratische Gremien funktionieren nur, wenn die Institutionen Ressourcen (z. B. eigene Budgets) bereitstellen, damit diejenigen, die sich selbst organisieren, eigenständig arbeiten können und Handlungsspielräume haben.
- Fördern heißt insbesondere auch bei Selbstvertretungsformen von jungen Menschen, dass sie informiert werden, wie solche Formen funktionieren, welche Handlungs- und Einflussmöglichkeiten mit ihnen verbunden sind und dass sie selbst notwendiges Wissen und Kompetenzen erwerben können, z. B. in Fortbildungen und Schulungen.
- Schließlich bedeutet das Fördern von Selbstvertretungen auch Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

#### 4. OMBUDSSTELLEN

Mit § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) wurden die Länder verpflichtet, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Parallel finden beide Regelungen (der zuvor thematisierte § 4a SGB VIII und § 9a SGB VIII) in einer weiteren Ergänzung des § 45 SGB VIII eine Bestärkung: Die bereits zur Voraussetzung gemachten Verfahren der Beteiligung werden um Selbstvertretungen ergänzt und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Einrichtung zur



Anforderung für den Erhalt der Betriebserlaubnis gemacht. Alle diese Regelungen zielen darauf, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, sich außerhalb der Einrichtung bzw. des Hilfeangebotes im Bedarfsfall Unterstützung für ihre Interessen zu holen und damit die Gefahr für das Ausnutzen des bestehenden Machtgefälles zu reduzieren (vgl. Urban-Stahl 2015).

Die Verankerung von Ombudsstellen im Gesetz greift eine Entwicklung auf, die vor 20 Jahren begonnen hat. In fast allen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren meist von aktiven Fachkräften ausgehend bereits Ombudsstellen errichtet worden (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft 2021), allerdings haben die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen, sind an unterschiedlichen Stellen angesiedelt und sind für unterschiedliche Gruppen ansprechbar (vgl. für eine genauere Beschreibung Urban-Stahl 2014). Die Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (2019) lassen zudem den Schluss zu, dass in einem großen Teil der stationären Einrichtungen noch nicht für die Möglichkeit geworben wird, sich an eine unabhängige Ombudsstelle/Beschwerdestelle außerhalb der Einrichtungen zu wenden bzw. eine solche Ombudsstelle/Beschwerdestelle im Umfeld nicht existiert.

- Die Länder werden mit der Regelung in § 9a SGB VIII verpflichtet, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu schaffen, die es ermöglicht, dass sich jeder junge Mensch an eine Ombudsstelle wenden kann. Der Zugang muss niedrigschwellig möglich sein, u.a. damit auch junge Menschen mit Behinderungen die Ombudsstellen in Anspruch nehmen können.
- Es wird jetzt darauf ankommen, bestehende, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Strukturen abzusichern bzw. neue Stellen einzurichten, um beispielsweise alle Anfragen bearbeiten zu können, für die Bekanntheit bei Adressatinnen und Adressaten zu sorgen und deren Inanspruchnahme zu einem selbstverständlichen Element der Wahrnehmung eigener Interessen von jungen Menschen und ihre Familien werden zu lassen.
- Zuerst sind die Länder gefragt, die für die Ausstattung und Absicherung von Ombudsstellen sorgen müssen. Das sind alles keine einfachen Überlegungen, für die es auch keine einfachen Antworten gibt. Dabei muss eine Rolle spielen, wie die beiden Kriterien Unabhängigkeit und „nicht fachlich weisungsgebunden“ sichergestellt werden können und welche organisatorischen Konstellationen die Unabhängigkeit der Leistungserbringung unterstützen.

## 5. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN FÜR PFLEGEKINDER

Ein Teilaspekt der Förderung von Beteiligung ist die Möglichkeit sich beschweren zu können. Im neu geschaffenen § 37b Abs. 2 SGB VIII wird das Jugendamt verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten sowie Kinder bzw. Jugendliche über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Dies ist eine sehr wichtige Ergänzung zu der bisher bestehenden Regelung in § 45 SGB VIII, die sich über das Betriebserlaubnisverfahren an die Einrichtungen richtet, Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

- Viele Einrichtungen haben Beschwerdeverfahren eingerichtet, bei denen die große Herausforderung darin besteht, dass sie im Alltag genutzt werden und nicht nur formal auf dem



Papier bestehen und ein Beschwerdemanagement existiert, das für die Einrichtung oder Hilfeangebot ein Lernen aus Beschwerden ermöglicht.

- Für den Bereich der Pflegekinderhilfe ist es komplizierter, geeignete niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten zu entwickeln, da die Pflegefamilien ja gerade nicht nach institutionellen Logiken funktionieren sollen. Hier sind die Jugendämter gefragt, sich - am besten gemeinsam mit Eltern, Pflegeeltern sowie den Pflegekindern - zu überlegen, wie Beschwerdemöglichkeiten sinnvoll aussehen könnten und wo diese am besten angesiedelt sein sollten, damit sie ihre Funktion möglichst gut erfüllen können. Es ist sicherlich nicht ausreichend, dem Pflegekind einmal, vielleicht auch einmal im Jahr die Adresse einer Vertrauens- oder Ombudsperson zu überreichen und dann darauf zu vertrauen, dass sie im Bedarfsfall angerufen wird.

## 6. RESÜMEE

Die gesetzlichen Regelungen zu Beteiligung greifen vieles auf, was in der Fachdiskussion bereits länger gefordert wurde. Die Regelungen unterstützen das zentrale Paradigma der beteiligungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Wie sich im Einzelnen zeigt, benötigen die Regelungen allerdings Unterstützung, die sich wie folgt kurz zusammenfassen lassen:

- Neue und zusätzliche Methoden der Beteiligung müssen entwickelt werden
- Beteiligung braucht Ressourcen
- Strukturelle Verankerung von Beteiligung und die Definition von entsprechenden Prozessen sind erforderlich
- Selbstorganisation muss tatsächlich ernstgenommen und deren Aufbau als Aufgabe angenommen werden
- Räume für die systematische Reflexion von Beteiligungsprozessen - durchaus auch im Sinne der Qualitätsentwicklung - sollten geschaffen werden

Die Regelungen sprechen den öffentlichen Jugendhilfeträger auf allen föderalen Ebenen, die Verantwortlichen bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie jede Fachkraft einzeln an. Ob die Regelungen wirklich einen neuen Schub für Beteiligung bedeuten, hängt davon ab, wie gut es auf allen Ebenen gelingt, Beteiligung zu unterstützen und aktiv zu fördern. Beteiligung braucht eine beständige Aufmerksamkeit und Unterstützung in der Praxis.



## LITERATUR

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021. Online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf> (23.03.2022).

Pluto, Liane (2021): Institutionelle Beteiligungsgelegenheiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 161-175.

Urban-Stahl, Ulrike (2014): Unabhängige Ombudsstellen – Neuland in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp, 12. Jg., H. 1, S. 11-31.

Urban-Stahl, Ulrike (2015): Beschwerdeverfahren und Ombudschaft in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. In: Fegert, Jörg M.; Wolff, M. (Hg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Beltz, Juventa, Weinheim und Basel, S. 661-672.

## IMPULSGEBERIN

Dr. Liane Pluto, Deutsches Jugendinstitut e.V., Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Nockherstraße 2, 81541 München, [pluto@dji.de](mailto:pluto@dji.de)

# IMPUL!SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

JESSIKA KUEHN-VELTEN | GEORG KOHAUPT | STEFAN HEINITZ | SEBASTIAN FRIESE  
DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN<sup>2)</sup>

## BETEILIGUNG UND BERATUNG IM KINDERSCHUTZ QUALIFIZIEREN - IMPULSE ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

Nach vielen Jahren teils kontroverser Debatten und verschiedener Entwürfe trat im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Mit dieser Reform des SGB VIII kommt es nun auch zu einigen Veränderungen im Bereich des Kinderschutzes, die von der Praxis aufzugreifen und zu gestalten sind. Ziel dieses Beitrages ist es daher, einige der neuen Regelungen des KJSG aus der Perspektive der gelebten Praxis der Kinderschutz-Zentren kritisch zu hinterfragen und zu kommentieren. Dabei geht es uns nicht um konkrete Lösungsideen für einzelne Neuregelungen, sondern um Impulse und Denkanstöße zur Gestaltung gelingender Kinderschutzpraxis insgesamt.

Die Stärkung der Subjektstellung und eine gute, gesicherte Partizipation von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten auch in Kinderschutzverfahren sind erklärtes Gesetzesziel. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die Regelungen. Nimmt man dies ernst, so muss sich die Fachpraxis auf neue Wege einlassen und sich neuen Aufgaben stellen. Es sind Wege, die zu einer gestärkten Haltung im Sinne eines hilfeorientierten, in Beziehung arbeitenden Kinderschutzes führen können.

Im folgenden Beitrag stehen daher vor allem die (neuen) Möglichkeiten und Grenzen gelingenden Kinderschutzes im Mittelpunkt mit dem besonderen Fokus unserer Impulse auf dem Thema der Qualifizierung in der Beteiligung der Adressat\*innen.

### 1. HILFREICHE BETEILIGUNG

Gerade im Kinderschutz, in Fällen von gravierenden Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls, kommt es zu Konflikten und zugespitzten Krisen in Familien und mitunter auch im Helfer\*innensystem. Hier wird die Frage nach der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Bezugspersonen zu einer der zentralen Herausforderungen<sup>3)</sup>. Drei Aspekte dazu sollen an dieser Stelle mit Blick auf die neue Gesetzeslage erörtert werden.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Der Text ist das Ergebnis von Diskussionen im Expert\*innen- und Förderkreis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

3) Interessante Ansätze zu Partizipation und Beteiligung geben Reinhart Wolff und der Kronberger Kreis mit dem Konzept des demokratischen Kinderschutzes, vgl. Gedik/Wolff 2021. Eine kritische Rezeption ist überfällig.



## 1.1. BEFÄHIGUNG ZUR BETEILIGUNG

Im Zusammenhang von Kinderschutz und Hilfeplanung erleben sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene oft nicht als gestaltend und beteiligt. Dies liegt zunächst häufig an einer bestehenden Krisensituation, in der Ängste und Befürchtungen, situative Diskontinuität und Verunsicherung mögliche Beteiligungsideen verstellen. Zum anderen ist es aber auch einer biographisch erfahrenen Bildungskultur geschuldet, die nicht unbedingt spezifisch auf Anerkennung, Partizipation und Gegenseitigkeit ausgerichtet ist.

- Um die neuen gesetzlich gerahmten Ansprüche an eine stärkere Beteiligung von Nutzer\*innen umzusetzen, braucht es in der Fachpraxis vor allem Ideen und institutionelle Rahmenbedingungen dazu, wie Beteiligung als grundlegendes und Hilfeprozesse strukturierendes Element selbstverständlich und bereits in der frühen Kindheit und beständig in der Lebensentwicklung vermittelt, gelernt und eingeübt werden kann, so dass auch in Krisen ein Rückgriff darauf möglich ist.
- Die vielfältigen und beteiligungsorientierten Prozesse in einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten (in KiTas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen), die durch das Gesetz nun verbindlicher gerahmt sind, bieten hierzu Ansatz- und Reflexionsmöglichkeiten, sind aber sicher noch nicht hinreichend.
- Vor allem in Kinderschutzprozessen bedarf es der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Fachkräften mit Eltern, mit Sorge- und Bezugspersonen für Kinder und mit Kindern und Jugendlichen. Ihre Erfahrungen, ihr Verständnis, ihre Wünsche und Grenzen sollen Berücksichtigung finden. Zugleich müssen Fachkräfte aus verschiedenen Hilfe- und Angebotssystemen etwa der Kinder- und Jugendhilfe, Medizin, Bildung und Arbeit zusammenwirken.

Partizipation erweist sich als zentrale Bedingung gelingender Veränderungs- und Schutzprozesse, sie darf trotzdem nicht unreflektiert in der Praxis umgesetzt werden. Gerade wenn es um Kinderschutz geht, spielen bei Kindern, Jugendlichen, aber auch Eltern und Bezugspersonen Krisengefühle, Ängste und Befürchtungen, Unsicherheiten und Irritationen sowie mögliche Traumata eine Rolle, die Berücksichtigung finden müssen und die auch die Form und Ausgestaltung der Beteiligungssituationen und -prozesse mitbestimmen. In diesem Zusammenhang sind auch immer Aspekte der Überforderung, Verantwortung und (Re-)Traumatisierung mit zu beachten.

Zudem ist Partizipation als zentraler Arbeitsprozess nicht störungsfrei. Denn gerade im konkreten Kinderschutzfall verdeutlicht sich die Problematik oftmals in Form unterschiedlicher Beteiligungswünsche bezogen auf unterschiedliche Beziehungspersonen in der Familie oder im familialen Umfeld. Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene hier als im Grundsatz auf die Beteiligung bezogene gleichberechtigte Subjekte zu verstehen sein sollen, kann es zu Konflikten kommen. Wie wird über Beteiligung letzten Endes entschieden, wenn etwa Eltern nicht möchten, dass ihre Kinder zu bestimmten Sachverhalten Auskunft geben dürfen, Kinder nicht wollen, dass ihre Eltern in dieser Weise beteiligt werden und solche Wünsche mit den Wünschen der anderen Familienmitglieder diametral auseinandergehen?

Kommunikative und Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern sind ein häufiger Umstand bei Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung. Dies müssen fallbezogene Prozesse der Beteiligung



ebenfalls im Blick haben, sie führen so zu einer besseren Einbindung von Familien, einer gesteigerten Akzeptanz von Abläufen und weniger Beängstigung in Kinderschutzverfahren. Somit entstehen mehr Gleichzeitigkeit und Gleichwertigkeit von Sichtweisen, und das Wissen und die Kompetenzen der Adressat\*innen werden gestärkt und genutzt.

Untergegenwärtigen Rahmenbedingungen droht die Gefahr, dass mit einer rein verfahrensdefinierten Mitwirkung lediglich Pseudobeteiligung ohne eine inhaltliche Überprüfung auf Machbarkeit und Sinnhaftigkeit entsteht und somit zu einer Überforderung der Adressat\*innen kommt, die letztlich zu einer weiteren Verantwortungsdiffusion und Abgabe von Verantwortung an Kinder und Jugendliche führt.

## 1.2. BERATUNGSANSPRUCH NACH § 8 SGB VIII

Der Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche im § 8 SGB VIII ist im Gesetz nun weiter gefasst und auch ohne Anlass einer Konfliktsituation möglich (vgl. Meysen et al 2021). Hierfür müssen nun in der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe Strukturen geschaffen werden, die diesem Anspruch gerecht werden können.

- Die Anlässe und Auslöser von Beratungsprozessen können sehr vielfältig sein, so dass Beratungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämter, Kinder- und Jugendhilfeträger (aber eigentlich auch Einrichtungen des Gesundheitswesens, ärztliche und psychotherapeutische Praxen) dafür kompetent aufgestellt, ausgestattet und entsprechend qualifiziert werden müssen.
- Hierbei kommen unserer Erfahrung nach insbesondere die Qualifizierung der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, aber auch die Gesprächsführung ohne und zur Einbeziehung von Eltern und Sorgepersonen in den Blick. Aber auch Gespräche über Problem- und Gefährdungslagen, Gespräche mit jüngeren Kindern, Erklärungen und Erläuterungen zu bestimmten Aspekten von Verfahren und rechtlichen Vorgaben, zu Hilfemöglichkeiten in verschiedenen Systemen und zu kooperativen Hilfen bieten Anlässe und Themen der Qualifizierung in diesem Kontext. Diese neue Beratungsleistung muss zudem in Gefährdungs- und Kinderschutzkrisen in ein Verstehen konflikthafter Dynamik eingebettet sein.
- Eine heikle Konstellation kann die Beratung für Elternteile in hochstrittigen Kontexten oder für lange aus unterschiedlichen Gründen in der Erziehung abwesende Eltern bedeuten. Auch hierfür bedarf es hinreichender Angebote und der Qualifizierung, vor allem aber beratungssensibler und beratungsermöglichender Settings und Rahmenbedingungen.
- Dies gilt selbstredend auch für die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in Hilfeplanungen. Denn auch dieser Beratungsanspruch bringt neue Herausforderungen mit sich, die darin bestehen, Kriterien und Rahmenbedingungen herzustellen, die die fallbezogen-situative Passung zwischen betroffenen Kindern und Jugendlichen, Sorgepersonen und nicht sorgeberechtigten Eltern unter Einhaltung von Vorgaben des Vertrauensschutzes für alle Beteiligten und des Datenschutzes ermöglichen. Insofern kommt es auch hier zu einer Ausweitung der Beratungsleistungen insbesondere des öffentlichen Trägers.



- Schließlich müssen die neuen und wichtigen Beratungsansprüche und Beratungsmöglichkeiten entsprechend bekannt gemacht werden und dann auch niedrigschwellig und lebensweltnah (z.B. im ländlichen Raum) erreichbar und verfügbar sein. Denkbar an dieser Stelle ist auch die Einrichtung von Koordinierungs- oder Lotsenstellen in kooperativer Ausgestaltung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe. Erst dadurch jedenfalls wird es möglich werden, die Effekte, die mit einem solchen erweiterten Beratungsanspruch einhergehen, nutzbar zu machen, Zugänge zu Unterstützung und Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie Partizipation nach dem Gesetzeswillen zu stärken.
- In der Qualifizierung dieser Beratungsarbeit gilt es, dem Sinn der kindlichen Beratungsansprüche zu folgen, jedoch nicht in Richtung einer Aufteilung oder gar Spaltung, sondern einer stärkeren Orientierung an familialer Bindung. Schwierig wird es allerdings dann, wenn das Beratungssystem weiterhin überlastet wird, Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentren und andere Einrichtungen weiter am Rande ihrer Kapazitäten arbeiten müssen und es dadurch zu Einschränkungen im Beratungsangebot in Kinderschutzkrisen kommt. Die Zugänge zur Beratung müssen auch jüngere Kinder berücksichtigen. Außerdem bedarf es einer Weiterentwicklung digitaler Beratungsmöglichkeiten.

Damit sind gleichwohl weitere Herausforderungen verknüpft:

- Zum einen ist es möglich, dass Fachkräfte sich weniger auf den Weg des Gewinnens machen und Lösungen eher den Familien überlassen.
- Zum weiteren könnte der Geheimhaltungsdruck für Kinder und Jugendliche in Familien in belasteten Kontexten steigen.
- Zum dritten könnten Beratungsansprüche als Anforderungen an Kinder und Jugendliche fehlgedeutet werden.
- Und die Frage ist, ob bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen ihre Eltern und Sorgeberechtigten hinreichend mitgenommen werden, so dass für das gesamte Familiensystem Gutes daraus werden kann.

### **1.3. SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT ENTWICKLUNGSBESONDERHEITEN/BEHINDERUNGEN**

Partizipation und beteiligende Kinderschutzprozesse sind noch einmal gesondert zu betrachten bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbesonderheiten und besonderen Bedarfen. Wenn diese kognitive, sprachliche, emotionale und soziale Bereiche betreffen, stehen Kinder, Jugendliche, Bezugspersonen und Fachkräfte vor Herausforderungen.

- Die Beteiligungsstufe der Information muss dabei mindestens zur Selbstverständlichkeit werden. Hierzu hat der Gesetzgeber erste Vorkehrungen eingezogen, um sicherzustellen, dass Informationen (etwa zu Einschätzungen und möglichen Vorgehensweisen) für die Adressat\*innen transparent, verstehbar und nachvollziehbar sind.
- Die Gesetzesreform berücksichtigt nun die Partizipation von jungen Menschen mit Entwicklungsbesonderheiten auf vielen Ebenen, beispielsweise in der Festschreibung der verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beteiligung in § 8 Abs 4 SGB VIII.



- Darüber hinaus sind weitere und darauffolgende Beteiligungsstufen (Mitreden, Mitbestimmung, Selbstbestimmung) bislang sehr stark auf sprachliche und kognitive, aber auch emotionale Ansprüche und Leistungen ausgerichtet.
- Eine belastbare Zusammenarbeit und gegenseitige Kompetenzerweiterung gelingt am ehesten in einer verstärkten Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, den Frühen Hilfen und der Frühförderung einerseits, vor allem aber mit der Eingliederungshilfe andererseits, damit Ideen zur Beteiligung im wenig- bis non-verbalen Raum und in vereinfachten Strukturen entstehen können.
- Auch für entwicklungsbesondere Eltern und Sorgepersonen muss Beteiligung angepasst werden. Eine nicht zu unterschätzende Problemlage besteht mit Blick auf Kinder und Jugendliche, wenn Entwicklungsbesonderheiten als Belastungen erscheinen und sie diese und zusätzlich Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung zu bewältigen haben. Wenn dann die Vermutung auf Gefährdungslagen einerseits die Eltern betrifft, diese andererseits aber diejenigen sind, die etwa bestimmte Mitteilungs- und Verhaltensmuster ihrer Kinder am besten verstehen können, ergibt sich eine komplexe und herausfordernde Dynamik für den weiteren Einschätzungs- und Hilfeprozess.

Familien mit Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten zeichnen oft ganz eigene Entwicklungsphasen und -dynamiken aus, die zu spezifischen Herausforderungen und Bewältigungsmustern führen. So kann es in alltäglichen Situationen oftmals zu schnelleren/verstärkten Belastungen, Stigmatisierungen und innerfamiliären Beziehungsdynamiken kommen. Problemstellungen auf der Ebene der Partnerschaft oder zwischen Geschwistern, die mit den Entwicklungsbesonderheiten verknüpft sind, können einen deutlichen Einfluss auf die Lebenswelt der Familie haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht immer die Sicht auf die Merkmale der individuellen Besonderheiten der Schlüssel ist, sondern gleichermaßen deren Auswirkungen auf das soziale Umfeld erfasst werden müssen.

- Familienkonflikte in Familien mit Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten verlangen eine andere Bewältigung und die Kinder brauchen oftmals eine spezifischere Ansprache, andere Orte und mehr Zeit für die Kontaktaufnahme. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe heißt dies, eine für Kinder, Jugendliche und Familien gelingende Verknüpfung zwischen möglichen Hilfen einerseits, den Entwicklungslagen und Auswirkungen, den familiendynamischen Faktoren und Belastungen und den Umständen möglicher Kindeswohlgefährdung andererseits zu schaffen.
- Hierbei ist zudem in Betracht zu ziehen, dass Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbesonderheiten und -einschränkungen wesentlich häufiger von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind als Kinder ohne diese Eigenschaften (vgl. hierzu anhand internationaler Studien: Bange 2020). Sie sind den Erfahrungen aus der Fachpraxis nach in ihrer Artikulation oftmals weniger selbstwirksam und benötigen spezifische und intensivere Formen des Kontaktes und der Gesprächsführung (vgl. Kindler 2021).



- Insofern ist es bedeutsam, das Bild der Entwicklungsbesonderheiten und ihrer familialen Dynamik möglichst präzise zu zeichnen, um daran anschließend passende Formen des Kontaktaufbaus zu den Eltern und des Kontakthaltens zum Kind zu finden.
- Eine Herausforderung liegt in der Nicht-Gleichheit und dabei angemessenen Gleichwertigkeit von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit und ohne Entwicklungsbesonderheiten. Inklusiver Kinderschutz darf nicht aus sich heraus zu einer Stigmatisierung der Adressat\*innen mit Entwicklungsbesonderheiten führen, darf aber auch nicht bisherige spezifische Hilfekontexte und „Privilegien“ für diese Adressat\*innen verschwinden lassen.

## 2. **KOMMUNIKATION UND KOOPERATION IN KINDERSCHUTZ-KRISEN**

Neue Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen den unterschiedlichen und am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen sind ebenfalls Bestandteile der neuen Regelungen des KJSG. Auch hier darf Beteiligung kein professioneller Selbstzweck sein, sondern muss ebenfalls im Kontext der besonderen Dynamik mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erörtert werden, denn die Frage, wer und in welcher Weise in diesen systemdynamischen ‚Ausnahmezuständen‘ von Eltern und Kindern/Jugendlichen beteiligt wird, ist eine entscheidende für gelingende Veränderungsprozesse.

Gelingender Kinderschutz, etwa als Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung für Kinder, Jugendliche und auch Eltern, wird sich weiterhin daran entscheiden, ob Kooperation im Kinderschutz in erster Linie als Kooperation mit den Familien verstanden wird und dann als Zusammenarbeit der Fachkräfte im Sinne der Adressat\*innen, für die Familien, gemeinsam mit ihnen, soweit die Familien und die mögliche Gefährdung es zulassen.

## 3. **BETEILIGUNG UND RÜCKMELDUNG IN GEFÄHRDUNGSLAGEN**

Konkret sind es die Neuregelungen in den §§ 8a SGB VIII und 4 KKG, in denen diese Fragen verhandelt werden. In Fällen von Kindeswohlgefährdung, in denen das Gewinnen für Problemsicht und Hilfen nicht gelungen ist, in denen aufgrund nicht angenommener oder ausreichender Hilfen ein Gefährdungseinschätzungsverfahren durch Mitteilung an das Jugendamt angestoßen wurde, sieht das Gesetz vor, dass die Gefährdung mitteilenden Berufsgeheimnisträger\*innen als mitteilende Personen Rückmeldung zum Stand des Verfahrens erhalten.

Oft ist es in der Praxis noch so, dass von Fachkräften die Mitteilung über Anhaltspunkte und Sorgen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt mit der Idee, die Sorgen und die Familie ‚abzugeben‘.

- Gute Beteiligung und Kooperation mit den Familien wird leichter gelingen können, wenn die Mitteilung der Gefährdung im Gespräch mit dem Jugendamt und mit Eltern und Kindern erfolgt und die jeweiligen Fachkräfte deutlich machen, dass sie die Situation für das Kind nicht mehr allein mit den Eltern verantworten können (oder dürfen) und daher die Mitverantwortung des Jugendamtes suchen. So bleiben die Fachkräfte, die in Beziehung zur Familie stehen, im Prozess von Schutz und Hilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft an Bord.



- Auf diese Weise könnte sich ein Teil der Dissens-Problematik lösen lassen, die sich ergibt, wenn das Jugendamt den Fall nur ‚übernehmen‘ darf und dann wiederum die Fachkräfte, die die Gefährdung mitgeteilt haben, einbeziehen soll auch ohne Zustimmung der Eltern und Kinder. Wenn so die Kinder, Jugendlichen, Eltern, Familien im Kontakt ‚verloren gehen‘ würden, weil sie dies nicht mitgehen können, wäre in vielen Fällen der Gewinn für die Kinder und das Kinderschutzverfahren in Frage zu stellen. Kriterium für das Einbeziehen der mitteilenden Fachkräfte ist, wenn gemeinsames Arbeiten mit den Adressat\*innen verbessert werden kann, wenn auf die Beendigung von Gefährdungslagen gemeinsam hingewirkt oder die Familie vor weiteren Eskalationen in der Gefährdung geschützt werden kann. Da, wo es darum geht, die eigenen Bedürfnisse der Fachkräfte zu erfüllen, steht in Frage, ob dies als Kriterium reicht.
- Das Einbeziehen und die Rückmeldung als Vorgabe darf nicht vergessen, Kinder, Jugendliche, Eltern, Sorgepersonen dafür zu gewinnen und ‚mitzunehmen‘. Art und Inhalt der Rückmeldung müssen wiederum auf Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und am Wohl und Willen der Kinder, Jugendlichen und Familien überprüft werden. Sonst wird die für Familien im Gesetz herausgestellte Beteiligung an dieser Stelle wieder verlassen.
- Immer neu ist zu überlegen, wo der Austausch zwischen den Fachkräften und die Rückmeldung nicht über die Familien, sondern mit den Familien gemeinsam geschehen kann. Zumindest ist hier das höchstmögliche Maß an Transparenz einzuhalten - natürlich immer, soweit es nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt.
- Für die beschriebenen Rückmeldewege braucht es zudem auf allen Seiten Zeitressourcen, die zur Verfügung stehen müssen - und einen Rahmen, der im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien und des größtmöglichen Vertrauensschutzes für sie definiert wird.

## LITERATUR

- Bange, D. (2020). Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz - Ein vernachlässigtes Thema. Forum Erziehungshilfen, 3/2020, 178-184.
- Gedik, K. / Wolff, R. (2021) (Hrsg.): Handbuch Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kindler, H., Witte, S., Bovenschen, I., Derr, R. (2021). Neue Regelungen im Kinderschutz. Forum Jugendhilfe, 4/2021, 10-14.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L., Smessaert, A. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg: Nomos.

## IMPULSGEBER\*INNEN

Jessika Kuehn-Velten, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Georg Kohaupt, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Dr. Stefan Heinitz, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und Mitglied im Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Sebastian Friese, Fachreferent, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

MIKE SECKINGER

## AUFFORDERUNGEN ZUR KOOPERATION AUCH ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDHILFE HINAUS – NEUERUNGEN IM KJSG

Mit dem KJSG werden im Wesentlichen fünf zentrale Anliegen verfolgt:

- Verbesserungen im Kinderschutz,
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken,
- die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe voranbringen und den Entwicklungspfad hin zu dieser definieren,
- mehr Prävention vor Ort
- und mehr Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Für all diese Anliegen ist es erforderlich, wenn auch im unterschiedlichen Maße, dass die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sich über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausbewegen.

### 1. AUFTRAG: QUERSCHNITTSPOLITIK

Dies ergibt sich ganz grundsätzlich aus der Beschreibung des Auftrags in § 1 SGB VIII. Der Absatz 3 Satz 2 dieses Paragraphen ist „um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt worden“ (Kunkel & Kepert 2022, S. 48), in Satz 5 steht, die Kinder- und Jugendhilfe soll „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Beides kann nur gelingen, wenn man über die Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hinaus agiert. Dies ist weder eine neue Erkenntnis (vgl. z.B. Mielenz 1981) noch ein Effekt der Gesetzreform, auch wenn diese Reform die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe zur Querschnittspolitik noch einmal unterstreicht. Inwiefern dies so ist, soll im Folgenden ausgeführt werden.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



## **Querschnittspolitik gestaltet sich schwierig**

Um den Auftrag zur Querschnittspolitik erfolgreich umzusetzen ist die Kinder- und Jugendhilfe auch auf Kooperationen angewiesen, da sie nur in wenigen Konstellationen über die Mittel verfügt, ihre Interessen über andere Strategien (z.B. Macht, Geld) in anderen Politik- und Handlungsfeldern zu platzieren<sup>2)</sup>. Wie mühsam solche Prozesse sein können, lässt sich an dem Beispiel Kinderfreundlichkeitsprüfungen zeigen: Ein im Kontext öffentlicher Verwaltung bewährtes Instrument, unterschiedliche Interessenslagen sichtbar werden zu lassen, ist es, Stellen und Organisationen mit dem Recht zur Stellungnahme auszustatten. Im Rahmen der Kinderfreundlichkeitsprüfungen haben Jugendämter das Recht, sich bei Bauvorhaben einzubringen. Doch selbst in der Zeit, in der dieses Thema intensiver diskutiert wurde, waren nur 4 % der Jugendämter grundsätzlich und 5 % „ab und zu“ in Entscheidungen von Bauämtern einbezogen, die sich auch auf Kinder, Jugendliche und Familien bezogen (Seckinger u.a. 1998, S. 155). Das scheinbar scharfe Schwert eines formalen Beteiligungsrechts hat offensichtlich nicht geschnitten und heute scheint es fast völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Ein anderes Beispiel ebenfalls aus dem Baurecht sind die nicht stattfindenden Anhörungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Bauleitverfahren, obwohl Kinder und Jugendliche im § 3 BauGB explizit als anzuhörende Öffentlichkeit definiert sind. Die beiden Beispiele zeigen, wie schwierig und vielleicht auch überfordernd es sein kann, bei der Fülle der Aufgaben Querschnittspolitik zu machen.

Aber nichtsdestotrotz bleibt die Aufgabe, vor Ort zielgerichtet, mit Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses solche formale Beteiligungs- und Anhörungsrechte wahrzunehmen und weitere Einmischungsstrategien zu entwickeln. Hierzu gehört sicherlich auch die Stärkung von Kinderbüros und Kinderbeauftragten sowie ähnlicher Stabsstellen. Im KJSG ist diese Form der Stärkung der Rechte insofern aufgegriffen, als die Etablierung von Ombudsstellen zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 SGB VIII als Aufgabe der Länder festgeschrieben wurde.

## **Frühe Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation**

Bereits in den Anfängen der Kinder- und Jugendhilfe wurde auf eine notwendige Verknüpfung mit den Bereichen Gesundheit und Justiz (Tugendreich 1917) hingewiesen. Etliche Jahrzehnte später schreiben die Mitglieder der ersten Jugendberichtskommission: „zahlreiche Maßnahmen der Jugendhilfe müssen durch andere gesetzliche Träger, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Arbeitsamt, die Gewerbeaufsicht usw. ergänzt werden. Deswegen bestimmt das Jugendwohlfahrtsgesetz, dass die Jugendämter ein planvolles Zusammenwirken all dieser Institutionen anstreben sollen. Es ist wichtig, dass sich die Jugendwohlfahrtsausschüsse gerade dieser Koordinierungsaufgabe besonders annehmen“ (Deutscher Bundestag 1961, S. 48-49). Dieser Auftrag zur systematischen Kooperation mit Akteuren aus anderen gesellschaftlichen Bereichen ist seitdem ausgebaut und weiterentwickelt worden. Er bezieht sich sowohl auf die Erfüllung der Aufgaben in unmittelbarer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise den Kinderschutz, bei dessen Wahrnehmung die Kinder- und Jugendhilfe auf die Bereitschaft Dritter angewiesen ist (vgl. KKG), oder

<sup>2)</sup> Das unterscheidet sie beispielsweise von Finanzministerien bzw. Kammereien, die jederzeit Beschlüsse anderer Ressorts blockieren können.



auch auf die Einmischung zur Förderung guter Bedingungen des Aufwachsens, wie die Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe bei Themen der Stadt- oder Verkehrsentwicklung.

- Schaut man in das KJSG, so wird deutlich, dass die kooperative Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Veränderungen noch verstärkt wird und ein weiteres Handlungsfeld hinzugekommen ist, zu dem die Kinder- und Jugendhilfe ein enges Kooperationsverhältnis aufbauen soll, nämlich die Eingliederungshilfe.

## **1.1. VERBESSERTE HANDLUNGS- UND PROBLEMLÖSUNGSKOMPETENZ DURCH KOOPERATIONEN**

Mit Kooperationen sind zahlreiche Erwartungen in Bezug auf eine verbesserte Handlungs- und Problemlösekompetenz verbunden, die sich auch empirisch begründen lassen (z.B. van Santen & Seckinger 2003). Bessere Lösungen werden aufgrund der Perspektivenvielfalt wahrscheinlicher, komplexe Situationen sind eher zu bearbeiten, Unterstützungs- und Hilfeangebote werden weniger segmentiert und damit geraten auch unerwünschte Nebeneffekte schneller in den Blick. Ressourcen können gebündelt und neue Wege bestritten werden.

- Der Blick auf die bisherigen Kooperationserfahrungen zeigt, dass rechtliche Regelungen, die zu Kooperationen verpflichten oder auffordern, diese erleichtern und dazu beitragen können, Kooperationen weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwei so lange bereits etablierte Sektoren wie Jugendhilfe und Eingliederungshilfe miteinander kooperieren sollen.

## **1.2. 16 NEUE KOOPERATIONSRELEVANTE ÄNDERUNGEN IM SGB VIII**

Im KJSG finden sich zahlreiche gesetzliche Regelungen, aus denen sich Kooperationsaufträge unmittelbar ableiten lassen, bzw. deren Umsetzung ohne entsprechende Kooperationen schwer vorstellbar ist. Allein im SGB VIII werden in 16 Paragraphen kooperationsrelevante Änderungen vorgenommen<sup>3)</sup>. Die Änderungen in den anderen Gesetzen<sup>4)</sup> haben überwiegend die Aufgabe, die Kooperationsaufforderungen, die an die Jugendhilfe gerichtet sind, nicht in das Leere laufen zu lassen. In der Vergangenheit wurde immer wieder kritisiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihren Kooperationsverpflichtungen allein deshalb nicht nachkommen könne, weil ihre Kooperationspartner nicht verpflichtet wären, auf ihr Kooperationsangebot einzugehen. Ein solcher Versuch die Kooperationsbereitschaft auf der anderen Seite zu erhöhen, stellt z.B. § 37a JGG dar.

Betrachtet man die mit dem KJSG insbesondere im SGB VIII vorgenommenen Erweiterungen und Präzisierungen von Kooperationsanforderungen, so wird deutlich, dass sich diese auf unterschiedlichen Ebenen bewegen.

### **Klarstellungen**

Es handelt sich dabei zu einem geringen Teil um kleine Ergänzungen, wie in § 13 SGB VIII (hier wurde das Jobcenter als Kooperationspartner explizit genannt). Die Einführung des § 13a SGB VIII, durch die Schulsozialarbeit nun als eigenes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe auch rechtlich

3) Das sind §§ 1, 4a, 8a, 8b, 10a, 10b, 13, 13a, 16, 22, 36, 36b, 41, 50, 52, 80 SGB VIII.

4) §§ 3 und 4 KKG; § 73c SGB V; §§ 117 und 119 SGB IX; § 37a JGG



sichtbar ist, ist sicherlich ein angemessener und notwendiger Schritt angesichts der zunehmenden Bedeutung von Schulsozialarbeit. Durch beide Veränderungen entstehen aber keine neuen Kooperationsaufträge, da diese bereits bisher bestanden. Schließlich holen diese gesetzlichen Anpassungen eigentlich nur nach, was praktisch bereits Realität ist.

Ein weiteres Beispiel für eine solche Veränderung könnte die Aufnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte in § 4 KKG sein, wobei hier zu konstatieren ist, dass der mögliche Beitrag dieser Berufsgruppe zum Kinderschutz noch immer vielfach unterschätzt wird. Auch die Ergänzung in § 8a (2) SGB VIII „Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ beschreibt eigentlich kein neues fachliches Vorgehen, wird aber durch diese Klarstellung noch einmal bekräftigt.

### **Neue Kooperationspartner zur Stärkung der Partizipation von Adressat\*innen**

Durch die Einführung des § 4a (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) SGB VIII wird eine neue Gruppe von Kooperationspartnern für die Kinder- und Jugendhilfe benannt. Diese Gruppe setzt sich zusammen aus den sehr heterogenen, überwiegend noch zu etablierenden Selbstorganisationen von Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den explizit genannten Selbsthilfekontaktstellen als bereits bestehende Strukturen im Selbsthilfebereich. Eine der vom Gesetzgeber den Jugendämtern auferlegte Aufgabe ist es, die Gründung, Entwicklung und Arbeitsfähigkeit der Selbstorganisationen zu fördern und ihnen zu helfen, ihren Platz in der Kinder- und Jugendhilfe zu finden und dabei auch mit den bestehenden Strukturen der Selbsthilfe zusammenzuarbeiten.

### **Inklusive Ausrichtung und Kooperationsfolgen**

Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe war eines der Hauptanliegen der aktuellen Gesetzesreform. Im SGB VIII finden sich etliche Neuregelungen, die dazu beitragen sollen, dieses Ziel zu erreichen (vgl. z.B. Rohrman 2022). Es überrascht nicht, dass die inklusive Weiterentwicklung an vielen Stellen zu neuen oder veränderten Kooperationsaufträgen für die Kinder- und Jugendhilfe führt. Die mit Blick auf eine inklusive Weiterentwicklung formulierten Kooperationspflichten befinden sich auf unterschiedlichen Ebenen.

Es handelt sich dabei um Kooperationsaufträge, die sich ganz grundsätzlich aus den Konkretisierungen der in den §§ 13 und 14 SGB I formulierten Beratungs- und Aufklärungspflichten ergeben, wie dies beispielsweise in § 10a SGB VIII zum Ausdruck gebracht wird. In der Gesetzesbegründung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Beratung die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen einschließt (siehe auch § 10a (2) Nr. 3 SGB VIII).

- Die Konkretisierung dieser Beratungspflichten erhöht den Druck auf die Jugendämter, sicherzustellen, dass dieser Beratungsauftrag sowohl personell wie inhaltlich erfüllt wird. Der Gesetzgeber verdeutlicht hier noch einmal, dass die vielfach beschriebenen Vollzugsdefizite beim Beratungsauftrag von Sozialleistungsträgern (vgl. z.B. Weyrich 2020) nicht erwünscht sind. Kepert (2022, S.266) weist deshalb auch auf den daraus folgenden erhöhten Personalbedarf hin.



- Sowohl die Integration der Teilhabeförderung in § 1 SGB VIII als auch die Aufgabe nach § 10a (3), sich am Gesamtplanverfahren bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX zu beteiligen zeigen, dass es eben nicht reicht, sich im Rahmen der Beratungspflicht auf Leistungen nach dem SGB VIII zu beschränken, auch wenn in der Gesetzesbegründung eine Fokussierung auf die Leistungen nach der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wird. Stattdessen gilt es, durch „seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen“ (Kepert 2022, S. 267).
- Damit dieser explizite Beratungsauftrag erfüllt werden kann, braucht es Personen im Jugendamt, die sowohl über theoretisches wie konkretes Wissen über die Leistungen anderer Sozialhilfeträger verfügen. Dies aufzubauen wird durch systematische Vernetzung und Kooperation erheblich erleichtert. Weshalb sich auch aus diesen Gesetzesänderungen zumindest eine deutliche Ermunterung und in § 10a (3) auch Verpflichtung zur sachkundigen Kooperation erkennen lassen.
- Ziel dieser Kooperationen ist es, die Subjektstellung der Adressat\*innen zu stärken und so zur Verwirklichung ihrer Rechte beizutragen, kurz gesagt sich in ihrem Sinne und ihrem Auftrag einzumischen.
- Das in § 10b SGB VIII beschriebene Aufgabenprofil für Verfahrenslots\*innen setzt unbedingt eine enge Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren der Eingliederungshilfe voraus. Ohne eine solche ist es weder denkbar die unabhängige Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung ihrer Ansprüche zu leisten noch etwas zu der Entwicklung von Konzepten für eine Zusammenführung der Leistungen der der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen. Für beide Aufgaben braucht es ein Verstehen der Handlungsaufträge, der Handlungsmöglichkeiten und der Handlungslogiken der Eingliederungshilfe sowie eine kooperative Suche nach guten Lösungen und Weiterentwicklungen.
- Die Betonung in § 8b SGB VIII, dass bei der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eingegangen werden muss, lässt sich als ein Auftrag lesen, offensiver als bisher diesem Beratungsauftrag auch in außerfamiliären Wohnformen, in denen sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung befinden, nachzukommen. Damit dies gelingt, sind Kooperationsbeziehungen mit den entsprechenden Trägern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu knüpfen.
- In § 22 SGB VIII werden die jugendhilfeübergreifenden Kooperationen dahingehend konkretisiert, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegepersonen, öffentliche und freie Träger mit anderen Rehabilitationsträger zusammenzuarbeiten haben, um, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam fördern zu können.



## **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

- In Bezug auf die Angebote, die Jugendämter zur Familienförderung vorzuhalten haben (§ 16 SGB VIII) wird die Aufgabe formuliert, „die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“ zu unterstützen. Eine Aufgabe die ohne eine systematische, auf den Sozialraum bezogene Kooperation nicht erfüllt werden kann.

## **Hilfeplanung**

- Die Ergänzungen im neuen § 36 (3) SGB VIII beziehen sich einerseits auf die inklusivere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, in dem explizit Rehabilitationsträger als einzubeziehende Kooperationspartner genannt werden. Darüber hinaus wird durch diese Ergänzung auch zum Ausdruck gebracht, dass bedarfsgerechte Hilfen, auch wenn sie in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe stehen, auf die Expertise anderer Leistungssysteme angewiesen sein können. Mit anderen Worten: ohne das Bemühen um Kooperation wird die Hilfe möglicherweise nicht bedarfsgerecht geleistet werden können.
- Mit dem neu eingeführten § 36b SGB VIII wird eine weitere Kooperationsaufforderung formuliert. Schließlich macht eine Übergangsplanung nur dann Sinn, wenn auch die Stelle, die „übernimmt“ an der Planung beteiligt ist.

## **Justiz**

- Auch die Zusammenarbeit mit der Justiz wird im KJSG zum Gegenstand der gesetzlichen Regelungen. Dies geschieht in der Absicht sowohl den Kinderschutz zu verbessern (§ 50) als auch zur Verbesserung der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren beizutragen. Letzteres wird in der Gesetzesbegründung lediglich als rechtliche Klarstellung beschrieben, die notwendig wurde, weil es bisher zu wenig zu einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit kam (Deutscher Bundestag 2021, S. 105).
- Die Änderungen in § 50 SGB VIII hingegen verpflichtet das Jugendamt in spezifischen Konstellationen den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen. Ob man dieses als eine Art Konkretisierung der Kooperation oder vielleicht auch als Kooperationshindernis beschreiben kann, wäre durchaus kontrovers zu diskutieren.

## **Kooperative Planung**

- Aus der Pflicht Jugendhilfeplanung auch inklusiv auszurichten (§ 80 SGB VIII), ergeben sich neue Kooperationspflichten mit den Trägern, die bisher für die bedarfsgerechte Planung im Bereich der Eingliederungshilfe verantwortlich waren.



### 1.3. THESEN ALS FAZIT

- Mit dem KJSG ist die kooperative Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt worden. Dies gilt sowohl für das Agieren innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als auch gegenüber Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Kinder- und Jugendhilfe kann selbstbewusst auftreten, sie muss nicht um Augenhöhe ringen, ihr Kooperationsauftrag ist gesetzlich doppelt verankert, sowohl in dem Auftrag sich einzumischen (für förderliche Bedingungen des Aufwachsens zu sorgen) als auch durch konkrete Kooperationsaufträge.
- Trotz dem Bestreben im KJSG durch Änderungen in anderen Gesetzen als dem SGB VIII, eine wechselseitige Verpflichtung zur Kooperation zu etablieren, wird auch in Zukunft die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder auf Konstellationen stoßen, in denen sie einen gesetzlichen Auftrag zur Kooperation hat, ihr Gegenüber jedoch nicht. Dies ändert nichts an der Legitimation des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Trotzdem wäre es gut, wenn der eingeschlagene Weg auch bei den Kooperationspartnern den entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen, weitergegangen werden würde.
- Jenseits von rechtlichen Fragen führen diese Gesetzesänderungen auch unweigerlich zu der Aufgabe, sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe intensiver als dies bisher vielleicht üblich war, mit Fragen zu befassen, wie zum Beispiel: Wie können Kooperationen gelingen? Was kann ich als Jugendamt, als Träger, als Einrichtung, als Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe dafür tun, dass Kooperationen funktionieren?

### LITERATUR

Deutscher Bundestag (2021). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Drucksache 19/26107.

Deutscher Bundestag (1961). Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961. Drucksache V/302.

Kepert, J. (2022). § 10a Beratung. In: P.-C. Kunkel, J. Kepert, A.K. Pattar, C. Berneiser, (Hrsg.). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 265-267.

Kunkel, P.-C. & Kepert, J. (2022). §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. In P.-C. Kunkel, J. Kepert, A.K. Pattar, C. Berneiser, (Hrsg.). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S.47-56.

Mielenz, I. (1981). Die Strategie der Einmischung–Soziale Arbeit zwischen Selbsthilfe und kommunaler Politik. neue praxis, Sonderheft 6.11, S. 57-66.



Rohrman, A. (2022). Inklusion im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz. AFET Impulse 1/2022, Zugriff am 02.04.2022: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>.

van Santen, E. & Seckinger, M. (2003). Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. DJI-Verlag, München.

Seckinger, M., Weigel, N., van Santen, E. & Markert, A. (1998). Situation und Perspektiven der Jugendhilfe. Eine empirische Zwischenbilanz, DJI-Verlag, München.

Tugendreich, G. (1917). Soziale Hygiene und Medizin. Ueberblick über die deutschen Jugendämter. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Nr. 51, 20 Dezember 1917, S. 1597-1598.

Weyrich, K. (2020). Findet Mobilisierung von Recht stufenweise statt? - Beobachtungen aus dem Beratungsalltag in Sozial- und Wohlfahrtsverbänden. In: Rechtswirklichkeit Das Blog des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit. Zugriff am 27.02.2022: <https://barblog.hypothes.es.org/3395>.

## **IMPULSGEBER**

Dr. Mike Seckinger, Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstr.2, 81541 München, [seckinger@dji.de](mailto:seckinger@dji.de), [www.dji.de/fgj2](http://www.dji.de/fgj2)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

KATHARINA LOHSE

## STÄRKUNG PER GESETZ. DAS KJSG AUS JURISTISCHER SICHT.

### 1. VIELE ANLÄSSE ZUR STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN

- Eine „Modernisierung“ des SGB VIII stand an: Lebenswelten von jungen Menschen, Familienformen und gesellschaftliche Vorstellungen von Zusammenleben, Aufwachsen und Erziehung haben sich seit der letzten großen SGB VIII-Reform, dem KJHG von 1990/91, gewandelt und weiterentwickelt.
- Auch das Rechtsverständnis hat sich weiterentwickelt, neue sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sind hinzugekommen. Beteiligung, Sozialraumorientierung und Prävention sind insofern zwar keine neuen Kernelemente der Kinder- und Jugendhilfe, sind aber bislang im Gesetz noch nicht sichtbar und zentral genug gewesen.
- Zudem gab es ganz konkrete Anlässe für eine Reform: Die Kinder- und Jugendhilfe musste endlich mit der Inklusion vorankommen und das Zuständigkeitswirrwarr für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auflösen.
- Gleichzeitig hatten gescheiterte Kinderschutzfälle erschreckender Dimensionen deutlich gemacht, wie dringend notwendig eine Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kinderschutz war.

Beim Lesen der Begründung des Regierungsentwurfs mag einem der Gebrauch des Begriffes „Stärkung“ etwas inflationär vorkommen, aber tatsächlich geht es der Reform genau darum: die gerade angesprochenen Ansätze zu stärken. Um aufzuzeigen, wie Stärkung per Gesetz funktionieren kann, geht dieser Beitrag folgenden Fragen nach:

- Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch subjektive Rechtsansprüche?
- Stärkung von Strukturen durch Erweiterung objektiver Rechtspflichten?
- Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch Beschwerdemöglichkeiten?
- Stärkung von Kooperation, indem sie gesetzlich vorgeschrieben wird?
- Stärkung von guter Fachlichkeit durch offene Rechtsbegriffe?

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Bispielhaft wird untersucht, welche rechtlichen Instrumente und Gesetzgebungstechniken sich das KJSG bedient, um Stärkung von jungen Menschen und ihren Familien im rechtlichen Gerüst der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.

## 2. RECHTLICHE INSTRUMENTE IM KJSG ZUR STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN

### 2.1. STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND FAMILIEN DURCH SUBJEKTIVE RECHTSANSPRÜCHE

§ 1 SGB VIII umschreibt das Selbstverständnis und den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ganz grundlegend: Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und ist Erziehung zuerst Aufgabe der Eltern. Der Staat darf erst bzw. muss er bei Gefährdungen eingreifen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist daher, alle jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zur Not zu schützen und die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen. Diesen Grund-Ansatz des SGB VIII, vom Recht der jungen Menschen und ihrer Eltern ausgehend die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe zu definieren, baut das KJSG aus.

- Ein Ausdruck dieses rechtbasierten Ansatzes ist die Formulierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als subjektive Rechtsansprüche des oder der Leistungsberechtigten.

Ausdrücklich zum subjektiven Rechtsanspruch erhoben wurde durch das KJSG der Anspruch auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Weiter ist der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung aufwächst, zu einem subjektiven Rechtsanspruch ausgebaut worden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Zu den rechtsanspruchsgesicherten Leistungen ist nun endlich auch ganz eindeutig der Anspruch von jungen Volljährigen auf Hilfe sowie Nachbetreuung zu zählen (§§ 41, 41a SGB VIII). Auch der „erste“ Teil der Aufgabe des Verfahrenslosen, also die Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen wegen einer (drohenden) Behinderung, ist als Rechtsanspruch der jungen Menschen bzw. ihrer Eltern formuliert (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).

- Gleichzeitig sind bei schon bestehenden subjektiven Rechtsansprüchen die Voraussetzungen für die Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs herabgesetzt bzw. der Tatbestand erweitert worden, sodass der Anspruch auf die jeweilige Leistung nun in weiteren Fallkonstellationen besteht.

Zu nennen ist hier insbesondere § 8 Abs. 3 SGB VIII, nach dem ein Kind oder Jugendlicher Anspruch auf Beratung ohne Wissen der Personensorgeberechtigten hat. Der Anspruch besteht nun nicht mehr erst dann, wenn eine Not- oder Konfliktlage vorliegt.

- Was ist überhaupt der Mehrwert eines subjektiven Rechtsanspruchs?



Subjektiver Rechtsanspruch bedeutet, dass diese Leistung durch den oder die Anspruchsinhaber\*in im Zweifel vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden kann.<sup>2)</sup> Durch die Qualifikation als Rechtsanspruch kommt der jeweiligen Leistung auch schon automatisch ein anderes Gewicht zu. Auf eine Leistung „ein Recht zu haben“, gibt ihr eine andere Qualität und Bedeutung. Die unter Umständen drohende Klage führt in der Praxis mitunter dazu, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr bedarfsgerechte Plätze schafft und Leistungen bewilligt - ein Mechanismus der mancherorts etwa in der Tagesbetreuung zu beobachten war.

Volle Wirksamkeit entfaltet ein subjektiver Rechtsanspruch natürlich nur, wenn der oder die Rechtsanspruchsinhaber\*in auch von ihrem bzw. seinem Rechtsanspruch und dessen Einklagbarkeit weiß. Entsprechende Informationspflichten sieht das SGB VIII nicht ausdrücklich vor, sie sind jedoch Teil der Beratungsaufgaben, z.B. ganz konkret der Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Eine entsprechende Information ist aber vor allem auch Teil der Beratung nach dem „neuen“ § 10a Abs. 1 SGB VIII. Diese dient ausdrücklich dem Ziel, junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsrechtigte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch zu befähigen. Auch dieser Beratungsanspruch ist als subjektiver Rechtsanspruch formuliert.<sup>3)</sup>

## 2.2. STÄRKUNG VON STRUKTURANGEBOTEN DURCH ERWEITERUNG OBJEKTIVER RECHTSVERPFLICHTUNGEN

Objektive Rechtsverpflichtungen, zu denen etwa die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII zählt<sup>4)</sup>, sind im Unterschied zu rechtsanspruchsgesicherten Leistungen nicht vor dem Verwaltungsgericht durch den oder die Anspruchsinhaber\*in einklagbar.<sup>5)</sup> Objektive Rechtsansprüche sind trotzdem handelt es sich bei ihnen nicht um „freiwillige“ Leistungen, deren Erbringung im Ermessen des öffentlichen Trägers steht. Der öffentliche Träger ist auch zur Bereitstellung dieser Angebote verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann deren Erfüllung im Wege der Rechtsaufsicht (Regierungspräsidium bzw. Landesdirektion, Innen- u. Sozialministerium) eingefordert werden.<sup>6)</sup>

Eine der größten Neuerungen im Bereich der objektiven Rechtsverpflichtungen ist sicherlich § 4a SGB VIII<sup>7)</sup>: Die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, mit Selbstvertretungsorganisationen zusammenarbeiten, sie anzuregen und zu fördern.

- Aufgrund der Vielzahl an Neuregelungen durch das KJSG besteht eine gewisse Gefahr, dass diese sogenannten objektiven Rechtsverpflichtungen bei den Umsetzungsbemühungen in der Praxis zunächst etwas hinten „runterfallen“. Priorisierungen erscheinen unvermeidlich.
- Gerade aber in Bezug auf die „neue“ Pflicht zur Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen lohnt sich daher ein Appell an die öffentliche Jugendhilfe, diese Neuerung aktiv anzugehen. Der neue Paragraph ist ein willkommener Anlass, der

2) Wabenitz RdJB 2013, 1

3) Meysen ua/Smessaert Kap. 2 Rn. 19.

4) FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann SGB VIII Rn. 11; differenzierend LPK-SGB VIII/Kunkel/Keper SGB VIII § 11, Rn. 2 ff.

5) Wabenitz RdJB 2013, 72 (72).

6) LPK-SGB VIII/Kunkel/Keper SGB VIII § 11, Rn. 1.

7) Meysen ua/Smessaert Kap. 3 Rn. 32.



viel zitierten Erkenntnis, dass Kinder Experten ihrer Lebenswelt sind,<sup>8)</sup> zu weiterer Entfaltung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu verhelfen und die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen mit Jugendhilfeeferfahrung in der Ausgestaltung (noch) stärker als bisher zu berücksichtigen. Auch wenn mit Blick auf die Ressourcen manches Jugendamt erstmal „nur“-die Zusammenarbeit mit Careleavern und/oder Landesheimräten in den Blick nimmt, ist zu betonen, dass auch andere Selbstvertretungsorganisationen wie Elternzusammenschlüsse gemeint sind.

- Das Anregen und Fördern sind dabei fachliche anspruchsvolle Aufgaben, die den feinen Spagat zwischen Unterstützung und Wahrung der Autonomie der Selbstvertretungsorganisationen leisten müssen.

### 2.3. STÄRKUNG DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN DURCH BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit ist, dass Bürger\*innen sich gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen beschweren können. Über Justiz- und Verwaltungsentscheidungen hinausgehend sind Beschwerdemöglichkeiten aber auch ganz grundsätzlich unverzichtbares Element in jeder Art von Strukturen mit Machtgefällen. Sie dienen dem Schutz vor Gewalt und erlauben den Beteiligten, - auch „unterhalb“ von Gewalt oder Machtmissbrauch - ihre Unzufriedenheit auszudrücken oder auf Missstände hinzuweisen.

Entsprechend fordert die UN-KRK neben dem „klassischen“ Weg der juristischen Beschwerde individuelle Beschwerdemöglichkeiten für Kinder selbst.<sup>9)</sup> Damit sind Beschwerdemöglichkeiten gemeint, die allen Kindern leicht zugänglich sind und die mittels kindgerechter Verfahren eine effektive Bearbeitung der jeweiligen Beschwerden ermöglichen.<sup>10)</sup>

Das KJSG greift diesen Gedanken auf zweierlei Ebenen auf: Zum einen schafft es für Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, sprich in ihrem „Unterbringungssetting“, Beschwerdezugänge. Einrichtungen erhalten nur noch dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie geeignete Verfahren der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und - neu - auch außerhalb der Einrichtung bereithalten (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, hat das Jugendamt zu gewährleisten, dass sie während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten haben, und das Kind oder den Jugendlichen hierüber zu informieren (§ 37b Abs. 2 SGB VIII). Zum anderen verpflichtet das KJSG die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung und Konfliktlösung im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige, weisungsungebundene Ombudsstelle wenden können (§ 9a SGB VIII).

- Jedenfalls für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geht das KJSG damit einen großen Schritt in Richtung der von Kinderrechtsvertreter\*innen seit Langem geforderten allgemei-

8) Vgl. Trautmann, 2010.

9) Deutsches Institut für Menschenrechte; Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche | Deutsches Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

10) Ebd.



nen, unabhängigen Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche, jedenfalls auf Landes- bzw. kommunaler Ebene.<sup>11)</sup>

- Auch wenn § 9a SGB VIII zunächst „nur“ die Länder verpflichtet, den Zugang zu Ombudsstellen sicherzustellen, wird eine Ombudsstellenstruktur nur dann bedarfsgerecht sein, wenn der regionale Ausbau so dicht ist, dass junge Menschen und ihre Familien keine allzu großen Entfernungen zurücklegen müssen, um eine Beratung in Anspruch nehmen zu können.
- Ergänzend sollten niedrigschwellige, digitale Zugangswege aufgebaut werden- wobei die Erfahrungen und Entwicklungen während der Corona-Zeit genutzt werden können!

## 2.4. STÄRKUNG DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN DURCH VERPFLICHTENDE KOOPERATION

Ein zentrales Anliegen des KJSG ist die Stärkung der Kooperation im Kinderschutz, insbesondere der Kooperation des Jugendamts mit den Berufsheimnisträger\*innen, der Strafverfolgung und dem Familiengericht. Bei der Beschreibung der Kooperationspflichten lassen verschiedene Verpflichtungsgrade des Kooperierens identifizieren: Ganz grob lässt sich zwischen Muss- („Das Jugendamt hat zu ...“), Soll- („Das Jugendamt soll ...“) und Kann-Regelungen („Der Berufsheimnisträger ist befugt, ...“) unterscheiden. Kann-Regelungen lassen dem oder der Adressat\*in naturgemäß den größten Spielraum. Soll-Regelungen sind grundsätzlich verpflichtend, aber insofern weniger bindend als Muss-Regelungen, als dass sie Abweichungen erlauben, wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt.<sup>12)</sup>

Zu den Muss-Regelungen gehört z.B. die Pflicht des Jugendamts zur Vorlage eines Hilfeplanauszugs in Kinderschutzverfahren bzw. auch in anderen Kindschaftsverfahren, sofern das Familiengericht dies fordert (§ 50 Abs. 2 S. 2-6 SGB VIII). Zu den Muss-Pflichten des Jugendamts gehört auch, Berufsheimnisträger\*innen, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen informieren, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen („hat zu beteiligen“). Allerdings steht diese Muss-Beteiligung unter einem doppelten Vorbehalt, nämlich dass durch sie der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und dass diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (siehe hierzu unter 2.5).<sup>13)</sup> Sie ist also nicht ganz so starr, wie sie auf den ersten Blick erscheint.

Von vornherein etwas weniger verbindlich ist die Pflicht des Jugendamts formuliert, meldenden Berufsheimnisträger\*innen eine Rückmeldung über den weiteren Verlauf des Falles zu geben. Hierbei handelt es sich „nur“ um eine Soll-Pflicht.

Aber auch wenn die Familie der Rückmeldung kritisch gegenübersteht, sollte ein atypischer Fall, der ein Absehen von der Rückmeldung erlauben würde, nicht vorschnell angenommen werden; die Fachkräfte sind aufgefordert, die Familie - mit Zeit und Argumenten - für die offene Zusammenarbeit mit den verschiedenen Helfer\*innen zu gewinnen.<sup>14)</sup>

11) Positionspapier National Coalition Deutschland zur Umsetzung der UN-KRK vom 22.5.2014; National\_Coalition\_Deutschland\_Positionspapier\_UN\_Kinderrechtskonvention\_umsetzen.pdf (institut-fuer-menschenrechte.de)

12) Vgl. DIJuF-FAQ zum KJSG, § 4 Abs. 4 KKG; <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>.

13) Vgl. DIJuF-FAQ zum KJSG, § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII; <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>.

14) DIJuF-FAQ zum KJSG, § 4 Abs. 4 KKG „Darf auf die Rückmeldung auch verzichtet werden?“



Mit einem „Soll-Grad“ ist auch die Pflicht von Ärzt\*innen und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe formuliert, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt und nach ihrer Einschätzung das Tätigwerden des Jugendamts erforderlich ist.

Den größten Spielraum bei den Kooperationsaufgaben räumt § 4 Abs. 3 KKG Berufsheimnisträger\*innen ein, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, die sie nicht mit eigenen Mitteln einschätzen oder durch die Vermittlung von Hilfen abwenden können. Sie sind „lediglich“ befugt (und nicht verpflichtet), das Jugendamt zu informieren. In dringenden Fällen wird sich ein Absehen von einer Information – auch mit Blick auf die mögliche Garantenstellung des oder der Berufsheimnisträgerin - gleichwohl nur schwer vertreten lassen.

- Bei dieser Aufzählung der verschiedenen Verpflichtungsgrade im Rahmen der Kooperation erstaunt nicht, dass Fachkräfte der Jugendämter im Gesetzgebungsverfahren bemängelten, dass die Neuregelungen Misstrauen gegenüber dem Jugendamt ausdrücken und vor allem dazu dienen, das Jugendamt zu kontrollieren.<sup>15)</sup> Schaut man aber die Normen genauer an, wird doch deutlich, dass sie dem Jugendamt ausreichend Spielraum lassen, um seine Fachlichkeit einzubringen und den Prozess entsprechend zu steuern (siehe hierzu auch unter 2.5.).
- Zudem wird der Schutz der Vertrauens- und Hilfebeziehung - als elementares Prinzip des deutschen Kinderschutzsystems<sup>16)</sup> - durch die flankierenden Datenschutzregelungen aufrechterhalten: So formuliert zB § 50 Abs. 2 S. 6 SGB VIII ausdrücklich, dass § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII unberührt bleiben, sodass anvertraute Daten besonders geschützt bleiben und eine Vorlage des Hilfeplanauszugs zu unterbleiben hätte, wenn dadurch der Erfolg einer Hilfe gefährdet würde.
- Schließlich wurde auch bei anderen Akteuren „nachbessert“: So sollen zB nach § 23b Abs. 3 S. 3 GVG Richter in Familiensachen nun (endlich) über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.<sup>17)</sup>

## 2.5. STÄRKUNG GUTER FACHLICHKEIT DURCH VORBEHALT DER FACHLICHEN EINSCHÄTZUNG

Der Titel des Beitrags macht deutlich, dass das KJSG auch aus anderen als der juristischen Perspektive betrachtet werden kann. Für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe steht die Betrachtung aus fachlicher Perspektive im Zentrum.

15) Vgl. STN des DIJuF vom 26.10.2020, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Stellungnahme\\_KJSG\\_2020-10-26.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf).

16) STN des AFET und anderer Fachverbände vom 20.10.2020, [https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1610627076\\_-\\_14.01.21\\_Stellungnahme\\_Kinderschutz\\_Verbaende\\_final\\_BAG.pdf](https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1610627076_-_14.01.21_Stellungnahme_Kinderschutz_Verbaende_final_BAG.pdf)

17) Ausführlich hierzu Wierse JAmt 2022, 126.



- Die Verbindung von Recht und Fachlichkeit ist eine zentrale Besonderheit des SGB VIII. Es beschreibt Grundlagen, Verfahren und Voraussetzungen guter fachlicher, sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Arbeit und schlägt so die Brücke zwischen Recht und Fachlichkeit.
- Die Bedeutung der Fachlichkeit in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat sich im Recht abzubilden. Dieses Prinzip wird in den Neuregelungen durch das KJSG beibehalten und fortgeführt, indem – wo notwendig – ein Vorbehalt der fachlichen Erforderlichkeit formuliert wird.

Dies gilt, wie oben schon dargelegt, für die Pflicht des Jugendamts zur Beteiligung meldender Berufsheimnisträger\*innen an der Gefährdungseinschätzung. Auch die Einbeziehung weiterer Personen in die Hilfeplanung steht unter dem Vorbehalt der fachlichen Gebotenheit: Die nicht sorgeberechtigten Eltern oder Personen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, sollen an der Hilfeplanung beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen erforderlich ist. Die nicht sorgeberechtigten Eltern sollen zudem nur beteiligt werden, wenn dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird. Einen fachlichen Vorbehalt formuliert auch der „neue“ § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Die Sollpflicht des Jugendamts mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenzuarbeiten, gilt nur soweit diese Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Straferfahren erforderlich ist.

- Die Einschätzung der fachlichen Erforderlichkeit obliegt grundsätzlich der jeweils zuständigen Fachkraft. Teilweise werden spezielle Verfahren zur Einschätzung vorgesehen: So ist beispielsweise die Entscheidung über die Beteiligung der nicht (mehr) sorgeberechtigten Eltern im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten zu treffen.

### 3. FAZIT

- Durch den Einsatz verschiedener Rechtsinstrumente bzw. Gesetzesformulierungen gelingt es dem KJSG, seinen Stärkungsansatz in rechtliche Formen zu gießen, die den Zielen und dem „Geist“ des SGB VIII entsprechen: Ausgangspunkt sind die Rechte der jungen Menschen und ihrer Eltern.
- Leistungen werden daher vermehrt über subjektive Rechtsansprüche gesichert. Aber auch objektive Rechtsverpflichtungen sind keine freiwilligen Leistungen, sondern verpflichten den öffentlichen Träger, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.
- Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde sind unerlässliche Instrumente, um Partizipation, aber auch Schutz sicherzustellen. Hier hat das KJSG endlich aufgeholt.
- Dass die Kooperation im Kinderschutz nicht vor allem dem Engagement vor Ort überlassen wird, sondern -strukturell und im Einzelfall - noch stärker gesetzlich verankert wird, ist mit Blick auf einen effektiven Kinderschutz zu begrüßen. Tatsächlich sind die Regelungen so differenziert formuliert, dass ein flexibles, die Hilfe- und Vertrauensbeziehung ins Zentrum stellendes Vorgehen nach wie vor möglich, ja sogar gefordert ist. Die Bedeutung der fachlichen



Einschätzung im Einzelfall für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich in vielen Neuregelungen des KJSG.

- Das neue SGB VIII ist eine moderne, bedarfsgerechte, sogar zukunftsweisende Grundlage für gute fachliche Arbeit!

## **LITERATUR**

Beckmann, Janna/Lohse, Katharina: SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, JAmt 2021, 178- 185.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, 2022.

Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Angela Smessaert (Hrsg.): Das neue KJSG, Nomos, 2021.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl., Nomos, 2018.

Trautmann, Thomas: Interviews mit Kindern. Grundlagen, Techniken, Besonderheiten, Beispiele. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.

Wabnitz, Reinhard Joachim: Gibt es ein Recht der Jugendverbände auf Förderung?, RdJB 2013, 72 – 83.

Wierse, Kerstin: Änderungen für das Verfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Teil 1, JAmt 2022, 126- 130.

## **IMPULSGEBERIN**

Katharina Lohse, Fachliche Leitung, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Poststr. 17, 69115 Heidelberg, lohse@dijuf.de

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

ANKE BERKEMEYER | STEFAN PIETSCH

## PROZESSORIENTIERTE, QUALITATIVE PERSONALBEMESSUNGSVERFAHREN IN DEN JUGENDÄMTERN - HÖCHSTE ZEIT LOSZULEGEN!

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und hier mit dem § 79 Abs. 3 SGB VIII den öffentlichen Jugendhilfeträger beauftragt, in Hinblick auf eine bedarfsgerechte Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Der ASD ist kommunal geprägt und organisatorisch oft unterschiedlich. Wie muss also ein Personalbemessungssystem gestaltet sein, welches diese Unterschiedlichkeiten berücksichtigt? Welches Personalbemessungssystem ist in der Lage, die unterschiedlichen Prozesse von der Beratung, Leistungsgewährung bis hin zum intervenierenden Kinderschutz abzubilden? Welche Kriterien gelten dabei für eine gelungene und auskömmliche Personalbemessung?

Die Autor\*innen nehmen als Beiratsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD in diesem Impulspapier die Organisationseinheit des Allgemeinen Sozialdienstes näher in den Blick.

Laut Wikipedia ist der Impuls eine grundlegende physikalische Größe, die den mechanischen Bewegungszustand eines physikalischen Objekts charakterisiert. Der Impuls eines physikalischen Objektes ist umso größer, je schneller es sich bewegt und je massereicher es ist. Damit steht der Impuls für das, was in der Umgangssprache unscharf mit „Schwung“ und „Wucht“ bezeichnet wird.

Die Autor\*innen möchten mit diesem Beitrag ein wenig Schwung in die Diskussion um die Umsetzung des § 79 Abs. 3 SGB VIII in den Jugendämtern bringen.

### 1. DIE AUFTRAGSLAGE

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und hier mit dem § 79 Abs. 3 SGB VIII eine bereits seit dem 3. Jugendbericht erhobene Forderung nach einer gesetzlich gesicherten Grundausrüstung der Jugendämter in Hinblick auf Personal, Einrichtungen und Finanzmittel umgesetzt (vgl. Wiesner/Schön, 2022, S. 1746).

Die neue Anforderung insbesondere einer ausreichenden Personalausstattung richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Verbunden ist damit eine Auftragslage für alle Arbeitsfelder im Jugendamt. In diesem Artikel soll nun exemplarisch die Perspektive eines, wenn auch aus

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



unserer Perspektive zentralen Arbeitsfeldes im Jugendamt in den Blick genommen werden: die des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD). Schauen wir uns aber zunächst diesen ASD einmal genauer an.

## **2. DER ASD: BUNT, UNTERSCHIEDLICH UND NIRGENDWO GLEICH?!**

Die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung dieses kommunalen Basisdienstes sind in den Jugendämtern sehr unterschiedlich. Dies ist zunächst durch die grundsätzliche Unterschiedlichkeit der Jugendämter zu erklären: Organisatorisch sind diese in Deutschland zu 52,3 % Landkreisen, zu 29,1 % einer kreisangehörigen Stadt und zu 18,9% einer kreisfreien Stadt zugeordnet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller 2020, S. 88). Eine Vielzahl der Jugendämter – meistens bei kreisangehörigen Kommunen – befindet sich dabei in Nordrhein-Westfalen; hier sind alleine 186 der 559 Jugendämter in Deutschland angesiedelt. Dementsprechend differieren auch die Leistungsspanne bzw. das Aufgabenfeld der Allgemeinen Sozialdienste. Sozio- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die Finanzkraft der jeweiligen Kommune und natürlich auch die jeweiligen kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkte sind weitere Einflussfaktoren auf diese Organisationseinheit (vgl. ebd., S. 83 ff.). Durchzusetzen scheint sich aber – anders als noch zur Zeit der Einführung des KJHG – eine grundsätzliche Ausrichtung der Allgemeinen Sozialdienste auf die Kinder- und Jugendhilfe und damit eine Reduktion des „Allgemeinen“ auf diese Zielgruppe. Deutlich wird damit, dass Gesetzesanforderungen wie zum Beispiel der § 79 Abs. 3 SGB VIII auf eine durchaus kommunal geprägte, organisatorisch unterschiedliche Praxis treffen.

## **3. EIN ERSTER SCHRITT IN DIE „RICHTIGE RICHTUNG“ UND EIGENTLICH LÄNGST ÜBERFÄLLIG**

Die gesetzlichen Anforderungen an diese organisatorisch unterschiedliche Praxis waren in den letzten Jahren reichlich. Allein der § 8a SGB VIII wurde seit seiner Einführung im Jahr 2005 seitens des Gesetzgebers viermal novelliert. Insbesondere ausschlaggebend für all diese Veränderungen waren medial und politisch stark diskutierte Kinderschutzfälle.

Nicht nur einmal wurde im Zusammenhang mit der Aufarbeitung „missglückter Hilfeprozesse“ deutlich, dass es in den betroffenen Allgemeinen Sozialdiensten auch an ausreichendem Personal und ausreichend ausgebildetem Personal fehlte und/oder die Fluktuation des Personals entsprechend hoch war. Auch in wissenschaftlichen Studien wurde ein Zusammenhang zwischen diesen problematischen Kinderschutzfällen und personeller Ausstattung sowie einer unzureichenden Leistungsfähigkeit hergestellt (vgl. Beckmann u.a. 2018 o. Bericht der Enquete- Kommission Hamburg, 2018).

## **4. EIN GELINGENDER KINDERSCHUTZ BEGINNT NICHT ERST BEIM § 8A SGB VIII**

Auffällig ist auch, dass parallel zur medialen Aufmerksamkeit in Sachen Kinderschutz in vielen ASD's in den letzten Jahren mehr Stellen geschaffen wurden. So stieg deutschlandweit die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Zeitraum 2006 bis 2018 von 7.585 auf 15.098 (vgl. Mühlmann 2020, S. 8). Die „Sicherstellung des Kinderschutzes“ konnte scheinbar ein Türöffner sein, Personalbestände auszu-



weiten. Oft wurden dazu eindimensionale Personalbemessungssysteme orientiert an Fallzahlen im Kinderschutz oder den Hilfen zur Erziehung herangezogen.

- Eine auf den Kinderschutz reduzierte Argumentation bzw. auf einzelne Arbeitsinhalte reduzierte Personalbemessung greift aber zu kurz bzw. ist sogar gefährlich.
- Der ASD ist mehr: Er ist erste Anlaufstelle bei als schwierig empfundenen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und deren Eltern. Er analysiert Hilfebedarfe und verschafft Zugang zu sozialen und erzieherischen Hilfen. Denn ein gelingender Kinderschutz beginnt bei der qualifizierten Beratung und Unterstützung von Familien; egal ob es sich um eine sogenannte „§ 8a Meldung“ oder zum Beispiel um eine Trennungs- und Scheidungs- oder Erziehungsberatung handelt. Und eine Kindeswohlgefährdung ist mit ihrer Überprüfung im Sinne des § 8a Verfahrens nicht beendet. Vielmehr sind oft weitere Kontakte erforderlich, um das Kindeswohl kurz- und langfristig zu sichern und die Eltern dazu zu befähigen, eine „dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung“ zu gewährleisten.
- Dementsprechend ist positiv zu vermerken, dass der § 79 SGB VIII die Personalbemessung nicht nur auf Teilaufgaben der Jugendämter beschränkt, sondern für alle Aufgaben verpflichtend vorgesehen ist.

## 5. KRITERIEN EINER GELUNGENEN PERSONALBEMESSUNG

Eine Personalbemessung, die diesen Namen auch verdient, kann nicht verwaltungsintern zwischen Personalämtern und Jugendämtern quasi „wie auf einem Basar“ verhandelt werden; sie darf zudem nicht abhängig gemacht werden von der finanziellen Kassenlage der Kommunen. Wenn eine Personalbemessung aber unter diesen Prämissen geschieht, bleibt sie eher zufällig und führt häufig dazu, dass als Hilfsargument für mehr Personal ausschließlich das Argument des Kinderschutzes angeführt wird.

Eine Personalbemessung, die diesen Namen auch verdient und die mit dafür Sorge trägt, dass Familien und jungen Menschen ein qualitativ gutes Angebot in der jeweiligen Kommune gemacht werden kann, wird sich an anderen, weitergehenden Kriterien messen lassen müssen. Dazu hat die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD am 12.11.2021 ein Positionspapier veröffentlicht, welches die wichtigsten Kriterien einer qualifizierten Personalbemessung aus der Perspektive des Fachverbandes zusammenfasst (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, 2021). Folgende konkrete Anforderungen an ein Personalbemessungssystem werden durch die BAG ASD gestellt:

- Prozessorientierte, qualitative Personalbemessungsverfahren sind bereits in der Praxis entwickelt und haben sich als nützlich und angemessen erwiesen (vgl. z.B. Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt, 2013). Bei diesen Verfahren werden Ziele, Qualitätskennziffern und Ressourcen des ASD in aufgegliederten und definierten Leistungen prozesshaft konkret beschrieben und Zeitaufwendungen dafür ermittelt. Aus der Gesamtzahl und aus der qualitativen Charakterisierung der Prozesse ergibt sich der Personalbedarf für die so beschriebenen Leistungen. Konkret wirkt sich damit eine unterschiedliche fachliche Standardsetzung bei der Frequenz von Hilfeplangesprächen automatisch auf den Personalaufwand pro Fall aus.



- Im Zentrum der prozessorientierten Verfahren stehen fachlich legitimierte Bezugsgrößen und nicht primär formale quantitative Richtwerte, deren fachlicher Bezugspunkt und deren fachliche Legitimation intransparent bleiben und die - nach Erfahrungen aus der Praxis - nur begrenzt auf neue Sachverhalte und Anforderungen angepasst werden.
- Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Bedingungen und der unterschiedlich ausgeprägten örtlichen Jugendhilfelandchaft gilt es diese Rahmenbedingungen mit einzubeziehen. So macht es z.B. einen Unterschied, ob eine Kommune/ein Landkreis eine eigene Erziehungsberatungsstelle vorhält oder diese Aufgabe ausschließlich von freien Trägern erledigt wird. Die Komplexität der jeweiligen Anforderungen, die Leistungsangebote der örtlich tätigen freien Träger sowie die spezifischen örtlichen Qualitätsanforderungen sind weitere
- „Individualisierungsbausteine“ eines prozessorientierten, qualitativen Personalbemessungsverfahrens.
- Eine Personalbemessung, die die Mitarbeitenden nicht mit einbindet, läuft Gefahr, die Arbeitsrealität nicht abzubilden.
- Fallunabhängige System- und Rüstzeiten (wie z.B. Dienstbesprechungen, Kollegiale Beratungen, Kontakte in den Sozialraum) müssen diskutiert und vereinbart werden. Allein durch Leitung definierte Standards greifen zu kurz, wenn sie z.B. durch Vakanzen in den ASD's in der Praxis nicht durchgängig eingehalten werden können. Unabhängig davon widerspricht eine Personalbemessung ohne Einbeziehung der Fachkräfte auch einem der Leitgedanken des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – dem Gedanken der Partizipation.
- Der bereits benannte Faktor „Stellenvakanz“ ist in einem Personalbemessungskonzept gesondert zu betrachten. Stellenvakanzen entstehen dabei im „operativen Geschäft“ des ASD aus ganz unterschiedlichen Gründen: zeitverzögerte Wiederbesetzungen, Krankheiten oder auch Stellenbesetzungssperren führen dazu, dass Mitarbeitende im ASD trotz nomineller Sollstärke in Überlastungssituation geraten. Die BAG ASD hat im Rahmen von Stichproben ermittelt, dass die Vakanzenzeiten „in etlichen Jugendämtern im Jahresschnitt bei 10-20 %“ liegen“ (Newsletter BAG ASD 2022). Ein Personalbemessungssystem muss daher diese Vakanzen prospektiv abbilden und entsprechende „Puffer“ berücksichtigen. Nur so können Überlastungen abgefedert werden. So ist ein ASD mit erheblicher personeller Einschränkung durch aufsummierte Vakanzen nur bedingt zur Erfüllung der Pflichtaufgaben im Stande. Die zusätzlichen Belastungen durch wiederholte Vertretungsverpflichtungen sind zudem einer der häufigsten Gründe, weshalb Fachkräfte den ASD verlassen.
- Eine Personalbemessung, die auf Dauer tragfähig erscheint, muss in einem regelhaften Zyklus erfolgen, um neue Aufgaben/Änderungen mit einzubeziehen. Bei gravierenden Änderungen müssten Prozesse auch anlassbezogen betrachtet werden; z.B. bei jeglicher Gesetzesänderung, die mit neuen bzw. veränderten Aufgaben für die ASD's einhergeht. Neben dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht hier als nächstes das Gesetz zur Vormundschaftsreform an, welches u.a. eine intensivere Recherche nach ehrenamtlichen Vormündern und ein verändertes Berichtswesen vorsieht.



- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes macht es auch erforderlich, nicht nur die Verwaltung, sondern auch den zweiten Teil des Jugendamtes, den Jugendhilfeausschuss in die Personalbemessung mit einzubeziehen. Es ist z.B. auch Aufgabe der Jugendhilfepolitik sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für eine ausreichende Personalausstattung der ASD's stark zu machen.

Die Kommunen müssen die Umsetzung dieser Kriterien auch bei angespannter finanzieller Lage sicherstellen; eine hohe Herausforderung gerade für Kommunen in der Haushaltssicherung. Auch sollte überlegt werden, ob nicht zu Beginn bzw. zur Einführung einer strukturierten Personalbemessung eine externe Begleitung sinnvoll sein kann.

## **6. VERBINDLICHE PERSONALBEMESSUNG UND QUALIFIZIERTE FACHKRÄFTE – ZWEI SEITEN EINER MEDAILLE**

Die ASD's brauchen in ihrer Verantwortung für Familien, der Verantwortung in Sachen Kinderschutz und aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen Aufgaben, gut ausgebildete, qualifizierte und reflektierte Fachkräfte, die ihre Entscheidungen sorgfältig im Dialog mit den Familien treffen und immer wieder überprüfen und in Frage stellen.

Hier kann eine den o.g. Kriterien entsprechende Personalbemessung einen wichtigen Grundstein legen. Sie bleibt aber Makulatur, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, dem Fachkräftemangel entscheidend entgegenzuwirken. Denn, was nutzt ein ausreichendes Stellensoll im Stellenplan, wenn es nicht gelingt, diese Stellen auch zu besetzen? Und was nutzen besetzte Stellen, wenn die Fachkräfte für die Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichend ausgebildet sind und sich überfordert fühlen?

Durchaus sind „Stimmen in den Allgemeinen Sozialdiensten“ auf Nachfrage zu hören, dass es bei ihnen zwar eine festgelegte Fallzahl zumindest in kinderschutzrelevanten Fällen gibt, diese aber aufgrund von Fachkräftemangel, Fluktuation und Erkrankungen eigentlich faktisch nie eingehalten wird. Diese Situation führt zu einer Abwärtsspirale, die u.a. zur Überforderung der Fachkräfte, zu erhöhter Fluktuation, zur Minimierung von Aufgaben und Standardsetzungen führt und sich letztendlich negativ auf die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auswirkt; also dem Kinderschutz diametral entgegenläuft. Eine Personalbemessung, die dem gesetzlichen Anspruch entspricht, wird also auch diese Entwicklung mit einbeziehen und sich an der Umsetzung vor Ort messen lassen müssen.

- Braucht es aber neben einer Personalbemessung nicht ebenso dringend einer stetigen und ständigen Personal- und Organisationsentwicklung, die zum einen für gut ausgebildete Fachkräfte sorgt und zum anderen dem ASD vor Ort ein eigenständiges Profil gibt?
- Und bilden Personalbemessung und Personalentwicklung als zwei Seiten der Medaille nicht die Basis, um einer Überforderung der Fachkräfte vorzubeugen bzw. diese zu vermeiden?

Auch diese Fragestellungen sind innerorganisatorisch zu beantworten.



## 7. „DER VERGESSENE HALBSATZ“

Neben der Personalbemessung wirft der § 79 Abs. 3 SGB VIII einen Blick auf die technische Ausstattung in den Jugendämtern und damit auch den ASD's. Dieser Aspekt wird zumindest nach unserer Wahrnehmung in der öffentlichen Debatte bislang vernachlässigt. Es mutet schon ein wenig befremdlich an, dass die digitale Ausstattung der Jugendämter Eingang in ein Gesetz findet. Doch gerade die Corona Pandemie hat gezeigt, wie rudimentär viele Jugendämter an dieser Stelle ausgestattet waren bzw. auch noch sind.

- Digitaler Zugriff auf Daten, digitaler Zugriff auf Fallakten – Fehlanzeige.
- Möglichkeiten ad hoc aus dem Homeoffice heraus bzw. mobil zu arbeiten – Fehlanzeige.
- Das Kontakthalten zu Klient\*innen über digitale Gesprächsformate – Fehlanzeige.
- Fachkonferenzen, kollegiale Beratungen, Teambesprechungen digital – Fehlanzeige.

SobildetesichdieRealitätinvielenASD'szuBeginnderCorona-PandemieundleiderzumTeilauchnoch heute ab. Gleichzeitig wirft eine stärkere Digitalisierung der Arbeit in den ASD's aber auch fachliche Fragen auf, die mit zunehmender Digitalisierung von den ASD's selbst beantwortet werden müssen: Inwiefern sind fachliche Standards, z.B. die Frequenz von persönlichen Gesprächen in Präsenz anzupassen? Wie viele Online-Formate verträgt eine fachlich qualifizierte Zusammenarbeit mit Klient\*innen aber auch zwischen den Fachkräften selbst? Führt mehr Digitalisierung nicht automatisch auch zu einer Arbeitsverdichtung?

## 8. OHNE WIRD ES NICHT FUNKTIONIEREN!

- Die gesellschaftlichen Erwartungen und die rechtlichen und politischen Anforderungen an die Mitarbeitenden in den Allgemeinen Sozialdiensten sind in den letzten Jahren – wie dargestellt - erheblich gestiegen. Soll dieser kommunale Basisdienst daher weiterhin eine aufgabenorientierte Leistungsfähigkeit vorhalten, muss dieses veränderte Aufgabenportfolio auch in eine entsprechende Personalausstattung eingepreist werden. Grundlage dessen kann dazu nur eine qualifizierte Personalmessung darstellen. Anhaltspunkte dazu, was in diesem Zusammenhang „qualifiziert“ bedeutet, gibt die BAG ASD in ihren Empfehlungen zum § 79 Abs. 3 SGB VIII.
- Es bleibt dabei zu hoffen, dass die jeweiligen kommunalen Selbstverwaltungen als Adressaten dieser Vorschrift diese neuen gesetzlichen Anforderungen auch entsprechend „ernst nehmen“. Auch der § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) ist bei seiner Einführung mit großen Erwartungen versehen gewesen, zeigt aber in der Praxis, u.a. aufgrund fehlender personeller Ressourcen, noch „Entwicklungspotentiale“ (vgl. Stiftung SPI, 2021, S. 6).
- Allerdings – so unsere Hypothese - werden es sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Zukunft nicht leisten können, die Vorschrift des § 79 Abs. 3 SGB VIII zu ignorieren.
- Das Delta zwischen neuen Personalbedarfen (Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz, Verfahrensslots gem. § 10b SGB VIII etc.) und den verfügbaren Fachkräften wird größer werden, die Konkurrenz um die Mitarbeitenden damit steigen. Ein elementarer Baustein in diesem interkommunalen Wettbewerb wird dabei eine qualifizierte Umsetzung des § 79 Abs. 3 SGB VIII sein.



## LITERATURVERZEICHNIS

- Beckmann, K. u.a. (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, Berlin.
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD (2021). Qualifizierte Fachkräfte für den ASD – gemeinsame Verantwortung stärken! Ein Positions- und Diskussionspapier der BAG ASD mit Vertreter\*innen aus Hochschulen NRW zur Anregung weiterer Dialoge. Unter: <https://www.bag-asd.de/positions-papier-zum-projekt-qualifizierte-fachkraefte-fuer-den-asd/> (13.09.2021).
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD (2021). Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Unter: <https://www.bag-asd.de/empfehlung-der-bag-asd-zur-personalbemessung-gem-%C2%A7-79-abs-3-rgb-viii/> (15.04.2022).
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD (2022). ASD Report I-2022 Newsletter der BAG ASD Unter: <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2022/03/ASD-Report-I-2022.pdf> (14.04.2022).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller, H. (2020). Der Jugendamts-Monitor: Aufgaben - Trends – Daten. Mainz.
- Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete- Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ Unter: [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht\\_der\\_enquete\\_kommission\\_kinderschutz\\_und\\_kinderrechte\\_weiter\\_staerken\\_ueberpruefung\\_weiterentwicklung\\_umsetzung\\_und\\_einhaltung\\_gesetzlicher\\_gru.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf) (22.04.2022).
- Mühlmann, T. (2020). Personal im Jugendamt und im ASD. In KomDat, April 2020, Heft 1/20, S. 8.
- Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« (2021): Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern – Abschlussbericht–, Unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-316.pdf> (22.04.2022).
- Wiesner, R./Schön, M. (2022): SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe-Kommentar, München, § 79, Rn. 15
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt (2013): Personalbemessung der bayerischen Jugendämter (PeB). München Unter: [https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/evaluiertes\\_handbuch\\_personalbemessung\\_der\\_ortlichen\\_trager\\_der\\_offentlichen\\_jugendhilfe\\_in\\_bayern\\_\\_peb\\_.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/evaluiertes_handbuch_personalbemessung_der_ortlichen_trager_der_offentlichen_jugendhilfe_in_bayern__peb_.pdf) (22.04.2022).

## IMPULSGEBER\*INNEN

Anke Berkemeyer, Dipl. Sozialpädagogin, Beiratsmitglied der BAG ASD, Leiterin des Geschäftsbereichs Erzieherische Hilfen im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, [anke.berkemeyer@bielefeld.de](mailto:anke.berkemeyer@bielefeld.de)

Stefan Pietsch, Dipl. Sozialarbeiter, Beiratsmitglied der BAG ASD, stellvert. Jugendamtsleiter und Leiter der Abteilung Soziale Dienste beim Jugendamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, [stefan.pietsch@eschweiler.de](mailto:stefan.pietsch@eschweiler.de)

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

## DAS KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ IN DER PRAXIS – DIE PERSPEKTIVE DER LANDESJUGENDÄMTER

BIRGIT ZELLER

Mit der Einführung des KJSG geht eine Neujustierung der Arbeit der Landesjugendämter auf zwei Ebenen einher. In Bezug auf die örtliche Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII auszugestalten, die sich auf die Anregung von Umsetzungsprozessen durch Beratung, Fortbildung und Empfehlungen zum gesamten Spektrum der Neuregelungen im KJSG richten. Intern ist die Aufgabenwahrnehmung im Betriebserlaubnisverfahren auf der Basis der Änderungen in §§ 45 ff SGB VIII anzupassen, insbesondere bezogen auf die erstmals vorliegenden Definitionen von Einrichtung und Trägerzuverlässigkeit. Im Impulspapier werden das Vorgehen und die aktuellen Schwerpunktsetzungen der Landesjugendämter bei der Umsetzung des KJSG beleuchtet.

### 1. DIE UMSETZUNG BEGINNT

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist seit nunmehr einem Jahr in Kraft.

- Der Umsetzungsprozess hat begonnen, aber er wird aufgrund der Komplexität der Neuregelungen noch lange Zeit in Anspruch nehmen – dies gilt für Landesjugendämter, Jugendämter und freie Träger gleichermaßen. Die Praxis wird den hohen Anforderungen der neuen gesetzlichen Grundlage nur Schritt um Schritt gerecht werden können, denn grundlegende Umsetzungsprozesse, wie sie durch das KJSG gefordert werden, brauchen Zeit und Ressourcen.

Veränderungen am SGB VIII bringen für die Landesjugendämter selbst immer eine Überprüfung und Anpassung ihrer Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII mit sich, die sich auf die Unterstützung der örtlichen öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Veränderungen werden auf der örtlichen Ebene umgesetzt - der überörtliche öffentliche Träger regt hierbei an, begleitet die Prozesse vor Ort und unterstützt den Austausch und die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren.

Die internen Strukturen und Aufgabenstellungen in den Landesjugendämtern geraten in den Fokus, wenn, wie bei dieser Reform, ihre Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 berührt ist und sie als Betriebserlaubnisbehörden mit den Aufgaben nach §§ 45 ff SGB VIII gefragt sind.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



## 2. **UNTERSTÜTZUNG DER ÖRTLICHEN ÖFFENTLICHEN UND FREIEN TRÄGER BEI DER UMSETZUNG**

Die Landesjugendämter sehen eine zentrale Aufgabe bei der Umsetzung des KJSG darin, die Neuregelungen praxisnah und verständlich aufzubereiten und mit Leben zu füllen. Gemeinsam mit Fachkräften und Trägern werden Wege gesucht, wie aus den neuen Rechtsvorschriften vor Ort eine lebendige Praxis entwickelt werden kann.

### 2.1. **FORTBILDUNG UND PRAXISBERATUNG**

Der erste Zugang zu einem neuen Gesetz wird zumeist über Fachtagungen gesucht, bei denen die neuen Vorschriften im Gesamtzusammenhang vorgestellt werden. So haben die Landesjugendämter auch dieses Mal zahlreiche Einführungsveranstaltungen aufgelegt, denen Thementagungen und Fortbildungen für einzelne Zielgruppen folgten und noch folgen.

Die zentralen Änderungsaspekte, die einer schnellen Umsetzung bedürfen, standen dabei zunächst im Vordergrund: Auswirkungen der Mitwirkungs- und Beteiligungsregelungen für die Allgemeinen Sozialen Dienste und für die Fachkräfte der ambulanten Hilfen, die tiefgreifenden Änderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe, § 41 und die verbindlichen Neuregelungen für junge Volljährige, die Schnittstellen im Kinderschutz und die Neuregelungen in der Hilfeplanung.

Andere Themen wie die Umsetzung des § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 4a (selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) oder die Weiterentwicklung der offenen Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 3 stehen auf der weiteren Tagesordnung.

- Bei vielen Veranstaltungen für die unterschiedlichsten Zielgruppen wurde deutlich, wie wenig viele der Inhalte des KJSG in der Breite bekannt waren. Dies gilt für die öffentlichen wie für die freien Träger gleichermaßen. Trotz des breiten Beteiligungsansatzes bei der Gesetzgebung wurde die Praxis vor Ort nicht umfassend erreicht.
- Insofern ist es besonders wichtig, im Rahmen von Fortbildung und Praxisberatung Möglichkeiten der Aneignung für die Neuregelungen zu schaffen und auszuloten, wo ein vertieftes Verständnis für Entscheidungen des Gesetzgebers hergestellt werden kann. Gleichzeitig gilt es aber auch, aufmerksam zu verfolgen, wo die Fachpraxis bei der Umsetzung auf Probleme stößt und wo fachliche Veränderungen in der Praxis eher behindert als gefördert werden, um dann gegensteuern zu können.
- Es wird also auch in den kommenden Jahren darum gehen, das vieldimensionale Gesetz in die Breite zu tragen, durch Fortbildung und durch vielfältige Formen der begleitenden Praxisberatung. Insbesondere die mit vielen Neuregelungen verbundene Haltungsfrage, die zentraler Hintergrund erweiterter Partizipationsmöglichkeiten ist, wird dabei eine wichtige Rolle spielen. Denn hierin erweist sich die sozialpädagogische Dimension des KJSG in besonderer Weise.



## 2.2. ENTWICKLUNG VON EMPFEHLUNGEN

Ein wichtiges Instrument bei der Interpretation neuer Gesetze und ihrer Annäherung an die Praxis sind differenzierte Empfehlungen. Die BAG Landesjugendämter hat sich deshalb im Rahmen ihrer Arbeitsgruppen auf den Weg gemacht, bundesweite Empfehlungen zunächst zu den Änderungsvorhaben des KJSG zu entwickeln, bei denen der größte Handlungsdruck besteht und die Bedeutung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung besonders groß ist.

Für den Bereich der **Pflegekinderhilfe** steht eine Empfehlung kurz vor der Veröffentlichung, in die jetzt die Folgen der gesetzlichen Veränderungen eingepflegt werden. Diese stellen an die Fachkräfte sehr anspruchsvolle neue Anforderungen, sowohl was die Arbeit mit Herkunftsfamilien als auch was die Begleitung der Pflegefamilien betrifft.

Die Rechte von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt werden in § 37a SGB VIII deutlich gestärkt. Die Rechte und Möglichkeiten für Kinder in Pflegefamilien werden analog zu denen der Kinder in stationären Einrichtungen erweitert und zum Teil erstmals festgeschrieben. Für sie sind gemeinsam mit den Pflegeeltern Konzepte zur Sicherung ihrer Rechte und zum Schutz vor Gewalt zu erstellen, die den spezifischen Bedingungen in einer familiär erbrachten Hilfe Rechnung tragen. Ebenso sind Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen in persönlichen Angelegenheiten zu schaffen, die ebenfalls in einem gemeinsamen Prozess zu entwickeln sind.

Hiermit ergeben sich neue anspruchsvolle Aufgaben für die Pflegekinderdienste der Jugendämter, denen sie sich neben ihren bisherigen Aufgaben stellen müssen. Den Folgen der neuen Regelungen für die Praxis werden die Empfehlungen nachgehen und erste Vorschläge für eine Umsetzung entwickeln.

Die erste Empfehlung zur **Hilfeplanung** der BAG Landesjugendämter erschien im Jahr 2015. Diese wird nun entlang der aktuellen Änderungen überarbeitet.

In den erweiterten § 36 und 37 SGB VIII werden neue Anforderungen an die Hilfeplanung vor allem bei der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Der Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung und Unterstützung wird gestärkt ebenso wie der auf Förderung der Beziehung zum Kind bei einer Unterbringung außerhalb der Familie.

- Es entstehen mit diesen veränderten Vorgaben eine Reihe neuer Anforderungen an die Fachkräfte in den Jugendämtern, die diese konzeptionell ausgestalten müssen und die auch Handlungs- und Einstellungsänderungen voraussetzen.

Das größte mit dem KJSG verbundene Vorhaben ist die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung im Rahmen einer **inklusiven Lösung**. Sowohl das Gesetz als auch die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe machen sich hier schrittweise auf den Weg.

In der jetzigen Fassung des KJSG geht es um die Stärkung der Inklusion im SGB VIII und um die Bereinigung von Schnittstellen. Die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe und die Berücksichtigung der jungen Menschen mit Behinderung durchziehen das neue Gesetz (vgl. §§ 9, 11, 16, 36, u.a. SGB VIII), das sich damit auf die Gesamtzuständigkeit vorbereitet.



Ab dem Jahr 2024 werden nach § 10b SGB VIII **Verfahrenslots\*innen** eingeführt, die junge Menschen und ihre Familien durch das Hilfe-System lotsen sollen, wenn diesen Leistungen der Eingliederungshilfe zustehen. Gleichzeitig ist die Verfahrenslotsin/der Verfahrenslotse zuständig für die Beratung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten. Wo und wie diese Funktion mit ihren zwei sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen angesiedelt werden soll und wie sie auszugestaltet ist, ist völlig offen. Deshalb widmet sich die BAG Landesjugendämter zunächst dem Verfahrenslots\*innen. Ziel dieser Empfehlungen ist es, das Profil der Verfahrenslots\*innen für die Praxis handhabbar zu beschreiben.

Die vierte Empfehlung, die im Moment in Vorbereitung ist, gilt den von den Landesjugendämtern verantworteten **Betriebserlaubnisverfahren** nach §§ 45 ff SGB VIII.

Alle genannten Empfehlungen sollen bis Herbst fertig gestellt, auf der Arbeitstagung der Landesjugendamtsleitungen im November verabschiedet und danach veröffentlicht werden.

Für den Bereich der Kindertagesstätten ist eine weitere Empfehlung geplant, die für das Frühjahr 2023 vorgesehen ist.

### 3. **SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN EINRICHTUNGEN: ÄNDERUNGEN IM BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN**

Die im Folgenden beschriebenen Veränderungen beziehen sich sowohl auf Kindertagesstätten als auch auf die teilstationären und stationären Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie andere Angebote über Tag und Nacht, da alle von den Regelungen der §§ 45 ff erfasst sind. Allerdings sind die Einrichtungen der stationären Hilfen von den Änderungen stärker betroffen als die Kindertagesstätten, da gerade die zentralen Änderungen wie der Einrichtungsbegriff und die Trägerzuverlässigkeit aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsstrukturen unterschiedlich starke Auswirkungen haben.

- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird durch eine Reihe von Neuregelungen verstärkt und ausgebaut.
- Die Änderungen betreffen alle in den Prozess involvierten Akteure gleichermaßen, geben aber dabei den Landesjugendämtern ein wachsendes Maß an Verantwortung für die Umsetzung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche.
- Die Gesetzesänderungen statten die Landesjugendämter mit zusätzlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Qualität vor Ort aus und übertragen ihnen weitere Prüfaufgaben bei der Erweiterung der konzeptionellen Anforderungen. Hierbei wird es eines besonderen Maßes an Sensibilität und Kooperationskompetenz bedürfen, um die neuen Befugnisse im konstruktiven Miteinander mit Trägern, Jugendämtern und Einrichtungen wirksam werden zu lassen.
- Die in der Reform vorgenommene Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens schafft mehr Klarheit und dient der Qualitätssicherung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.

Die Landesjugendämter waren gemeinsam mit den Länderministerien von Anfang an intensiv in die Gestaltung der Neuregelungen einbezogen und bereits in den Erarbeitungsprozess vor dem



letzten Gesetzentwurf eingebunden. Das Ergebnis spiegelt aus Sicht der Landesjugendämter einen gelungenen Beteiligungsprozess wider, bei dem das gemeinsame Ringen zu einem guten Ergebnis geführt hat.

Viele der im KJSG neu verankerten Regelungen bestätigen eine vorhandene oder sich zumindest entwickelnde Praxis im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung. Deshalb konzentriert sich die folgende Darstellung auf drei Aspekte der Änderungen der §§ 45ff, welche die größten Folgewirkungen entfalten - dies sind die Trägerzuverlässigkeit, die Legaldefinition der Einrichtung und die Neuregelung der Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten.

### 3.1. TRÄGERZUVERLÄSSIGKEIT

Im KJSG werden erstmals Eignungskriterien für den Träger einer Einrichtung benannt. Nach **§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII** ist nunmehr „die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit“ des Trägers eine zentrale Voraussetzung für die Betriebserlaubniserteilung.

- Ein gutes Konzept, ausreichende Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal allein vermögen die Qualität einer Einrichtung nicht zu garantieren. Es bedarf eines Trägers, der die Verantwortung für die Arbeit in der Einrichtung umfassend übernimmt und sowohl intern als auch extern als verlässlicher Ansprechpartner fungiert.

Diese eigentlich für Einrichtungen mit einem so hohen Verantwortungsbereich selbstverständliche Grundannahme existierte bislang nicht explizit, so dass entsprechende Anforderungen von Seiten der Aufsichtsbehörden nur indirekt aufgrund von Erfahrungen, Konzepten und ihrer Umsetzung abgeleitet werden konnten. Als Kriterien, die die Zuverlässigkeit eines Trägers in Frage stellen, werden nunmehr in § 45 Abs. 2 drei „Regelbeispiele“ aufgeführt, die den Begriff der Zuverlässigkeit jugendhilfespezifisch konkretisieren. Das Zuverlässigkeitskriterium wird damit am Schutzzweck des § 45 SGB VIII, der Gewährleistung des Kindeswohls, gemessen.

- Die in den Regelbeispielen genannten Sachverhalte zum nachhaltigen Verstoß gegen Meldepflichten, zur Nichtbeachtung von Beschäftigungsverboten bzw. von Auflagen kommen in der Praxis häufig vor. Aus ihnen lässt sich jeweils schlussfolgern, dass in diesen Fällen das Kindeswohl in der Einrichtung möglicherweise nicht sichergestellt ist und die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen muss. Diese können von einer Beratung über eine Tätigkeitsuntersagung bis zur Schließung der Einrichtung führen.
- Damit liegen nun klare Kriterien vor, die bei der Betriebserlaubniserteilung herangezogen werden können. Nunmehr ist es Aufgabe des Trägers, Belege für seine Zuverlässigkeit vorzulegen oder Zweifel an dieser auszuräumen. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Qualitätsentwicklung von Einrichtungen vorgenommen.

### 3.2. DER EINRICHTUNGSBEGRIFF

Eine wesentliche Änderung ergibt sich aus dem neu eingefügten § 45 a SGB VIII, der erstmals eine Definition des Einrichtungsbegriffs vornimmt. Diese Definition scheint zunächst unspektakulär, hat aber große Auswirkungen auf viele Kleinsteinerichtungen, die selbstständig außerhalb einer große-



ren Trägerstruktur arbeiten. Familienähnliche Betreuungsformen gelten zukünftig nur noch dann als Einrichtungen, „wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“ Ansonsten werden sie der Aufsicht der Jugendämter unterstellt.

- Ziel dieser Regelung ist die Qualitätssicherung auch für Kleinsteinerichtungen. Diese sollen sich einem größeren Träger anschließen, der Erfahrung mit der Leitung einer Einrichtung aufweisen kann, der sie beraten kann und fachlichen Austausch ermöglicht und der auch bei Krisen oder Personalausfall unterstützen kann. Nicht akzeptiert werden in diesem Zusammenhang Trägerkonstrukte, an deren Trägersitz sich nur eine Verwaltungseinheit aber keine Einrichtung befindet.
- Die Regelung für Kleinsteinerichtungen ist nicht unumstritten. Die kleinen privaten Träger befürchten einen Verlust ihrer individuell ausgerichteten qualifizierten Angebote. Auch haben viele Bundesländer eine andere Genehmigungspraxis entwickelt. Da die Trägerstrukturen in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind, wird diesen ein Landesrechtsvorbehalt eingeräumt, der ihnen eine abweichende Regelung ermöglicht. Ob und in welchen Ländern dieser realisiert wird, ist noch offen.
- Die vom Gesetzgeber eigentlich gewünschte Klarheit und Einheitlichkeit ist damit zunächst nicht erfüllt. Vielleicht bewirkt der neue Einrichtungsbegriff aber dennoch mittelfristig Veränderungen in der Trägerlandschaft. Es geht ja nicht, wie befürchtet, um eine Verhinderung kleiner leistungsfähiger Einrichtungen mit einem besonders qualifizierten Profil, sondern um deren qualitative Absicherung.

### 3.3. BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN

In § 45 Abs. 2 Nr. 4 werden zwei neue Anforderungen formuliert, die von Trägern von Einrichtungen zu gewährleisten sind: jede Einrichtung muss künftig Konzepte vorhalten, die dem Schutz der Kinder vor Gewalt dienen und sie muss geeignete Formen der Selbstvertretung einführen.

Mit der Einforderung von Schutzkonzepten sollen Träger ermuntert werden, sich proaktiv mit den potenziellen Gefahrenquellen in ihrer Einrichtung auseinanderzusetzen. Diese können sich auf Raumstrukturen beziehen, auf Herausforderungen durch besondere Zielgruppen, auf potentielle Gefährdungssituationen zwischen jungen Menschen oder auch aus anderen strukturellen Gegebenheiten herrühren.

Die Forderung nach geeigneten Formen der Selbstvertretung konkretisiert die schon bisher gewünschten Beteiligungsverfahren und weist gleichzeitig über diese hinaus. Durch die Hervorhebung der Selbstvertretung der jungen Menschen wird dem Grundtenor des Entwurfs, die jungen Menschen als Rechtssubjekte und Expertinnen oder Experten ihres eigenen Lebens anzusehen, entsprochen.

Die Betriebserlaubnisbehörden werden die Träger bei der Umsetzung der neuen Regelungen beraten und diese in ihren Empfehlungen praxisnah ausdeuten und in handhabbare Umsetzungsschritte gießen. Die BAG Landesjugendämter mit ihren Arbeitsgruppen in den Aufgabefeldern Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung bietet hierfür die geeigneten Arbeitsstrukturen und verbindet diese mit dem Ziel, zu einer gelingenden Praxis vor Ort beizutragen.



#### 4. SCHLUSSBEMERKUNGEN: ZUR ROLLE DER JUGENDÄMTER IM KJSG

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nimmt eine Erweiterung von Rechtsansprüchen vor, wie sie sich z.B. bei der Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in der Hilfeplanung, im Kontext Pflegefamilie, bei den Hilfen für junge Volljährige oder bei der Betreuung und Versorgung in Not-situationen zeigt.

Rechtsansprüche sind regelhaft vom öffentlichen Träger umzusetzen. Damit ist das KJSG über weite Strecken ein Jugendamtsgesetz, das vor allem dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Pflegekin-derdiensten neue umfängliche Aufgaben zuweist oder diese unter Qualitätsgesichtspunkten weiter ausdifferenziert.

Gerade weil es sich um ein Jugendamtsgesetz handelt und so viele Anforderungen an die Fach- und Leitungskräfte in den Jugendämtern gestellt werden, haben die Jugendämter in Gesprächen mit der BAG Landesjugendämter immer wieder kritisiert, dass sie trotz aller Beteiligungsprozesse als Jugendämter bei den Prozessen nicht vergleichbar eingebunden gewesen seien, wie dies bei den freien Trägern der Fall war. Einige Regelungen erleben sie als Eingriff in eine vor Ort gut funk-tionierende Praxis oder gar als Bevormundung. Dies gilt z.B. für die Verpflichtung zur Vorlage von Hil-feplänen beim Familiengericht. Auch die Tatsache, dass Jugendämter Berufsgeheimnisträgern im Anschluss an eine Meldung eine zeitnahe Rückmeldung geben sollen, wird von vielen Jugendäm-tern kritisch bewertet.

In der Tat machen es die Strukturen der Beteiligung bei Gesetzgebungsprozessen schwer, die öffentliche Jugendhilfe systematisch einzubeziehen. Es gibt auf Seiten der Jugendämter bislang keine Struktur, in der sich ihre Fachdiskussionen bundesweit abbilden und gebündelt nach außen tragen ließen. Im Sinne einer guten fachlichen Weiterentwicklung der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sollten für die Einbindung der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe neue Stra-tegien entwickelt werden.

Insgesamt aber gilt: Das SGB VIII erfährt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine umfas-sende Reform, die große Entwicklungen in Angriff nimmt und eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. In ihr liegen viele Möglichkeiten für die örtliche Praxis. Diese allerdings lassen sich nur realisieren, wenn genügend gut ausgebildetes Personal mit den notwendigen Ressourcen für eine qualitätsvolle Umsetzung sorgen kann.

#### IMPULSGEBERIN

Birgit Zeller, langjährige Vorsitzende der BAG Landesjugendämter sowie bis März 2022 Leiterin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

CHRISTIAN SCHRAPPER

## GRUNDRECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN - AUFTRAG UND HERAUSFORDERUNG FÜR FACHPOLITIK UND PRAXIS DURCH DAS KJSG

Alle Kinder haben Grundrechte - na selbstverständlich!

Auch Kinder<sup>2)</sup>, die in Einrichtungen und Betreuungen der Hilfen zur Erziehung leben bzw. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen - na, ebenfalls selbstverständlich!

Ja, wirklich? Und, was bedeuten diese Grundrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe? Für Kinder und Jugendliche, für Eltern und für die Fachkräfte und für die Verantwortlichen in Einrichtungen und Jugendämtern sowie nicht zuletzt für die Fachpolitik? Haben die Änderungen im KJSG zur Verdeutlichung, Konkretisierung und Verstärkung von Grund-Rechten von jungen Menschen und ihren Familien beigetragen? Welche Aufgaben stehen jetzt an?

Dazu fünf Impulse zum Nachdenken und Handeln für Fachkräfte und Verantwortliche.

### **1. GRUNDRECHTE SIND GRUNDLEGENDE RECHTE – SIE GELTEN IMMER UND FÜR JEDEN MENSCHEN**

Handlungsfelder der Sozialen Arbeit wie die Hilfen zur Erziehung werden von einer Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen geprägt, vor allem dem Sozialgesetzbuch VIII - dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - aber z.B. auch vom Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Strafrecht. Solche Gesetze bewähren sich oder müssen verändert werden; so ist gerade das Recht der Leistungen und Aufgaben auch der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren mehrfach und grundlegend verändert worden. Zuletzt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dessen Name schon Programm ist: Kinder und Jugendlichen sollen in ihren Rechten gestärkt werden; und – auch wenn nicht im Titel benannt – es werden auch Elternrechte gestärkt.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Dem internationalen Sprachgebrauch folgend sind mit Kindern alle jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemeint. Ebenso sind mit Eltern alle verantwortlich sorgenden Erwachsenen gemeint, mit welcher Idee von Familie auch immer.



Kinder werden nach unserer Rechtsordnung von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger). Das war lange nicht selbstverständlich, erst 1968, das Grundgesetzes galt bereits seit fast zwanzig Jahren, musste das Bundesverfassungsgericht klarstellen, dass Kindern „die Grundrechte ... als eigene Rechte zukommen ...“ (BVerfGE 24, 119ff.) und später, dass ein Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ... ist“ (BVerfGE 121, 69, 92f). Dieser grundlegende Gedanke findet auch Niederschlag im überarbeiteten SGB VIII.

Alleinige Voraussetzung sich auf diese Grundrechte (siehe dazu auch Patrin/Schrappner im Dialog Erziehungshilfe 2/2022) berufen zu können, ist die sog. Grundrechtsfähigkeit, die alle natürlichen Personen von der Geburt bis zum Tod innehaben. Diese Grundrechte sind im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes geregelt (Art. 1 - Art. 19 GG). An ihnen hat sich jedes Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative verbindlich zu orientieren.

Die bewusst allgemein - oder grundsätzlich - ausgestalteten Grundrechte werden ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wie durch das Erfordernis der völkerrechtsfreundlichen Auslegung konkretisiert (BVerfGE 128, 326ff.). In die Darstellung der Kinder-Grundrechte sind damit die UN-Kinderrechtskonvention (KRK, 1989, ohne Ausnahmen für geflüchtete Kinder seit 2012) als umfassender Rechkatalog für Kinder sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2009) mit speziellen Vorgaben hinsichtlich der Rechte auf Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung unbedingt einzubeziehen. Ein Schritt, den das KJSG in drei Schritten nachkommt und bis 2028 umsetzen will. ALLE Kinder sollen unter dem Dach des SGB VIII Unterstützung finden. Dafür wurde jahrelang engagiert gestritten und gekämpft. Jetzt gilt es, diese Chance zu nutzen und aktiv an der Umsetzung zu arbeiten. Bedenken, Blockadehaltungen und Hindernisse gibt es noch genug. Die für die Kinder und Jugendlichen wesentlichen Rechte sind daher von allen Seiten, insbesondere von den Fachkräften und Organisationen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu achten und zu fördern. Das KJSG fordert an verschiedensten Stellen explizit (noch mal) dazu auf.

Gerade in pädagogischen Kontexten sind noch zwei weitere Hinweise zum Verständnis von Grundrechten bedeutsam:

- Grundrechte müssen nicht verdient werden und Grundrechte können nicht verwirkt werden. Diese beiden schlichten Sätze sind zentral für Verständnis von Grundrechten für alle Menschen und nochmal besonders in pädagogischen Kontexten. Gerade im Blick auf die Entwicklungstatsache wird Kindern oft entgegengehalten, dass sie dies oder das erst dürfen oder können, wenn sie groß und vernünftig genug seien. Gleiches gilt für jede Art von Beeinträchtigung oder Behinderung: diese begrenzen oder relativieren keines der Grundrechte betroffener Kinder und Jugendlichen, im Gegenteil, sie fordern zu besonderer Achtsamkeit und Anstrengung heraus, damit ihre Rechte auf Teilhabe gelingen können.
- Nun sind Grundrechte, z.B. auf das Recht auf freie Entfaltung (Art. 2 GG) oder auf Eigentum (Art. 14 GG) kein Freifahrtschein, alles zu tun und zu lassen, was in den Sinn kommt. Die Grundrechte eines Menschen stehen immer im Verhältnis zu den Grundrechten anderer Menschen, stärken sich wechselseitig (z.B. Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Per-



sönlichkeit und das natürliche Recht der Eltern, durch ihre Pflege und Erziehung diese Entfaltung ihrer Kinder zu fördern) und bedingen und begrenzen sich. So kann z.B. eine zentrale Aufgabe auch der Kinder- und Jugendhilfe darin gesehen werden, im konkreten für einen Ausgleich der Grundrechte der Kinder aus Art 1 und 2 mit den Grundrechten der Eltern aus Art. 6 zu sorgen.

## **Kinder-Rechte - Eltern-Rechte und Eltern-Pflichten und Pflichten der staatlichen Gemeinschaft**

„Das Kind, dem ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt (Art. 2 Abs. 1 GG), steht unter dem besonderen Schutz des Staates. ( ). [Dieses] Recht verpflichtet den Gesetzgeber, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese vom Gesetzgeber näher auszugestaltende Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Es ist „[in] erster Linie [ ] den Eltern zugewiesen“. „[Dem] Staat [sind] eigene Pflichten gegenüber den Kindern auferlegt, die den elterlichen Pflege- und Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen [vgl. auch Art. 18 Abs. 2 KRK]. Darüber hinaus trifft den Staat auch in jenen Bereichen, in denen die Pflege- und Erziehungspflicht in den Händen der Eltern liegt, eine grundrechtliche Gewährleistungspflicht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; ihm verbleibt eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Kurzum: Grundrechte von Kindern stehen in Wechselwirkung mit den Aufgaben und Verpflichtungen von Eltern und Staat. Dabei ist deutlich, dass diese stark aufeinander bezogen sind und es daher widersinnig ist, Kinder-Grundrechte in Konkurrenz oder als Bedrohung von Elternrechten zu begreifen:

Hierfür muss der Staat zum einen wirkungsvoll ermöglichen, dass Eltern gut sorgen können: „Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“, so Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht in ihrer Begründung aktueller Rechtsprechung des BVG zum Elternrecht. (Britz 2016, S. 1115; zu den BVerfG-Beschlüssen: Katzenstein 2016 und SFK 2 2019).

Zum anderen muss der Staat Kindern und Jugendlichen auch unabhängig von ihren Eltern Räume, Gelegenheiten und Förderung anbieten, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, denn Kinder sind „Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit“, so unsere Verfassung. Die Eigenständigkeit und den Eigensinn junger Menschen berücksichtigt das KSJG.



## **2. KINDER SIND VOM ERSTEN TAG AN TRÄGER ALLER GRUNDRECHTE UND ZUGLEICH SIND SIE „MENSCHEN IN ENTWICKLUNG“, MIT SPEZIFISCHEN RECHTEN UND INTERESSEN**

Kinder werden nach unserer Rechtsordnung also von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger) und zugleich sind sie darauf angewiesen, erst in die Verantwortung für ihre Handlungen und Entscheidungen, die mit diesen Rechten verbunden ist (sog. Volljährigkeit), hineinwachen zu können. Ohne die Für-Sorge Erwachsener, i. d. R. der Eltern, sind Kinder in den ersten Lebensjahren schlicht nicht lebensfähig. Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass Kinder und Jugendliche auf Anregung und Förderung angewiesen sind, um ihre Potentiale und Fähigkeiten zu entwickeln und ihr »Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit« einzulösen. Ebenso wie Versorgung ist für Kinder und Jugendliche Erziehung unverzichtbar, verstanden als die Anregung, Förderung und Begleitung durch verantwortliche Erwachsene. Und nicht zuletzt sind es die Leistungen der jungen Menschen selbst, sich aktiv diese Welt anzueignen und darin selbstbewusst ihren Platz zu suchen, sich also aktiv ein reflektiertes Verhältnis zu sich selbst und der Welt zu erarbeiten. So verstandene Selbst-Bildung von Kindern und Jugendlichen ist damit auch das unverzichtbare Gegenstück zu Erziehung in der Verantwortung Erwachsener.

Aus einer rechte-basierten Perspektive heraus ist es somit Aufgabe staatlicher Institutionen und Akteure, allen Kindern und Jugendlichen ihre Rechte auf unantastbare Würde, auf Leben und Unversehrtheit (Art. 1) ebenso wie auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit (Art. 2) zu gewährleisten.

Als „Menschen in Entwicklung“ sind Kinder in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre „Entwicklungsarbeit“ einerseits ermöglicht und gefördert und andererseits - wie alle Entwicklungsprozesse - in ihrer Fragilität und Verletzlichkeit (Vulnerabilität) in besonderer Weise geschützt wird. Zu den Grundrechten der Kinder auf „freie Entfaltung“ gehört daher auch das Recht, noch nicht alle Konsequenzen ihres Handelns erkennen und verantworten zu müssen (z.B. gestaffelte Strafmündigkeit mit 14, 18 und 21 Jahren).

Zu den Rechten auf Selbstbestimmung gehört mit dem KSJG ausdrücklich auch das Recht auf Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII). Träger und Organisationen sind daher auch gefordert, diese Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu fördern, so schwierig es auch erscheinen mag, junge Menschen in der Selbstvertretung ihrer Interessen und Rechte als vollwertige Gegenüber ernst zu nehmen, denn Kinder können sich selbst vertreten, müssen sie doch vom ersten Lebenstag an ihre Interessen unüberhörbar vertreten, sonst sterben sie! Daher fordert das KSJG neben der Förderung und Unterstützung von Selbstorganisationen auch eine Beteiligung von Selbstorganisationen, zudem eine Sprache, die für Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar ist.



### 3. DURCH DAS KJSG IST DIE AUF DEN GRUNDRECHTE BASIERENDE RECHTSSTELLUNG VON KINDERN DEUTLICH GESTÄRKT WORDEN

Aus der Perspektive der Kinder-Grund-Rechte ist mit dem Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetz (KJSG), mit dem das SGB VIII grundlegend überarbeitet wurde und mit den dort normierten Verfahrens- und Leistungsrechten, die Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich gestärkt worden. Ausführlicher dazu Katharina Lohse in den AFET-Impulsen 6/2022, daher hier nur skizziert:

§ 1 (1) SGB VIII: Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit

§ 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben

§ 4a: Recht auf Selbstorganisation und Selbstvertretung

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und bedingungslose Beratung, auch durch freie Träger

§ 8 (4): Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 9a: Recht auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaft

§ 20a: Recht auf niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen (mit psych. Kranken Eltern)

§ 36 ff. Recht auf umfassende Beteiligung und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

§ 37b Recht auf Schutz in der Pflegefamilie

§ 37c Recht auf Perspektivklärung bei Fremdunterbringung

§ 41/41a deutlich erweiterte und verbesserte Recht auf Hilfe für junge Volljährige mit coming back-Option und Nachsorge

### 4. GRUNDRECHTE VON KINDERN KÖNNEN PÄDAGOGISCHE BEZIEHUNGEN HERAUSFORDERN UND ORGANISATIONEN DER SORGE UND ERZIEHUNG IRRITIEREN

Kinder und Jugendliche lernen - wie alle Menschen - vor allem durch Versuch und Irrtum – sie benötigen dazu Räume und Gelegenheiten, sich zu erproben, ohne sofort an noch nicht absehbaren Folgen unwiderruflich zu scheitern. Erwachsene haben daher die Pflicht, solche Räume und Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, immer in der Spannung von wirklichen Erfahrungen ermöglichen und vor unabsehbaren Folgen in Schutz nehmen. Dabei sind Erwachsene gefordert, Kindern und Jugendlichen „auf Augenhöhe“ zu begegnen, ohne sie für Erwachsene zu halten, die bereits für alle Folgen ihres Handelns voll einstehen müssen. Grundsätzlich kommt diese, für das Verständnis von Kindheit und Jugend fundamentale Position, in dem in Art 2. GG verbrieften Recht



auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und konkretisierend in dem in § 1 SGB VIII normierten Recht auf „Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ zum Ausdruck.

Entscheidende Aufgabe der Erziehung junger Menschen ist ihre Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenen „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Dies darf nicht verkennen, dass ein Kind bereits vor Erreichen dieses Ziels ein Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung sowie der Wahrnehmung grundsätzlicher Freiheitsrechte hat. Die Selbstbestimmung ist der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens (Herkunft, Intimsphäre, Privatsphäre oder Sozialsphäre). In diesen diversen Aspekten des menschlichen (Zusammen-)Lebens steht jedem das Recht zu, über sich selbst zu bestimmen.

Aus diesem Recht auf Selbstbestimmung ergibt sich auch das Recht auf Beteiligung an allen, die eigene Person bzw. Persönlichkeit betreffenden Prozesse und Verfahren, insbesondere vor Gericht wie im Jugendamt. Gemäß Art. 12 KRK ist dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung auch in allen die eigene Person berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und diese Äußerung zu berücksichtigen. Dies bildet die Grundlage im SGB VIII für die Einbeziehung in das Hilfeplanverfahren, die partizipative Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung sowie für ungehinderten Zugang zu interner und vor allem externer Beschwerde.

Dieser Zugang zu Beschwerde ist im Feld der Hilfen zur Erziehung besonders bedeutsam, sind doch Erziehungs- und Versorgungsverhältnisse (auch in Familien) von grundlegenden Ungleichheiten/Asymmetrien geprägt, vor allem aufgrund des Vorsprungs Erwachsener an altersabhängiger körperlicher Kraft, sozialen Status sowie gesellschaftlicher und rechtlicher Akzeptanz. Dieser Machtvorsprung Erwachsener muss durch Haltung (Selbstkontrolle und Reflexivität) und Struktur (Aufsicht und Konzepte) begrenzt und kontrolliert werden. In Bezug auf die Aspekte der Aufsicht, hat der Gesetzgeber etwa im Paragraf 37b (Pflegefamilien), § 38 (Auslandsmaßnahmen) und im ergänzten § 45 SGB VIII die Schutzrechte von Kindern deutlich verbessert.

Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe - z.B. Jugendämter, Beratungsstellen, ambulante Betreuungen, Familienhilfen, stationäre Einrichtungen (Heime) - sind geschaffen, um wichtige und verpflichtende Leistungen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Bildung für Kinder qualifiziert und zuverlässig bereitzustellen. In so organisierten Formen wird der generationale Machtüberhang Erwachsener verdoppelt durch die Macht der Organisation und ihrer Expert\*innen (s.u.), die orientiert sind an ihrer professionellen und organisationalen Expertise. Mit Grundrechten auf Selbstbestimmung und Teilhabe ausgestattete Kinder und Jugendliche irritieren Organisationen der Versorgung und Erziehung in ihrem Bestreben, möglichste verlässliche und effiziente Arbeitsprozesse der Versorgung und Erziehung zu gestalten, z.B. in den Tagesabläufen, in der Arbeitsverteilung etc.

Die (Be-)Achtung der unveräußerlichen Grundrechte kann weder von erwartetem Wohlverhalten (Hausordnung, Gruppenregeln etc.) von Kindern und Jugendlichen abhängig gemacht werden, noch als Gratifikation für erbrachte Leistungen zugestanden werden. Und ebenso wenig können Grundrechte als Sanktion für Fehlverhalten begrenzt oder ausgesetzt werden. Und schließlich ste-



hen Grundrechte auch nicht für organisationale Erfordernisse zur Disposition (z. B. Zeit- und Dienstpläne).

Gleichzeitig haben auch Kinder und Jugendliche - im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit - die Rechte Erwachsener zu achten sowie sich in die Erfordernisse organisierten Zusammenlebens einzuordnen. Genau diese wachsende Fähigkeit zu Einsicht und Einordnung bei gleichzeitig wachsender Fähigkeit zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung nennen wir „Erwachsen-werden“.

Nur wenn professionelle Pädagog\*innen den „Spagat“ von

- Kindern als vollwertige Träger von Grundrechten vorbehaltlos und folgenreich anerkennen auf der einen,
- und auf der anderen Seite die immanenten Provokationen für ihre erwachsene Aufgabe, gut zu versorgen und zu erziehen, wahrnehmen und verstehen,

dann kann dieser Prozess gelingen.

Hierfür sind professionelle Pädagog\*innen auf entwickelte Kompetenzen und reflektierte Haltungen angewiesen, auf durchdachte und erprobte Konzepte, auf stützende und sichernde Strukturen und insgesamt auf auskömmliche personale und sächliche Ressourcen.

## **5. FACHPOLITIK- UND FACHPRAXIS MÜSSEN RAHMEN UND RESSOURCEN SCHAFFEN SOWIE REFLEXIONEN EINFORDERN, DANN KÖNNEN DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN DES KSJG FÜR KINDERN PRAKTISCH FOLGENREICH WERDEN UND KINDER-GRUNDRECHTE TATSÄCHLICH STÄRKEN**

Akteur\*innen in Praxis und Fachpolitik sind also mehrfach gefordert, die Achtung von Kindern und Jugendlichen als Träger unveräußerlicher Grundrechte in den von ihnen vertretenen Handlungsfeldern einzulösen:

- In der Fachpraxis und im Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinder-Grundrechte aktiv einzufordern,
- Vorstellungen über hierfür unverzichtbare Rahmenbedingungen und Ressourcen – personelle ebenso wie strukturelle und sächliche - müssen entwickelt und vertreten werden, gerade angesichts der gestiegenen Aufgaben durch das KSJG und dies insbesondere für die erweiterte Aufgabenfülle der Jugendämter und der Herausforderungen im Kontext eine Inklusiven Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.
- Notwendige rechtliche Rahmungen unterhalb der Grundrechte – wie im KSJG - sind umzusetzen und deren Umsetzung ist kritisch zu begleiten.
- In geeigneten Formaten mit der Praxis (Fachkräften und Verantwortlichen bei Behörden und Trägern) ist der Austausch zu suchen, damit es gelingen kann, Kinder und Jugendliche als Träger von Grundrechten aktiv zu achten; hierzu zählen auch Formate der Beteiligung von jungen Menschen selbst!
- Forschung ist anzuregen und zu fördern, die die Vielzahl offener Fragen und Erfahrungen empirisch zu bearbeiten sucht, die das KSJG-Gesetz nochmal erweitert hat.



## **FAZIT**

Kinder-Grundrechte sind gesetzlich bereits vielfach und deutlich normiert jedoch nicht immer gelebter Alltag. Für die Kinder- und Jugendhilfe hat das KJSG die Kinder-Grundrechte dezidiert auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe heruntergebrochen und weiter konkretisiert. Ein Fortschritt für die Rechte der Kinder und Jugendlicher, aber auch ihrer Eltern. Nun ist die Praxis gefragt, diesen rechtlichen Rahmen mit Leben zu füllen.

## **LITERATUR**

- Britz, Gabriele (2016): Kinderschutz. Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2016, S. 1113–1118.
- Katzenstein, Henriette (2016): Stärkt das Bundesverfassungsgericht die Elternrechte? In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrapper, C. (Hg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. S. 272–289.
- Lohse, Katharina (2022): Stärkung per Gesetz. Das KJSG aus rechtlicher Sicht. AFET-Impulspapier 6/2022; [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06\\_Juristische-Sicht\\_Lohse-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-(AFET-Impulspapier).pdf)
- Patrin, Simone/Schrapper, Christian (2022): Hilfen zur Erziehung Grundrecht-gerecht gestalten (Teil 1). In: Dialog Erziehungshilfe 2/2022, S. 24–28.
- Ständige Fachkommission 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge, Heidelberg: Eigenverlag

## **IMPULSGEBER**

Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler, Universität Koblenz,  
schrapp@uni-koblenz.de

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

FRIEDERIKE EILERS

## DER VERFAHRENSLOTSE GEMÄSS § 10B SGB VIII - IMPULSE FÜR DIE ANFORDERUNGEN UND UMSETZUNG DER NEUEN AUFGABE

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) schafft mit der Einführung des Verfahrenslotsen (\*) eine gänzlich neue Aufgabe, die es bis spätestens zum 01.01.2024 seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen gilt. Damit wird der Beratungsanspruch gemäß § 10a SGB VIII für die Personengruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien erweitert. Die Umsetzung des Verfahrenslotsen fordert dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anpassung und Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation ab.

Der folgende Impuls setzt sich mit den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten auseinander und versucht, erste Lösungsansätze, Ideen und Denkipulse zu geben.

### 1. WIE ERFÄHRT DIE ZIELGRUPPE VOM ANGEBOT DES VERFAHRENSLOTSEN?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gefordert, die neue Aufgabe und das Angebot des Verfahrenslotsen zu „bewerben“, um die ratsuchenden Menschen und die Personensorgeberechtigten aktiv darüber zu informieren. Dies sollte sowohl über die allgemeinen Informationskanäle wie z.B. die kommunale Homepage, die sozialen Netzwerke oder klassisch mittels Flyer o.ä. erfolgen. Wichtig ist auch eine standardisierte Information durch die fallzuständigen Fachkräfte und zwar bereits zum Zeitpunkt der allgemeinen Beratung i.S.d § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX. Darüber hinaus ist auch in der laufenden Bearbeitung während einer Leistungsgewährung immer wieder auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen hinzuweisen. Die Fachkräfte, die die Aufgabe des Verfahrenslotsen übernehmen, sollten sich den fallzuständigen SGB VIII- und SGB IX-Kräften innerhalb des Hauses bekannt machen und im Rahmen von Netzwerkarbeit im Sozialraum und in Bezug auf andere (Rehabilitations-)Träger über die neuen Unterstützungsmöglichkeiten und Funktion informieren.

(\*) In diesem Beitrag wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



## 2. WELCHE KOMPETENZEN BENÖTIGEN DIE FACHKRÄFTE, DIE DIESE AUFGABE AUSÜBEN?

Laut Gesetzesbegründung soll es sich bei dem Verfahrenslotsen um eine Fachkraft handeln, wobei näheres zu Qualifikationen und Anforderungen nicht benannt wird und daher aus der Gesetzesintention zu entwickeln ist. „Der gesetzliche Auftrag [...] verlangt [...] multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung.“<sup>2)</sup> Um dem Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gerecht zu werden, muss der Verfahrenslotse in jedem Fall umfangreiche Kenntnisse über das gegliederte Sozialleistungssystem und das Leistungsspektrum anderer (Rehabilitations-)Träger vorhalten oder erwerben. Das Wissen zum Leistungsspektrum bezieht sich im (verwaltungs)rechtlichen Bereich über grundlegendes Wissen u.a. zum Verwaltungsverfahren, Klärungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten oder sozialrechtliche Mitwirkungspflichten.

Es ist ferner unerlässlich, dass der Verfahrenslotse über Erfahrungen und Wissen über die verschiedenen Behinderungsarten, die Auswirkungen von Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe verfügt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Zielgruppe in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form beraten und begleitet werden kann, so dass der Verfahrenslotse auch über Kernkompetenzen in (sozial)pädagogischen Beratungsmethoden und Fähigkeiten der Gesprächstechniken verfügen sollte.

Weiterhin gibt der strukturelle Auftrag gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII für ein Anforderungsprofil des Verfahrenslotsen Kenntnisse über Organisationsentwicklungen und Planung, Kenntnisse über Netzwerkarbeit und Kooperationen im Sinne der strukturellen Zusammenarbeit vor, darüber hinaus muss der Verfahrenslotse das Berichtswesen entwickeln und durchführen können.

Bei der Klärung der praktischen Umsetzung ist von den Kommunen das Aufgabenprofil insofern zu schärfen, ob es sich beim Verfahrenslotsen um ein oder mehrere Personen handelt, welche Qualifikationen diese vorhalten müssen und wie die Leistungsberechtigten oder ratsuchenden Personen durch den Prozess des Verwaltungsverfahren zu begleiten und unterstützen sind. Grundsätzlich ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 2 und 3 SGB VIII verpflichtet, für eine entsprechende Ausstattung der Jugendämter mit einer für den Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zu sorgen. Hierzu sind die lokalen Fallzahlen der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Dazu gehören auch reine Beratungsfälle, die noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Es könnte je nach örtlichen Fallzahlen zielführend sein, Verfahrenslotsen aus einem multiprofessionellen Team aus Verwaltungskräften und pädagogischen Kräften, ggfs. auch (punktuell) aus dem medizinischen und/oder psychologischen Bereich zusammenzustellen. Auf die Leistung des Verfahrenslotsen besteht ein Rechtsanspruch, es stellt sich daher nicht die Frage ob, sondern wie viele Verfahrenslotsen mit welchen Kompetenzen zu implementieren sind.

vgl. BMFSFJ, Sachstandsbericht, 2022, S. 2.



### 3. WAS BEDEUTEN DIE AUFGABEN GEMÄSS § 10B ABS. 1 SGB VIII KONKRET FÜR DIE ARBEIT DES VERFAHRENSLOTSEN IM EINZELFALL?

Ein junger Mensch mit (drohenden) Behinderungen hat gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII Anspruch auf **Unterstützung** und **Begleitung** bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe oder wenn solche Leistungen in Betracht kommen. Der Verfahrenslotse soll Orientierung bieten und durch das gesamte (Verwaltungs)Verfahren begleiten, beginnend mit dem Antrag bis zum Ende der Leistungsgewährung und er soll eine Leistungsgewährung begünstigen, die auf die Bedarfe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen abgestimmt ist. Die Begleitung des Verfahrenslotsen endet also nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung - ggfs. auch mehrere Jahre - dauern. Im Jahr 2020 dauerte die Gewährung von Leistungen zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII statistisch gesehen 24 Monate.<sup>3)</sup>

Dem Verfahrenslotsen obliegt es, auf die **Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken**. Hierfür sind die allgemeinen Hinwirkungspflichten des § 16 Abs. 3 SGB I und des § 12 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen. Die Verwaltung ist dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, unvollständige oder unklare Anträge zu ergänzen/vervollständigen oder dafür zu sorgen, dass die Person tätig wird, sofern ein Antrag zwar erforderlich ist, dieser aber noch nicht gestellt wurde.<sup>4)</sup> Das Verwaltungsverfahren hat an dieser Stelle eine Funktion des „dienenden Verfahrens“ und dem Verfahrenslotsen wird in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechten eine aktive Rolle zuteil.

### 4. WIE KANN DER VERFAHRENSLOTSE IN DER AUFGABE UND DER ORGANISATION UNABHÄNGIG WIRKEN?

Gem. § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII soll der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen. Der Verfahrenslotse unterliegt als beschäftigte Person der Verwaltung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis grundsätzlich der Weisungsgebundenheit des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers. Die Norm sieht den Verfahrenslotsen allerdings als eine unterstützende Instanz des jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen, der aus dem Jugendamt von innen heraus, unabhängig berät und begleitet. Der Verfahrenslotse unterliegt zwar dienst- und arbeitsrechtlich einer Weisungsgebundenheit, er ist aber fachlich weisungsungebunden, zumindest in Bezug auf die Aufgaben auf Einzel-fallebene gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII.

Doch nicht nur in Bezug auf die dienstrechtliche Einordnung ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen interessant, sondern auch in Bezug auf die Rolle gegenüber den sonstigen Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In erster Linie wird dies die Zusammenarbeit und Abgrenzung zu den fallzuständigen Fachkräften (z.B. im ASD oder eines spezialisierten Fachteams für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII) betreffen, je nachdem, wie die Aufbauorganisation des Jugendamtes in der jeweiligen Kommune beschaffen ist. Wenn die Aufgaben des Verfahrenslotsen

3) Statistisches Bundesamt, Statistik, 2021, S. 52.

4) vgl. Spellbrink, W., Kommentar, 2021, in: Körner et al., KassKommentar, 2021, § 16 SGB I, Rn. 0-64: Rn. 60-64.



von den einzelfallzuständigen Fachkräften bearbeitet würden, so wäre dies mit einer Intransparenz der Rollen verbunden, die zu Rollenkonflikten führen könnten und die dem Tatbestandsmerkmal der Unabhängigkeit nicht gerecht werden. Der Verfahrenslotse ist daher von den im Einzelfall zuständigen fallverantwortlichen Fachkräften organisatorisch abzukoppeln.

§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII definiert eindeutig, dass die Leistung „Verfahrenslotse“ durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen ist. Daher ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den jeweiligen Bedingungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, wo der Verfahrenslotse in der Aufbauorganisation organisatorisch konkret zugeordnet werden soll. Grundsätzlich besteht die Pflicht einer Kommune, dem Jugendamt als sozialpädagogischer Fachbehörde dieser Organisationseinheit sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen. Ggfs. kann hier gem. Art. 84 Abs. 1 GG durch Landesrecht abgewichen werden, da die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln können. Daher ist die Frage zu klären, welche Schnittstellen und Berührungspunkte zum verbleibenden Bereich des Jugendamtes, insbesondere zum ASD, einem Spezialteam § 35a SGB VIII oder dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen. Darüber hinaus ist es für die Arbeit des Verfahrenslotsen relevant, die Niedrigschwelligkeit als eines der zentralen Ziele des KJSG sicherzustellen und explizit für den eingegrenzten Personenkreis der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen erreichbar zu sein. Gleichzeitig ist es aufgrund der besonderen Rolle relevant, die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen in der Organisationseinheit abzusichern. Durch die Kombination aus unabhängiger Beratung, Unterstützung und Begleitung in den Einzelfällen, der Bereinigung von Schnittstellen und der Netzwerk- und Organisationsarbeit auf der strukturellen Ebene erscheint es zielführend, den Verfahrenslotsen in der Ablauforganisation des Jugendamtes direkt zu verorten. Dafür spricht auch, dass der Verfahrenslotse nach der KJSG-Gesetzgebung explizit spezialisiert sein soll auf die Perspektive der Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen und durch das gesamte (Verwaltungs-)Verfahren begleiten soll, um eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen.

Der Zuordnung direkt im Jugendamt könnte entgegenstehen, dass der Verfahrenslotse aus dem Jugendamt heraus nicht genügend rechtskreisübergreifende Einblicke erhält, sich amtsinterne Fallkonflikte zwischen dem Verfahrenslotsen und der fallzuständigen Fachkraft entwickeln könnten und sich aus dem Doppelmandat aus strukturellen und einzelfallbasierten Aufgaben eine Verortung des Verfahrenslotsen auch eine übergeordnete Ansiedlung in Frage kommen könnte.

Eine Auslagerung bzw. ein „Outsourcen“ des Verfahrenslotsen erscheint insbesondere wegen des gesetzlichen Auftrags zur Vorbereitung der „inkluisiven Lösung“ nicht in Betracht zu kommen, da hiermit erhebliche Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung zwischen dem SGB VIII und SGB IX-Bereich bedingt sind.

## **5. WIE KÖNNEN DIE AUFGABEN AUF STRUKTURELLER EBENE GEM. § 10B ABS. 2 SGB VIII UMGESETZT WERDEN?**

Neben den Aufgaben auf der individuellen Ebene der Einzelfälle obliegen dem Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII auch Aufgaben struktureller Natur, indem er bei der Zusammen-



führung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit, der Vorbereitung der „inklusive Lösung“, unterstützen soll. Darüber hinaus besteht für ihn gemäß § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII eine Berichtspflicht.

Für die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen können die Vorgaben, die in § 81 SGB VIII konkretisiert werden, herangezogen werden. Die strukturelle Zusammenarbeit stellt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Gebot im Sinne einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung dar, die konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit erfolgt individuell nach den örtlichen Bedingungen. In Bezug auf die Leistungen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII obliegen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich zu den Vorgaben des § 81 SGB VIII in der Rolle als Rehabilitationsträger ohnehin die Regelungen der Kooperation über die Vorgaben des SGB IX, Teil 1. Die strukturelle Zusammenarbeit ist in ihrer Gestaltung auch ein relevantes Instrument für den Jugendhilfeausschuss, der hierzu Handlungsstrukturen zur Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Steuerung vorsehen kann.

## **6. WIE KANN DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE IN BEZUG AUF DIE VORBEREITUNG DER INKLUSIVEN LÖSUNG GESTALTET WERDEN?**

Für die Umsetzung der inklusiven Lösung unter dem Dach des SGB VIII sind grundsätzliche Voraussetzungen in verschiedenen Bereichen zu schaffen. Hierzu ist gem. Art. 9 KJSG ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren bis zum 01.01.2028 vorgesehen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht und begleitet gem. § 107 Abs. 1 SGB VIII die Phasen der Reformstufen, da bis zum 01.01.2027 zwingend ein Bundesgesetz verkündet werden muss, damit die „inklusive Lösung“ gem. § 107 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2028 in Kraft treten kann. Gem. § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII soll das Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation Näheres zum leistungsberechtigten Personenkreis, zur Art und Umfang der Leistungen, zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren bestimmen.

Allein die Aufzählung der Inhalte der prospektiven Gesetzesevaluation („Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen (Verfahren), Personal, Finanzierung, infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information“<sup>5)</sup>) macht in Ansätzen deutlich, mit welcher Komplexität die bisher zuständigen Bereiche des SGB VIII und SGB IX in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen betrachtet werden müssen. Die Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeit stellt für die Organisation der örtlichen Träger eine große Herausforderung dar. Während die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe der Kommunen ist, sind spätestens seit den länderweiten Ausführungsgesetzen zum BTHG im Bereich der Träger der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX unterschiedlichste Zuständigkeitssysteme in den einzelnen Bundesländern entstanden.<sup>6)</sup>

5) BT-Drs. 19/26107, vom 25.01.2021, S. 77.

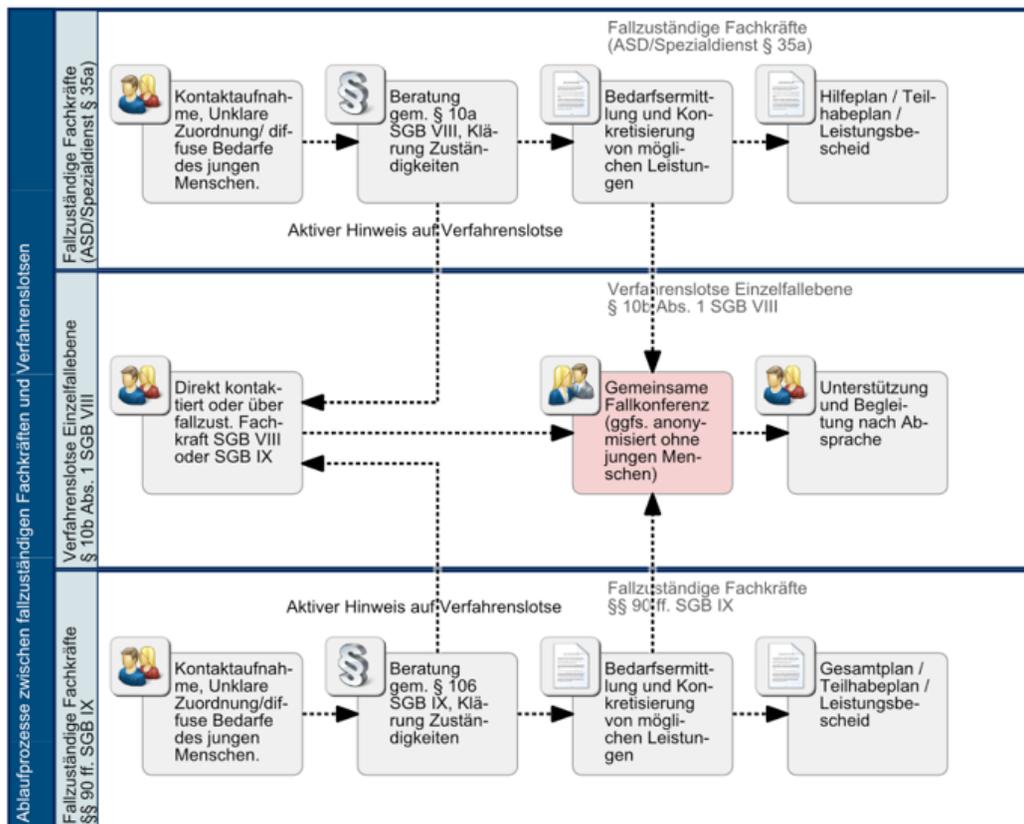
6) vgl. Pietsch, S./Klommann, V., ASD KJSG, 2021, in: Sozial Extra, Heft 6/2021, S. 419-424: S. 422.

# IMPULSE



Leider erfolgt durch das KJSG in seinen ersten beiden Reformstufen keine Ergänzung des SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe, um auch von dort aus die Zusammenarbeit mit dem Verfahrenslotsen oder die „inklusive Lösung“ vorzubereiten. Dadurch wird die Tätigkeit des Verfahrenslotsen zur Erfüllung der strukturellen Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB IX auf die strategischen Entscheidungen der Führungskräfte und das persönliche und fachliche Engagement der Mitarbeitenden des Trägers der Eingliederungshilfe angewiesen sein.

In Bezug auf den gesetzlichen Auftrag auf der Ebene des Einzelfalls gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Eingliederungshilfe allerdings bereits ab Einführung des Verfahrenslotsen beginnen, diese konkret einzubeziehen. Die Ablaufprozesse können in den Beratungen vor oder während der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den fallzuständigen Fachkräften des SGB VIII- oder SGB IX-Bereichs den Verfahrenslotsen aktiv involvieren. Auch gemeinsame, ggfs. anonymisierte, Fallkonferenzen können helfen. Mögliche Ablaufprozesse können als Schaubild wie folgt beschrieben werden:



Die Aufgaben des Verfahrenslotsen im Einzelfall innerhalb der Kommune (eigene Darstellung).



## 7. WIE KANN DAS BERICHTSWESEN AUFGEBAUT UND UMGESETZT WERDEN?

Der Gesetzgeber verpflichtet den Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in halbjährlichen Abständen insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, zu berichten. Da der Gesetzgeber die konkreten Berichtsinhalte offenlässt, sind diese aus dem gesetzlichen Auftrag des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII und den Zielen des Gesetzgebers aus dem KJSG abzuleiten.

Der Bericht ist gem. § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII eindeutig gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten, hierzu gehört entsprechend der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss. Im Zuge der geplanten Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII erscheint es zielführend, auch den Träger der Eingliederungshilfe sowie das dazugehörige kommunalpolitische Gremium, den Sozialausschuss, zumindest als Empfangende des Berichts zu berücksichtigen. Denn eine Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeiten aller jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII wird sich auch auf die finanzielle und personelle Ausstattung des Trägers der Eingliederungshilfe auswirken. Zu klären ist auch, ob und inwiefern die Berichte den Adressat\*innen des Verfahrenslotsen und den anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie anderen Rehabilitationsträgern zugänglich gemacht oder aktiv zugeleitet werden sollten. Der Bericht sollte auch Inhalte zum Stand und zum Prozess dieser Zusammenführung auf örtlicher Ebene beinhalten.

## 8. FRAGESTELLUNGEN IM KONTEXT DER BERICHTERSTATTUNG

### Berichtsinhalte in Bezug auf die Aufgaben im Einzelfall (§ 10b Abs. 1 SGB VIII):

Vorrangig sind Berichtsinhalte in Bezug auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen relevant, um den gesetzlichen Auftrag und Zielsetzung abzubilden. Diese Inhalte berücksichtigen eher „subjektive“ Tatbestände.

- Ob und inwiefern fühlen sich die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen entlastet?
- Wurden Akzeptanz- und Vertrauensprobleme/Schwellenängste gegenüber Behörden abgebaut?
- Finden sie sich durch die Unterstützung durch den Verfahrenslotsen im gegliederten Sozialsystem besser zurecht? Fühlen sie sich ausreichend unterstützt und begleitet?
- Weitere relevante Faktoren bilden die eher „leistungsrechtlichen Fakten“:
- Wie lange dauern die Verfahren zeitlich vom Antrag bis zur Leistungsentscheidung?
- Konnten die Verfahren (um welchen Zeitraum) zeitlich verkürzt werden?
- Wie viele Anträge wurden gestellt? Wie viele Einzelfälle wurden begleitet?
- Wie umfangreich ist die Unterstützung und Begleitung?
- In wie vielen Fällen gab es Abgrenzungsschwierigkeiten in den Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe?



- In wie vielen Fällen liegen gleichzeitig behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe vor?
- In welchen Phasen des Prozesses wird der Verfahrenslotse benötigt/angefragt? Wie viele Gespräche in Konferenzen (im Hilfeplan-, Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren) wurden begleitet?
- Wie hoch ist der Zeitumfang im Einzelfall? (zeitliche Erfassung der Fälle, die auch für eine Personalbemessung relevant sein könnte)

Im Bereich der vorab aufgeführten Fragen ist es zum Teil möglich, auf bereits zu erfassenden statistischen Daten des Teilhabeverfahrensberichts gem. § 41 SGB IX zurückzugreifen.

#### **Berichtsinhalte in Bezug auf die Aufgaben auf struktureller Ebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII):**

- Mit welchen Trägern wird welche strukturelle Zusammenarbeit aufgebaut/gepflegt und welche Träger sind (warum) relevant?
- Welche Netzwerke gehören für die Aufgabenerfüllung des Verfahrenslosen dazu?
- Welche anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sind für die Arbeit des Verfahrenslosen wichtig? Hierzu gehören sicherlich die wichtigen Schnittstellen Schulen oder Kindertagesstätten.
- Wie wirkt sich die strukturelle Zusammenarbeit auf die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Personensorgeberechtigten aus?

Der Bericht sollte auch Inhalte zum Stand und zum Prozess Vorbereitung der Zusammenführung der „inklusive Lösung“ auf örtlicher Ebene beinhalten. Dazu sollte im Bericht dazu Auskunft gegeben werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe verläuft, z.B.:

- Welche Wege werden beschritten, um die „inklusive Lösung“ in der Kommune voranzubringen? Welche Schwierigkeiten gibt es?
- Welche Prozesse werden umgestellt (z.B. gemeinsame evtl. anonymisierte - Fallkonferenzen, gemeinsame Posteingänge)?
- Wie viele junge Menschen gibt es vor Ort, die zu den „Abgrenzungsbereichen“ gehören und besonders durch den Verfahrenslosen unterstützt werden sollten oder unter das „Zuständigkeitsgerangel“ fallen (z.B. Mehrfachbehinderungen, Lernbehinderungen)?
- Wie kann die Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII (auch auf planerischer Ebene) zur Deckung zukünftiger Bedarfe und bedarfsgerechter Angebote umgesetzt werden?
- Wo liegen weitere Stolpersteine?
- Wo sind auf örtlicher Ebene in der Kommune besonders große Differenzen der Leistungssysteme SGB IX/VIII? Durch welche Schritte können diese gelöst werden?
- Wie verläuft die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Behindertenhilfe?
- Welche inklusiven Maßnahmen und oder Projekte/Angebote wurden entwickelt? Etc.



## 9. FAZIT

Sowohl für den Bereich der Aufgaben im Einzelfall aber auch auf struktureller Ebene sind die Aufgaben des Verfahrenslotsen sowohl in Bezug auf die Anforderungen der Fachkräfte, aber auch in der infrastrukturellen Umsetzung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine große Herausforderung. Dennoch ist es für die ratsuchenden Menschen und die Leistungsberechtigten zu begrüßen, durch den Verfahrenslotsen diese neue unabhängige Instanz zu schaffen. Zur weiteren Attraktivität der Aufgabe könnte die im Koalitionsvertrag angekündigte Entfristung der Aufgabe hilfreich sein. Kritisch bleibt die fehlende Verpflichtung im SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe, hier ist die Vorbereitung der inklusiven Lösung von fachlich und persönlich engagierten Mitarbeitenden und der Überzeugungskraft des Verfahrenslotsen abhängig.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) [Sachstandbericht, 2022]: Sachstandsbericht Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“, Berlin, Stand 07.02.2022.
- BT-Drs. 19/26107: Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26107 vom 25.01.2021, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 1-144.
- Pietsch, Stefan/Klomann, Verena [ASD KJSG, 2021]: Kann der ASD Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? Blitzlichter auf die SGB VIII-Reform aus der Perspektive des ASD, in: Sozial Extra, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Heft 6/2021, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2021, S. 419-424.
- Spellbrink, Wolfgang [Kommentar, 2021]: § 16 SGB I, Antragstellung, in: Körner, A. et al., Kasseler Kommentar, 2021, § 16 SGB I, Rn. 1-64.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) [Statistik, 2021]: Statistiken der Kinder und Jugendhilfe- Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, 2021

## IMPULSGEBERIN

Friederike Eilers, Dipl. Sozialpädagogin/-arbeiterin (FH), Kommunales Verwaltungsmanagement (M.A.), Mitglied im AFET Ausschuss JHR, arbeitet im Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – und hat sich aktuell im Rahmen einer Masterarbeit mit den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII befasst, Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

GEORG KOHAUPT | JESSIKA KUEHN-VELTEN | STEFAN HEINITZ | SEBASTIAN FRIESE  
DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN<sup>2)</sup>

## QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN DIE „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“ NACH DEN §§ 8A UND B SGB VIII UND 4 KKG - IMPULSE ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

Wer als Fachkraft Kinder, die in ihrer Familie gefährdet sind, schützen will, befindet sich schnell in einer Krise: Wie schlimm ist es? Wie gehe ich mit den Eltern/Sorgeberechtigten um? Was könnte helfen? Wann benachrichtige ich das Jugendamt? Wann und wie spreche ich mit dem Kind? Diese Fragen sind oft begleitet von heftigen Gefühlen (Mitgefühl, Wut, Ablehnung, Unverständnis, Vorbehalte gegen das Jugendamt). Daher spielt das Instrument der Beratung von Fachkräften durch eine insoweit erfahrene Fachkraft\*) eine zentrale Rolle für das Gelingen des Schutzes. Die Debatte über die Qualität dieser Beratung soll noch einmal unter den Aspekten der neuen Gesetzeslage vertieft werden.

Das SGB VIII schreibt dem dort beschriebenen Personenkreis vor, dass sie bei der Gefährdungseinschätzung eine i.e. Fachkraft beratend hinzuziehen. Für den Personenkreis des KKG gibt es einen Anspruch auf Beratung. Die Neufassung des § 8a im KJSG fordert, dass „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln“ sind. Dazu sollen im Folgenden Anregungen gegeben werden. Für die i.e. Fachkraft nach § 4 KKG wird dieses nicht gesetzlich gefordert, sollte aber zur Qualifizierung dieser verantwortungsvollen Aufgabe in gleicher Weise erfolgen. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (vergl. § 8a Absatz 4 SGB VIII) soll mit den folgenden Überlegungen ebenfalls Rechnung getragen werden.

\*) Im Folgenden i.e. Fachkraft

- 1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.
- 2) Der Text ist das Ergebnis von Diskussionen im Expert\*innen- und Förderkreis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.



## 1. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG ALS TEIL DES SCHUTZAUFTRAGES

Die Gefährdungseinschätzung ist eingebettet in den Schutz- und Hilfeauftrag dieser Personen und ihrer jeweiligen Einrichtung. Dazu gehört, dass mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern die Gefährdung erörtert wird, dass bei ihnen auf Hilfen hingewirkt wird und dass sie darüber informiert werden, wenn eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgen muss. Nun haben die Erörterung der Gefährdung und die Annahme oder Ablehnung von Hilfen selbst wieder Rückwirkung auf den Grad der Gefährdung, sodass die „Gefährdungseinschätzung“ untrennbar mit dem gesamten Schutzauftrag verbunden ist.

Zudem ist ein Gespräch über die Sorge um das Kind, über das Erziehungsverhalten der Eltern sowie das Hinwirken auf Hilfe in einem Konflikt fachlich höchst anspruchsvoll und droht ohne vorbereitende Begleitung zu scheitern. Die Öffnung der Personenberechtigten für wirksame Hilfen ist der Königsweg des Kinderschutzes und verhindert die schwierige Dynamik, die bei einer Mitteilung an das Jugendamt entsteht - für die Einrichtung als Meldende (z.B. Abmeldung aus der KiTa) für die Familie (z.B. Angst- und Abwehrdynamik) und für das Jugendamt. Daher ist es fachlich und systematisch geboten, dass die „hinzugezogene i.e. Fachkraft“ den Prozess des Schutzauftrages insgesamt begleitet und auch mehrfach berät. Dazu braucht sie entsprechende Qualifikationen.

### 1.1. QUALIFIKATIONEN EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Diese i.e. Fachkräfte brauchen Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, in der Beratung von Helfer\*innen und eine spezifische Weiterbildung. In der folgenden Übersicht werden wesentliche Kriterien und Aspekte des Qualifikationsprofils einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ benannt.<sup>3)</sup>

#### Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse

- über kindliche Entwicklung
- der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen
- der (familiären) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
- über das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt und Vernachlässigung
- über die Symptome, die Entwicklungsbesonderheiten und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
- über das innere Erleben der Kinder und ihre Bindung an die Eltern
- über Risiken und Ressourcen der Familien
- über Risikofaktoren und Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung, über Kinderschutzbögen und Dokumentationsverfahren

3) Diesen Kriterien liegen Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren aus der Fachberatung und der Qualifizierung zu „insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Kinderschutz zugrunde. Weiterführend: siehe Literaturverzeichnis.



- zur Einschätzung der Erziehungskompetenzen und der Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten;
- über die Folgen von Kindeswohlgefährdungen, deren Auswirkungen auf ihre Entwicklung, über Verletzungen / Traumatisierungen von Kindern und deren Ursachen
- über die besondere Dynamik bei sexueller Gewalt
- über Bindungsstörungen in frühen Mutter-Vater-Kind-Beziehungen
- über die Wirksamkeit und Angemessenheit der Hilfen in der jeweiligen Gefährdungslage
- des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kompetenzen in der Beratung von Fachkräften. Dazu gehört**

- der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
- der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Fachkräften und von Familien
- die Fähigkeit, mit den heftigen Gefühlen umzugehen, die Gewalt gegen Kinder bei den Beratenen auslösen kann
- die Wahrnehmung und das Ansprechen von Konflikten im Helfersystem

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse**

- des Hilfesystems und der Kooperationswege, (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Schule) im jeweiligen Sozialraum<sup>4)</sup>

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden**

- über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Fachkräften der Institution
- über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
- über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse über die Problemlagen besonderer Kinder und Eltern und angemessene Hilfen für diesen Personenkreis<sup>5)</sup>, z.B.:**

- suchtkranke Eltern, psychisch kranke und hochbelastete Eltern
- gestörte Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter

4) Im § 8a SGB VIII und im § 4 KKG wird das Jugendamt als Ultima Ratio vorgestellt. Das Jugendamt ist zugleich der Vermittler vieler passgenauer präventiver Hilfen, sollte also beim „Hinwirken auf Hilfen“ nicht vergessen werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Konsens mit der Familie wird oft nicht in Betracht gezogen, weil der § 8a dies scheinbar nicht einschließt. Was nun passiert, wenn die „hingewirkte Familie“ zum Jugendamt geht, wäre noch einmal gesondert zu reflektieren.

5) Kenntnisse über die Problemlagen dieser Kinder und Eltern werden häufig die zu beratenden Personen haben, so dass deren Expertise in den Beratungsprozess sinnvoll einbezogen werden soll.



- delinquente oder Drogen konsumierende Jugendliche
- Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf oder besonderem Förderbedarf
- Einordnung von Verhalten im Kontext spezifischer Behinderungen
- Konfliktlagen in Adoptions- und Pflegefamilien

## **Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen die Fähigkeit, mit der Abwehr des Schutzauftrages umzugehen**

- Die beratenen Personen wollen (bewusst oder unbewusst) zuweilen den auf Hilfe orientierten Schutzauftrag loswerden oder bei Berater\*in oder Jugendamt abgeben. Wut und Ärger auf die Eltern, zu große Nähe zum Kind spielen eine Rolle. Der Schutzauftrag ist lästig, anspruchsvoll und zeitraubend. Auch (hoffentlich unberechtigte) Vorurteile über die Jugendhilfe, insbesondere über das Jugendamt, hindern an einer angemessenen Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen die i.e. Fachkräfte einen fachlichen Austausch mit kinderschutz erfahrenen Kolleg\*innen und regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision. Sie sollten die Beratungsverläufe und insbesondere die Entscheidungen gewissenhaft dokumentieren. Viele i.e. Fachkräfte dürften sich bislang wenig mit den besonderen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit einer Behinderung auseinandergesetzt haben. Diesen Aspekt hat das KJSG dezidiert benannt. Somit ist verstärkt das Augenmerk bei einem inklusiven SGB VIII auch auf die besonderen Lebenslagen und Bedarfe dieser Kinder und Jugendlichen zu richten. Oft werden die zu beratenden Personen über Expertise in diesem Bereich verfügen.<sup>6)</sup> Manchmal ist der Austausch mit Kolleg\*innen aus der Behinderten- und Eingliederungshilfe zu suchen, um deren Expertise in den Beratungsprozess einzubeziehen.

## **1.2. INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT UND JUGENDAMT**

Da die Arbeit der i.e. Fachkraft im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt erfolgt, ist es fachlich geboten, die Aufgabe dieser Fachkraft von der Rolle des Jugendamtes zu trennen. Die beratene Einrichtung muss die Lebensumstände der betroffenen Familie und ihre Gründe für ihre Sorge um das Kindeswohl sehr genau schildern, sodass auch bei einer Pseudonymisierung eine der i.e. Fachkraft bekannte Familie identifizierbar wäre. Wenn diese nun Mitarbeiter\*in des ASD oder RSD des Jugendamtes wäre, wäre sie gesetzlich verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, wenn sie erhebliche Anhaltspunkte für Gefährdungen erfährt, auch wenn sie in keinerlei Kontakt zu der betroffenen Familie steht. Dieses würde der Intention des Gesetzes einer Beratung im Vorfeld des Tätigwerdens des Jugendamtes widersprechen.<sup>7)</sup>

6) Die Beratung durch die i.e. Fachkraft ist ja keine Einbahnstraße, sondern ein kommunikativer Prozess.

7) Die meisten Kommentatoren des SGB VIII sind sich einig, dass der im § 8 a, Abs. 1 formulierte Schutzauftrag des Jugendamtes sich nur auf den ASD des Jugendamtes bezieht. Eine Ausweitung auf das gesamte Jugendamt käme z.B. auf das wohl nicht gemeinte Ergebnis, dass auch KiTas, die Teil eines Jugendamtes sind, verpflichtende Hausbesuche bei einer Gefährdung machen müssten. Insofern ist davon auszugehen, dass eine i.e. Fachkraft in einer zum Jugendamt gehörenden EFB eine vertrauliche Beratung im Vorfeld des Jugendamtes anbieten kann.



### 1.3. ABGRENZUNG KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

Im § 8a SGB VIII geht es um die Gefährdung von Kindern in ihren Familien, die Einrichtungen und Diensten bekannt wird. Die hinzuzuziehende i.e. Fachkraft berät in diesen Konfliktlagen.

In Qualitätsvereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen wird manchmal gefordert, eine Fachkraft zur Beratung bei Gefährdungen des Kindeswohls in ihren Institutionen (z.B. durch sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt oder Vernachlässigung) zu benennen. Die Qualifikation und Ausbildung wie auch die Anbindung dieser Fachkraft hat spezifische Anforderungen und Aufgaben, die sich von der i.e. Fachkraft nach § 8a und b und § 4 KKG unterscheiden. So kann sie mit der Konzeption oder Aktualisierung des Schutzkonzeptes der Einrichtung beauftragt sein. Sie kann für die Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung auch Ansprechpartner\*in bei Fragen zum internen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung sein oder an Gesprächen mit den gefährdenden Personen oder dem Kind teilnehmen. In der Regel kennt sie das Kind und auch die Person, von der die Gefährdung in der Einrichtung ausgeht.

### 1.4. NOTWENDIGKEIT EINES BERATUNGSSYSTEMS

Schon immer war fraglich, ob eine (allwissende) i.e. Fachkraft für alle Gefährdungskontexte (Besonderheiten der Eltern, der Kinder, der beratenen Institution, der kontextbezogenen Hilfen) ausreichend ist. Die obige Liste der Qualitätsanforderungen macht deutlich, dass diese umfangreichen Kompetenzen nur in einem Beratungssystem eingelöst werden können. Spätestens mit der gesetzlichen Verpflichtung, den „spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung (zu) tragen“ (§ 8a SGB VIII-KJSG), wird dieses zur Sicherung der Qualität der Fachberatung unabdingbar.

Die Benennung nur einer Person als für eine Einrichtung ansprechbare i.e. Fachkraft ist zudem schon deshalb fragwürdig, weil die Einrichtung im Falle von Krankheit oder Urlaub ohne Fachkraft ist. Denkbar ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ innerhalb der jeweiligen Institution (setzt eine große Institution mit einem Stellenanteil Fachkraft voraus) oder eine externe Fachkraft (z.B. in einem Kinderschutz-Zentrum im Rahmen eines Kooperationsvertrages).

Diese i.e. Fachkraft ist gut vernetzt in einem System von Fachkräften, an die fallspezifisch übergeben oder die konsultativ hinzugezogen werden können. Dazu bedarf es verbindlicher Kooperationsstrukturen, kurzer Wege und schneller Verfügbarkeit.

Jede i.e. Fachkraft wird mit dem Hintergrund ihrer Profession und ihrer methodischen Ausrichtung beraten. So hat eine Medizinerin/ein Mediziner einen anderen Zugang dazu als eine systemische Familientherapeut\*in oder eine kinderschutzerefhrene Sozialarbeiter\*in. Zudem gibt es in der aktuellen Kinderschutzdiskussion kontroverse Diskussionen nicht nur über die Methode, sondern auch über die Einbettung einer Gefährdungseinschätzung in den Hilfe- und Schutzprozess. Die genaue Untersuchung einer Gefährdung kann den oft wackeligen Kontakt zu den Kindern und den Eltern gefährden. Andererseits kann der Versuch, die Eltern „im Boot zu halten“, das Übersehen einer Gefährdung begünstigen. Systemisch denkende Menschen können einzelne Tatsachen ausblenden, Kinderschutzbogen-orientierte dagegen den Kern der Gefährdung übersehen.



Die Debatte über Qualitätskriterien für die i.e. Fachkräfte sollte die lebendige Diskussion über die Wege zur möglichst gesicherten Einschätzung einer Gefährdung (innerhalb eines Hilfe- und Schutzkonzeptes) nicht abschneiden, sondern Raum lassen für unterschiedliche Professionen und Methoden.

Für die i.e. Fachkraft gilt, dass sie sich des beschränkten Rahmens (durch Profession und Methode und begrenzte Kenntnisse) ihrer Fachberatung bewusst ist und dass sie in einem Netz multiprofessioneller Fachberatung Ergänzung findet.

## LITERATUR

- Discher, B. und Schimke, H.-J.; Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz, in: Institut für soziale Arbeit e.V., Münster Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster o. J., S. 29- 43
- Heinitz, S. (i.E.): Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im kooperativen Kinderschutz. In: Averbeck, B./Caby, F./Hermans, B.E./Röhrbein, A. (Hg.). Kooperation im Kinderschutz Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Heinitz, S., Slüter, R. (2018). Von der Notlösung zum Erfolgsmodell?! Erfindungen, Fallstricke und Perspektiven im Kinderschutz am Beispiel der Entwicklung der ‚Insoweit erfahrenen Fachkraft‘. In Böwer, M, Kotthaus, J. (Hrsg.). Praxishandbuch Kinderschutz. (S.44–58). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kohaupt, G. (2005): Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Online-Ressource: [http://2014.nachbarschaftshaus.de/fileadmin/DATEN/PDF/Kinderschutzkonferenz/G.Kohaupt\\_SchutzAuftrag.pdf](http://2014.nachbarschaftshaus.de/fileadmin/DATEN/PDF/Kinderschutzkonferenz/G.Kohaupt_SchutzAuftrag.pdf), Zugriff vom 4.3.2022
- Landesjugendamt Westfalen (LWL) / Landesjugendamt Rheinland (LVR) (2020). Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Online-Ressource: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=805908&type=do>; Zugriff vom 15.11.2021.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L., Smessaert, A. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg: Nomos.
- Nowotny, E., Richter-Unger, S. (Hrsg.: BAG Die Kinderschutz-Zentren) (2022). Schlüsselqualifikationen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für die Kinderschutzpraxis. Köln. Online-Ressource: [https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1644306293\\_-\\_kiz\\_praxishandreichung\\_2022\\_online.pdf](https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1644306293_-_kiz_praxishandreichung_2022_online.pdf)

## IMPULSGEBER\*INNEN

Georg Kohaupt, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Jessika Kuehn-Velten, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Dr. Stefan Heinitz, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und Mitglied im Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Sebastian Friese, Fachreferent, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

CHRISTIAN SCHRAPPER

## HILFEPLANUNG: KINDER-RECHTE BASIERT UND INKLUSIV

### GESTÄRKTE LEISTUNGS- UND VERFAHRENSRECHTE FÜR ALLE JUNGEN MENSCHEN UND ELTERN

Hilfeplanung sollte schon vor 30 Jahren ein auf aktive Mitwirkung und umfassende Beteiligung von jungen Menschen und Eltern angewiesenes Arbeitskonzept einer modernen Leistungsverwaltung sein, deren Fachkräfte vor allem gut zuhören und verständlich sprechen können. Diese Konzeption konfrontiert die zuständigen Jugendämter seitdem mit hohen Erwartungen an die Kompetenz ihrer Fachkräfte ebenso wie an auskömmliche Ausstattung und tragfähige Strukturen ihrer Organisation. So sind auch beeindruckende Initiativen und qualifizierte Praxis herausgefordert worden, aber vielfach blieb Hilfeplanung doch auf administrative Prüfungs- und Gewährungsprozeduren verkürzt. Hier setzt das neue SGB VIII deutliche Impulse, verstärkt die ursprüngliche Idee umfassend, insbesondere durch eine ausdrückliche Stärkung der Rechtsposition aller jungen Menschen.

Neu im SGB VIII ist vor allem, endlich das schon 1991 gegebene Versprechen einzulösen, eine Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die für alle Kinder und Jugendlichen zuständig wird, ob mit oder ohne Behinderungen. Auch jetzt ist es noch ein Versprechen, aber die Aussichten sind deutlich konkreter, dass es bis 2028 wirklich klappt.<sup>2)</sup> Nun wird allerdings diese Inklusion erhebliche Auswirkungen auch auf Konzept und Praxis der Hilfeplanung haben – darum soll es jetzt gehen.

Die Rechtsposition aller jungen Menschen wird durch das neue KJSG in doppelter Hinsicht gestärkt:

- Zum einen als Träger von Grund-Rechten<sup>3)</sup>, die nicht erst dann Anspruch auf staatliche Leistungen haben, wenn sie massiv an Leib und Leben gefährdet sind, sondern bereits lange vorher: „Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“, so Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht in ihrer Begründung aktueller Rechtsprechung des

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Zur Teilhabe als Leitbegriff einer inklusiven Jugendhilfe siehe auch AFET-Impulspapier Nr. 2

3) dazu AFET-Impulspapier Nr. 9



- BVG zum Elternrecht.<sup>4)</sup> Solche Unterstützung umfasst u.a. das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie der heutigen Eingliederungshilfen.
- Zum anderen stärkt das neue SGB VIII die Rechtsposition junger Menschen als selbstbestimmte Akteure in den Verfahren öffentlicher Verwaltung<sup>5)</sup>, in denen es um ihre konkreten Ansprüche auf Leistungen geht – also vor allem auch in der Hilfeplanung.

Und es stärkt die Rechtsposition von Eltern<sup>6)</sup>, allerdings immer nur als „Mittel zu dem Zweck“, dass sie als Eltern gut für ihre Kinder sorgen können. Elternrechte sind immer pflichtgebunden und kein Recht auf ‚erwachsene Selbstverwirklichung‘ mit Kindern. Eltern-Rechte und -Pflichten sowie die Pflichten der staatlichen Gemeinschaft zur Einlösung der Rechte von Kindern auf eine „ihrem Wohl entsprechende Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) können aber weder in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis noch in Konkurrenz zueinander begriffen werden. Aus der Perspektive der Kinder/Jugendlichen bedingen sich beide „Pflichten-Kreise“ wechselseitig: *„Nur wenn meine Eltern dabei unterstützt werden, gut für mich zu sorgen, können sie ihre Eltern-Rechte auch so wahrnehmen, dass ich zu meinem Recht komme - vor allem dann, wenn es schwierig ist.“* So kann diese Position aus dem Munde eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen lauten. Und auf diese Unterstützung haben Eltern ein Recht, daher muss diese wechselseitige Beziehung von Rechten der Kinder und Rechten und Pflichten der Eltern in der Planung von „geeigneten und notwendigen Hilfen“ konkretisiert, gestaltet und in einem Hilfeplan dokumentiert werden.

## LEITFRAGEN EINER KINDER-RECHTE BASIERTEN UND INKLUSIVEN HILFEPLANUNG

Konkret können die Leitfragen der Fachkräfte des Jugendamtes mit der Perspektive auf Begründung und Gestaltung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (noch bis 2028) für die Hilfeplanung mit Kindern und Eltern lauten:

- Welche Interessen und Rechte Ihres Kindes sind dadurch gefährdet, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung aktuell für Ihr Kind nicht gewährleistet ist? (Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII)
- Was ist erforderlich und geeignet für Ihr Kind, dass seine Rechte und Interessen auf Entwicklung und Erziehung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) gewährleistet sind?
- Was wollen und können Sie als Eltern tun, die Interessen Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu erfüllen und ihre Rechte zu wahren?
- Was können wir als Jugendamt dazu tun und veranlassen, damit Sie als Eltern tun können, was Sie tun wollen und was „für die Entwicklung (des Kindes/der Kinder) geeignet und notwendig“ (§ 27 SGB VIII) ist?

4) Gabriele Britz: Kinderschutz. Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: NZFam- neue Zeitschrift für Familienrecht, 2016, S. 1115

5) dazu auch Katharina Lohse in AFET-Impulspapier Nr. 6

6) Mit Eltern sind alle verantwortlich sorgenden Erwachsenen gemeint, egal mit welcher Idee von Familie sie mit ihren Kindern leben.



- Wie und woran können wir alle, Ihr Kind zuerst, dann Sie als Eltern und schließlich wir, die Fachkräfte des Jugendamts und der Träger, erkennen, dass die Hilfe hilft, d.h., die Rechte Ihrer Kinder gewährleistet werden?

*Diese Fragen gelten im Grundsatz auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denn auch sie sind zuerst Kinder mit den grundlegenden Rechten aller Kinder. Und sie sind Kinder/Jugendliche mit einem durch ihre Behinderung begründeten Anspruch auf spezifische Leistungen. Ergänzend müssen dann diese Frage bearbeitet werden:*

- Wodurch sind die Rechte des jungen Menschen auf Selbstbestimmung und diskriminierungsfreie Teilhabe beeinträchtigt? Dabei sind immer zwei Perspektiven wichtig: (1) Wo wird der junge Mensch behindert, z.B. durch unzureichende Zugänge und Barrieren, und (2) wo ist der junge Mensch behindert, insbes. durch seine konkrete körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung?
- Welche Leistungen insbes. der Assistenz, Förderung, med. Versorgung und Kompensation, auch als Budget zur selbstbestimmten Verfügung, sind erforderlich, diese Beeinträchtigungen so auszugleichen, dass die Rechte des jungen Menschen gewährleistet sind?
- Welche Leistungen der Unterstützung und Entlastung sind für Eltern erforderlich, die spezifischen Anforderungen der Sorge und Erziehung für ihr Kind gut einlösen zu können.<sup>7)</sup>

## **IMPULSE FÜR EINE KINDER-RECHTE BASIERTE UND INKLUSIVE HILFEPLANUNG**

Was diese Positionierungen des neuen SGB VIII für eine ebenso Kinder-Rechte-basierte wie inklusive Konzeption und Praxis von Hilfeplanung bedeuten können, dazu sechs Impulse:

### **1. HILFEPLANUNG NUR MIT AKTIVER BETEILIGUNG UND EINFLUSSREICHER MITWIRKUNG VON KINDER UND JUGENDLICHEN, WEIL ES IHR RECHT IST UND SONST HILFE WIRKUNGSLOS BLEIBT.**

Aktive Beteiligung zu ermöglichen, ist Aufgabe, Verpflichtung und „Bringschuld“ der Fachkräfte, nicht der Kinder und Eltern. Denn Fragen der Erziehung und Versorgung sind nur unter aktiver Mitwirkung aller Akteure zu beraten und gerade Unterstützung und Hilfe gelingen nicht ohne diese aktive Beteiligung vor allem von Kindern und Eltern. In nahezu allen Forschungen zu Prozessen und Effekten von Hilfeleistungen hat sich gezeigt: Nur wenn die Adressat\*innen aktiv mitmachen, können Hilfen zur Erziehung wirksam sein.<sup>8)</sup> Wenn also anzunehmen ist, dass die Ermöglichung von Selbstwirksamkeit der Schlüssel zum Erfolg jeder Hilfe ist und alle Hilfeprozesse, über die wir hier reden, als Co-Produktionen begriffen werden müssen, dann ist aktive Mitwirkung sowohl verbrieftes Recht der jungen Menschen, als auch im Eigeninteresse einer öffentlichen Verwaltung, die kostbare Steuergelder nur für Leistungen ausgibt, die auch nachgewiesenermaßen etwas nützen, vor allem Kindern und Eltern.

7) dazu ausführlich die Beiträge in Carolyn Hollweg/Daniel Kieslinger (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht, Freiburg 2021 (Lambertus)

8) Zusammenfassend z.B.: Dirk Nüsken/Wolfgang Böttcher Was leisten die Erziehungshilfen? Weinheim/Basel (Juventa) 2018.



Neben grundsätzlichen Beteiligungsrechten sowie Wunsch- und Wahlrechten (insb. in §§ 5 und 8 SGB VIII) haben junge Menschen und sorgeberechtigte Eltern bei der Wahl von Einrichtungen oder Pflegepersonen zur Hilfe außerhalb der eigenen Familie nochmals besonders versprochene Rechte bei der konkreten Auswahl solcher Orte und Personen, mit der üblichen Einschränkung „unverhältnismäßiger Mehrkosten“ (§ 37c SGB VIII).

Neu und lange überfällig ist auch, dass „Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden“ soll (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Sicher keine einfache Aufgabe, sowohl in Fallverstehen und Hilfeplanung als auch bei der Suche nach geeigneten Hilfen.<sup>9)</sup>

Die große Herausforderung für Fachkräfte und Organisation bleibt es, diesen nochmals gestärkten Anspruch auf aktive Beteiligung konkret einzulösen. Viele gute Ideen dazu gibt es bereits und weitere werden entwickelt.<sup>10)</sup> Entscheidend aber muss hinzukommen, dass Jugendämter und Träger die personellen und sachlichen Ressourcen zu Verfügung stellen (können), damit ihre Fachkräfte diese Rechte und Ansprüche junger Menschen auch einlösen können.

## **2. ELTERN IN AKTIVE VERANTWORTUNG FÜR DIE RECHTE UND INTERESSEN IHRER KINDER BRINGEN, STATT SIE MIT DEFIZITEN UND VERSAGEN ZU KONFRONTIEREN.**

Auch die Rechte von Eltern auf aktive Mitwirkung an der Hilfeplanung stärkt das neue SGB VIII deutlich. So ist im völlig neu gestalteten § 37 SGB VIII „erstmalig ein expliziter Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt unabhängig vom Personensorgerecht“ verankert.<sup>11)</sup>

Diese gestärkten Beteiligungsrechte von Eltern, jetzt explizit auch von *nicht sorgeberechtigten Eltern* (§ 36 Abs. 5 SGB VIII), dienen ausschließlich dazu, an den Interessen und Rechten ihrer Kinder orientiert, die Chance auf akzeptierte und daher produktive Unterstützung erheblich zu erhöhen.<sup>12)</sup>

Bedeutsam ist weiter, das *Recht auf Förderung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern* bei Hilfen außerhalb der Familien (§§ 32–34 SGB VIII und § 35a SGB VIII) sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Pflegepersonen in Pflegefamilien und Einrichtungen (sog. Familienarbeit). Bei Meinungsverschiedenheiten sollen und dürfen sie das Jugendamt einschalten, denn beides ist im KJSG ausdrücklich als Aufgabe der Fachkräfte des zuständigen Jugendamts geregelt (§ 37a und 37c SGB VIII).

Eine Hilfeplanung, die dafür sorgt, dass auch Eltern zu ihrem Recht kommen, bedeutet, Eltern darin nach Kräften zu unterstützen, dass diese „gut für ihre Kinder sorgen“ können (Britz, s.o.) - und genau darauf haben ihre Kinder wiederum einen Anspruch. Dafür ist schon erforderlich, Schwä-

9) dazu ausführlich: Kerstin Teuber/Christian Schrapper: Geschwister in der Jugendhilfe – Problem oder Ressource?, in: Das Jugendamt, Heft 10/2021, S. 490–493.

10) dazu immer noch aktuell: Barbara Schäuble/Leonie Wagner (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel (Juventa) 2017

11) Frankfurter Kommentar SGB VIII/Eschelbach/Schönecker, 2022, S. 509

12) Hinweis auf aktuelles Urteil des VG Karlsruhe dazu in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 414f



chen und Probleme in der Versorgung und Erziehung beim Namen zu nennen, aber so, dass Eltern nicht beschämt werden. Nur Eltern, die sich respektiert fühlen und glauben können, das sie es - mit entsprechender Unterstützung durch das Jugendamt - schaffen können, gut für ihre Kinder zu sorgen, werden es auch ernsthaft versuchen wollen.

### **3. PERSPEKTIVEN ERARBEITEN UND ERNSTHAFT DARAN ARBEITEN.**

Gerade wenn Kinder nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ist es für alle Beteiligten ungemein wichtig, die Aussichten und Voraussetzungen für eine Rückkehr oder für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive frühzeitig zu besprechen, so schwer und unvorhersehbar dies auch erscheinen mag. Bedeutsam wird werden, diese *Perspektivklärung*, die der Gesetzgeber einfordert (§ 37 c SGB VIII), als ebenso realistische wie einfühlsame Beratung über Hoffnungen, Ängste und notwendige Unterstützungen zu gestalten und nicht als Druckmittel für eine Befristung von Hilfeleistungen.

Neu ist auch, dass hierfür die Möglichkeiten für eine Verbleibensanordnung in einer Pflegefamilie auch gegen den Willen der Eltern geklärt wurden. Eine Verbleibensanordnung kann erfolgen, wenn dies dem Kindeswohl, also den Interessen und Rechten des Kindes nutzt (§ 1632 Abs. 4 BGB). Dass solche Perspektivklärung abhängig vom Alter der Kinder oder Jugendlichen erfolgen müssen (§ 1682 Abs. 4 Nr. 1 BGB), also um so zeitnaher je jünger Kindern sind, sich am neuen Lebensort und in neue Beziehungen einleben und eine Trennung ihnen wiederholt tiefe Verletzungen zufügen kann, macht diese Abwägung für die verantwortlichen Fachkräfte besonders herausfordernd. Um so wichtiger, dass solche Optionen frühzeitig angesprochen und erarbeitet werden.

Zu den Perspektiven, die frühzeitig angesprochen und erarbeitet werden müssen, gehört auch der Wechsel in ein anderes Hilfesystem, konkret der Eingliederungshilfe und den Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen. Auch hier stehen die Rechte und Interessen des jungen Menschen im Vordergrund, wenn „zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung“ die „zuständigen öffentlichen Stellen ( ) rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergang treffen“ müssen (§ 36 b SGB VIII). Hier wartet noch viel Arbeit auch auf die Fachkräfte der Jugendämter, wenn die in Logik und Verfahren sehr unterschiedlichen Regelungen zu Gesamtplan und Teilhabeplan im SGB IX und Hilfeplan im SGB VIII konkret aufeinander bezogen werden müssen.<sup>13)</sup>

### **4. ENTWICKLUNG ERMÖGLICHEN, STATT ZIELE SETZEN, DAMIT LEISTUNGEN GERECHTFERTIGT SIND.**

Interessant ist, welchen Stellenwert Ziele, Zielorientierung und Zielformulierung in vielen Konzeptionen zur Hilfeplanung haben, z.B. in den viel beachteten Empfehlungen der Bundesarbeitsge-

13) dazu anschaulich: Susan Borchert, Lydia Schönecker, Ulrike Urban-Stahl: „Jugendamt goes Gesamtplan“ Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes; in: Hollweg/Kieslinger 2021, S. 66-88.



meinschaft der Landesjugendämter von 2015. „Die Zielformulierung stellt folglich das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar“<sup>14)</sup> heißt es dort so scheinbar harmlos.

Der Begriff „Ziel“ wird aber schon in den zwei Paragrafen zur Hilfeplanung im altem SGB VIII an keiner Stelle genannt und auch nicht in den inzwischen sieben Paragrafen hierzu im neuen KJSG. Ein vertiefender Blick in diese Zielkonzepte zeigt den Konflikt: „Ziele der Hilfe“ werden hier immer auch erarbeitet, vereinbart und geprüft, um den nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld für solche Hilfe damit zu rechtfertigen, dass etwas erreicht wird. Nun soll nicht gesagt sein, dass durch Hilfen nichts erreicht werden soll, was der Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten dienlich ist. Aber es soll gesagt werden, dass dieser anspruchsvolle Erwartungshorizont nicht in Richtungs- Handlungs- oder Wirkungsziele zu operationalisieren und deren Erreichen objektiv zu überprüfen ist. So funktionieren Erziehung und Entwicklung nicht, grundsätzlich nachzulesen in jedem guten Buch über Erziehungstheorie seit Pestalozzis Stanser Brief. Kurz gesagt: Erziehung ist ein co-produktiver Prozess mit immer offenem Ausgang, der in der Regel auch von „Erzieher\*in“ und „Zögling“ höchst unterschiedlich bewertet wird.

Zurück zur Praxis. Deutlich wird das hier skizzierte Problem von Zielen für Hilfen zur Erziehung an den neu geregelten Leistungsansprüchen junger Volljähriger auf Hilfeleistungen.

Auch wenn diese Praxis schon bisher rechtlich grenzwertig war, so hatte sich doch in nicht wenigen Jugendämtern eingebürgert, Leistungen für junge Volljährige davon abhängig zu machen, dass diese zeigen konnten, dem Ziel der „Verselbständigung“ durch entsprechende Leistungen schulischer oder beruflicher Bildung und konfliktarmer Lebensführung näher zu kommen. Hilfe gegen Leistung. Ganz anders im neuen § 41 SGB VIII:

„Junge Menschen erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ Hier sind aus den sog. Tatbestandsvoraussetzungen eindeutig keine Vorleistungen des jungen Menschen herauszulesen, sondern ausschließlich eine Bewertung ihrer aktuellen Verfassung und Situation, die „eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Es wird spannend sein, wie die Praxis darauf antwortet und auf welche Ideen Fachkräfte und Jugendämter kommen, dies umzusetzen oder doch Bedingungen für eine Jugendhilfeleistung zu stellen.

Es ist eine riesige Herausforderung für jeden jungen Menschen, Vorstellungen zu entwickeln, warum sich die Anstrengungen lohnen können, das Leben (wieder) in die eigenen Hände zu nehmen und für sein Leben Verantwortung zu tragen. Solche Vorstellungen attraktiv und realistisch zugleich mit Kindern und Eltern oder mit jungen Erwachsenen herauszufinden, das ist die eine große Herausforderung; Bedingungen, Unterstützung und Ermutigung zur Verfügung zu stellen, dass die Vorstellungen wirklich werden können, die andere für eine Hilfeplanung, so wie sie im KJSG gemeint ist, nicht nur mit jungen Volljährigen.

14) BAG LJÄ: Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, Mainz 2015, S. 27



## 5. SPEZIFISCHE RECHTE UND INTERESSEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNG GEWÄHRLEISTEN.

Wenn Kinder mit Behinderungen betroffen oder beteiligt sind, auch als Geschwisterkinder, gelten einerseits die Grundsätze und Handlungsprinzipien, die für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Andererseits sind spezifische Kenntnisse und Handlungskonzepte, vor allem aber qualifizierte Fachkräfte mit ausreichend Zeit und Geduld gefordert, um für Kinder mit Behinderungen aktive Beteiligung im Prozess der Hilfeplanung zu gewährleisten. Vor allem drei Herausforderungen stellen sich den Fachkräften<sup>15)</sup>:

- Für Betreuung und Versorgung wichtige Personen können von den spezifischen Anforderungen, vor die sie wg. der Beeinträchtigen ihres Kindes/ihrer Kinder gestellt werden, so erheblich überfordert sein, dass daraus Kindeswohlgefährdungen entstehen können. Beispiele sind das Verstrecken oder Herabwürdigen der Kinder sowie eine Verleugnung von Überforderung. Erforderlich ist hier die Kompetenz der Fachkräfte im Kinderschutz wie in der Hilfeplanung, gravierende Fehlentwicklungen in Auseinandersetzung sowohl der Eltern wie anderer Betreuungspersonen mit den Beeinträchtigungen der Kinder und deren Auswirkungen für das Kind/den Jugendlichen zu erkennen und zu benennen. In Einrichtungen wird dies auch die Ausstattung und Belastung der zuständigen Fachkräfte betreffen.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stellen besondere Anforderungen an die Kommunikation und Beteiligung, z.B. Gebärdendolmetscher\*innen, einfache Sprache, Bilder zur Erläuterung etc. Vor allem aber sind Zeit und Geduld gefordert, um zu Kindern mit langsamer, im Kontakt etwa bei zurückgezogener Auffassungsgabe oder mit herausfordernder Kommunikation Zugang zu finden. Hier sind neben ausreichenden Personalressourcen sowie notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen auch spezifische Materialien erforderlich. Auch dies ist bei der inklusiven Hilfeplanung wie bei der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.
- Erforderlich sind schließlich vertiefte Kenntnisse über die spezifischen Angebote der Hilfe und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen durch andere Dienste und Reha-Träger, die mit den Hilfen zur Erziehung verbunden und verzahnt werden müssen.

Zu erwarten ist, dass es in der Hilfeplanung für Kinder mit Behinderungen noch heftige Debatten um Nutzen und Gefahren objektivierender Klassifikationssysteme – hier vor allem das in den Eingliederungshilfen eingeführte und geschätzte ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) - geben wird. Gefordert ist hier die wechselseitige Anerkennung, das sowohl fundierte Instrumente für die Klärung objektiver Bedarfe z.B. der Förderung und Assistenz gebraucht werden als auch reflexive Verfahren für Verstehen und Verständigung subjektiver Sinndeutungen. Beide konstruktiv zusammengeführt, wird die Hilfeplanung nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erheblich qualifizieren können.

15) Hierzu ausführlich: Heinz Kindler, Susanne Witte, Ina Bovenschen, Regine Derr (DJI): Im Fokus- SGB VIII Reform. Neue Regelungen im Kinderschutz; in: AGJ-Forum Jugendhilfe, Heft 4/2021, S. 10- 14; weiterführend: Hollweg/Kieslinger (2021)



## 6. UND ALLES IN WAHRNEHMBARER, VERSTÄNDLICHER UND NACHVOLLZIEH- BARER FORM.

Hilfeplanung ist in hohem Maße erklärungsbedürftig, nichts ist selbstverständlich oder selbsterklärend - soviel dürfte deutlich geworden sein. Die Komplexität dieses Arbeitskonzeptes war schon bisher groß und anspruchsvoll und hat sich mit dem KJSG nochmal deutlich erhöht. Vor allem wenn Hilfeplanung inklusiv sein will.<sup>16)</sup>

Und dann steht im KJSG an mehreren Stellen, dass diese schon für Fachkräfte hoch komplexe Arbeitsverfahren für junge Menschen und Eltern *wahrnehmbar, verständlich* und *nachvollziehbar* sein muss. Wie kann das gelingen? Hierzu nur erste Hinweise aus sozialpädagogischer Perspektive<sup>17)</sup>: – es bleibt spannend, was erste Kommentare und ggf. Gerichtsurteile dazu sagen<sup>18)</sup>.

- *Wahrnehmbar* kann sich auch auf die Art der Ansprache in Wort und Bild, in Ton und Geste beziehen; diese soll in Inhalt und Bedeutung erfassbar sein, ggf. durch Dolmetscher\*innen und Übersetzungen - zukünftig nicht nur in andere Sprachen, sondern auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen, z. B. in Braille-Schrift oder Gebärdensprache.
- *Nachvollziehbar* soll das sein, was besprochen und vereinbart wird, also in Begründung und Bedeutung (*Was heißt das für mich?*), in den Absichten und Zielen (*Wozu soll es gut sein?*) und auf welchen Wegen und in welchem Modus (*Wie soll es erreicht werden?*);
- Verständlich in Botschaft und Bedeutung (also den Sinn verstehen): *Was ist gut für mich, was nützt mir und warum muss ich dafür auch etwas tun? Und nicht zuletzt auch Mitgefühl und Perspektivübernahme signalisieren: Fühle ich mich verstanden und kann ich verstehen, warum die anderen dies von mir wollen/es für mich und meine Kinder wichtig ist?*

Wie dies jeweils im konkreten Kontakt bedeutet, kann nur konkret bestimmt werden, z.B. nach Alter der Kinder, nach Vorerfahrung im Kontakt mit dem Jugendamt, nach akuter Belastung und Konflikthaftigkeit etc. Grundsätzlich hilfreich für eine wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form der Hilfeplanung sind sicher

- gute und klare Informationsmaterialien, die erklären können, was in der Hilfeplanung passiert und was Eltern und Kinder tun können, damit sie bekommen, was für sie wichtig ist, und diese in den gängigen Sprachen, in einfacher Sprache und vielleicht auch als Bilderbuch für Kinder, die noch nicht lesen können;
- eine individuelle Vorbereitung vor allem der Kinder und Jugendlichen auf Hilfeplangespräche, die ihnen Mut macht, zu sagen, was sie ihnen Sorgen macht und was sie sich wünschen; ggf. auch mit Unterstützung durch Dolmetschende, auch für Gebärdensprache;
- einladende und barrierefreie Gesprächsräume mit freundlicher „Bewirtung“ (Wasser und Kekse ...)

16) dazu Jochen Merchel: Inklusive Hilfeplanung als Komplexitätsausweitung; in Hollweg/Kieslinger 2021, S. 118 – 137.

17) ausführlich dazu Christian Schrapper: Hilfeplanung; in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 376-383.

18) dazu aktuell ein Rechtsgutachten des DIJUF in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 408-411.



- und ein Gesprächssetting, das niemanden gefühlt auf einen „heißen Stuhl“ setzt. Keine großen „Hilfekonferenzen“ also, in denen Kinder und Eltern sich rechtfertigen müssen, sondern für Kinder und Eltern überschaubare Gesprächsrunden, die einladen, auch über die schweren Themen sprechen zu können.

Auch hier haben etliche Jugendämter und Träger eine gute Praxis entwickelt, aber nicht alle, und das ist die Herausforderung für Praxisentwicklung, Fortbildung, Modellprojekte und was sonst noch Entwicklung, Erprobung und Umsetzung einer Hilfeplanpraxis befördern kann, die für alle Kinder und ihre Eltern wahrnehmbar, nachvollziehbar und verständlich ist. Dass dies alles vor allem Zeit und auch Geld kosten wird, beides knapp, ist klar. Aber einfacher ist eine Hilfeplanung, wie das KJSG einfordert, inklusiv und Kinder-Rechte-basiert, nicht zu haben.

## **FAZIT**

Das KJSG stärkt die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Eltern wie Nicht-Personensorgeberechtigte) im Kontext der Hilfeplanung deutlich und fordert eine inklusive Hilfeplanung ein. Es sind sinnvolle Verbesserungen und zugleich herausfordernde Aufgaben für die Fachkräfte vor Ort.

## **IMPULSGEBER**

Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler, Universität Koblenz

[schrapp@uni-koblenz.de](mailto:schrapp@uni-koblenz.de)

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

FABIAN MÖLLER

## SPAGAT DER JUGENDÄMTER: ZWISCHEN ANFORDERUNGEN DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES UND DEN MÖGLICHKEITEN VOR ORT

Ist das KJSG eine schwierige, aber zu leistende Herausforderung zum Wohle der Klient\*innen oder der überlaufende Tropfen zur Überlastung öffentlicher Jugendhilfestrukturen?

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für die Jugendämter vorsieht, kann durchaus als Challenge für die kommunalen Strukturen beschrieben werden. Doch anders als geeigneten Leser\*innen bekannte Internetphänomene wie die Ice-Bucket- oder diverse TikTok-Challenges der Generation Z geht es bei der Umsetzung des KJSG in deutschen Amtsstuben zumeist weniger digital, kurzweilig und unterhaltsam zu, hier gilt es „dicke Bretter“ zu bohren.

Da die Aufgaben für die verschiedenen Institutionen und Behörden mittlerweile hinreichend geläufig sind, werden in diesem Impulspapier besonders die Herausforderungen der Jugendämter, im Speziellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, in der Umsetzung des Gesetzes beleuchtet, die sich zwangsläufig aufgrund der aktuellen Situation der öffentlichen Jugendhilfe verschärfen.

### 1. ALLTAG IN DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN

„Ich erreiche die Mitarbeiter\*innen im Jugendamt nicht.“ Diese Aussage mag so oder so ähnlich einigen Praktiker\*innen der verschiedensten Professionen der Jugendhilfe geläufig sein. So fällt die Umsetzung des KJSG nach sechs Jahre Vorbereitung durch den Bund in eine Zeit, in der in vielen deutschen Jugendämtern eine explosive Mischung aus fehlendem Personal und zunehmenden Krisen den Arbeitsalltag bestimmt. So wendeten sich erst vor kurzem Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes Hannovers in einem Brandbrief an die Verwaltungsspitze und Politik, um ihrer Belastung Ausdruck zu verleihen. (HAZ Redaktion, 2022)

Hannover ist an dieser Stelle kein Einzelfall. Nach mehreren Jahren der hohen Belastung u.a. durch die verschiedenen globalen Krisen, exemplarisch seien hier die Zuwanderung 2015 und die Aus-

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



wirkungen von Corona genannt, scheint ein Peak übergreifend in den Bundesländern erreicht zu sein. Das durch den Bund aufgesetzte KJSG beschäftigt die kommunalen Strukturen nun mit weiteren Aufgaben, die zumeist längst überfällig und zum Wohle der Klient\*innen von hoher Bedeutung sind. Durch die angespannte Gesamtsituation ist allerdings fraglich, mit welcher Intensität die Umsetzung in der Praxis geplant und realisiert werden kann.

Daher sollte die Frage aufgeworfen werden, ob trotz allem Engagement der Mitarbeiter\*innen in den kommunalen Jugendämtern die Einführung des Gesetzes ohne weitere Unterstützung durch Bund- und Länderstrukturen Gefahr läuft, in Teilen im Sande zu verlaufen.

Die Leittragenden wären in diesem Fall die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern, die von der Differenzierung des Gesetzes und den veränderten und zum Teil vereinfachten Leistungsansprüchen gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe profitieren sollten. Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten und lange Wartezeiten in der Bearbeitung von Anträgen liegen ebenso nicht im Interesse der Jugendämter und führen auf beiden Seiten zu einer zusätzlichen und einer eigentlich vermeidbaren Mehrbelastung.

## **2. UMSETZUNG DES KJSG IN EIGENVERANTWORTUNG DER KOMMUNALEN JUGENDÄMTER**

Die Struktur der Jugendämter in Deutschland ist sehr unterschiedlich, so gibt es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen eine sehr große Anzahl z.T. sehr kleiner Jugendämter. Auch im Flächenland Niedersachsen sind es etliche Jugendämter, 56 an der Zahl. Durch die kommunale Verantwortung für die öffentlichen Jugendhilfestrukturen sind die Verfahren, Vorgaben und Vorgänge in den Jugendämtern so unterschiedlich wie die Kommunen an sich. Die Handhabung und Auslegung des SGB VIII sowie der geltenden Landesgesetze unterscheiden sich in Teilen voneinander. Ein Austausch findet zwischen den Kommunen in Niedersachsen zum Beispiel durch die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) und vielfältige lokale Arbeitskreise statt, die letztendliche Umsetzung liegt trotz Abstimmung und gemeinsamen Schnittstellen schlussendlich in Eigenverantwortung des örtlichen Jugendamtes.

In den Landesjugendämtern wiederum sitzen Expert\*innen aus den verschiedensten Rechts- sowie pädagogischen Gebieten, diese versuchen durch thematische Schwerpunkte, Fortbildungen und Austauschrunden zu unterstützen, haben aber bisher wenig Möglichkeiten Vorgaben und Standards in die kommunale Praxis verbindlich weiterzugeben. Auch hier unterscheiden sich allerdings die Vorgehensweise und Ansätze der Landesjugendämter stark abhängig vom zuständigen Bundesland. In letzter Konsequenz ist jedes Jugendamt somit für sich selbst verantwortlich, die entsprechenden Gesetzesänderungen in pädagogische und Verwaltungspraxis umzusetzen.

Möglicherweise wäre hier die Bündelung von Expert\*innenwissen auf einer übergreifenden digitalen Informationsplattform möglich, auf der sich eine Vielzahl von Dokumenten, Vorlagen, Designs und Informationen nach Belieben und zur freien Verwendung der Kommunen abrufen lassen. Eine Zeitersparnis für die Mitarbeiter\*innen der Kommunen wäre somit trotz einer Feinjustierung auf die Voraussetzungen der eigenen Strukturen gegeben.



### 3. HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG DES KJSG – PERSONAL UND RES-SOURCEN

Die veränderten und neuen Aufgaben im KJSG lassen sich in zwei Kategorien abbilden. Auf der einen Seite gibt es Aufgaben, die sich durch die Umstellung einzelner Strukturen innerhalb der Verwaltung im regulären Tagesgeschäft schnell umsetzen und bearbeiten lassen. Auf der anderen Seite gibt es vermehrt ressourcen- und personalintensive Aufgaben, die sich durch die Belastung innerhalb der Jugendämter nicht im Tagesgeschäft wiederfinden und die eine zusätzliche Ausarbeitung benötigen. Wer sich die Aufgaben im Detail anschaut wird feststellen: Die Aufgaben der zweiten Kategorie überwiegen im Gesetzestext deutlich.

Exemplarisch lässt sich ein Vergleich an mehreren Aufgaben festmachen, die zum Teil im Bereich der Hilfen für junge Volljährige und Careleaver\*innen sowie im Bereich der Hilfeplanung liegen.

Die verbindliche Reduzierung des Kostenbeitrags gem. § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII fällt in die erste Kategorie und ist seit langer Zeit angestrebt. Sie wurde in der Vergangenheit von einzelnen Kommunen bereits ähnlich oder gleich gehandhabt. Die Umstellung in den wirtschaftlichen Jugendhilfen war durch eine entsprechende interne Weisung ab dem ersten Tag des neuen Gesetzes möglich. Es bedurfte zur Umsetzung weder Personal noch der inhaltlichen Ausarbeitung durch Mitarbeiter\*innen.

Anders verhält es sich bei der verbindlichen Nachbetreuung des §41a SGB VII. Diese fällt deutlich in die zweite Kategorie und bringt neben der pädagogischen Ausarbeitung der Handhabe auch Anforderungen an die Personalressourcen mit sich. Die pädagogische Ausgestaltung muss dabei, wie bereits im Text beschrieben, aus eigener Kraft mit den vorhandenen Ressourcen in der Kommune neben der regulären Tätigkeit gestemmt werden. Wenn man den §41a mit Ernsthaftigkeit verfolgen will, gilt es ein umfassendes Konzept zu erstellen. Dieses muss die Kommunikationswege im Nachgang der Betreuung, Kriterien zum Umfang, des Zeitraums, der Ansprechpartner\*innen, der Finanzierung sowie des Hilfeplanverfahrens enthalten (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, 2022).

Ein weiteres Beispiel ist die Hilfeplanung der Allgemeinen Sozialen Dienste, die laut Gesetz klient\*innengerecht wahrnehmbar und verständlich stattfinden soll, außerdem sollen junge Menschen partizipativ und selbstbestimmt am Verfahren teilhaben können. Dies sind wichtige und richtige Vorgaben, die zum Teil schon lange in der Praxis gelebt werden, nun allerdings in Stein gemeißelt verbindlich stattfinden müssen, damit sich Klient\*innen gleicher Standards und einer gleichen Behandlung mitarbeiter\*innenunabhängig sicher sein können. Der schnellste Weg wäre hier die verbindliche Vorgabe von Gesprächsvorlagen und eines einheitlichen Berichtswesens durch die Leitungsstruktur, allerdings muss Hilfeplanung als Instrument der Praxis von den Menschen gestaltet werden, die diese tagtäglich anwenden. Der Einbezug der Mitarbeiter\*innen mit entsprechend notwendigen Debatten über Begrifflichkeiten, Sprache und Form der Planung führt in der Konsequenz dazu, dass die Umsetzung des Gesetzes und die Verstetigung der Handlungspraxis entsprechende Verzögerung erfährt. Die Umsetzung in den verschiedenen Fachprogrammen der Jugendämter sowie Arbeitsgruppen und Planungen kosten Zeit, die neben der regulären Arbeit



häufig fehlt. Fraglich ist hierbei, ob es sinnvoll ist, den Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe nahtlos mitzudenken und entsprechend in die weiteren Hilfeplanformate von Anfang an einzuplanen.

Auch hier wird deutlich, es geht voran – allerdings in kleinen Schritten.

Die aus den Aufgaben heraus erarbeiteten Konzepte dürfen im Anschluss allerdings nicht in der Schublade verschwinden, sondern müssen in der Praxis gelebt werden. In der regulären Arbeit bedeutet dies eine Zunahme von Fällen und Aufgaben pro Mitarbeiter\*in oder eine entsprechende Aufstockung der Stellen.

Um hier Mitarbeiter\*innen zu entlasten, müssten entsprechende Stellen allerdings erstmal in den Kommunen geschaffen und schlussendlich auch mit qualifiziertem Personal besetzt werden können. Wobei die Personalakquise auf einem Arbeitnehmermarkt auf Seiten der freien und öffentlichen Jugendhilfe zurzeit die größere Herausforderung darstellt.

Weiterhin ist hier die Frage offen, inwieweit die im Gesetz geforderten Verfahrenslots\*innen zumindest im organisatorischen Teil eine Entlastung der Mitarbeiter\*innen bedeuten können und/oder zum Beispiel die Nachbetreuung in Projekte der freien Trägerlandschaft ausgegliedert werden können.

Die Nachbetreuung und die umfassende Neugestaltung der Hilfeplanung sind Beispiele von vielen Aufgaben, die in die zweite Kategorie fallen. Jede Aufgabe bedeutet einen Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltung, teils mit Kooperationspartner\*innen nach außen, und die Entwicklung entsprechender Vorgaben. Wenn die theoretische Basis geschaffen ist, fehlt es schlussendlich dann noch an Personal, das die Vorhaben mit Leben füllt und in die praktische Umsetzung bringt. Wichtig sind hierbei entsprechende Methoden zur Ermittlung und Deckung des entsprechenden Personalbedarfs, der sich nicht allein an Fallzahlen bemisst, sondern auch die Zunahme der Komplexität und gesetzlichen Zusatzaufgaben berücksichtigt. Dies ist in der Gesamtverantwortung des KJSG nach §79 SGB VIII ebenfalls gesetzlich gefordert und als notwendig erachtet. Generell sollte daher auf breiter Basis ein Verständnis von der Arbeit der Jugendämter in Verwaltung, Politik und Gesellschaft hergestellt werden, um an den entsprechenden Stellen zu sensibilisieren (siehe u.a. AFET-Impulspapier Nr. 7) und den Bedarf zukünftig besser abzudecken.

#### **4. HERAUSFORDERUNG INKLUSION**

Das Thema der Inklusion durchzieht das KJSG als roter Faden. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle einen deutlichen Zeitplan der Umsetzung vorgeben und verlangt eine thematische und praktische Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Jugendhilfe. Inklusive Kitas, inklusive Kinder- und Jugendarbeit, die Auseinandersetzung mit dem Behindertenbegriff und die inklusive Jugendhilfeplanung sind hierbei exemplarische Beispiele für einen Einzug der Inklusion ins SGB VIII, wobei schon jede Aufgabe für sich genommen eigene Fachzeitschriften und Bücher füllen könnte.

Zum Beispiel offenbart die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Eingliederungshilfeträgern, beziehungsweise die angedachte Zusammenführung der Systeme zu „Hilfen aus einer



Hand“ Fallstricke und einen großen Ausarbeitungsbedarf. Angefangen bei der Bestimmung und Einordnung des Inklusionsbegriffes in die eigene Praxis, dem finden einer gemeinsamen Sprache und dem gegenseitigen Annähern über einzelne Fälle, gilt es hier zwei Systeme zusammenzubringen die unterschiedlicher nicht sein könnten. Auch wenn die angedachten Verfahrenslotsen wahrscheinlich einen großen Teil der organisatorischen und übergeordneten Planung des Übergangsprozesses übernehmen können, wird eine Einbindung und Mitarbeit der bisher tätigen Mitarbeiter\*innen in beiden Systemen unumgänglich sein. Neben Fragen der Finanzierung sind hier vor allem die Fallbelastung pro Mitarbeiter\*in sowie die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung von besonderer Bedeutung. Aber auch vermeintlich leichte und bisher funktionierende Abläufe, wie die Arbeit mit einer Fachsoftware in der Dokumentation der Hilfen, kann bei einer Umstellung auf ein System kostbare Zeiten und Ressourcen kosten.

Anders als bei den anderen Änderungen im KJSG unterstützt das BMFSFJ die Ausarbeitung der neuen Verwaltungsstrukturen und den Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe bei fünf Modellkommunen in einem entsprechenden Projekt bis Dezember 2025. Diese Erkenntnisse sollen dann anderen Kommunen als Vorlage und Best-Practice-Beispiele dienen können (vgl. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, 2022).

Hierbei wird sich möglicherweise ein Modell als geeignet herausstellen, um dieses in angepasster Version in den verschiedenen Kommunen zu verstetigen und den Mitarbeiter\*innen entsprechende Zeiten der Ausarbeitung einzusparen.

## 5. DIE WEITERE PERSPEKTIVE DES KJSG IN DEN JUGENDÄMTERN

Wie ausgeführt unterscheiden sich die Herausforderungen in den kommunalen Jugendämtern je nach thematischem Schwerpunkt und entsprechenden Ressourcen voneinander. Zu überlegen wäre, ob trotz dessen Teile der theoretischen Ausarbeitung gemeinsam angegangen werden können und/oder ein entsprechendes Outsourcen der Entwicklung von Standards möglich ist. Auch die gemeinsame übergreifende Akquise und Beschäftigung von Personal wäre dabei zu prüfen. Kreative Lösungen sind an dieser Stelle gefragt und zumindest Jugendämter mit einem gemeinsamen lokalen Bezug könnten sich hier gegenseitig unterstützen und entsprechende Ressourcen zugänglich machen.

Langfristig ist fraglich, ob die Finanzierung und strukturelle Arbeit auf der Ebene der Länder weiter intensiviert und gesetzlich verankert, verstetigt werden kann und müsste.

Unabhängig von den Fragen der Finanzierung, des Personals oder der übergeordneten Entscheidungen müssen die Herausforderungen des KJSG in der Praxis nun zeitnah weiter angegangen und umgesetzt werden. Dafür arbeiten täglich Mitarbeiter\*innen in deutschen Jugendämtern zum Wohle der Klient\*innen.



## LITERATURVERZEICHNIS

- AFET-Impulspapier Nr. 7; Anke Berkemeyer / Stefan Pietsch. (14.08.2022): Prozessorientierte, qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – Höchste Zeit loszulegen! <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>
- Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. (04.08 2022). Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. Von <https://www.foev-speyer.de/beratung/ingfa/projekte/kjsg> abgerufen
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht. (27.08 2022). DIJuF. Von [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht\\_Umsetzungsaufgaben\\_KJSG.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht_Umsetzungsaufgaben_KJSG.pdf) abgerufen
- HAZ Redaktion. (14.08.2022). Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.10.2021 <https://www.haz.de/lokales/hannover/jugendamt-hannover-mitarbeiter-beklagen-voellige-ueberlastung-RJKDGKT55D2VTO6UN72X3SBUKQ.html>

## IMPULSGEBER

Fabian Möller B.A. Sozialpädagoge - Fachdienstleitung Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendamt Göttingen, [fabianmoeller94@icloud.com](mailto:fabianmoeller94@icloud.com)

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

PETRA MUND

## JUNGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN IN KONFLIKTEN DURCH DEN AUSGLEICH STRUKTURELLER MACHTASYMMETRIEN UNTERSTÜTZEN: OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII

Nach einem jahrelangen Diskurs, wie die in der Kinder- und Jugendhilfe bestehenden strukturellen Machtasymmetrien durch interne wie externe Ombudsstellen ausgeglichen werden können (vgl. Mund 2022), sind mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) Ombudsstellen nun erstmals im Kinder- und Jugendhilfegesetz gesetzlich verankert.

Es ist dem Engagement und den Bemühungen der Fachkräfte in und um den Ombudsstellen herum zu verdanken, die sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten für den Ausbau und die Implementierung derartiger Strukturen und Angebote in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt haben, dass nunmehr Ombudsstellen zu verbindlichen Bestandteilen der Kinder- und Jugendhilfe geworden sind bzw. werden (vgl. Manzel 2022:2).

Bei der Umsetzung dieser Norm steht die Praxis nun vor der Herausforderung, wie die Ombudsstellen mit ihrer gesetzlich vorgesehenen umfassenden Zuständigkeit realisiert werden können und was es dabei zu beachten gilt. Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie sind Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII zu verstehen?
- Welche Aufgaben haben sie?
- Wie ist ihr Verhältnis und ihre Abgrenzung zu anderen Beratungsangeboten und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, gibt es Schnittmengen zu diesen Angeboten und wenn ja, welche?
- Wie müsste der erforderliche bedarfsgerechte Aufbau gestaltet werden, damit sich Synergieeffekte ergeben könnten?
- Wie gelingt es, dass Ombudsstellen wie es § 9a Satz 2 SGB VIII vorsieht, unabhängig arbeiten können und fachlich nicht weisungsgebunden sind?
- Schließlich stellt sich auch im Zusammenhang mit Ombudsstellen die Frage nach der Finanzierung dieses Angebots.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Zu diesen mit der Realisierung von § 9a SGB VIII verbundenen zentralen Fragestellungen der Praxis möchten die Überlegungen im Folgenden Anregungen und Impulse geben. Ausgangspunkt ist dabei der fachliche Ansatz, dass Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich das Ziel und die Aufgabe hat, strukturelle Machtasymmetrien, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern bestehen, auszugleichen (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022a).

## 1. DIE GENERELLE AUSRICHTUNG VON OMBUDSSTELLEN UND IHRE AUFGABEN GEM. § 9A SGB VIII

Seit dem 11. Juni 2021 verpflichtet § 9a SGB VIII die Länder bedarfsgerecht sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an Ombudsstellen wenden können, und zwar zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (vgl. § 9a S. 1 SGB VIII).

- Es handelt sich bei den ombudschaflichen Aktivitäten gem. § 9a SGB VIII nicht um eine allgemeine Beratung rund um die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr bezieht sich die nunmehr gesetzlich vorgesehene ombudschafliche Beratung auf Konflikte im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 11). Für diese konflikthaften Situationen, beispielsweise im Vorfeld oder Verlauf der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sieht § 9a SGB VIII für junge Menschen und ihre Familien das Angebot der Beratung, Vermittlung und Klärung vor.
- Es ist ein wichtiger Schritt, junge Menschen und ihre Familien gerade bei Konflikten mit der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe mit Hilfe des Angebots der Ombudschaft dabei zu unterstützen, dass ihre Rechte gewahrt und strukturelle Machthierarchien sich nicht noch weiter negativ verstärken, sondern möglichst ausgeglichen werden können. In der Praxis der Ombudschaft wird jedoch sicher nicht jeder Konflikt unter Zuhilfenahme des gesamten Dreiklangs der Ombudschaft von Beratung, Vermittlung und Klärung bearbeitet werden müssen.
- Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, bei der es oftmals um die Aushandlung und Vermittlung zwischen unterschiedlichen und vielfach widerstreitenden Positionen geht, wird es immer wieder auch zu Konflikten, verstanden als das Aufeinanderprallen unterschiedlicher Meinungen kommen. Auch bei Bestehen von Ombudsstellen sind die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe weiterhin gefordert, dass sie sich unter Berücksichtigung und Reflektion der jeweiligen strukturellen Machtasymmetrien und ihrer Auswirkungen mit den Ursachen und Zusammenhängen des Konfliktes auseinandersetzen, die Rechte der jungen Menschen und ihrer Familien wahren und sich aktiv für die Entwicklung einer möglichen konsensualen, da von beiden Konfliktparteien getragenen, Lösung bzw.



Vorgehensweise einsetzen. Eine ombuschaftliche Beratung leistet hier einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit der öffentlichen oder freien Jugendhilfe gestärkt und dabei begleitet werden, für ihre Rechte und Perspektive auf den Konflikt bzw. die dahinter liegende Fallsituationen und ihre damit verbundenen Wünsche und Bedürfnisse in diesem Zusammenhang einzutreten. Möglicherweise kann bereits dadurch eine Klärung des Konfliktes herbeigeführt werden.

- Konflikte wiederum, die sich auf einen objektiv vorhandenen Mangel beziehen, wie es beispielsweise im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Fall sein könnte, können eventuell auch nicht durch eine Beratung und/oder Vermittlung der Ombudsstellen zu einer zufriedenstellenden Klärung geführt werden. Gleichwohl sind Ombudsstellen in diesem Zusammenhang für die Erfassung des konkret bestehenden Mangels wichtig und sie sind gefordert, diesen Mangel aus ihrer Perspektive deutlich zu machen. Auch wenn die Übergänge oftmals fließend sind, kann es dennoch insgesamt sein, dass die Aufgabenbereiche Vermittlung und Klärung von den jungen Menschen und ihren Familien nicht in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie der der Beratung. Hier wird es sich zeigen, welche Erfahrungen innerhalb der Ombudsstellen gemacht werden und welche Effekte ihre Existenz und Arbeit auf die Praxis und das Handeln der Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben werden.
- Es ist wichtig, dass das Angebot der Ombudsstelle nicht als eine Kontrolle des Handelns der leistungsgewährenden bzw. leistungserbringenden Fachkräfte verstanden wird, sondern vielmehr als eine Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien in alleine nicht lösba- ren Konflikten, also in den Fällen, in denen die Rechte unter einen besonderen Druck geraten und strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien besonders zum Tragen kommen können. Diese auszugleichen und dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und ihre Familien gerade in Konflikten ihre Rechte kennen und dass diese gewahrt bleiben, ist auch weiterhin die Aufgabe aller Fachkräfte.

## 2. VERHÄLTNIS DER OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A ZU ANDEREN BERATUNGS- ANGEBOTEN

- Auch wenn Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII wie beschrieben keine allgemeinen Beratungsauftrag rund um die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben, bestehen dennoch Verbindungen zu anderen Beratungsangeboten. Generell sollte innerhalb aller Beratungssituationen bzw. -angebote, wie beispielsweise der Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII oder der Erziehungsberatung gem. § 30 SGB VIII, das spezifischen Angebot der Ombudsstellen bekannt sein, sodass bei Bedarf darauf verwiesen werden kann.
- Im Rahmen der Hilfeplanung sollte regelmäßig auf die Möglichkeit der Beschwerde und der Inanspruchnahme von ombuschaftlicher Beratung in Konflikten hingewiesen werden.
- Durch das KJSG sind die Träger von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zudem nunmehr gefordert, Kindern und Jugendlichen den Zugang sowohl zu einrichtungsinternen als auch einrichtungsexternen Beschwerdemög-



lichkeiten in persönlichen Angelegenheiten zu gewährleisten. Durch diese Erweiterung um einrichtungsexterne Möglichkeiten der Beschwerde soll der Gefahr entgegenwirken, dass einrichtungsinterne Beschwerdestrukturen möglicherweise keine bzw. keine ausreichende Wirkung für die Betroffenen entfalten, z.B. aufgrund der Verflechtungen der Beschwerdestrukturen mit den Einrichtungs- bzw. Trägerstrukturen insgesamt oder weil Missstände nicht nach außen dringen sollen und bewusst innerhalb der Einrichtung bleiben sollen (vgl. Deutscher Bundestag, 2021:98).

- Die Aufgabe der einrichtungsexternen Beschwerdestellen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII können aufgrund ihrer Unabhängigkeit, ihrer spezifischen Fachlichkeit und Expertise von Ombudsstellen, wie sie durch § 9a SGB VIII vorgesehen sind, übernommen werden (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022b:4). Bereits jetzt übernehmen einige Ombudsstellen diese Funktion einer externen Beschwerdemöglichkeit, wie z.B. die Erfahrungen der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) zeigen (vgl. Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe [BRJ e.V.] 2020:14).
- Wenn Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII auch die Aufgabe einer externen Beschwerdemöglichkeit übernehmen, bedarf einer konzeptionellen Auseinandersetzung darüber, wie die Vereinigung dieser beiden ähnlichen jedoch nicht in Gänze gleichen Aufgaben gelingen kann.
- Darüber hinaus müssen auch in diesem Zusammenhang Fragen des Zugangs der jungen Menschen zu dieser externen Beschwerdemöglichkeit diskutiert und konzeptionell beantwortet werden.

### **3. BEDARFSGERECHTER AUS- UND AUFBAU VON OMBUDSSTELLEN**

Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII haben einen umfassenden Auftrag, der sich auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII, von der Jugendarbeit, über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis hin zur Inobhutnahme und Vormundschaft bezieht. Diese zugewiesene Zuständigkeit ist enorm. Die bestehenden Ombudsstellen haben sich bislang in der Regel auf die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die stationären Hilfen zur Erziehung und die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Fragestellungen und Konflikte fokussiert. Diese nunmehr gegebene umfassende Zuständigkeit der Ombudsstellen, stellt in ihrer Umsetzung die bisherige Praxis der bestehenden Ombudsstellen wie die neu aufzubauenen Ombudsstellen sowohl vor quantitative als auch insbesondere vor qualitative Herausforderungen (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 12).

#### **3.1. OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII - DER QUANTITATIVE BLICK**

Begonnen werden soll mit einem Blick auf den erforderlichen quantitativen Auf- bzw. Ausbau. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zählt aktuell 18 Ombudsstellen und kooperierende Einrichtungen in 14 Bundesländern (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022a). Diese Zahlen sind ermutigend, spiegeln sie doch das Engagement der Fachkräfte wider, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung für den Auf- und Ausbau von Ombudsstellen einzusetzen.



- Die bereits bestehenden Ombudsstellen und Initiativen werden sich nun damit auseinandersetzen müssen, wie sie mit der Zuständigkeitserweiterung umgehen. Hier wird beispielsweise zu überprüfen bzw. zu klären sein, ob eine Erweiterung der Zuständigkeit bzw. eine Ausweitung der Zielgruppen innerhalb bereits bestehender Ombudsstellen möglich und sinnvoll ist oder ob es des Aufbaus weiterer Ombudsstellen bedarf.
- Unabhängig davon welche Ausbaustrategie gewählt wird, ist es wichtig, eine konzeptionelle Debatte zu der insgesamt geplanten Struktur zu führen.
- Die o. g. als positive Entwicklung hervorgehobenen Zahlen zur Anzahl von Ombudsstellen zeigen zugleich, dass bislang noch nicht in allen Bundesländern Ombudsstellen bestehen. Hier wird es also möglicherweise um einen Einstieg in die Thematik der Ombudschaft generell gehen. Dabei wird in allen Ländern zu berücksichtigen sein, dass die auf- bzw. auszubauenden Ombudsstellen dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechen. An welchen Parametern ein solches bedarfsgerechtes Angebot gemessen werden kann, muss individuell in den Ländern diskutiert werden. Die Begründung zu § 9a SGB VIII gibt an dieser Stelle lediglich den Hinweis, dass zu gewährleisten ist, dass „im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen“ (Deutscher Bundestag, 2021:76).
- U. a. die Jugendhilfeplanung ist gefordert, den Bedarf an Ombudsstellen quantitativ zu erfassen. Aber auch die Jugendhilfeausschüsse und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind Orte, in denen Bedarfe deutlich gemacht bzw. erhoben werden können, beispielsweise durch die Initiierung einer Debatte darüber, welche Bedarfe gesehen und ggf. priorisiert werden. Sofern innerhalb der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe eigene Beschwerdestrukturen bestehen, können durch die Auswertung der dort eingegangenen Beschwerden wichtige Hinweise für die Beantwortung der Frage gewonnen werden, in Bezug auf welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe es vorrangig, im Sinne eines ersten bzw. weiteren Schrittes, gilt, Ombudsstellen einzurichten.
- Auch die Verantwortlichen auf der Länderebene sind gefordert, im Rahmen ihrer jugendhilfeplanerischen Aktivitäten die möglicherweise bereits vorhandenen ombudsschaftlichen Angebote dahingehend zu überprüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß sie den gesetzlichen Anforderungen gem. § 9a SGB VIII gerecht werden, um darauf aufbauend ihren jeweils länderspezifischen Weiterentwicklungs- und Aufbaubedarf gemeinsam mit den örtlichen Strukturen bestimmen zu können. Die Landesjugendhilfeausschüsse sind auf dieser Ebene wichtige Gremien, in denen die damit verbundenen Fragen diskutiert werden sollten.
- Bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gilt es auch zu bedenken, dass eine regional gute Erreichbarkeit der Ombudsstelle(n) ein wichtiges zu berücksichtigendes Qualitätsmerkmal ist. Dies gilt es insbesondere dann zu beachten, wenn in den (großen) Flächenländern darüber nachgedacht werden sollte, Ombudsstellen mit überregionalen Zuständigkeiten und größeren Einzugsbereichen zu errichten.



- Generell bietet es sich bei der Schaffung des geforderten bedarfsgerechten Angebots an, sukzessive vorzugehen und ausgehend von einem (bestehenden) ombudtschaftlichen Angebot den weiteren Ausbau zu planen und vorzunehmen.

### 3.2. OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII - DER QUALITATIVE BLICK

Aber auch hinsichtlich des qualitativen Auf- bzw. Ausbaus ist einiges zu bedenken. Zunächst ist in den Ländern die Frage zu diskutieren, welche ombudtschaftliche Struktur aufgebaut werden soll. Die bereits angesprochene Frage, ob eine Ombudsstelle für alle Themen zuständig sein soll oder ob es mehrere Ombudsstellen geben soll, ist insbesondere auch unter qualitativen Gesichtspunkten zu diskutieren.

- Für eine umfassende Zuständigkeit in einer Ombudsstelle spricht, dass dadurch einer Zersplitterung der Angebote entgegengewirkt wird, gleichwohl muss in dem Fall darauf geachtet werden, dass es durch die umfassende Zuständigkeit nicht zu einer Überforderung der Ombudsstelle und der dort tätigen Fachkräfte kommt.
- Wenn es mehrere Ombudsstellen, möglicherweise in unterschiedlicher Trägerschaft geben soll, wird die Kooperation und die Abstimmung untereinander sehr wichtig werden, da es nicht die Aufgabe der jungen Menschen und ihrer Familie sein darf, zu erkennen, an welche der verschiedenen Ombudsstellen sie sich mit ihrem spezifischen Anliegen wenden sollten.
- Insgesamt ist zu gewährleisten, dass sich der durch das KJSG nunmehr geltende inklusive Charakter der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur generell, sondern auch und gerade innerhalb der ombudtschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote entfalten kann. Dies bedeutet, dass sich die bestehenden wie die neu aufzubauenden Ombudsstellen auch damit auseinandersetzen müssen, wie ihre Angebote auch von jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung erreicht werden können. Ein niedrigschwelliger bzw. barrierefreier Zugang, wie der Aufbau einer Multiprofessionalität, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen gerecht wird, werden in diesem Zusammenhang wichtig sein (vgl. Helberg 2022:4) und sind durch den in § 9a SGB VIII enthaltenen Verweis auf § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I auch gesetzlich vorgesehen.
- Insgesamt werden unterschiedliche Kommunikations- und Zugangswege erforderlich sein. Auch geeignete online Zugänge, wie beispielsweise eine Kontaktaufnahme via Chat oder eine Onlineberatung generell, sollten - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - entwickelt werden.
- Im Zusammenhang mit der Frage des Zugangs sollte auch -und nach Möglichkeit unter Beteiligung der jungen Menschen- diskutiert werden, welchen konkreten Namen die Ombudsstelle bekommen sollte, damit junge Menschen sich auch tatsächlich davon angesprochen fühlen.
- Auch nach einer erfolgreichen Kontaktaufnahme wird die Frage, wie junge Menschen und insbesondere auch Kinder erreicht werden können, methodisch weiter diskutiert werden müssen.
- Um die in den Ombudsstellen tätigen Fachkräfte sowohl in Bezug auf diese methodische Ausgestaltung einer auch inklusiven ombudtschaftlichen Beratung als auch hinsichtlich der



verschiedenen Aufgabenfelder und den damit verbundenen Beratungsthemen, die an die Ombudsstellen herangetragen werden vorzubereiten, sollten spezifische Fortbildungsangebote vorgesehen und angeboten werden.

#### 4. UNABHÄNGIGKEIT DER OMBUDSSTELLEN

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal und ausschlaggebend für den Erfolg von Ombudsstellen ist, dass sie unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind (vgl. § 9a Satz 2 SGB VIII). Ansonsten könnten die mit der Einführung von § 9a SGB VIII verbundenen zentralen Zielstellungen, die Stärkung der unterstützenden Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien und die Schaffung von niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Konflikten, nicht realisiert werden. (vgl. Deutscher Bundestag, 2021:76).

- Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist auch für die Akzeptanz im Allgemeinen und bei ihrer Zielgruppe im Besonderen wichtig. Im Übrigen ist die Unabhängigkeit auch für die Akzeptanz der Ombudsstelle bei den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe wichtig.
- Wie die erforderliche ombudtschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt werden kann bzw. was genau sie bedeutet, ist nicht so einfach zu beantworten und wird aktuell kontrovers diskutiert. Neben der gewählten Organisationsform wird auch der Finanzierungsmodus ein zentrales Element sein, an dem sich die geforderte Unabhängigkeit festmachen wird (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 19). Dabei wird die Finanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Regelfall sein. Die Ombudschaft selber wird wiederum insbesondere durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.
- Im Zusammenhang mit der Trägerschaft wird auch die Frage zu diskutieren sein, ob diese Träger gleichzeitig auch Leistungserbringer sein können. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte dies mindestens insoweit ausgeschlossen werden, als dass sie nicht Träger der Leistungen sein sollten, auf die sich das Angebot der Ombudschaft bezieht.
- Die Finanzierungsform der Zuwendung ermöglicht in diesem Zusammenhang eine eigenverantwortliche Umsetzung der mit der Ombudschaft verbundenen Aufgaben.
- Für die strukturelle Absicherung der Unabhängigkeit bietet sich die Einrichtung eines Beirates an. Dieser Beirat, in dem u.a. die Zielgruppe der jungen Menschen vertreten sein sollten, sollte diese wie auch andere für die Umsetzung der ombudtschaftlichen Beratung relevante Fragen mit einem fachlichen Diskurs begleiten und sich insbesondere auch mit der Frage der Unabhängigkeit immer wieder auseinandersetzen.

#### 5. FAZIT

Mit dem KJSG haben das SGB VIII und damit die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe die größte Änderung seit seinem Bestehen erfahren. Mit der damit verbundenen Einführung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII ist ein wichtiger Schritt für den Ausgleich struktureller Machtasymmetrien und die Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien in Konfliktsituationen unternommen worden. Damit dies gelingt, muss mit den nun auf- bzw. auszubauenden Ombudsstellen



auch das Ziel verbunden sein, dass sie zu einem selbstverständlichen Teil der Kinder- und Jugendhilfelandchaft werden. Dabei wird es bei der bedarfsgerechten Errichtung von Ombudsstellen, je nach Ausgangslage und konzeptioneller Strukturentscheidung, in den Ländern unterschiedliche Formen und Herangehensweisen geben. Dieser Aufbau der Strukturen sollte begleitet und die dabei jeweils gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollten gebündelt und für den Transfer zur Verfügung gestellt werden. Für diese Aufgabe bietet sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Bundeskoordinierungsstelle des Bundesnetzwerkes an, die bereits jetzt als bundesweite Ansprechpartnerin für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert.

## LITERATUR

- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022a): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Informationen zu ombudschäftlichen Strukturen im Bundesgebiet (Januar 2022), online verfügbar unter: [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2022\\_06\\_Informationen\\_zu\\_ombudschäftlichen\\_Strukturen\\_Anmerkungen\\_OS.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2022_06_Informationen_zu_ombudschäftlichen_Strukturen_Anmerkungen_OS.pdf)
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022b): Positionspapier Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen, online verfügbar unter: [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO\\_Positionspapier\\_Externe\\_Beschwerdestellen\\_2022.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Positionspapier_Externe_Beschwerdestellen_2022.pdf)
- Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 19/26107: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- Helberg, Tania (2022): Ombudschaft geht ihren Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in: BVkE-Info 2/2022, S. 3f.
- Manzel, Melissa (2022): Ombudsstellen sind im SGB VIII gesetzlich verankert, in: BVkE-Info 2/2022, S. 2f.
- Mund, Petra (2022): Stichwort: „Ombudschaft“, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Auflage, S. 623
- Wiesner, Reinhard; Wapler, Friedericke (Hrsg.) (2022): SGB VIII, Kommentar, 6. Auflage

## IMPULSGEBERIN

Petra Mund, Dr. phil., Professorin für Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, seit 2021 mit einer vierjährigen Amtszeit Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Dipl.-Sozialpädagogin, MA Sozialmanagement, langjährige (leitende) Praxiserfahrungen in der Sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

SILKE NAUDIET

## EINE CHANCE FÜR FAMILIEN IN NOTSITUATIONEN IMPULSE ZUR UMSETZUNG VON § 20 SGB VIII

Der § 20 SGB VIII ist eine Chance für Familien in Notsituationen. Der folgende Beitrag zeigt, inwieweit die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern dazu im KJSG umgesetzt wurden. Und im Blick auf die künftige Praxis wird der niedrigschwellige Zugang zur Hilfe über die Erziehungsberatung diskutiert:

- Wie kann die Hilfe in Notsituationen fachlich und strukturell in das Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung integriert werden?
- Wie kann die Erziehungsberatung ihre Quasi-Lotsenfunktion erfüllen?
- Welche Fragen stellen sich bei der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII?
- Wie sind neben eher strukturell zu lösenden Fragen auch fachliche Konzepte und Herangehensweisen weiterzuentwickeln?
- Was müssen Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII enthalten?
- Wie ist die Kostenübernahme für die zusätzlich notwendige personelle Kapazität und ggf. Ausstattung zu regeln?

Fazit: Eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzung von § 20 SGB VIII in der neuen Fassung lohnt sich in jedem Fall für die betroffenen Familien. Die Erziehungsberatungsstellen profitieren durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung. Und die Jugendhilfe profitiert durch ein unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot.

### 1. DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN 1 BIS 4 DER AG KINDER PSYCHISCH KRANKER UND SUCHTKRANKER ELTERN IM KJSG

Im Abschlussbericht der interministeriellen und interdisziplinären Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (vgl. AFET 2020) wurde der Handlungsbedarf wie folgt zusammengefasst: „Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Jugendhilfe ohne vorherige Befassung des Jugendamtes sollten erweitert, die Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen.“ (S. 7).

Die sich daraus ergebenden Empfehlungen bildeten die Grundlage für den im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angepassten § 20 SGB VIII und die darauf abgestimmten Kontextbedingungen, hauptsächlich festgelegt in § 36a Abs. 2.

Die Empfehlungen 1 bis 4 der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern wurden im KJSG in wesentlichen Zügen, wenngleich nicht vollständig umgesetzt. So ist die Leistung nach § 20 SGB VIII zwar mit einem Rechtsanspruch unterlegt worden, aber nicht in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen. In der Fachdiskussion im Vorfeld der Gesetzgebung wurde die Definition der Leistung als Hilfe zur Erziehung zu Recht durchaus kritisch gesehen, da ein Bedarf in Notsituation nicht zwangsläufig mit dem Vorliegen der Eingangsvoraussetzungen für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII verbunden sein muss.

Die Einschränkung auf die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ schließt Jugendliche aus, die in den Empfehlungen der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern ausdrücklich benannt wurden. In bestimmten Konstellationen besteht der Bedarf an alltagsnaher Unterstützung in einer Familie über den Eintritt der Kinder in das Jugendalter hinaus. Eine Hilfe in Notsituationen kann dem Phänomen der Parentifizierung sowie der Auflösung von Generationengrenzen vorbeugen und würde somit auch bei Jugendlichen eine ungünstige Entwicklung abmildern helfen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, dass die Formulierung „ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, (...) ausfällt“ (§ 20 Abs. Abs 1). Diese Formulierung geht unverändert vom Modell eines hauptsächlich für die Alltagsversorgung der Kinder zuständigen Elternteils aus. Das wird der Empfehlung 3 im Abschlussbericht der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern, eine im Wesentlichen gleichmäßige Aufgabenteilung der Eltern zugrunde zu legen, nicht gerecht. In der Praxis sollte der Begriff „überwiegend“ großzügig ausgelegt werden, so dass auf diese Weise auch Notlagen umfasst sind, die durch den Ausfall eines Elternteils entstehen, der zu großen Teilen für die Versorgung der Kinder verantwortlich ist. Hier müssen die üblichen Lebenslagen heutiger Familien Berücksichtigung finden, um ihnen die alltagsnahe Unterstützung zugänglich zu machen.

Der Gedanke der Erstreckung der Leistung auf Kinder mit Behinderung mag durch die inklusive Ausrichtung des KJSG inhärent gegeben sein, wenngleich die besonderen Bedingungen nicht explizit formuliert sind. Für eine Umsetzung, die Familien mit behinderten Kindern oder Eltern gerecht wird, wäre es hilfreich gewesen, das auch im Gesetz zu benennen.

Um die Idee, die hinter der Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII steht, zu verstehen, ist der Hintergrund der Entstehungsgeschichte hilfreich. Im KJSG wurde aus gesetzestechnischen Gründen die Zielgruppe der Familien mit psychisch oder suchterkrankten Elternteilen nicht benannt, auch wenn deren Bedarfe bei der Neuformulierung von § 20 SGB VIII zugrunde gelegt wurden. Das eröffnet die Möglichkeit, auch andere Notsituationen mit zu berücksichtigen, z.B. die Inhaftierung eines Eltern-



teils, die ebenfalls zu unvorhergesehenen Engpässen in der Betreuung der Kinder führen kann. Ganz aktuell hat das DIJuF begutachtet, dass der Tod eines Elternteils einen Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII begründen kann. Das gilt auch über einen längeren Zeitraum, und zwar so lange, bis der andere Elternteil in der Lage ist, die Betreuung und Versorgung der Kinder wieder aus eigener Kraft zu gewährleisten (vgl. DIJuF 2022, S. 406 - 407).

## 2. DIE NIEDRIGSCHWELIGE INANSPRUCHNAHME

Damit die Änderung den Familien mit dem größten Bedarf zugutekommen kann, ist zentral und essentiell, dass die Inanspruchnahme der Hilfe unkompliziert, flexibel und unbürokratisch ermöglicht wird. Aus der Perspektive der betroffenen Eltern betrachtet, ist es leicht vorstellbar, dass in einer Notsituation, in der aus welchem Grund auch immer, die Betreuung und Versorgung der Kinder (partiell) nicht gesichert ist, keine Zeit und Energie für die Suche nach geeigneter Unterstützung und das Überwinden bürokratischer Hürden verfügbar ist.

In die Erörterung der Notsituation mit der Familie sowie des individuellen Bedarfs, die am Beginn jeder Hilfe steht, kann die Prüfung des Anspruchs und möglicher vorrangiger Leistungen unkompliziert integriert werden. Dazu gehört auch die Frage, welche Hilfen ggf. bereits in Anspruch genommen werden und wo es Lücken zu schließen gilt. Es gilt, eine auf den Bedarf abgestimmte Hilfe in der örtlich vorhandenen Infrastruktur zu etablieren.

Laut der Pressemeldung des BMFSFJ vom 7. Mai 2021 sind ca. drei bis vier Millionen Kinder und Jugendliche von der psychischen oder Suchterkrankung eines Elternteils betroffen<sup>2)</sup>. Auch wenn nicht alle diese Familien einen expliziten Unterstützungsbedarf haben und in den Hilfen zur Erziehung viele betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien bereits kompetente und vernetzte Unterstützung bekommen, ist dennoch leicht vorstellbar, dass der ungedeckte Bedarf immens ist und nicht mit der Nachfrage übereinstimmt.

Nicht auf diese Zielgruppe beschränkt und auch nicht ganz neu sind die Ausführungen von Ziegler (2012) zur Bedarfsdeckung in der Jugendhilfe. Auf der Basis von Studien (z.B. KIGGS-Studie, 15. Shell-Studie) und Berechnungen kommt er zu dem Schluss, dass nur ca. 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit vermutetem Bedarf tatsächlich eine Hilfe zur Erziehung zugute kommt. Die Erziehungsberatung wurde hier allerdings nicht mitberücksichtigt. Der Zugang über § 20 SGB VIII in eine Erziehungsberatung, eine weitere HzE oder überhaupt zu notwendiger Unterstützung stellt eine Chance dar, mehr betroffene Familien mit Bedarf zu erreichen, ein erklärtes Ziel der Politik bei der Neufassung der Hilfe in Notsituationen.

## 3. DER ZUGANG ÜBER DIE ERZIEHUNGSBERATUNG

Die Fachdiskussion im Kontext der Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII war durchaus lebhaft und teilweise kontrovers. Umstritten war dabei die Verbindung des niedrighschwelligigen Zugangs mit

2) Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-162816>, abgerufen am 12. August 2022



der Erziehungsberatung. Nicht nur in einigen Stellungnahmen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens (z.B. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2021), sondern auch jetzt noch sind in Fachbeiträgen zur Umsetzung einige kritische Einschätzungen zum Zugang über die Erziehungsberatung formuliert, die an überkommen geglaubte Vorurteile erinnern (z.B. Struck 2022). Demgegenüber wurde in der Gesetzesbegründung das Potential der Erziehungsberatung als von den Familien gut angenommene, wirksame und leicht erreichbare Hilfe beschrieben<sup>3)</sup>.

Um die Idee, die zur Neuausrichtung von § 20 SGB VIII maßgeblich war, bestmöglich in die Umsetzung zu transportieren, müssen zunächst einige Voraussetzungen geschaffen werden. Vorhandene Strukturen müssen analysiert werden, um darauf aufzubauen. Dazu gehört die Weiterentwicklung der Erziehungsberatung im Rahmen des Vernetzungssystem. Auf der Basis der umfangreichen Erfahrungen mit dem niedrigschwelligen Zugang zur Hilfe sowie mit Kriseninterventionen muss die Hilfe in Notsituationen fachlich und strukturell integriert werden.

Gelingt das, kann gerade in dem Fall, dass bisher keine Hilfe für die Familie etabliert wurde, Vertrauen über praktische, alltagsnahe Unterstützung aufgebaut werden. Zu denken ist hier u.a. an psychisch erkrankte Eltern, die keine Einsicht in ihre krankheitsbedingten Einschränkungen haben, aber ihren Bedarf an Unterstützung bei der Versorgung der Kinder durchaus sehen. Der Zugang über die Erziehungsberatung sichert den professionellen Umgang auch in dieser Konstellation. Die Motivationsarbeit, eine weitergehende Hilfe anzunehmen, kann gut daran anschließen. Auch die Überleitung in Hilfeplanverfahren oder das medizinische System ist bei Bedarf und mit Einverständnis der Familie unkompliziert möglich, wenn die Hilfe in Notsituationen plus Erziehungsberatung nicht ausreicht.

In der Erziehungsberatung, und vermutlich nicht nur dort, ist vielfach zu beobachten, dass es Eltern schwerfällt, Veränderungspotential in belasteten Situationen zu entwickeln, wenn alltagspraktische Probleme nicht gelöst sind. Ein unkomplizierter Zugang zu Unterstützung in definierten Notsituationen kann es überhaupt erst möglich machen, dass eine Hilfe zur Erziehung zur Verbesserung der Lebenslage der Kinder sowie ihrer Familie wirksam wird, und ggf. der Zugang zum medizinischen System, geschaffen wird. Leistungen, die in unterschiedlichem Kontext der Gesamtsituation einer Familie gerecht werden, können über eine Quasi-Lotsenfunktion der Erziehungsberatung bestmöglich aufeinander bezogen werden und weitere Hilfen können bei Bedarf in Abstimmung mit der Familie gut integriert werden.

Vorstellbar und im Gesetz vorgesehen sind neben Vermittlung und/oder Angebot der Leistung nach § 20 SGB VIII über die Erziehungsberatung auch vergleichbare Lösungen über andere Beratungsdienste oder Institutionen. Wird dies auf der Basis gewachsener Strukturen oder aus anderen Gründen so umgesetzt, gilt es die qualitativen Standards und die vorgesehene Rolle der Erziehungsberatung auf andere Weise zu gewährleisten, um das Potential der Hilfe in Notsituationen für die Familien bestmöglich zu nutzen.

3) Siehe BT-Drs. 19/26107



## 4. HERAUSFORDERUNGEN

Unbestritten gibt es eine Reihe von Herausforderungen bei der Umsetzung der Neustrukturierung der Vorgaben von § 20 SGB VIII, die die beteiligten Akteure kooperativ lösen müssen. Solange das gemeinsame Bemühen um eine Lösung von der Absicht getragen ist, für betroffene Familien die bestmögliche Hilfe zu gewährleisten, sollte es auch gelingen, die notwendige fachliche und strukturelle Weiterentwicklung in die Wege zu leiten.

Folgende Fragen stellen sich bei der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII:

- Wie ist das Zusammenwirken zwischen Jugendhilfeplanung und praktischer Umsetzung ergebnisorientiert zu gestalten?

Die Basis der Bedarfsanalyse und des Qualitätsmanagements der Leistung sowie der Strukturen wird über die Jugendhilfeplanung gelegt. Es gilt einen kooperativen Transfer zwischen den Planungsgremien und den an der Umsetzung beteiligten Träger/Institutionen zu etablieren und zu verstetigen.

- Wie kann der Bedarf möglichst treffsicher eingeschätzt werden?

Zu differenzieren ist dabei zwischen Bedarf und Nachfrage. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf bei vielen Familien bereits besteht und insofern ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach der Etablierung der Strukturen und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit wachsen wird.

- Wie gelingt es, tatsächlich die Familien zu erreichen, die von der Hilfe am meisten profitieren können?

Notwendig ist eine wirksame und umfassende Bekanntmachung des Angebots und des Anspruchs auf die Hilfe in Notsituationen bei den Familien und bei geeigneten Multiplikator\*innen.

- Wie können auf der Basis vorhandener Angebote die Strukturen so gestaltet werden, dass die niedrigschwellige Inanspruchnahme gewährleistet ist?

Für Familien darf das Verfahren nicht kompliziert sein und auch nicht so wirken.

- Wie kann die Kooperation der vermittelnden Beratungsstelle und der Institution, die die Leistung erbringt, sowie Ehrenamtsprojekten gestaltet werden?

Hier ist auf eine gute gemeinsame Abstimmung der Abläufe zu achten, um auch hier den Familien die Inanspruchnahme zu erleichtern. Zu vermeiden ist, dass das Anliegen mehrfach vorgebracht werden muss.

- Wie ist es umsetzbar, dass die vermittelnde Beratungsstelle auch, ggf. nur in bestimmten Konstellationen, die Leistung erbringt?

Damit würde ein Modell geschaffen, das den Vorgang für die Familien erleichtert, weil sie zunächst nur ein Gegenüber haben.

- Wie kann die zeitnahe Verfügbarkeit der Leistung im Bedarfsfall gewährleistet werden, wo sich doch die Nachfrage nicht gleichmäßig über das Jahr verteilen wird?



Vielfach wird hier die größte Herausforderung gesehen. Allerdings galt es für die alltagsnahe Unterstützung von Familien bei Ausfall eines Elternteils schon immer, dass die Hilfe möglichst umgehend etabliert werden muss. Es gibt also durchaus Modelle, wie das gelingen kann.

Neben diesen eher strukturell zu lösenden Fragen, sind auch fachliche Konzepte und Herangehensweisen weiterzuentwickeln. Hier ist u.a. zu klären:

- In welchen Konstellationen ist es geboten, Fachkräfte einzusetzen, und wie sieht der Bedarf aus, der von ehrenamtlichen Laien vielleicht sogar besser gedeckt werden kann?
- Wie muss die Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Laien aussehen, um den Anforderungen an die Qualität der Hilfe und der Gewährleistung des Kindeswohls gerecht zu werden?
- Wie kann die alltagsnahe Hilfe in das Unterstützungssystem der Familien integriert werden und gleichzeitig die Familie gestärkt werden, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sich auch wieder unabhängig davon zu machen?

Im Verlauf der Umsetzung und der ersten Erfahrungen werden weitere fachliche Fragen aufkommen, die der Reflexion bedürfen, um schließlich zu einem Gesamtkonzept zu gelangen, welches dazu beiträgt, die Versorgung der Kinder und ihrer Familien zu verbessern. Dass erfahrungsbasierte Anpassungen der Strukturen erwartungsgemäß notwendig werden, sollte ebenfalls mit bedacht werden.

- Eine Evaluation der Umsetzung von § 20 SGB VIII auf bundesweiter Ebene hat der Bundesrat angeregt.<sup>4)</sup> Auf örtlicher Ebene bietet es sich analog dazu an, in bestimmten Abständen die Abläufe, die fachliche Weiterentwicklung, Bedarf und Nachfrage sowie die Wirksamkeit der Hilfe für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder im Netzwerk gemeinsam zu überprüfen.
- Wünschenswert ist darüber hinaus eine überregionale Kommunikation zu gelungenen Modellen, die aufgrund unterschiedlicher regionaler Ausgangsbedingungen vor allem Anregungen für die Umsetzung vor Ort bieten können.

## 5. VEREINBARUNGEN NACH § 36A ABS. 2 SGB VIII

Die unmittelbare Inanspruchnahme nach § 36a Abs. 2 SGB VIII, die für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch bisher schon zugelassen werden sollte, wird also analog auf die Leistung nach § 20 SGB VIII angewandt, (insbesondere) wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder einer vergleichbaren Institution angeboten oder vermittelt wird.

- Die Klärung struktureller und fachlicher Fragen muss sich somit in einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem (freien) Träger der Beratungsstelle niederschlagen, bzw. vorhandene Vereinbarungen sind zu modifizieren.

4) Bundesrat zu Drs. 319/21, 8, verfügbar über [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/zu319-21.pdf;jsessionid=91E2614F9A3A8B238C0DF9D09EA5DE04.2\\_cid382?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/zu319-21.pdf;jsessionid=91E2614F9A3A8B238C0DF9D09EA5DE04.2_cid382?__blob=publicationFile&v=1) abgerufen am 18. August 2022



- Bei Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft müssen entsprechende interne Regelungen geschaffen werden. Eine getroffene Vereinbarung bzw. interne Regelung ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberatungsstelle die ihr zugedachte Rolle einnimmt, d.h. die Leistung vermittelt oder selber anbietet.

Damit verbunden ist auch die Kostenübernahme für die zusätzlich notwendige personelle Kapazität und ggf. Ausstattung.

- Mit den Leistungserbringern, sofern die Erziehungsberatung vermittelt und nicht selber ein Angebot macht, werden analoge Vereinbarungen getroffen, die insgesamt kompatibel sind und dem komplexen Geschehen gerecht werden.

Wesentliche Inhalte der Vereinbarungen sind (siehe auch LAG Erziehungsberatung Bayern 2022):

- die Nennung der beteiligten Institutionen und Projekte
- die Struktur der Kooperation
- konkrete Kriterien, was als Notsituation zu definieren ist
- die Umsetzung der Vorrangregelung, insbesondere von Leistungen nach § 38 SGB V
- die Differenzierung von Vermittlung, Angebot, bzw. Leistungserbringung
- die konkrete Ausgestaltung des unmittelbaren Zugangs zur Leistung nach § 20 SGB VIII
- die Sicherstellung der flexiblen und zeitnahen Verfügbarkeit der Hilfe
- die Sicherung und Weiterentwicklung des fachlichen Vorgehens
- ggf. die Umsetzung der Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Laien unter Berücksichtigung des Kinderschutzes
- das Vorgehen bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- die Bedarfsermittlung
- die Qualitätssicherung
- die notwendige Kapazitätserhöhung bei den beteiligten Institutionen und Projekten
- die Form der Kostenübernahme
- die Datenerfassung und die Sicherung der Vertraulichkeit
- die dynamische Anpassung der Kapazität an ggf. wachsende Nachfrage
- die ggf. notwendige Weiterentwicklung der Strukturen.

Das DIJuF hat dazu ein sehr differenziertes Rechtsgutachten veröffentlicht, in dem die Hintergründe und die beim Abschluss von Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen bzw. deren Trägern, wesentlichen Eckpunkte ausführlich dargestellt sind (DIJuF 2021).



## 6. FAZIT

Eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Umsetzung von § 20 SGB VIII in der neuen Fassung lohnt sich in jedem Fall für die betroffenen Familien. Sie profitieren durch die umfassende, passgenaue Unterstützung auf verschiedenen Ebenen und durch den Zugang zum Hilfesystem über die Milderung alltagspraktischer Probleme. Die Erziehungsberatungsstellen profitieren durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung, durch die Erweiterung des Interventionsrepertoires in Notsituationen und auch durch die verstärkte Bekanntmachung der Erziehungsberatung bei den Familien. Das System der Jugendhilfe profitiert durch ein unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot, das die Bedarfsgerechtigkeit des Unterstützungssystems für Familien verbessert. Somit wird eine Lücke geschlossen.

## 7. AUSBLICK

Ein Jahr nach Inkrafttreten des KJSG scheint es, als sei die Umsetzung von § 20 SGB VIII nicht die erste Priorität. Das mag an dringenderen Aufgaben durch die aktuelle (welt-)politische Lage und den Vorrang der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe, aber auch an einer gewissen Verunsicherung liegen, wie die gesetzliche Vorgabe denn nun praktisch umsetzbar ist. Nach wie vor bestehen bei einigen Akteuren Zweifel, ob die Regelung denn überhaupt sinnvoll sei.

Vom Ziel her betrachtet, betroffenen Familien die notwendige Unterstützung zu geben, und wie diese am besten gestaltet wird, lassen sich dennoch gut strukturierte und fachlich fundierte Modelle entwickeln. Allerdings braucht es dazu auch die entsprechenden Ressourcen. Ohne eine Erhöhung der personellen Kapazität ist die angemessene Umsetzung von § 20 SGB VIII, weder was die Vermittlung noch was das Angebot der Leistung betrifft, nicht denkbar. Hinzu kommt, dass auch die Entwicklung von Strukturen und fachlichen Konzepten Zeit und Raum braucht.

Anzustreben ist eine baldige und ggf. wiederholte Evaluation der Umsetzung von § 20 SGB VIII und damit verbunden entsprechende Nachbesserungen im Gesetz. Unbedingt zu fordern ist die Anpassung der Formulierung an Betreuungsmodelle jenseits der klassischen Festlegung auf die „hauptsächliche“ Zuständigkeit. Ebenso sollte es nicht dabei bleiben, die Leistung nur für die Betreuung und Versorgung von Kindern zu gewährleisten und Eltern von Jugendlichen den Anspruch zu verwehren. Zu hinterfragen ist, ob dem besonderen Bedarf von Familien mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern, die von Behinderung betroffen sind, ausreichend Rechnung getragen wird. Es sollte der Anspruch aller Beteiligten sein, deren besondere Situation immer mit im Blick zu haben.

Neben der gesetzlichen Grundlage ist der fachliche Dialog im Sinne der Qualität erforderlich. So darf z.B. der Einsatz von ehrenamtlichen Laien nicht dem „Zufall“ der Verfügbarkeit überlassen bleiben, sondern muss auf der Basis von fachlich begründeten Indikationen und Contra-Indikationen erfolgen. Maßgeblich sollten sowohl im Einzelfall als auch bei der Ausgestaltung der Strukturen und der fachlichen Vorgehensweisen immer die Fragen sein, was das Wohl des Kindes nachhaltig fördert und wie die Lebenslage der Familie verbessert werden kann.



## LITERATUR

- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020). Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover: AFET.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021). Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, Seiten 11 – 17.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (2021). Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG vom 10. Februar 2021, verfügbar über [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210\\_BVLH\\_Stellungnahme\\_RegE\\_BMFSFJ\\_KJSG.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210_BVLH_Stellungnahme_RegE_BMFSFJ_KJSG.pdf), abgerufen am 17. August 2022.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2021). Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, Ausgabe 12, Seiten 629 – 632.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2022). Hilfe in Notsituationen im Falle des Todes des betreuenden Elternteils, § 20 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, 7-8, Seiten 406 – 407.
- LAG Erziehungsberatung Bayern (2022). Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11.05.2022, verfügbar über [https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme\\_\\_20-SGBVIII-1.pdf](https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme__20-SGBVIII-1.pdf), abgerufen am 18. August 2022.
- Reuser, B. (2022). § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Das Jugendamt, 7-8, Seiten 386 – 391.
- Struck, N. (2022). § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Fortschritt oder Lähmung? Das Jugendamt, 7-8, Seite 383 – 386.
- Ziegler, H. (2012) Eine neue „Neue Steuerung“? Steuerung der Jugendhilfe zwischen Finanzsteuerung, Fallsteuerung und Wirkungsorientierung, verfügbar über: [http://www.hessischerlandkreistag.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Input\\_Prof.\\_Ziegler.pdf](http://www.hessischerlandkreistag.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Input_Prof._Ziegler.pdf), abgerufen am 17. August 2022.

## IMPULSGEBERIN

Silke Naudiet, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin app., seit 2014 Geschäftsführerin der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Herrnstr. 53, 90763 Fürth, [naudiet@bke.de](mailto:naudiet@bke.de) (Frau Naudiet ist mittlerweile im Ruhestand und daher nicht mehr beim bke tätig).

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

SUSANNE ACHTERFELD

## JUNGE VOLLJÄHRIGE - ÜBERGANGSPLANUNG UND NACHBETREUUNG GUT GESTALTEN!

**Nur wer die Rechte kennt, kann sie wahrnehmen. Nur wer sie vermittelt, kann zur effektiven  
Gewährung beitragen.**

Die rechtlichen Verbesserungen, die das KJSG für die Zielgruppe der jungen Volljährigen und der sog. Careleaver\*innen gebracht haben, sind zu begrüßen. Mit den Änderungen der Paragraphen 41, 41a und 36b SGB VIII sind viele der Forderungen bzw. Anregungen der Verbände aus dem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden und der Gesetzgeber hat den bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2013 (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/12200) geschilderten Problemen Rechnung getragen und explizit die Gruppe der jungen Volljährigen sowie Careleaver\*innen in den Blick genommen. Gleichwohl ist das Recht immer nur so gut wie die Fachlichkeit, die es anwendet, so dass sich der rechtliche Fortschritt auch an seiner Umsetzung messen lassen muss. Sodann ergibt sich aus der praktischen Anwendung vielfach erneuter Bedarf für rechtliche Präzisierungen. Im Folgenden wird daher zunächst komprimiert auf den Fortschritt durch das KJSG eingegangen, um sich sodann den noch bestehenden Herausforderungen sowie offenen Fragestellungen zu widmen und Impulse für die Zukunft zu geben.

### 1. FORTSCHRITT

**Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige besteht schon, wenn Abbruch der Hilfe die Entwicklung des jungen Menschen gefährdet. (§ 41 SGB VIII)**

Ziel der Hilfe für junge Volljährige ist nach dem neuen Verständnis und dem insoweit geänderten Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB VIII die Unterstützung des Prozesses der Verselbstständigung an sich und nicht mehr die Unterstützung zur Erreichung eines bestimmten Ziels. Das Jugendamt prüft folglich im Rahmen Bewilligung der Leistung, ob die Nicht-Fortsetzung der bisherigen Hilfen die weitere Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Weiterer Unterstützungsbedarf durch die Kinder- und Jugendhilfe ist zum Beispiel bei einer noch laufenden oder anstehenden Aus- oder Schulbildung sowie beruflicher Perspektiventwicklung, bei drohender Obdachlosigkeit und ungeklärten

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Fragen der weiteren Lebensunterhaltssicherung sowie gesundheitlicher Aspekte und auch migrationsrechtlicher Fragestellungen gegeben (Overbeck, JAmt 2021, 426). Sind bestimmte Punkte zum Zeitpunkt der (geplanten) Beendigung der Hilfe noch nicht geklärt, besteht weiterhin ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige, da ansonsten die weitere Entwicklung des jungen Menschen gefährdet bzw. beeinträchtigt ist. Der junge Mensch muss nach dem neuen Verständnis daher darlegen bzw. erklären, dass er im Hinblick auf seine aktuellen Lebensumstände - immer noch oder erneut - Hilfe auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben benötigt und eine Beendigung der Hilfe ihn in seiner weiteren Entwicklung gefährdet.

## **1.1. ÜBERGANGSPANUNG WIRD FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE VERBINDLICH. (§ 36B ABS. 1 SGB VIII)**

Mit der Vorschrift des § 36b Abs. 1 SGB VIII wurde eine verpflichtende Regelung für das Jugendamt zur „rechtzeitigen“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung eingeführt. Ziel ist, mit einem nahtlosen Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf andere Sozialleistungsträger die Kontinuität bei der weiteren Leistungserbringung zu sichern. Die Planung zum Zuständigkeitsübergang wird damit Bestandteil der Hilfeplanung und das Jugendamt muss sicherstellen, dass Dritte rechtzeitig in die Hilfeplanung einbezogen und Zuständigkeitsübergänge geplant werden. Damit kann und soll vermieden werden, dass Leistungslücken entstehen und insbesondere ein Zuständigkeitsstreit auf dem Rücken des jungen Menschen ausgetragen wird. Als die am häufigsten in Betracht kommenden Leistungsträger dürften wohl der SGB II-Leistungsträger (Jobcenter), die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) oder die zuständige BAföG-Stelle sowie bezogen auf die Gruppe der jungen Geflüchteten auch die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden (Sozialamt) im Kontext des § 36b Abs. 1 SGB VIII zu nennen sein. Beratungen und schriftliche Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern zum Zuständigkeitsübergang sind nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtend.

## **1.2. NACHBETREUUNG VERMITTELT BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG JENSEITS DER HILFE NACH § 41 SGB VIII. (§ 41A SGB VIII)**

Die Beendigung der stationären Jugendhilfe ist stets mit vielen sozialen und finanziellen Herausforderungen sowie rechtlichen Änderungen verbunden. Die Nachbetreuung stellt daher als individueller Rechtsanspruch einen wichtigen Beitrag für ein Gelingen des weiteren Lebenswegs der jungen Menschen dar und vermittelt Beratung und Unterstützung bei praktischen Fragen jeweils orientiert am individuellen Bedarf des jungen Menschen.

## **2. HERAUSFORDERUNGEN UND IMPULSE FÜR DIE ZUKUNFT**

Zu betonen ist, dass die Praxis dem Recht auch „folgen“ muss und beide nicht ohneinander auskommen. Aus hiesiger Perspektive stehen die Kommunen gerade mit Blick auf die Übergangspanung und Nachbetreuung der jungen Menschen vor Veränderungsprozessen, die verständlicherweise zunächst nur langsam in Gang kommen. Orientieren kann man sich dabei an den Praxisbeispielen der Fachstelle Leaving Care der Universität Hildesheim und der IGfH, die bereits vor Inkrafttreten



des KJSG Modellprojekte in bestimmten Kommunen zur gelingenden Übergangsplanung initiiert, vorangetrieben und begleitet hat ([www.fachstelle-leavingcare.de](http://www.fachstelle-leavingcare.de)). Das Rad neu zu erfinden, ist also gar nicht notwendig.

Gleichwohl müssen die praktischen und rechtlichen Herausforderungen identifiziert und angesprochen werden:

- In einem ersten Schritt benötigt es Wissensaufbau auf allen Seiten, nicht nur bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch auf Seiten anderer Sozialleistungssysteme sowie insbesondere auf Seiten der jungen Menschen. Denn nur, wer die rechtlichen Änderungen und die geltenden Rechtsansprüche kennt, kann diese zum einen gewähren, zum anderen aber auch beanspruchen und einfordern.
- Auch die Übergangsplanung bzw. die konkrete Ausgestaltung der Übergangsplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steckt nach bisherigen Erkenntnissen vielerorts noch in den Kinderschuhen. Hier fehlen bislang Ideen, aber vor allem auch Kapazitäten, wie nachgehende Leistungsträger mit ins Boot geholt werden können. Denn im Hinblick auf die Übergangsplanung verbleibt es bei dem bereits beschriebenen Problem, dass der Gesetzgeber keine spiegelbildliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit in den anderen Sozialgesetzbüchern rechtlich verankert hat, sondern die Pflicht und die Verantwortung für einen gelingenden Übergang allein bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verortet. Eine Zuständigkeits- teilung mag zwar wenig sinnvoll erscheinen, da das Jugendamt diejenige Institution ist, der den jungen Menschen bislang begleitet hat und ihn am besten kennt. Dennoch ist ein in allen Sozialgesetzbüchern rechtlich verankertes Kooperationsgebot zu fordern, bleibt die geregelte Übergangsplanung ansonsten nur ein stumpfes Schwert und hängt eine geordnete Übergangsplanung leider (noch) und oft vom Engagement einzelner Fachkräfte ab, die jedoch auch nur bedingt belastbar sind und dringend Unterstützung benötigen. Die allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger, die sich aus § 86 SGB X ergibt, reicht hierfür sicherlich nicht aus.
- Zudem muss Expertise zum Leistungssystem des SGB VIII an der Schnittstelle zu Leistungssystemen anderer Sozialleistungsträger aufgebaut und bei allen Beteiligten für eine konstruktive Zusammenarbeit geworben werden. Insofern erscheinen vor allem auch verbindliche fall- und trägerübergreifende Kooperationsabsprachen für eine gelingende Übergangsgestaltung im Einzelfall wünschenswert (FK-SGB VIII/Schönecker, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36b Rn. 12), die oft bereits an der hohen Personalfuktuation innerhalb der Leistungsträger scheitern. Folglich könnte es sich anbieten, unter Beteiligung aller Leistungsträger die Entwicklung eines Konzepts zu Kooperationsabsprachen voranzutreiben, um auch nachfolgenden Kolleg\*innen die Möglichkeit zu eröffnen, sich schnell einzuarbeiten und auf bereits Bekanntes zurückzugreifen.
- Im Rahmen der Regelungen unterstellt der Gesetzgeber implizit, dass die jungen Volljährigen an dem Ort verbleiben, an dem sie bislang aufgewachsen sind. Das Recht geht damit an der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen vorbei und es ergeben sich ganz praktische Umsetzungsprobleme. Denn vielfach ziehen die jungen Menschen nach Volljährigkeit und/oder



erfolgreichem Schulabschluss in andere Kommunen, sei es aufgrund der weiteren Ausbildung oder weil es sie in größere Städte zieht. In diesen Fällen eine gelingende Übergangsplanung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, stellt sich mangels Kenntnis der Verhältnisse vor Ort als Herausforderung dar. Insofern würde es sich zum einen anbieten, bundesweit geltende Kooperationsabsprachen zu treffen oder verpflichtend Ansprechpartner\*innen in anderen Sozialleistungssystemen vorzuhalten, die als Bindeglied zum SGB VIII fungieren. Rechtlich wünschenswert für die jungen Menschen wäre eine vorläufige Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe analog § 86c SGB VIII, um die Fortführung der Leistungsgewährung zu sichern, da es nach wie vor zu großen Leistungslücken, insbesondere beim Übergang zu Leistungen nach dem BAföG kommt.

- Die Regelung zur Nachbetreuung wirft in rechtlicher Hinsicht Abgrenzungsfragen im Verhältnis zu § 41 SGB VIII auf, ist doch der Tatbestand von § 41 SGB VIII bereits dann erfüllt, wenn die vom Jugendamt vorzunehmende „Gefährdungseinschätzung“ zu dem Ergebnis kommt, dass der Prozess der Verselbständigung ohne weitere Hilfe gefährdet sein könnte (LPK-SGB VIII/KePERT, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn. 1). Insofern muss für alle Beteiligten klargestellt werden, dass in vielen Fällen, in denen bislang „nur“ ein Bedarf an Nachbetreuung gesehen wurde, auf Grundlage des neu gefassten § 41 SGB VIII eigentlich ein Anspruch auf (Weiter)Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gegeben ist.
- Auch ist für die Nachbetreuung selbst kein weiteres Hilfeplanverfahren vorgesehen, da § 36 SGB VIII zwar für die Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 entsprechend Anwendung findet, eine solche Bezugnahme jedoch in der Regelung des § 41a SGB VIII fehlt. Offenbar ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass die Kontaktaufnahme sowie die Überprüfung des angemessenen Zeitraums und des notwendigen Umfangs der Beratung und Unterstützung ohne ein erneutes Hilfeplanverfahren auskommen könne, was jedoch zu bezweifeln ist. Vielmehr braucht es in dem Zusammenhang eine Art Hilfeplan „light“, der den Bedarf (erneut) überprüft und sodann ggf. auch den Umfang der Nachbetreuung erweitert oder den Bedarf nach einer Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe (sog. Coming-Back-Option nach § 41 Abs.1 S. 2 SGB VIII) feststellt.
- Zudem bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass der Nachbetreuungsanspruch auch dann geltend gemacht werden kann, wenn zuvor keine Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt wurde, da dies zum jetzigen Zeitpunkt in der Literatur (noch) umstritten ist (FK-SGB VIII/Tammen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn. 3; aA Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn.9).
- Insbesondere stellt sich in der Praxis die Frage, wer die Nachbetreuung sinnvollerweise übernehmen kann. In Betracht kommen die bisherigen Bezugsbetreuer\*innen in stationären Einrichtungen oder die Pflegefamilien, das Jugendamt oder andere vertraute Ansprechpartner\*innen. Hier muss der Wunsch des jungen Menschen im abschließenden Hilfeplangespräch besonders berücksichtigt werden und ggf. eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen mit Einrichtungen/Pflegepersonen vorgenommen werden. Das Vorhalten von sog. Nachbetreuungs-Gutscheinen, die bei Bedarf eingelöst werden können, ist ein erster guter Ansatz, der jedoch noch ausbaufähig ist.



- Abschließend bräuchte es aus hiesiger Sicht erneut eine Diskussion zu der Regelaltersgrenze des § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, die schlichtweg an der Lebenswirklichkeit einer stetig steigenden Anzahl von jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen und deren Auszugsalter aus dem Elternhaus sich weit über das 21. Lebensjahr hinausstreckt, vorbeigeht.

Wie aufgezeigt hat das KJSG erhebliche Fortschritte mit sich gebracht und jahrelange Forderungen der Fachpraxis und der Verbände (z.B. AGJ, Careleaver\*innen, Erziehungshilfefachverbände) haben ihren Niederschlag gefunden. Nun gilt es, die neuen Optionen in die Praxis zu überführen und mit Leben zu füllen, um einen gelingenden Übergang in ein Leben ohne die Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

## LITERATUR

- Achterfeld, Susanne/Seltmann, David/Knörzer, Friederike: Leaving Care und die Neuerungen im KJSG, JAmt 2021, 298
- Deutscher Bundestag (17. Wahlperiode): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht. 2013. <https://dserver.bundestag.de/btd/17/122/1712200.pdf> (Abruf: 12.10.2022)
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, 2022.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, 2022
- Overbeck, Melanie: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform, JAmt 2021, 426
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. C.H.Beck, 2022

## IMPULSGEBERIN

Susanne Achterfeld, LL.M., Bereichsleitung Rechtsberatung/Rechtspolitik, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Poststr. 17, 69115 Heidelberg, [achterfeld@dijuf.de](mailto:achterfeld@dijuf.de)

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

FLORIAN HINKEN | GUNTHER GRASSHOFF

## INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG – NEUER SCHWUNG DURCH DAS KJSG!

Die Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur auf der Ebene der konkreten Fallarbeit eine Herausforderung in den nächsten Jahren. Das Ziel, für alle Kinder- und Jugendlichen im Sozialraum passgenaue Hilfen zu ermöglichen, ist nur durch eine Strukturentwicklung auf der Ebene von Organisation(en) und Sozialraum zu erreichen. Nicht erst im Zusammenhang mit Inklusion kommt der Jugendhilfeplanung hier zentrale Planungs- und Steuerungsverantwortung zu.

Bevor auf die gesetzlichen Neuerungen im KJSG geblickt wird, gilt es kurz den Status quo der Jugendhilfeplanung insgesamt zu skizzieren. Trotz aller Heterogenität bei dem, was Jugendhilfeplanung sein kann, wird auch vor einer inklusiven Jugendhilfe bereits für die Jugendhilfeplanung von einem „Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf“ (Merchel 2017) gesprochen. Im Anschluss werden mit dem KJSG verbundene Neuerungen für die Jugendhilfeplanung pointiert. Gleichzeitig wird für ein erweitertes Verständnis von Jugendhilfeplanung geworben, um der Gefahr entgegenzuwirken, Jugendhilfeplanung nun technokratisch an den vermeintlichen Neuerungen auszurichten. In den weiteren Überlegungen werden ausgewählte Aufgaben und Umsetzungserfordernisse einer inklusiven Jugendhilfeplanung diskutiert. Einleitend muss festgestellt werden, dass eine idealtypisch ausgestaltete Jugendhilfeplanung bereits vor Verabschiedung des KJSG in der Lage gewesen wäre, den neuen Anforderungen fachlich adäquat zu begegnen. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung bedarf es daher einer (Neu-)Etablierung des Bewährten mit Anpassungen, die teilweise unterstützend wirken können (z.B. hinsichtlich der Adressat\*innenbeteiligung) und teilweise die Mechanismen und Strukturen der Jugendhilfeplanung herausfordern, sich auf neue Themen und Akteure einzustellen.

### 1. STATUS QUO UND WAS DARAUS FÜR EINE INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG GEFOLGERT WERDEN MUSS

Die Ergebnisse der aktuellen Erhebung des Instituts für Soziale Arbeit e.V. (ISA) zum Stand der Jugendhilfeplanung bestätigen (und das nicht erstmalig), dass die Planungspraktiken in kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandchaften nicht mit der notwendigen politischen und fachlichen Auf-

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



merksamkeit versehen werden. Dies lässt sich u.a. an der vielerorts prekären Personalausstattung und des diversifizierten Aufgabenzuschnitts von Planungsfachkräften feststellen (vgl. ISA 2021).

Vor dem Hintergrund, dass die Jugendhilfeplanung aber nicht ausschließliche Aufgabe der Planungsfachkräfte ist, sondern vielmehr - aufgrund der gesetzgeberisch intendierten hohen Bedeutung - dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen ist, muss Jugendhilfeplanung stärker auch als politisch verankert – und auch fachpolitisch gesteuert – wahrgenommen werden. Die Bedeutung der Jugendamtsleitung ist hier zentral: Ihr kommt eine wichtige Funktion zu, sie muss als Bindeglied fungieren. Dass dieser Zustand allerdings nicht die kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandschaften kennzeichnet, zeigen ebenfalls die Befunde der Studie zum Status quo der Jugendhilfeplanung. So gibt es lediglich in rund 49 % der Jugendämter einen Grundsatzbeschluss zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung durch den Jugendhilfeausschuss und bei nur rund 30 % eine Planungskonzeption als Grundlage der Jugendhilfeplanung (ebd.).

Auch die Beteiligung von Adressat\*innen gelingt bisher je nach Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich intensiv, aber durchweg nicht ausreichend (ebd.). Auch wenn sektorale Schwankungen ersichtlich sind, ist das Potential, welches in der Adressat\*innenbeteiligung steckt, in der Gesamtbetrachtung nicht annähernd ausgeschöpft. Gleiches gilt für den Einbezug freier Träger in die Jugendhilfeplanung (vgl. Hinken 2019).

Die Diskussion um ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz sind nicht neu, auch wenn die Konkretisierung letztlich erst mit der verbindlichen Implementation des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) erfolgte. Durch die Jugendhilfeplanung, die ja gerade für die langfristigen und unerwarteten Perspektiven mit verantwortlich ist, sollte das Thema eigentlich kein unbekanntes Terrain darstellen. Umso verwunderlicher ist, dass Inklusion als Planungsgegenstand vor Implementierung des KJSG eine nur rudimentäre Bedeutung hatte. So lag zum Erhebungszeitpunkt nur in rund 31 % der Jugendämter, in denen Planungsbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses überhaupt existieren, auch ein Planungsbeschluss zur Inklusion vor. Gleichzeitig wird Inklusion als wichtig eingeordnet, nur bleibt die Thematik hinsichtlich der Prioritätensetzung im Rahmen der alltäglichen Planungspraxis weit hinter anderen Themen zurück (vgl. ISA 2021).

Es bleibt festzuhalten, dass die Jugendhilfeplanung bisher nicht ihr volles Potential ausschöpft. Die Vorgaben des § 80 SGB VIII waren bislang in kommunalpolitisch gesteuerten Strukturen nicht leicht umzusetzen. Die fachlichen Aufforderungen (z.B. Stichwort: Beteiligung) konnten zwar punktuell, aber sicher nicht in der Breite eine angemessene Beantwortung für die Planungspraxis finden. Sich diesen Status quo von Jugendhilfeplanung bewusst zu machen, ist elementar für die zukünftige Ausrichtung. Eine inklusive Jugendhilfeplanung kann nur dann wirksam entfaltet werden, wenn auch die altbekannten Herausforderungen nicht aus dem Blick geraten. Eine inklusive Jugendhilfeplanung muss von einem belastbaren Fundament ausgehend implementiert werden. Die Aufgaben werden nicht weniger und die Komplexität nicht geringer.



## 2. NEUERUNGEN IM KJSG

Wird der § 80 SGB VIII als Auftragsformulierung der Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Neuerungen betrachtet, fallen einige Konkretisierungen ins Auge.

- Der Sozialraum und der Erhalt sozialräumlicher Bezüge von Adressat\*innen werden stärker in den Fokus der Planung gerückt: „ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien“ (Abs. 2 Nr. 3) soll sichergestellt sein.
- Zudem findet sich der inklusive Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nun auch ebenso verbindlich als Planungsauftrag wieder: „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ soll gewährleistet sein (Abs. 2 Nr. 2) und „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen [sollen] mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden“ (Abs. 2 Nr. 4).
- Weiter wird eine Inpflichtnahme der Jugendhilfeplanung für die Sicherstellung niedrigschwelliger Hilfen stärker akzentuiert (Abs. 3).

Über die Vorgaben des § 80 SGB VIII hinaus finden sich weitere Aufforderungen, die durchaus einer funktionierenden und kommunikativ ausgerichteten Jugendhilfeplanung zugeschrieben werden können.

- So ist mit § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine Aufforderung zur Etablierung und Sicherung von systematischen und strukturellen Kooperationen zwischen Einrichtungen und Diensten im Sinne des planerisch festgestellten Bedarfs eingezogen. Dabei ist beachtenswert, dass nicht freie Träger durch die Rechtsnorm adressiert werden, sondern die Verantwortung für eine gelungene Zusammenarbeit beim Jugendamt verbleibt. Indem auch das Zusammenwirken freier Träger untereinander in den Blick des SGB VIII gerät, wird (partnerschaftliche) Zusammenarbeit in der Konsequenz mit neuen Akzentsetzungen versehen.
- Weiterhin wurde der Auftrag der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII hinsichtlich des sozialräumlichen Bezugs und der Ausrichtung an einer Adressat\*innenperspektive konkretisiert.
- Mit der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII hat die Jugendhilfeplanung nicht wenige Schnittmengen. Hier wird mit der Neuregelung durch das KJSG ein inklusiver Fokus ergänzt.

## 3. JUGENDHILFEPLANUNG WEITERDENKEN

Die zentralen Neuerungen sind damit benannt. Wichtig scheint aber von Anfang an festzuhalten, dass es nicht darum gehen kann, gesetzliche Vorgaben einfach „abzuarbeiten“, sondern eine gemeinsame Idee davon zu entwickeln, wie Inklusion kommunal umgesetzt werden kann. Sonst



sind die Akteure der Gefahr ausgesetzt, zentrale Planungen lediglich technokratisch aufgrund bestimmter (neuer) Indikatoren zu bearbeiten.

Die aktuelle Situation legt aber das Potential frei, Jugendhilfeplanung (wieder) neu und vor allem auf einem fachlich anspruchsvollen Niveau zu etablieren. Dabei muss sie – verstanden als Infrastrukturplanung – vor dem Hintergrund der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe die Verwobenheit mit der individuellen Hilfeplanung und einrichtungsbezogenen Konzeptplanung (vgl. Merchel 2016) noch stärker als bisher anerkennen und neu entstehende Interdependenzen zum Gegenstand der Planung machen. Der AFET hat im Rahmen der Reformdebatte vier zentrale Fragen aufgeworfen, die jeweils kommunal diskutiert und beantwortet werden müssen:

- „Welche Leistungen und Angebote werden bei uns gebraucht - unter Berücksichtigung dessen, wie Kinder bei uns aufwachsen und Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen?
- Wie können wir kommunale Planungsprozesse so gestalten, dass von jungen Menschen ausgehend - unabhängig von Geschlecht, Migration, Behinderung etc. – Angebote vorgehalten werden?
- Wie können wir diese Leistungen und Angebote konzeptionieren und organisieren?
- Welche Finanzmittel müssen für die erforderlichen Leistungen erschlossen werden und wie kann dieser Finanzaufwand begründet und legitimiert werden?“ (AFET 2019, S. 3).

Die Herausforderung in dem Arbeiten an diesen Themen wird darin liegen, zwischen Allmachtsphantasien und Resignation im Alltag der Kinder- und Jugendhilfepraxis immer wieder klar eine gemeinsame Zielperspektive zu betonen. Aber auch eine inklusive Jugendhilfeplanung wird nicht alle Probleme direkt und alleine lösen. Sie hat aber in dem Prozess eine rechtlich weitgehende und faktisch wichtige Rolle einzunehmen.

#### **4. AUSGEWÄHLTE AUFGABEN UND UMSETZUNGSERFORDERNISSE EINER INKLUSIVEN JUGENDHILFEPLANUNG**

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung sind in die gesamte Infrastrukturplanung für Kinder- und Jugendliche verwoben. Ohne das Große und Ganze aus dem Blick zu verlieren, können einige Bausteine für die Jugendhilfeplanung identifiziert und fachlich diskutiert werden. Es können so ohne Anspruch auf Vollständigkeit ausgewählte konkrete Notwendigkeiten skizziert werden.

##### **4.1. TEILHABE- UND INKLUSIONSVERSTÄNDNIS IN KOMMUNEN ALS AUSGANGSPUNKT FÜR NOTWENDIGE PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOOPERATIONEN**

Grundsätzlich besteht im fachlichen und im wissenschaftlichen Diskurs Einigkeit darin, dass das mit dem KJSG beabsichtigte Teilhabe- und Inklusionsverständnis nicht ausschließlich auf Behinderung oder drohende Behinderung abzielt, sondern „ein weiter Begriff von Teilhabe angesprochen [ist], der auf ein selbstbestimmtes Interagieren in der Teilnahme an allen Lebensbereichen des



institutionellen Gefüges des Aufwachsens und der informellen Orte des Alltagshandelns abzielt“ (Schröer 2022, S. 41). Von daher sind ausschließlich behinderungsspezifische Einordnungen grundsätzlich nicht zielführend. Ungeachtet dessen wird Teilhabe aber noch handlungsfeldspezifisch unterschiedlich gedeutet (vgl. Hopmann i.E.). Die Jugendhilfeplanung kann den Prozess der Entwicklung eines Teilhabe- und Inklusionsverständnis moderieren und kommunal anschlussfähig machen. Nur auf dieser gemeinsamen Grundlage können die notwendige Planungs- und Entwicklungskooperationen identifiziert und initiiert werden. Dazu sind auch Erwartungen, Spielregeln etc. in den neuen Kooperationsarrangements abzuklären und so zu kanalisieren, dass strukturelle Hemmnisse im Sinne des gemeinsamen Verständnisses überwunden werden (vgl. Düring 2014).

## **4.2. DEN SOZIALRAUM ALS ORT FACHLICHER ENTWICKLUNG (WIEDER) STÄRKER IN DEN FOKUS STELLEN**

Der Sozialraum war und ist beständiger Bezugspunkt für die Ausgestaltung von Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig fehlt es aber bisher an einem belastbaren Verständnis, das sowohl fachliche als auch monetäre Perspektiven und Interessen zusammenführt. Diskussionen um Sozialraumorientierung werden häufig nur innerhalb der jeweiligen Systeme (Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheit etc.) geführt. Vor dem Hintergrund eines weit gefassten Teilhabeverständnisses bedarf es für eine inklusive Jugendhilfeplanung aber einer deutlicheren Öffnung für Perspektiven aller (institutionellen) Akteure, die im Sozialraum Berührungspunkte mit dem Aufwachsen und der Entwicklung junger Menschen aufweisen. Welche Akteure das sind, muss im Rahmen einer umfassenden Bestands- und Bedarfsanalyse festgestellt werden. Ein entsprechend kleinräumig verfügbares Datenportfolio ist dafür unbedingte Voraussetzung. Für eine gelingende sozialräumliche Planung sind deshalb zunächst Verwaltungen gefordert, mit allen relevanten Institutionen (z.B. Handwerkskammern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Schulen etc.) ein Datenkonzept abzustimmen und zu implementieren. Die Jugendhilfeplanung sollte dafür die beratende und richtungsweisende Instanz sein.

## **4.3. ERWEITERTE AKTEURSKONSTELLATIONEN ERMÖGLICHEN EINEN HÖHEREN ORGANISATIONSGRAD IN DER ADRESSAT\*INNENBETEILIGUNG – VORAUSGESETZT DIE CHANCEN WERDEN GENUTZT**

Adressat\*innenbeteiligung in der Jugendhilfeplanung ist bisher durch nicht wenige Hürden erschwert. Mit einem erweiterten Adressat\*innenkreis könnte vermutet werden, dass Beteiligung nun noch schwieriger umzusetzen sein wird. Der klare gesetzliche Auftrag, alle jungen Menschen an Planungsprozessen zu beteiligen, muss daher neuen Schub in die Beteiligungsdiskussion bringen. Zudem entstehen durch zahlreiche Neuerungen im SGB VIII Ansatzpunkte für neue Beteiligungsformate. Zu nennen sind die Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII und die Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII (ab 01.01.2024). Beide institutionalisierten Stellen werden zukünftig eng an den Adressat\*innenbedürfnissen sein und können bei gut vorbereitetem Einbezug in die Jugendhilfeplanung diese im Sinne einer sozialanwaltschaftlichen Interessensvertretung in die Prozesse einspeisen. Insbesondere die Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII haben aber das Potenzial,



zu starken Planungspartnern zu werden. Es bedarf dazu der anlassbezogenen Reflexion hinsichtlich der Möglichkeiten der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und des Beteiligungsformates (thematischer Bezug, Niedrigschwelligkeit, zeitlicher Rahmen etc.) (vgl. vertiefend Ilgauds & Loh i.E.). Angefangen bei einer adressat\*innenorientierten Gestaltung von Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, wodurch ernsthaftes Interesse an den neuen Perspektiven zum Ausdruck kommen würde. Bei all den aufgeführten Chancen kann nicht ausgeschlossen werden, dass unzureichende Erfahrungen mit neuen Zielgruppen die Jugendhilfeplanung herausfordern werden, geeignete methodische Zugänge auszuprobieren und zu implementieren.

#### **4.4. INKLUSIVE JUGENDHILFEPLANUNG ALS INITIATOR FÜR ORGANISATIONS-, PERSONAL- UND QUALITÄTSENTWICKLUNG – UND ANDERSRUM**

Eine inklusive Jugendhilfeplanung ist noch stärker als bisher mit einrichtungsbezogenen Konzeptplanungen verwoben. Erhebungen bei Mitarbeitenden freier Träger im Rahmen des Projektes „Inklusion jetzt!“ (vgl. Hollweg et al. o.J.) lassen die Feststellung zu, dass Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe nicht wenig Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe haben. Damit sind naturgemäß bedeutende Auswirkungen auf die Gestaltung der notwendigen Infrastruktur verbunden. Es ist von daher bedeutsam, den großen Anspruch an Inklusion in seiner Komplexität zu reduzieren und dadurch so weit zu entmystifizieren, dass eine organisationale Umsetzung gelingt. Dazu stellen die Organisations-, die Personal- und die Qualitätsentwicklung zentrale Werkzeuge dar. Eine inklusive Jugendhilfeplanung muss im ständigen Austausch mit freien Trägern, genauso aber auch mit Fachdiensten des Jugendamtes stehen, um einerseits Ergebnisse organisationsinterner Prozesse für die Jugendhilfeplanung aufzunehmen und andererseits die infrastrukturell ermittelten Bedarfe in diese Prozesse einzuspeisen, so dass sie in organisationsinternen Entwicklungsprozessen berücksichtigt werden.

#### **5. FAZIT**

Die aktuelle jugendhilfepolitische Diskussion muss Jugendhilfeplanung als „Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf“ (Merchel 2017) einbeziehen. Es bringt wenig, ausschließlich über die bisherigen Strukturprobleme von Planung in der Jugendhilfe zu lamentieren. Es muss in einem kommunalen Verständnis von Inklusion deutlich werden, dass Infrastrukturplanung für alle Kinder und Jugendlichen im Sozialraum direkte Auswirkungen auf die konkrete Erbringungssituation hat. Jugendhilfeplanung hat hier weitreichende Kompetenzen ein passgenaues Hilfesystem mitzugestalten. Dass dies nur im Zusammenspiel mit anderen Planungsbereichen (Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe etc.) passieren kann ist evident. Aber es darf nicht davon abhalten, dass die Jugendhilfeplanung voranprescht. Sie kann auf konzeptionelle und methodische Expertise zurückgreifen, die es so in anderen Feldern nicht gibt. Ob diese Form der Zusammenarbeit in der Planung dann „integrierte“ Planung heißen soll, kann noch weiter diskutiert werden.



## LITERATUR

- AFET (2019). Arbeitspapier „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“: Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen. Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII. Zugriff am 07.10.2019 [https://afet-ev.de/aktuell/AFET\\_intern/2019/AFET-Position-zum-Arbeitspapier\\_Mehr-Inklusion\\_Mitreden-Mitgestalten-17.09.2019.pdf?m=1568278805](https://afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2019/AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitreden-Mitgestalten-17.09.2019.pdf?m=1568278805)
- Düring, D. (2014). Governance. In Düring, D. / Krause, H.-U. / Peters /F. / Rätz, R. / Rosenbauer, N. & Vollhase, M. (Hrsg.), Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung (S. 145-149). Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (2021). Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern. Zugriff am 24.08.2022: [https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA\\_Zwischenbericht\\_Jugendhilfeplanung.pdf](https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf)
- Hinken, F. (2019). Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- Hollweg, C. / Kieslinger, D. / Rück, F. & Schröder, W. (o.J.). Inkluma - Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt- Entwicklung von Konzepten für die Praxis“. Zugriff am 24.08.2022: <https://www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende>
- Hopmann, B. (i.E.). Teilhabe als Planungsgegenstand der Kinder- und Jugendhilfe. In Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. & Strahl, B. (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Hannover: AFET.
- Ilgauds, D., & Loh, R. (i.E.). Selbstorganisation und Selbstvertretung in der Jugendhilfeplanung. In Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. & Strahl, B. (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Hannover: AFET.
- Merchel, J. (2016). Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München/Basel: Ernst Reinhardt.
- Merchel, J. (2017). Gestaltungsmodus mit Profilierungsbedarf: Jugendhilfeplanung braucht Kontur. Sozial Extra, 5 (41), 26-29.
- Schröder, W. (2022). Inklusion jetzt! in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen. In Hollweg C. & Kieslinger, D. (Hrsg.), Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe - zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen (S. 38-50). Freiburg i. B.: Lambertus.

## IMPULSGEBER

Prof. Dr. Florian Hinken, Evangelische Hochschule Berlin, Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin, [hinken@eh-berlin.de](mailto:hinken@eh-berlin.de)

Prof. Dr. Gunther Graßhoff, Universität Hildesheim, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim, [grasshof@uni-hildesheim.de](mailto:grasshof@uni-hildesheim.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

FRIEDHELM GÜTHOFF

## INSTITUTIONELLE KONZEPTE ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR GEWALT - VERSTÄNDNIS, ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) konkretisiert das Grundverständnis der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder sind autonome Persönlichkeiten, sie haben ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen. Ihnen werden besondere Fürsorge und Schutzrechte zugesprochen und ausdrücklich auch Rechte auf Beteiligung, Beschwerde sowie auf Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen. Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (Schutzkonzept) gehören im KJSG zu den Aufgaben betriebsleiterpflichtiger Einrichtungen sowie von Jugendämtern zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern. Der hier verfasste Beitrag betont die Bedeutung einer prozesshaften Konzeptentwicklung, stellt beispielhaft die Wichtigkeit einiger Konzeptinhalte (Module) heraus und verweist auf die Notwendigkeit, Arbeitsräume zur Bearbeitung offener Fragen zu schaffen.

### 1. SCHUTZ VOR GEWALT – ZUR BEDEUTUNG EINER PROAKTIVEN KULTUR DES UMGANGS MIT KINDERRECHTEN

Die §§ 45 SGB VIII, 37b SGB VIII, 79a SGB VIII sowie allgemeiner: Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>2)</sup> und der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>3)</sup> normieren das Recht des Kindes und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt. Diese verpflichtenden Vorgaben sind notwendig und sinnvoll.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es keiner neuen Schauplätze von Macht und Ohnmacht, von sexueller Gewalt oder von Ritualen der Demütigung und Beschämung, um die Bedeutung von Schutzkonzepten zu betonen. Wenn es um den zuverlässigen Schutz von Kindern

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)

3) UN-Behindertenrechtskonvention / Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), in Deutschland 2009 in Kraft getreten



geht, blicken Angebotsleistungen (von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zu den Hilfen zur Erziehung) auf eine nicht immer rühmliche Geschichte zurück.

Nur beispielhaft sollen hier einige Skandale in Erinnerung gerufen werden:

- Die Heimskandale der 1950er und 1960er Jahre (menschenverachtende Erziehungspraktiken).
- Die Vorkommnisse in der Haasenburg in Brandenburg (Sanktionen bei Regelverstößen - Isolierung, Fixierung, Psychopharmaka), dem Friesenhof in Schleswig-Holstein.
- Das Wirken von Helmut Kender als Täter, Sozialpädagogikprofessor, Pflege- und Adoptivvater und Netzwerker oder
- die Behandlungen des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Winterhoff.

Unvergessen ist das Schicksal des sechsjährigen Pflegekinde und vieler weiterer Kinder auf dem Campingplatz in Lügde.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (Peergewalt) in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden öffentlich<sup>4)</sup> und sind verbreitet. Sie reichen von Konfrontationen mit pornografischem Material bis zu körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt, sozialer Ausgrenzung und (Cyber-) Mobbing<sup>5)</sup>.

Ein Blick in die Praxis<sup>6)</sup> betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen zeigt: Gegenüber Rechten von jungen Menschen resistente Träger brauchen den rechtsnormativen Druck zur Vorhaltung eines Schutzkonzeptes. Einrichtungen, die im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses auch Vorfälle einer (sexuellen) Gewalt in der eigenen Organisation aufarbeiten wollen oder von der Absicht geleitet werden, Orte für Kinder und Jugendliche zum noch Besseren weiterentwickeln zu wollen, machen sich vermehrt - das Gesetz und Vorgaben der Aufsichtsbehörden im Rücken - auf den Weg und stellen sich den Herausforderungen. Denn die Bearbeitung des Themas braucht Zeit, eine begleitende Beratung durch die öffentliche Jugendhilfe, eine externe Beratung von fachkundigen Prozessbegleiter\*innen und eine möglichst breite Beteiligung von Mitarbeiter\*innen, Kindern und Jugendlichen.

## 2. PROZESSQUALITÄT STICHT PAPIERQUALITÄT

Wohlwissend, dass Qualitätsentwicklungsprozesse Zeit, Engagement und Kraft brauchen und Mitarbeitende angesichts personeller Notstände, pädagogischer und verwaltungsrelevanter Anforderungen zeitweise zu ertrinken drohen, so liegt im Prozess zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes die Chance, eigene und fremde Ängste, Normen, Werte, Ziele und Vorgehensweisen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auszutauschen, und wo nötig als handlungsleitende Linien neufestzuhalten.

4) U.a. Zeit Online (18.01.2023): 160 Hinweise auf Gewalt und Missbrauch in SOS-Kinderdörfern

5) Der Paritätische Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Berlin

6) Der Impulsgeber begleitet seit 2018 freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutz-Konzept)



Es ist angesichts der Belastung vieler Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe ein unheilvoller Defätismus zu sagen, dass ein einrichtungsbezogener Qualitätsprozess zum Schutz von Kindern eh nichts und wenn, dann nur beschriftetes Papier bringt.

Man kann den Anforderungen der Aufsichtsbehörden bzw. dem Gesetzgeber formal folgen oder den aktuellen Stand zum Schutz von jungen Menschen in der Organisation zu einem (noch) Besseren entwickeln.

In einem so ausgerichteten Qualitätsentwicklungsprozess geht es um

- die Klärung der Verantwortung von erwachsenen Menschen im Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen (Stichwort Verantwortungsgemeinschaft)
- die Stärkung individueller und kollektiver Wissens- und Handlungskompetenzen von Mitarbeitenden in rechtlichen und pädagogischen Fragen
- präventive und intervenierende Handlungsmöglichkeiten unter Beachtung von Kinderrechten sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmer\*innen (Stichwort Psychohygiene).

Die Hamburger Rockband Blumfeld textet in einem Song 2008 „Wir sind frei“: „Es gibt kein Müssen und kein Sollen, wenn wir nicht wollen“. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt braucht dieses Wollen. Das Feld hierfür bereiten überzeugte Führungskräfte, die in ihrer Personalführung die Aspekte Vertrauen, Konfliktfähigkeit, Beteiligung, Verantwortung, gemeinsame Ziele und Ergebnisse in den Blick nehmen. Die gesetzliche Vorgabe zur „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“<sup>7)</sup> sollte umgesetzt werden in einem definierten und zeitlich befristeten Prozess unter Berücksichtigung von zeitlichen und personellen Möglichkeiten der Einrichtung. Melde- und Abgabefristen sind mit der Aufsichtsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

### 3. **MODULE EINES SCHUTZKONZEPTE AUF DER PLATTFORM EINES BREITEN GEWALTSCHUTZVERSTÄNDNIS**

Die Gesetzesreform konkretisiert den Gewaltschutzbegriff nicht weiter. Mit Blick auf die §§ 37b, 79a SGB VIII schlug der Bundesrat eine Klarstellung in dem Sinne vor, dass dieser Begriff alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch beinhaltet<sup>8)</sup>. Auch wenn die Bundesregierung hier keinen Regelungsbedarf sah<sup>9)</sup>, sollten Konzepte zum Schutz vor Gewalt einem breiten Gewaltschutzbegriff Rechnung tragen. Prozess und Inhalte eines Schutzkonzeptes müssen auf die Themen (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeiter\*innen, Peergewalt und Gewalt durch Bezugspersonen im familialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen eingehen.

7) § 45 Abs. 2, 4 SGB VIII, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen siehe auch: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt-, Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (Hrsg.), 2022: Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs.2, Nr. 4 SGB VIII für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen, Hannover oder auch: Landesjugendamt, Referat Kinder und Jugend Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Arbeitshinweise zur Erstellung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

8) Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 19/27481,12)

9) Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27481, 49, 46



Sieht man über die Vielzahl unterschiedlicher Konzeptbezeichnungen einmal hinweg (Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Kinderschutz-Konzept, Schutzkonzept, Kinder- und Gewaltschutzkonzept) - bei den Modulen eines Konzeptes lassen sich in unterschiedlicher Gewichtung breite Übereinstimmungen feststellen. Der gesetzlichen Vorgabe folgend, erfahren die Module Partizipation und Beschwerde besondere Beachtung<sup>10)</sup>. Als Leitplanken für die Erarbeitung eines Konzeptes werden in Vorgaben der Aufsichtsbehörden weitestgehend übereinstimmend die Module Leitbild, Risikoanalyse, Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung, Personalverantwortung, Notfallplan/Handlungsplan, Kooperation und Vernetzung genannt.

Ohne im Einzelnen auf alle Module eines Schutzkonzeptes in diesem Rahmen näher eingehen zu können, sollen einige im Folgenden wegen ihrer Bedeutung in der Fachdiskussion Erwähnung finden. Für den Kontext Pflegekinderhilfe müssen individuell ausgerichtete Konzepte erarbeitet werden, für die einige der nachfolgenden Aspekte wie etwa die Personalverantwortung daher nicht passend sind. Der verfassungsrechtlich geschützte Lebensraum der Familie<sup>11)</sup> braucht bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in Pflegefamilien eine besondere Beachtung.

### **3.1. MODUL: RISIKO- UND RESSOURCENANALYSE**

Eine solche Analyse bietet die Möglichkeit, sich der Gefahrenpotenziale, Gelegenheitsstrukturen und der bereits eingeführten Maßnahmen (Notfallplan, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Projekte zum präventiven Kinderschutz) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Der Anspruch, Risiken eines Aufwachsens im Wohlergehen aufzuspüren, darf aber nicht nur durch „Negativismus“ allein erfüllt werden. Denn erstens erscheint es für eine adäquate Erarbeitung eines Schutzkonzeptes notwendig und sinnvoll, nicht nur Risiken, sondern auch bereits eingeführte Maßnahmen zum Schutz in den Blick zu nehmen. Zweitens konterkariert eine Engführung auf Risiken die oft engagierte Arbeit von Mitarbeitenden und Leitungskräften.

### **3.2. MODUL: NÄHE UND DISTANZ, SEXUALPÄDAGOGISCHE PRÄVENTIONSARBEIT ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

Eine kritisch-konstruktive Perspektive auf sexuelle Gewalt zwischen und gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte in den Modulen Nähe und Distanz und sexualpädagogische Präventionsarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingenommen werden. Beide Module haben eine große Bedeutung in der präventiven Schutzarbeit und brauchen einen Raum im Qualitätsentwicklungsprozess.

10) Hierzu: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt-, Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (Hrsg.), 2022: Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs.2, Nr. 4 SGB VIII für betriebsberlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen, Hannover; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt- Landesjugendamt – Referat 501 (2023): Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebsberaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): Kein Raum für Missbrauch. Berlin

11) Art. 6 Abs.1 Grundgesetz



Gründe sind:

- Das Wissen über Sexualität hat eine schützende Wirkung - Unwissenheit bei Kindern und Jugendlichen ist ein Risikofaktor.
- Selbstbewusste Mädchen und Jungen mit einem gut entwickelten Gefühl für den eigenen Körper sind eher in der Lage, Berührungen und Verhaltensweisen Anderer in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und zu beurteilen<sup>12)</sup>.

Die Bedeutung eines sexualpädagogischen Konzeptes im Kontext eines Schutzkonzeptes liegt in individuellen, kollektiven und institutionellen Aussagen zur Frage „Wie schützen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt?“ Diese inhaltliche Zuspitzung wird primär den Schutzinteressen junger Menschen gerecht. Sexualität als wichtiges Thema einer öffentlichen Erziehung ist breiter angelegt. Neben dem Schutz als Inhalt eines Schutzkonzeptes leistet Sexualpädagogik in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sexuellen Identität. Das Ziel: Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu erfahren.<sup>13)</sup>

Sexualpädagogik mit Blick auf den Schutz vor sexueller Gewalt greift im Rahmen eines Qualitätsprozesses Inhalte auf wie „Sprechen (und Schweigen) über Grenzverletzungen, (sexuelle) Übergriffe und strafrechtliche Formen von Gewalt in öffentlichen und privaten Räumen“, „Macht und Ohnmacht - Scham und Grenzen des Sagbaren“, „Formen und Dynamiken von Gewalt“, „Strategien von Tätern und Beschuldigten“, „Verantwortung von Vertuscher\*innen und Bystanders“ sowie „Gewaltdynamiken in pädagogischen Kontexten“.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind auch Regel- und Glaubenssätze wie „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, „Geheimnisse werden nicht verraten“, „Es ist meine Schuld, dass ich schlecht behandelt werde“. Diese und weitere brauchen im Sinne eines breiten Gewaltschutzverständnisses eine Einordnung in Kategorien wie „Grenzverletzung“, „(sexuellen) Übergriff“ und „strafrechtlich relevante Form“. Sie müssen auf ihren Normgehalt konkretisiert und ggf. revidiert werden. Im Rahmen eines individuellen und kollektiven Hinterfragens von Überzeugungen und Annahmen zu uns selbst oder zum Verhalten der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden in diesem Modul Sichtweisen in ein kollektives Verständnis gebracht und als Teil eines Verhaltenskodex allgemeingültig für ein Team oder eine Einrichtung dokumentiert. „Zeige Sensibilität gegenüber der Körpersprache des Kindes“, „Verhalte dich in einem eindeutigen Rahmen (z.B. Spaß- oder Tröste-Situation)“, können als Formulierungsbeispiele für eine einrichtungsbezogene Sammlung von Leitsätzen verstanden werden.

### 3.3. MODUL: BETEILIGUNG

„Sämtliche Erziehungshilfefachverbände positionieren sich derzeit dahingehend, die Rechte von Kindern und Jugendlichen als rechtlichen Rahmen für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zu

12) Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2011): Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin

13) Siehe hierzu Mantey, D. (2020): Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in der Heimerziehung. Weinheim Basel Beltz Juventa)



begreifen (vgl. u.a. AFET e.V., BVKE e.V., EREV e.V., IGfH e.V. 2021)<sup>14)</sup>. In der Praxis zeigen sich deutliche Entwicklungen. So gibt es zunehmend freie Träger der Erziehungshilfe, die sich offensiv der Achtung von Kinderrechten verschreiben und das in ihrer konzeptionellen Ausrichtung berücksichtigen. Auffällig ist hier insbesondere, dass Beteiligungs- sowie Beschwerde- und Anregungsmöglichkeiten nicht nur als ein Projekt, sondern als unverrückbares Menschenrecht in der Trias Beteiligung, Beschwerde und Schutz konzipiert wird. Allen Kindern wird, um sicher und selbstbestimmt aufwachsen zu können, Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zugesichert und umgesetzt sowie interne wie externe Beschwerdemöglichkeiten eröffnet. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Vorgabe des Gesetzgebers: In § 8 SGB VIII ist formuliert, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat.

Beteiligung bedeutet auch, so oft es den Leitungsverantwortlichen möglich ist, Mitarbeiter\*innen an den für sie relevanten Themen zu beteiligen, zumindest sie zu informieren, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, ihre Ideen und Vorschläge aufzunehmen, konstruktive Kritik und Auseinandersetzung mit dem eigenen Arbeitsfeld einzufordern. Die aus diesem Ansatz sich ergebene positive Vorbildrolle für die Kinder und Jugendlichen ist nicht zu unterschätzen.

### 3.4. MODUL: PERSONALVERANTWORTUNG/-MANAGEMENT

Die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bildet die Kultur und Haltung der Einrichtung. „Grundvoraussetzung für das Anstoßen eines Prozesses, hier: Etablierung einer gelebten Kultur der Achtsamkeit und eines Kinderschutzkonzepts, ist die Offenheit der Leitungsebene für den gemeinsamen, organisationalen Lernprozess (lernende Organisation), in dessen Rahmen es durchaus zu Konfrontationen mit negativen Aspekten wie Defiziten oder Versäumnissen in der Vergangenheit beziehungsweise aktuellen Ängsten und Unzufriedenheit kommen kann<sup>15)</sup>. Reduziert sich Kontrolle auf rigide Machtausübung und Kritik und wird der Aspekt der „Autorität, Fachlichkeit und Beziehung“<sup>16)</sup> vernachlässigt, beschränkt das auch die interne Kultur der Offenheit und Wertschätzung im Umgang mit- und untereinander, „löst Angst und Abschottung aus und wird damit destruktiv“<sup>17)</sup>.

Bedeutsam für die positive Entfaltung des Moduls „Personalmanagement“ sind folgende Aspekte:

- Förderung offener Kommunikationsformen und einer konstruktiven Fehlerkultur als Führungsstil
- Offenheit für den Lernprozess (lernende Organisation)
- Sicherstellung einer nachhaltigen und kindbezogenen Bearbeitung des Themas innerhalb der eigenen Einrichtung

14) AFET e.V. / BVKE e.V. / EREV e.V. / IGfH e.V. (2021): Die Rechte junger Menschen im Mittelpunkt – Wahlprüfsteine der Erziehungsfachverbände zur Bundestagswahl 2021, <https://afet-ev.de/themenplattform/wahlpruefsteine-der-erziehungshilfefachverbaende>

15) Allroggen, M. et al. (2017): Psychische Belastung von Fachkräften in (sozial-)pädagogischen Arbeitsfeldern, Springer

16) Ebd.

17) Ebd.



- Beteiligung von Mitarbeiter\*innen und Adressat\*innen
- Selbstkritische Reflexion der eigenen Arbeit mit Blick auf den eigenen Zuständigkeitsbereich und ggf. Neuausrichtung unter dem Gesichtspunkt eines präventiven Kinderschutzes
- Vorbildfunktion der Leitung für die Mitarbeiter\*innen im Umgang miteinander und den Adressat\*innen

## Kein Ende in Sicht

### 4. VERSTEHE DIE BEDEUTUNG - NUTZE DIE MÖGLICHKEITEN!

Ein institutionelles Konzept zum Schutz vor Gewalt braucht Beständigkeit in der Pflege einer partizipativen und proaktiven Leitungskultur. Erforderlich sind Führungskräfte, die sich als Vorbilder mit den Themen Fehlerfreundlichkeit, Offenheit und Transparenz selbstkritisch auseinandersetzen; die die Belastungen von Mitarbeiter\*innen sehen und sich durchsetzungsstark für gute Rahmenbedingungen zur fortwährenden Auseinandersetzung mit einzelnen Modulen eines Schutzkonzeptes und Umsetzung dieser einsetzen. Als Person stehen sie hinter Inhalten und Prozessschritten. Sie sorgen für Nachhaltigkeit und Interesse an einer Mitarbeit von möglichst vielen Mitarbeiter\*innen, Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und nutzen die Intelligenz der Vielfalt.

### 5. 6.REISSE MAUERN EIN - SORGE FÜR KOOPERATION UND VERNETZUNG!

Der Schutz von Kindern vor Gewalt steht in der Verantwortung vieler. Notwendig ist ein Handlungskonzept, in dem eine „bedarfsgerechte und zweckgerichtete Kooperation“<sup>18)</sup> zwischen Trägern von Einrichtungen, dem überörtlichen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und weiterer Kinderschutzeinrichtungen praxistauglich vereinbart ist<sup>19)</sup>.

Ein Schutzkonzept in Pflegefamilien muss nach § 37b in Verbindung mit § 78a SGB VIII vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen, dem Kinde/Jugendlichen erarbeitet werden. Vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen steht die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung den notwendigen Dialog nicht durch Copy&Paste zu ersetzen. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Pflegekinderhilfe kann den Verständigungsprozess fördern. Die Erfüllung des Auftrags zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt braucht die gemeinsame Klärung von Fragen zum Verständnis eines Prozesses, zu den Inhalten einer Konzeption und zum Selbstverständnis der öffentlichen Jugendhilfe zwischen Beratung und Kontrolle. „Zumindest für die erlaubnispflichtigen Einrichtungen wird ein für den gesamten Kinderschutz typisches Spannungsfeld deutlich zwischen den Polen Beratung und Unterstützung auf der einen sowie Kontrolle und Sanktion auf der anderen Seite“<sup>20)</sup>.

18) OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.09.2011, 4 ME 97/11, juris

19) Siehe hierzu: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2022): Schrappner, Ch., Ahrens, M., Hauß, S.: Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten. Hannover

20) Ebd. S. 8



Zwischen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und Jugendämtern - auf struktureller Ebene gem. § 79a SGB VIII sowie auf der Ebene der Anwendung § 37b SGB VIII (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) - braucht es eine Klärung des Miteinanders in der Entwicklung von Schutzkonzepten zum Schutz aller Kinder, der Definitionsmacht in Fragen des Kinderschutzes und in Fragen der jeweiligen und gemeinschaftlichen Verantwortung. In multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppen müssen Beteiligungsformen und Leitungskonzepte (weiter-) entwickelt werden.

## 6. ERTRAGE NOCH OFFENES - ENTDECKE NEUE ANTWORTEN!

Institutionelle Konzepte leisten einen Beitrag zum Schutz vor Gewalt aller Kinder und Jugendlicher. Kinder mit einer Behinderung sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt und bedürfen u.U. besonderer Beachtung in den Schutzkonzepten. Zudem wird der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderung zu einer großen Herausforderung. „Die Aufgaben des Kinderschutzes sind unteilbar, d.h. sie gelten für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, sowohl im Grundsätzlichen, - also der Orientierung an ihren Rechten und Interessen - als auch im Konkreten, also der Ermöglichung von aktiver Beteiligung und dem Zugang zu folgenreicher Beschwerde“<sup>21)</sup>. Dies gilt auch im Sinne des § 8 (4) SGB VIII „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“. Den Möglichkeitsraum nach einer geeigneten Beteiligung zu durchsuchen, wird eine bedeutsame Aufgabe von Fachverbänden, Trägern von Einrichtungen, von Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Jugendhilfe sein (gerade auch bei der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien). Die hierfür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen müssen bereitgestellt werden.

### IMPULSGEBER

Friedhelm Güthoff, Referent zu Fragen der Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021, Moderation von Qualitätsentwicklungsprozessen zur Entwicklung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt / Kinderschutz-Konzept. kontakt.guethoff@gmail.com

21) Ebd. S. 77

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

KLAUS WOLF

## WICHTIGE IMPULSE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER PFLEGEKINDERHILFE DURCH DAS KJSG

In den politischen Debatten um die grundlegende Ausrichtung einer Weiterentwicklung des SGB VIII und eine Synchronisation von Regelungen des BGB mit denen des SGB VIII haben auch Themen eine Rolle gespielt, die Pflegekinder, Pflegefamilien und die Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern betreffen. So wurden viele Diskussionen über Kinderrechte (z.B. in Relation zu Elternrechten) auch am Beispiel der rechtlichen Position von Pflegekindern bei für sie existenziellen Entscheidungen - z.B. über die Rückführung aus der Pflegefamilie – diskutiert und problematisiert. Mehrere durch das KJSG ausgelöste Änderungen im SGB VIII und im BGB enthalten explizit Aussagen zur rechtlichen Stellung von Pflegepersonen und Regelungen zur Familienpflege und zu Pflegeverhältnissen.

In diesem Papier sollen besonders wichtige Änderungen pointiert aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive dargestellt und kommentiert werden, die die Vollzeitpflege betreffen. Die Tagespflege, zu der es auch eine Reihe von Änderungen gibt, bleibt unberücksichtigt.

Die durch das KJSG ausgelösten Änderungen beziehen sich zum einen unmittelbar und explizit auf das Leben von Pflegekindern und Pflegefamilien. Darüber hinaus haben auch viele weitere Themen und Änderungen Folgen für die Pflegekinderhilfe:

- die „große Lösung“, Inklusion oder - nach meiner Einschätzung etwas realistischer und präziser - die der Exklusionsvermeidung,
- Rechte von Careleaver\*innen insbesondere bei der Beendigung von Hilfen,
- die zur Partizipation, die Ansprüche an Beteiligung, Ombudsstellen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse und auch (bisher in diesem Kontext kaum diskutiert)
- zu Hilfen im Ausland.

Im KJSG allgemein vernachlässigte Themen - wie die Inklusionsfragen im Kontext von Migration - wirken sich auch für die Debatten in der Pflegekinderhilfe aus.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



In drei Komplexen sollen Themen diskutiert werden, die das Leben in Pflegefamilien, die Entwicklungschancen der Kinder und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Beteiligten in besonderer Weise betreffen.

## 1. KINDER UND IHRE ELTERN

Grundsätzliche Fragen, wie in einem reformierten SGB VIII die Rechte von Kindern und ihren Eltern neu geregelt werden sollen, spielten in den politischen Debatten – wir sollten nicht jede Diskussion einen Diskurs nennen, an den doch weitergehende Ansprüche zu stellen sind – in mindestens zwei Legislaturperioden eine wichtige Rolle. So sahen Entwürfe aus dem Familienministerium in der 19. Wahlperiode noch einen radikalen Umbau der grundsätzlichen Orientierungen bei den Hilfen zur Erziehung auf Kinder als zentrale Adressat\*innen der Hilfen zur Erziehung vor. Die Kinder sollten u.a. – pointiert zusammengefasst – einen Rechtsanspruch auf Verbesserung der Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern erhalten. Nicht mehr die Rechte der Personensorgeberechtigten – damit i.d.R. der Eltern – sollten im Mittelpunkt stehen, sondern die der Kinder. Die Forderung, Kinderrechte explizit ins Grundgesetz aufzunehmen, war ein übergreifendes, wichtiges Ziel, das bekanntlich bis heute nicht realisiert ist.

Die Debatte um eine Stärkung der Kinderrechte im SGB VIII wurde häufig am Beispiel des Lebens von Pflegekindern geführt. Die Pflegekinder, ihre Interessen und Entwicklungschancen sollten im Mittelpunkt stehen, die der Eltern relativiert werden. Resonanzen aus der alten Debatte, ob Pflegefamilien grundsätzlich als Ersatz- oder Ergänzungsfamilien verstanden und behandelt werden sollten, wirkten immer noch in diese Diskussionen in Deutschland im 21. Jahrhundert hinein. Dabei war längst empirisch nachgewiesen, dass es Konstellationen gibt, in denen es im Einzelfall nach dem Selbstverständnis der Beteiligten ein sehr viel breiteres Spektrum der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen gibt und sich diese im Verlaufe eines Pflegeverhältnisses weiterentwickeln und deutlich verändern können (Gehres, Hildenbrand 2008). Damit war die Gegenüberstellung von Ersatz- oder Ergänzungsfamilien als Grundkonzeptionen längst überholt.

Reformbemühungen mussten sich zur Elternfrage positionieren. Diese Positionierung fand in einem Feld mit hochemotionalen Überzeugungen statt und wurde mit ausdrucksstarken Narrativen geführt, die vorgaben, am Beispiel einzelner Schicksale der Kinder oder der Eltern generelle Zusammenhänge darzustellen. Ethisch begründete Relevanz (vgl. Kindler, Küfner, Thrum u.a. 2011: 615 ff) erhielten sie oft dadurch, dass die einen die Not der Eltern und ihre Benachteiligung in vielfachen Dimensionen betonten und die anderen die Not, Traumatisierung, Vernachlässigung oder Gewalterfahrungen der Kinder vor Augen hatten und beide Seiten daraus die Verpflichtung ableiteten, die jeweiligen Menschen in Not besser zu schützen – durch eine diese Not beantwortende Reform des SGB VIII.

Da ich seit Jahrzehnten sowohl in der Forschung zur aufsuchenden Familienarbeit (in Deutschland überwiegend: SPFH) als auch in der Pflegekinderforschung aktiv bin, kenne ich für beide Perspektiven eindrucksvolle Beispiele und Forschungsbefunde und weiß zugleich, dass die kognitiven Dissonanzen und die Ambiguität ohne Erkenntnisverlust nicht einfach zu einer Seite aufgelöst werden können. Ein konstruktiver Umgang muss die verschiedenen Erfahrungen, Konzeptionen



und Forschungsergebnisse aufgreifen und zu einer Synthese verbinden und nicht in einer entweder-oder-Polarisierung organisieren.

Diesen Anspruch erfüllt das KJSG in bemerkenswerter Weise und alleine schon deswegen stellt es einen großen Fortschritt für die Pflegekinderhilfe dar. Es schafft eine neue Balance zwischen der Eltern- und der Kinderperspektive und zwar nicht einfach durch eine Verschiebung in eine Richtung, sondern durch eine Integration mehrerer sozialpädagogisch gut begründeter Orientierungslinien und Handlungsstränge.

So wird im § 36 und insbesondere im neu formulierten § 37 SGB VIII der Anspruch der Eltern (unabhängig von der Personensorge) auf Beratung und Unterstützung und der Förderung ihrer Beziehung zum Kind gerade auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie betont. Ein Warten auf Spontanheilung in der Herkunftsfamilie und eine Vorstellung, die Herstellung von ausreichenden Rückkehrbedingungen sei allein eine Leistung der Eltern, sind damit nicht vereinbar. Die sozialpädagogische Legitimation einer Fremdunterbringung kann in dem Wunsch der Personensorgeberechtigten oder in der auf andere Weise nicht zu beantwortenden Not der Kinder bestehen und erfordert zugleich in beiden Szenarien die Beratung und Unterstützung der Eltern. Dies gilt auch dann, wenn in der Perspektivplanung eine andere, auf Dauer angelegte Perspektive am Lebensort außerhalb der eigenen Familie entwickelt wird. Auch dann handelt es sich nicht um verwirkte Elternschaft, sondern die Eltern haben einen moralischen und nun auch rechtlich geklärten Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung der neuen Elternrolle und der Beziehung zu ihrem Kind. Die Umgangskontakte – ein weiterer, oft kontrovers diskutierter Punkt – müssen so angelegt sein, dass sie geeignet sind, die Beziehung der Eltern zum Kind zu fördern. Das kann auch durch eine gute Begleitung – entgegen verbreiteter Annahmen in der Justiz – gefördert und erleichtert werden – wie die Forschung und Beispiele aus anderen Ländern zeigen (Wolf 2018). Begleitete Umgangskontakte allerdings unter der Hand für eine Defizite suchende Diagnostik schlechter Eltern-Kind-Beziehung zu benutzen, wäre ein entgegengesetztes, die Förderung der Beziehung ausschließendes Konzept. Das sind einige wichtige Aspekte des einen Maßstabs, an dem eine Reform zu messen ist: die zentrale Stellung der Unterstützung der Eltern.

Der zweite bezieht sich auf die Not der Kinder und auf ihre Entwicklungschancen. Vielfältige Befunde (vgl. zusammenfassend Wolf 2022) zeigen, dass ein Aufwachsen in ständiger Unsicherheit über einen sicheren Lebensmittelpunkt und die Nichtbeteiligung der Kinder und Jugendlichen an den für sie existenziellen Entscheidungen eine gute Entwicklung stark beeinträchtigen. Deswegen hat die Kontinuitätssicherung und die Vermeidung der Produktion hochfragmentierter Biografien durch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und familiengerichtliche Entscheidungen eine hohe Bedeutung für das Kindeswohl und die Zukunftschancen der Kinder. Bereits im alten SGB VIII war im § 37 vorgesehen, dass die nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb „eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ erfolgen soll und wenn dies nicht erreichbar ist, eine andere, „dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ erarbeitet werden soll. Neu und bedeutsam ist die Einführung einer ähnlichen Formulierung im BGB (§§ 1632 und 1697a). Damit sind Vorstellungen, es ginge in jedem Einzelfall und immer um die Rückführung des Kindes aus der Familienpflege, die bisher schon problematisch waren, die Grundlage entzogen.



Es geht um eine Perspektivklärung, die durch eine Dokumentationsverpflichtung (vgl. § 37c SGB VIII) zurecht stärker betont und als sozialpädagogische Pflichtleistung etabliert wird. Das sind einige wichtige Aspekte des zweiten Maßstabs, an dem die Reform zu messen ist: die Ausrichtung an den Entwicklungschancen der Kinder, die Relevanz der Kontinuitätssicherung und der Beteiligung der Kinder bei den Weichenstellungen dafür.

Diese beiden Ansprüche – intensive Unterstützung der Eltern und Kontinuitätssicherung und Beteiligung der Kinder – werden durch die Reform nicht als Alternative gesetzt (pointiert: auf der einen Seite die Elternversteher und auf der anderen die Kinderfreunde), sondern auf eine konstruktive Weise in anspruchsvollen Klärungs- und Entscheidungsprozessen verzahnt. Dabei lassen sich nicht alle unterschiedlichen Perspektiven, Erfahrungen und Interessen ausgleichen, aber doch immer wieder so verbinden, dass neue Verletzungen und eingeschränkte Entwicklungschancen unwahrscheinlicher werden. Wenn die Kinder erleben, dass auch mit ihren Eltern – mit denen sie genetisch und oft auch sozial verbunden bleiben – respektvoll umgegangen wird und die Eltern eine neue Rolle als gute Eltern in der Akzeptanz des Lebens ihres Kindes in der anderen Familie finden können, haben alle bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Die im Vergleich zum alten § 37 SGB VIII noch einmal weiterentwickelte Zusammenschau von Eltern- und Kinderrechten im reformierten SGB VIII und die zusätzliche Synchronisation mit dem BGB werde ich auch international als Referenz empfehlen.

## **2. BETEILIGUNG / PROFESSIONALISIERUNG/ SUBJEKTSTATUS**

An mehreren Stellen des KJSG wird gefordert, dass die jeweiligen Adressat\*innen – Erwachsene und Kinder – in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten, aufgeklärt oder beteiligt werden sollen. Damit werden elementare, sozialpädagogische Qualitätsmerkmale in der Realisierung von (Rechts-) Ansprüchen gesetzt und ihre Einhaltung gefordert. Ist das notwendig? Der Gesetzgeber fand es offensichtlich notwendig, diese Anforderungen zu betonen und ich teile diese Einschätzung.

Die Beteiligung der Kinder, der Eltern und Pflegeeltern – ich verwende nicht die juristischen Codes (Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen, Pflegestelle usw.), sondern die verbreiteten Selbstdefinitionen der meisten Betroffenen – vorzusehen und Partizipationsansprüche grundsätzlich zu akzeptieren, reicht nicht aus, sondern es bedarf ihrer konkreten Überprüfung auf der Adressat\*innenseite: Konnten sie es verstehen? War es für sie nachvollziehbar? Konnten sie überhaupt bemerken, dass es hier auch um ihre Beteiligung, Mitwirkung, Mitgestaltung gehen soll? Die guten Absichten alleine – was in der Sozialen Arbeit manchmal als wünschenswerte Haltung diskutiert wird – reicht nicht aus, es geht um eine Evaluation auf der Adressat\*innenseite. Die Fragen in einer selbstreflexiven Profession lauten dann: Haben wir das so kommuniziert, dass ihr das verstehen konntet? Haben unsere Abläufe und Verfahren euch eine Mitwirkung, Beteiligung, Kommunikation erleichtert? Konnten wir dazu beitragen, dass ihr euch auch in Krisen als handlungsfähig erlebt habt? Die Verantwortung für das Gelingen ist asymmetrisch: Sie liegt insbesondere bei den Fachkräften. Das ist eine anspruchsvolle professionelle Arbeit (vgl. mehrere Beiträge in Wolf 2023), für die es gut ausgebildeter Fachkräfte bedarf.



Deswegen werden die Veränderungen, die durch das KJSG ausgelöst werden sollen, in der sich anschließenden Fachdiskussion oft und zurecht mit der Fortbildungsfrage gekoppelt (siehe auch: „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe“ der BAGLJÄ) – in der Justiz hinsichtlich der Familiengerichte und in der Sozialen Arbeit insbesondere in den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes und bei den in der Pflegekinderhilfe aktiven freien Trägern. Dabei kann es nicht nur um eine Information über die rechtlichen Neuerungen durch das Gesetz gehen, sondern auch um eine grundlegende Bestandsaufnahme zur Professionalität der bisherigen und der nun weiterzuentwickelnden Praxis. In diesem Sinne geht es um eine Professionalisierung der Fachkräfte und nicht etwa primär um die der Pflegefamilien.

Eine solche Professionalisierung wirft außerdem die Frage auf, welche Fachkompetenzen die Personen und Organisationen haben müssen, die diesen weiteren Professionalisierungsprozess anregen und gestalten sollen. Pointiert formuliert: Wie lange darf es dauern, bis die Impulse durch das KJSG und zugleich bis neue Forschungsergebnisse – z.B. zur Datenlage: van Santen, Pluto, Peucker 2019 – für die Weiterentwicklung der Praxis fruchtbar werden? Oder sind Forschung und Praxis weitgehend entkoppelt?

Dabei muss auch die Verortung in wissenschaftlichen Disziplinen geklärt werden: Welche ist zentral und welche ist zusätzlich wichtig? Wenn grundsätzlich ein Subjektstatus der Adressat\*innen anerkannt wird, sind wir im Bereich der Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Die Menschen sollen ihr Leben grundsätzlich – im Einzelnen kann es, allerdings begründungsbedürftige Einschränkungen und Relativierungen geben – gestalten und verantworten. Sie sind grundsätzlich Expert\*innen in ihrem Lebensfeld und aktiv Erfahrungen verarbeitende Menschen; Hilfen müssen an ihren Erfahrungen anknüpfen können (vgl. Wolf 2023). Das Gesetz enthält – wie andere Texte auch – implizit immer Aussagen zur sozialen Konstruktion – in diesem Fall vom Pflegekind, den Eltern und Mitgliedern der Pflegefamilie. Sie werden mit der Anforderung – verständlich, nachvollziehbar und in für sie wahrnehmbarer Form – stärker als Subjekte angesprochen als in anderen Gesetzen. Das ist ebenfalls ein Fortschritt.

### **3. KINDERSCHUTZ**

Der Kinderschutz durch Pflegefamilien ist bereits seit langem ein Thema, aus dem die Befürworter\*innen von Pflegefamilien – oft in kontrastreichen Zeichnungen der Entwicklungschancen in den Herkunfts- und Pflegefamilien – Selbstvertrauen bezogen haben. In neueren Diskussionen wird die Aufmerksamkeit auch auf die Notwendigkeit des Kinderschutzes in Pflegefamilien gelenkt. Dem trägt das KJSG Rechnung, indem es das Thema explizit benennt und in den §§ 37a und c und insbesondere im §37b SGB VIII regelt.

Damit wird nicht das Potenzial von Pflegefamilien für den Kinderschutz bestritten – Pflegefamilien können zu einem sicheren Ort für Kinder werden, die hier ganz neue Entwicklungschancen finden – sondern zusätzlich wird der Blick auf die potenziellen Risiken gerichtet, die in der internationalen Forschung schon länger diskutiert wurden. Dies geschieht zurecht nicht in einer Kultur des Misstrauens, sondern zunächst wird der Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung für



alle Pflegeverhältnisse (einschließlich der informellen Verwandtenpflege) im § 37a SGB VIII betont. Damit wird anerkannt, dass Pflegefamilien und Pflegeeltern komplizierte Situationen bewältigen müssen und eine nachhaltige und massive Überforderung die Risiken für die Pflegekinder erhöhen. Darüber hinaus wird ein explizites allgemeines und spezifisches Konzept „zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt“ (§ 37b SGB VIII) sowie die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten für jedes Kind und jeden Jugendlichen in Pflegeverhältnissen erwartet. Damit ist auch unterstrichen, dass die Adressat\*innen der Pflegekinderdienste nicht nur die Erwachsenen in und um Pflegefamilien sein sollen, sondern auch jedes einzelne Kind. Das muss sich in den Konzeptionen niederschlagen und – noch wichtiger – in der Praxis realisiert werden. Dass sich Schutzkonzepte für Pflegekinder von denen in Einrichtungen unterscheiden und die Spezifika von Pflegefamilien als private Lebensformen beachten müssen, ist allgemein anerkannt, aber anscheinend schwierig umzusetzen. In der Forschung dazu ist ein Anfang gemacht, viele Spezifika des Schutzes in (Pflege-)Familien sind aber oft noch unberücksichtigt.

Als Teil des Kinderschutzes kann auch die stärkere Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen betrachtet werden: Bei der Planung und bei der Durchführung soll der Geschwisterbeziehung „Rechnung getragen werden“ (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Dies gilt nicht nur für Pflegekinder, ist aber für die Pflegekinderhilfe besonders relevant, da hier lange Zeit die Vorstellung dominierte, Geschwister sollten möglichst getrennt untergebracht werden, da sie ansonsten ihre pathologischen Familienerfahrungen in der neuen Familie reinszenieren würden. Vielfache Hinweise in der Forschung auf starke Belastungen durch die Trennung wurden dagegen lange ignoriert. Das „Rechnung tragen“ fordert nun auf, auch die Wünsche der Kinder nach ihren Beziehungen unter den Geschwistern ernst zu nehmen. Das wird nicht dazu führen, dass immer eine gemeinsame Unterbringung die beste Lösung ist. Aber eine Trennung wird so leichter als besonders begründungsbedürftig erkannt.

In drei Themenfeldern habe ich Veränderungen für die Pflegekinderhilfe durch das KJSG dargestellt, die ich vor dem Hintergrund der einschlägigen Forschung für besonders relevant halte. Sie stellen einen Fortschritt dar und sollten genutzt werden, um die Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln. Anregende Materialien, die in einer Expert\*innengruppe über mehrere Jahre diskutiert und erarbeitet wurden und den Gesetzgebungsprozess begleitet haben, sind hier zugänglich: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de>. Außerdem sind wichtige Forschungsergebnisse publiziert, z.B. in der Reihe Pflegekinderforschung bei Beltz/Juventa und in zusammenfassenden Publikationen (z.B. Wolf 2022 und 2023). Der Anfang der Reform ist gemacht, aber in der Praxis ist noch einiges zu tun.



## LITERATUR

- Gehres, Walter; Hildenbrand, Dieter (2008): Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kindler, Heinz; Küfner, Marion; Thrum, Kathrin; Gabler, Sandra (2011): Rückführung und Verselbstständigung. In: Kindler, Heinz; Helmig, Elisabeth; Meysen, Thomas und Jurczyk, Karin (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: DJI., S. 614-665.
- van Santen, Eric; Pluto, Liane; Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Pflegekinderforschung).
- Wolf, Klaus (2022): Pflegekinderhilfe in der Sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos (Kompendien der Sozialen Arbeit).
- Wolf, Klaus (Hg.) (2023): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung II. Forschung und Praxisentwicklung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

## IMPULSGEBER

Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen, [info@prof-klaus-wolf.de](mailto:info@prof-klaus-wolf.de), <https://prof-klaus-wolf.de>

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

BENEDIKT HOPMANN

## HILFE- UND TEILHABEPLANUNG: VON INDIVIDUELLEN BEDÜRFNISSEN ZU ANGEMESSENEN HILFEN?

Durch die zu erwartende Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen Verfahren der Hilfeplanung einerseits und der Teilhabeplanung andererseits hin zu einer inklusiven Planung von Hilfen (weiter-)entwickelt werden können. Denn diese Verfahren haben sich bislang eher auseinanderentwickelt und sind durch unterschiedliche Systemlogiken geprägt.

Angesichts dieser Herausforderung drängt sich zugleich die Beschaffenheit der derzeitigen Bedarfskategorien ins Blickfeld, anhand derer Hilfen gewährt und legitimiert werden („erzieherischer Bedarf“, „Behinderung“). Denn diese bilden nur einen kleinen und damit lose gekoppelten Ausschnitt anerkannter individueller Bedürfnisse der Adressat\*innen ab. Darüber hinaus sind sie mit einem hohen Potenzial der Stigmatisierung und Defizitorientierung verbunden.

Sowohl die (Weiter-)Entwicklung von Verfahren als auch die derzeitigen Bedarfslogiken stellen eine große Herausforderung für die Gesamtzuständigkeit dar.

Eine zentrale Weichenstellung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), welches am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, besteht in der ab 2028 zu erwartenden Gesamtzuständigkeit, welche auch als „Inklusive Lösung“ bezeichnet wird. Obgleich die konkrete Ausgestaltung bislang noch weitestgehend offen ist<sup>2)</sup>, so ist bereits jetzt klar, dass der Genese von Bedarfen und Hilfen sowie deren Passung ein zentraler Stellenwert zukommt. Gleichwohl ist die Frage danach, wie von individuellen Bedürfnissen zu angemessenen Hilfen zu gelangen ist, keineswegs neu. Denn schließlich verbergen sich dahinter nicht nur sozial- und wohlfahrtsstaatliche Grundfragen der Legitimation und Gewährung von Hilfen und der Anerkennung von Bedürfnissen als Bedarfe (Hopmann et al., 2021), sondern auch Debatten um die konzeptionell-methodische Ausgestaltung und (Weiter-)Entwicklung von Planungsprozeduren, sowie auch die Frage, welche Bedarfe von wem anerkannt werden und wer über die Ausgestaltung konkreter Hilfen entscheidet.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Derzeit – gestartet am 27.06.2022 – findet ein Beteiligungsprozess des BMFSFJ statt und das Bundesgesetz, welches die Gesamtzuständigkeit rechtlich regeln soll, wird bis Ende 2025 erwartet.



Herausfordernd ist jedoch, dass die im Zuge der Gesamtzuständigkeit zusammenzuführenden Hilfen von unterschiedlichen Logiken und sich größtenteils auseinanderentwickelnden Verfahren geprägt sind (Rohrmann, 2021, S. 58).

Auch in den bisherigen AFET-Impulspapieren wird deutlich, dass passgenaue Hilfen eine der zentralsten Herausforderungen einer sich als inklusiv verstehenden Kinder- und Jugendhilfe darstellen. So wurden in der AFET-Impulspapierreihe bislang Papiere zum Inklusionsverständnis des KJSG, insbesondere einer Fokussierung der Herausforderung einer inklusionsorientierten (Jugend-)Hilfeplanung (01/2022 Rohrmann), zu den Herausforderungen einer kinderrechtbasierten und inklusiven Hilfeplanung (12/2022, Schrapper) sowie zu den Perspektiven einer inklusiven Jugendhilfeplanung (17/2022, Hinken und Grasshoff) veröffentlicht. Weiterhin werden in den Papieren auch Partizipations- und Beteiligungsfragen diskutiert (03/2022 Pluto; 04/2022 Kuehn-Velten, Kohaupt, Heinitz und Friese; 05/2022 Seckinger).

Es ließe sich nun einerseits die Frage stellen, wie die beiden Verfahrenslogiken zusammengeführt werden können. Diese Zusammenführung könnte andererseits aber auch zum Anlass genommen werden, grundsätzlich über die Frage der Legitimation und Genese von Bedarfen und Hilfen nachzudenken. In diesem Impuls soll knapp das eine getan werden, ohne das andere zu lassen (die Reihenfolge darf gerne ausgetauscht werden). Dann stünden mindestens folgende Fragen auf der Agenda:

## 1. ZUSAMMENFÜHRUNG VON VERFAHREN:

- Während die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII dialogisch ausgerichtet ist, überwiegen in der Teilhabe- und Gesamtplanung (§§ 19ff. sowie §§ 117ff. SGB IX) standardisiert-administrative Vorgehensweisen. Ein Stück weit spiegelt sich in dieser unterschiedlichen Logik auch die kontroverse Debatte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wider, welche - grob gesprochen - um das Verhältnis von Diagnose versus Aushandlung geht (Merchel, 2019, S. 198).
- Der Partizipationsanspruch innerhalb der Hilfeplanung rückt seit jeher ins Blickfeld (Trede, 2014). Allerdings gehen in der grundsätzlich partizipativ ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe Anspruch und Wirklichkeit häufig auseinander (Hollweg & Kieslinger, 2022), während die Eingliederungshilfe im SGB IX im Zuge des Bundesteilhabegesetzes sich zwar durch eine gesteigerte Adressat\*innenorientierung auszeichnet, diese jedoch immer noch hinter die Partizipationsstandards der Kinder- und Jugendhilfe – trotz der dortigen Herausforderungen – zurückfällt (Rohrmann, 2021).
- Gewissermaßen als Konglomerat der beiden vorherigen Punkte stellt sich die Frage, auf welche Weise sich Hilfeplanung (weiter-)entwickeln müsste, um diesen Herausforderungen im Rahmen der Gesamtzuständigkeit zukünftig angemessen Rechnung tragen zu können.



## 2. GENESE VON BEDARFEN UND LEGITIMATION VON HILFEN:

- Den sozialrechtlich verfassten Bedarfskonstruktionen liegt grundsätzlich ein Verständnis dessen zugrunde, welche individuellen Bedürfnisse von Adressat\*innen als ein solcher Bedarf anerkannt werden und welche nicht. Bedarfe müssen zwar in Orientierung an potenziellen Bedürfnissen eine gewisse Plausibilität begründen, gleichwohl gehen individuelle Bedürfnisse keineswegs in Bedarfen auf, weshalb Bedürfnisse und Bedarfe allenfalls lose miteinander gekoppelt sind. Sozialrechtlich als legitim geltende Bedarfe reagieren also nicht zwangsläufig auf tatsächliche individuelle Bedürfnisse und deren Artikulation. Daher ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den subjektiven Bedürfnissen der Adressat\*innen und der Passung zur Bedarfsermittlung (Hopmann et al., 2021).
- Im Prozess der Bedarfsermittlung wird einerseits die Erwartung an eine (vermeintliche) Klarheit deutlich, darüber einen Rechtsanspruch auf eine (Hilfe-)Leistung zu erlangen. Andererseits bedeutet dieser Prozess auch, sich den stigmatisierenden und defizitorientierten Effekten des Verfahrens zu unterwerfen (Schrödter, 2020). Von besonderer Relevanz im Zuge der Gesamtzuständigkeit sind der „erzieherische Bedarf“ und die Kategorie der ‚Behinderung‘ (Molnar & Hopmann, 2023).
- Nicht zuletzt stellt sich die Frage „welche Bedürfnisartikulationen zum Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens noch Berücksichtigung finden können, da der davon abstrahierte Bedarf bereits längst - und weitestgehend unabhängig von individuellen Bedürfnisartikulationen - die Hilfe ausgelöst hat“ (Hopmann et al., 2021, S. 530). D.h. welches Partizipationspotenzial kann zu diesem Zeitpunkt faktisch noch ausgeschöpft werden?

Was aber nun folgt daraus für die aktuelle Debatte um die Hilfe- und Teilhabeplanung sowie deren Zukunft innerhalb einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Darauf ließen sich wenigstens folgende Antworten geben:

- Zunächst einmal braucht es eine intensiviertere Debatte darüber, wie die jeweiligen Verfahren und Fachkonzepte (weiter-)zu entwickeln sind, um den hohen normativen und vielfältigen Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Bearbeitbarkeit willen Verfahren etabliert werden, welche nicht hinreichend reflektiert und womöglich den Ansprüchen der Adressat\*innen nicht gerecht werden. Dies lässt sich an der Diskussion um die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beobachten, welche mancherorts als Assessmentinstrument überhöht wird und eher einem technizistisch-standardisiertem Planungsverständnis folgt. Es braucht also eine „Intensivierung der Fachdiskussion und der Konzeptentwicklung zur partizipativen Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen innerhalb einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ (Hopmann et al., 2020, S. 338).



- Zugleich darf die Debatte aber nicht dabei stehen bleiben, konkrete Verfahren und Fachkonzepte (weiter) zu entwickeln – so herausfordernd und zentral dies auch sein mag. Denn ebenso wie Verfahren und Fachkonzepte weiterentwickeln sind, braucht es eine Debatte um die Angemessenheit bzw. den Weiterentwicklungsbedarf der derzeitigen Bedarfskategorien (siehe Molnar et al., 2021 zur derzeitigen Logik der Kategorisierungsarbeit). Der ‚erzieherische Bedarf‘ macht die Artikulation von „Defizite[n] in der Erziehung, die gegenwärtig als Defizite in der Erziehungskompetenz konstruiert werden“ (Schrödter, 2020, S. 7), erforderlich. Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX) überwindet – trotz Betonung der Wechselwirkungen mit umwelt- und personenbezogenen Faktoren – das individualistisch-medizinische Modell von Behinderung nicht. In den Bedarfskategorien spiegelt sich nicht nur das Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma wider, sondern auch deren defizitär-individualistische Ausrichtung. Schließlich wird sich auch eine gesamtzuständige Kinder- und Jugendhilfe an diesen Bedarfskategorien orientieren müssen<sup>3)</sup>; dann nur nicht mehr nach verschiedenen Rechtskreisen getrennt, sondern innerhalb des SGB VIII.
- Im KJSG wird der Partizipation junger Menschen (z.B. § 4 Absatz 3 oder § 8 Absatz 3 SGB VIII) sowie der Förderung und Einbeziehung von Selbstorganisationen und Selbstvertretungen (§4a SGB VIII) begrüßenswerterweise mehr bzw. z.T. neuerdings Platz eingeräumt. Damit vollzieht sich die Verständigung über sowohl Bedürfnisse als auch Bedarfe zukünftig zwischen kategorialer Systemlogik (‚erzieherischer Bedarf‘ und ‚Behinderung‘), Expert\*innenurteil und Selbstartikulation der Adressat\*innen. Ernstgenommen steht damit zukünftig vermehrt zur Disposition, auf welche Weise sich Zugänge zu Hilfen und Leistungen zukünftig vollziehen und wer wann und auf welche Weise (nicht) sprechfähig über Bedarfe wird.

### 3. FAZIT

Eine gesamtzuständige Kinder- und Jugendhilfe steht nicht nur vor der Herausforderung, das Verhältnis von Hilfe- und Teilhabepflicht zu klären, sondern vor diesem Hintergrund auch Verfahren (weiter) zu entwickeln, die den individuellen Lebenslagen sowie der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien gerecht werden. Zugleich gilt es zu überdenken, ob sich die derzeitigen Bedarfskategorien einer wahrlich inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht eher als hinderlich erweisen und ob es nicht vielmehr einer Dekonditionalisierung von (Hilfe-)Leistungen bedarf (Schrödter, 2020; Ziegler, 2022).

3) Zumindest sieht es derzeit nicht danach aus, dass sich daran mittelfristig und substanziell etwas ändern wird.



## LITERATUR

- Hollweg, C., & Kieslinger, D. (2022). Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Lambertus Verlag.
- Hopmann, B., Liekmeier, F., & Sturm, A. (2021). Die Legitimation von Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen – Bestrebungen und Friktionen. *neue praxis*, 51(6), 521–538.
- Hopmann, B., Rohrmann, A., Schröder, W., & Urban-Stahl, U. (2020). SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabepanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 93(7/8), 338–346.
- Merchel, J. (2019). Hilfeplanung. In J. Merchel (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (3., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 190–202). Ernst Reinhardt Verlag.
- Molnar, D., & Hopmann, B. (2023). Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. In C. Hollweg & D. Kieslinger (Hrsg.), *Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand* (S. 295–315). Lambertus Verlag.
- Molnar, D., Oehme, A., Renker, A., & Rohrmann, A. (2021). Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung. Beltz Juventa.
- Rohrmann, A. (2021). Die Entwicklung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In D. Kieslinger & C. Hollweg (Hrsg.), *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte* (S. 45–65). Lambertus Verlag.
- Schrödter, M. (2020). *Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung*. Springer VS.
- Trede, W. (2014). Zwischen Expertentum und Diskursivität. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in der Praxis der sozialen Arbeit. *RdJB*, 62(4), 485–501.
- Ziegler, H. (2022). Zweieinhalb Debattenstränge zur Infrastruktur: Kinder- und Jugendhilfe aus Sozialinvestitions- und garantistischer Perspektive. *Soziale Passagen*, 14(1), 13–22. <https://doi.org/10.1007/s12592-022-00419-3>

## IMPULSGEBER

Prof. Dr. Benedikt Hopmann

Professur für “Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen”, Universität Siegen, Fakultät II: Bildung · Architektur · Künste, Department Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Hölderlinstraße 3, 57076 Siegen, [benedikt.hopmann@uni-siegen.de](mailto:benedikt.hopmann@uni-siegen.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

STEFANIE ALBUS | BETTINA RITTER

## „KLEINE“ KINDER IN STATIONÄREN SETTINGS DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – NEUE IMPULSE DURCH DAS KJSG?

Die Unterbringung junger Kinder in der Heimerziehung nimmt aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Unterbringung in Pflegefamilien zu (Pothmann 2020), muss allerdings als nicht unbedingt altersangemessene Unterbringungsform kritisch diskutiert werden (Wolf/Petri/Dittmann 2016). Einige KJSG-Neuerungen ermöglichen es, den Blick auf die Unterbringung junger Kinder in stationären Settings zu weiten, und bieten auf diese Weise Potenziale und Ansatzpunkte zur Ermöglichung guter sozialpädagogischer Orte. Gleichzeitig werden dabei jedoch auch Herausforderungen und Nachholbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung der Angebote sowie der Hilfelandschaft insgesamt deutlich.

### 1. ELTERNARBEIT UNTER NEUEN VORAUSSETZUNGEN? DIE NEUREGELUNG DES § 37 SGB VIII DURCH DAS KJSG

Im Zuge der Reformdiskussion geriet der ‚alte‘ § 37 SGB VIII in den Blick, der unter dem Titel „Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ die Anforderungen an die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure sowie Anspruchsberechtigungen (der Pflegeeltern) und Soll-Bestimmungen mit Blick auf Beratung und Unterstützung der Eltern umfasste. Die Neuregelung des § 37 SGB VIII und seine Ergänzungen um die §§ 37 a, b und c SGB VIII ordnen die bisherigen Inhalte neu und erweitern vor allem die Rechte der Eltern auf Beratung und Unterstützung - auch dann, wenn die Kinder nicht (mehr) bei ihnen leben.

- Durch die dezidiertere Unterscheidung der verschiedenen Akteure (Eltern, Pflegepersonen, junge Menschen) – schon allein aufgrund der Benennung und der Perspektivausrichtung in den einzelnen Paragraphen – werden die unterschiedlichen Interessen und Bedarfe deutlicher (Faltermeier/Knuth/Stork 2022).

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



- Die Fokussierung der Bedarfe und Rechte von „Herkunftseltern“ in § 37 SGB VIII umfasst dabei nicht nur den vorher schon geltenden gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, Eltern bei der ‚Verbesserung der Erziehungsbedingungen‘ nicht allein zu lassen, sondern zu beraten und unterstützen (DIJuF 2021).
- Die Aspekte, die im Zuge einer Beratung und Unterstützung der Eltern zu bearbeiten sind, werden dabei erweitert auf „Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie“. Potenziell bietet das den professionellen Spielraum, die Lebensverhältnisse in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung und Teilhabe junger Menschen adäquater zu berücksichtigen und eine unangebrachte Einengung der fachlichen Perspektive auf die individuellen Erziehungs Kompetenzen von Eltern zu verhindern (Ritter 2021). Andererseits lauert hier aber auch die Gefahr, dass die Jugendhilfe zur Alleinverantwortlichen für die Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut gemacht wird, was nicht nur ihre Mittel, sondern auch ihre Möglichkeiten übersteigt (AGJ 2022). Im worst case werden damit Benachteiligungen und Stigmatisierungen von Eltern in prekären Lebenslagen verstärkt (Knuth 2022).

Abzuwarten bleibt, welche Wirkung die Umwandlung der alten Soll-Bestimmung zum dezidierten elterlichen Anspruchsrecht überhaupt entfalten wird, und ob das defizitäre Angebot der bisherigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern, deren Kinder fremduntergebracht sind, tatsächlich nur in einer unzureichenden Gesetzesgrundlage begründet lag. Angesichts der in der Vergangenheit ungenutzten Möglichkeiten zur stärkeren Fokussierung auf Ressourcen und Potenziale von Herkunftsfamilien, die auch vor der KJSG-Reform gesetzlich gegeben waren, scheint hier womöglich mehr als eine Gesetzesreform notwendig zu sein, um die Jugendhilfepraxis in diesem Punkt grundlegend zu ändern. Vielmehr bräuchte es Organisationsveränderungen und Ressourcen für die Bearbeitung der bereits erkannten Ursachen für die bisherige, verbesserungswürdige Praxis (Dittmann/Schäfer 2019).

- Der Wille zur Neujustierung der Elternarbeit in stationären Settings wird sich womöglich zuletzt darin zeigen, ob die Beantwortung der Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Eltern nur bis zum Abschluss der geforderten Perspektivklärung (§ 37c SGB VIII) finanziert wird, oder ob sich hier wirklich eine Kehrtwende in der fachlichen Begleitung der Herkunftsfamilien abzeichnet und endlich die schon vor der KJSG-Reform diskutierte Erkenntnis konsequent berücksichtigt wird, dass eine dauerhafte Bearbeitung der spezifischen „Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Konfiguration“ (Wolf 2015) mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in (Dauer-)Pflege fachlich notwendig erscheint.

Das potenziell gestärkte Recht der Eltern auf Hilfe und Unterstützung auch bei gleichzeitiger Fremdunterbringung ihrer Kinder erscheint zunächst als Gegengewicht zu der ebenfalls hervorgehobenen Bedeutung der Entwicklung einer „dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche[n] und auf Dauer angelegte[n] Lebensperspektive“ (§ 37c SGB VIII). Auch wenn eine Perspektivklärung schon vorher im Gesetz als Soll-Bestimmung verankert war (§ 37(1) und § 36 SGB VIII (vor der KJSG-Reform), so wurden diese Änderungsvorschläge im gesamten SGB VIII-Reformprozess von Kritiker\*innen als brisante Verschärfung und einseitige Unterstützung der Interessen von Pflegeeltern kritisiert (Conen 2016, 2021). Inwiefern dieser Vorwurf zutrifft, ist angesichts der intensiven und



als konstruktiv hervorgehobenen Austauschprozesse im Rahmen des Dialogforums Pflegefamilien (BAGLJAE 2023) zu diskutieren.

- Ein zentraler Aspekt bei der Perspektivklärung ist die Zeitdimension, d.h. die Frage nach eines „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ (§ 37c (2) SGB VIII), in dem die Klärung stattfinden soll. Dieser schien jedoch schon vor der KJSG-Reform in der Praxis in fachlicher Hinsicht weitestgehend geklärt, da eine Vermeidung unsicherer, fragmentierter Biografien als gemeinsames Ziel gelten kann (Wolf 2023). Die zum Teil langen Verweildauern von jungen Kindern (Mühlmann 2021; Fendrich 2022) sind demnach weniger Ausdruck einer unzureichenden rechtlichen Regelung oder eines fachlichen Dissenses, sondern sind Resultat verschiedener organisatorischer Aspekte, wie z.B. Wartezeiten auf Gutachten und Mangel an Plätzen zur dauerhaften Unterbringung (Kaufhold/Pothmann 2016; Petri/Pierlings 2016).
- Jenseits der Dauer ist vor allem die Ausgestaltung der Phase zur Perspektivklärung in den Blick zu nehmen und die Frage zu stellen, ob die Eltern nicht grundsätzlich in viel intensiverer Form in das Alltagsgeschehen von stationären Settings zur Unterbringung junger Kinder einbezogen werden sollten, um keinen Beziehungsabbruch zwischen Eltern und Kind zu riskieren. Expert\*innen weisen schon lange drauf hin, dass die aktive Rolle von Eltern im Alltag ihrer fremduntergebrachten Kinder viele Vorteile mit sich bringt (Petri/Pierlings 2016; Knuth 2022) und eine ständige Weiterentwicklung von Konzepten für die gemeinsame Unterbringung von Eltern mit ihren Kindern in stationären Settings der Jugendhilfe zeigt auch die diesbezügliche Veränderungsbereitschaft der Praxis (Krause 2022).

Angesichts der Tatsache, dass ein großer Teil der jungen Kinder nach ihrer stationären Unterbringung wieder bei den Eltern lebt (Mühlmann 2021; Fendrich 2022), ist eine Dekonstruktion der Stereotypisierung von Eltern als ‚Gefährder‘ nicht nur mit Blick auf die Ursachen von Situationen, in denen Eltern nicht mehr adäquat für ihre Kinder sorgen können, angebracht (Biesel et al. 2019). Solche einseitigen Stereotype engen auch den Kinderschutzfokus auf die Herkunftsmilieus ein und übersehen dabei die strukturellen Risiken, die ebenso familienanalogue Angebote betreffen (Kessl/Reh 2018; Schäfer/Thole 2018). Auch in stationären Settings der Jugendhilfe kann es zu einer Verletzung der kindlichen Rechte auf Schutz und Partizipation kommen, daher ist es auch grundsätzlich zu begrüßen, dass die KJSG-Reform das Augenmerk darauf gelenkt hat, indem im neuen § 37 b SGB VIII Schutzkonzepte als verpflichtendes Instrument auch in der Vollzeitpflege festgeschrieben wurden (siehe dazu auch das [Impulspapier von Klaus Wolf \(2023\)](#) in dieser Reihe sowie z.B. BAGLJAE 2023).



## 2. HERAUSFORDERUNGEN UND POTENZIALE GEMEINSAMER WOHNFORMEN FÜR MÜTTER/VÄTER UND KINDER (NACH § 19 SGB VIII)

Die intensivere Einbindung der Eltern in den Alltag der stationären Unterbringung von jungen Kindern bietet vielversprechende Potenziale. Konsequenterweise ist daher eine gemeinsame Unterbringung von Eltern mit ihren Kindern eine naheliegende Lösung, die das SGB VIII auch schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen in seinem Hilfekanon als ‚Mutter/Vater-Kind-Wohnen‘ nach § 19 SGB VIII verankert hat. Zwar regelt der Paragraph nicht das Alter der Eltern, doch wird mit der Fokussierung auf die Zuschreibung einer defizitären Persönlichkeitsentwicklung, die als Grund der Hilfe im Paragraphen festgeschrieben ist, diese Form der Unterstützung traditionell von jungen, teils minderjährigen Eltern in Anspruch genommen (Sünderhauf-Kravets 2011).

Anknüpfend an eine lange Tradition der Mutter-Kind-Heime sind auch heute hauptsächlich Frauen mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in dieser Hilfe untergebracht (ebd.). Seit einiger Zeit scheint sich hier jedoch eine Verschiebung abzuzeichnen: Auch ältere Eltern und Eltern mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Beeinträchtigungen nutzen diese Hilfe, wobei hierzu bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen. In der Jugendhilfestatistik sind Informationen zur Inanspruchnahme und Adressat\*innenmerkmale nicht erfasst. Ebenso gibt es vereinzelte, aber bislang nicht quantifizierbare Hinweise aus der Praxis, dass die Hilfe in individuelle Hilfeplanverfahren eingebunden sein kann. Es scheint außerdem eine Ausweitung der Hilfeform vorzuliegen, da sich die Ausgaben zwischen 2006 und 2018 mehr als vervierfacht haben (Pothmann/Tabel 2020). Dennoch machen sie nur 8% der Ausgaben für Heimerziehung aus (ebd.).

Im Zuge der KJSG-Reform sind zwei wesentliche Änderungen in den Paragraphen aufgenommen worden, die erhebliche Verbesserungen implizieren:

- Während in der Vergangenheit ausschließlich Mütter „oder“ Väter in die Hilfe einbezogen waren, ist diese Ausschließlichkeit nun ein Stück weit aufgebrochen, denn Partner\*innen und Personen, die für das Kind tatsächlich sorgen, können nun in die Hilfe einbezogen werden. Auch eine gemeinsame Betreuung in der gemeinsamen Wohnform ist möglich. Die Formulierung im Gesetz stellt dies als Soll-Richtlinie in den Raum, wenn das untergebrachte Elternteil zustimmt und wenn es dem Ziel der Maßnahme nicht zuwiderläuft. Dies belässt sicherlich einigen Interpretationsspielraum und wird auch die diverse aktuelle Praxis nicht umgehend verändern, ist aber doch als wichtiger Impuls für eine gleichberechtigte und emanzipatorische Elternpraxis besonders der untergebrachten Mütter zu beurteilen, die es in diesen Einrichtungen zu befördern gilt.
- Die zweite Änderung im Rahmen der KJSG-Reform betrifft die Erwähnung der Bedürfnisse der untergebrachten Mütter und Väter, die ebenso wie die der Kinder und Geschwisterkinder berücksichtigt werden sollen. Dies stellt insofern eine wichtige Ergänzung dar, da bislang – und verstärkt in den letzten Dekaden mit dem starken Fokus auf Kinderschutz – die Bedürfnisse der Eltern vielfach eher aus dem Blick geraten zu sein scheinen (Klein et al. 2018; Wallner 2010).



- Die Erwähnung der Bedürfnisse von Kindern und Eltern gleichermaßen, wie sie nun im Gesetz formuliert ist, ermöglicht darüber hinaus einen weiteren Impuls, wenn man bedenkt, dass sich Bedürfnisse von Familienmitgliedern jeden Alters nicht nur auf das familiäre Leben richten, sondern sich auch auf soziale, materielle, politische oder kulturelle Aspekte und Lebensbereiche beziehen können. Insofern könnte man dies im Sinne einer Lebensweltorientierung durchaus als Impuls verstehen, Möglichkeiten für Bildung, Entfaltung und Teilhabe mit der Hilfe zu verbinden, ebenso wie Optionen des Wohnens und Arbeitens zu eruieren.

### **3. IMPULSE AUCH FÜR BEGLEITETE ELTERN SCHAFT UND INKLUSIVE HILFEN**

- Die Wünsche nach einer Hilfe, die flexibel an den einzelnen und sich verändernden Bedarfen ansetzt und die die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Eltern grundlegend respektiert, haben auch Eltern, die im Rahmen begleiteter Elternschaft in stationären Settings der Jugendhilfe leben (Düber 2021; Dittmann 2021). Auch hier gilt, dass eine bedarfsgerechte Hilfe für die Eltern die beste Hilfe für die Kinder darstellt und dass Ressourcen außerhalb der Familie und außerhalb der Einrichtung wichtige Anknüpfungspunkte darstellen. Dies kann im Fall einer Behinderung z.B. auch die Kombination mit Assistenzleistungen bedeuten. Die Notwendigkeit zur Überwindung traditioneller Leistungssystemgrenzen ist jedoch nicht nur im Rahmen begleiteter Elternschaft offensichtlich. Auch die Unterbringung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen wirft nicht nur die Frage nach der nötigen inklusiven Professionalität auf, sondern macht den potenziellen Bedarf an einer Kombination von Hilfeleistungen aus anderen Hilfesystemen deutlich. So können beispielsweise familienunterstützende Dienste oder Angebote der Frühförderung wichtige Entlastung und Unterstützung bieten.
- Was die Zeitperspektive in der Hilfe angeht, stehen wichtige Vergewisserungen aus: Im Fall von Familien mit Behinderung liegt gegebenenfalls ein dauerhafter Hilfebedarf vor, während der § 19 SGB VIII explizit das Ziel einer selbständigen Lebensführung verfolgt (Struck 2019), also nicht auf Dauer angelegt ist. Gleichwohl scheint es nicht nur, aber auch, vor dem Hintergrund behinderungsbezogener Bedarfe und der möglichen Kumulation von Bedarfslagen angezeigt, dies zu überdenken. Möglicherweise benötigt es Angebote dauerhafter stationärer Hilfen für manche Familien, die dabei flexibel und bedarfsgerecht ausgerichtet sind.
- Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an einer gemeinsamen stationären Unterbringung von Eltern und Kindern höher ist als die aktuellen Möglichkeiten, dies zu realisieren. Die Hilfen nach § 19 SGB VIII sollten allerdings nicht (nur) zum Mittel der ‚letzten Wahl‘ für vermeintlich besonders schwierige Fälle werden, da sie grundständige und ganzheitliche Hilfe für Eltern und Kinder leisten können.

Gerade Eltern mit Behinderungen sind in besonderem Maß davon betroffen, dass eine Inobhutnahme angesichts nicht vorhandener oder nicht zugänglicher Unterstützungsformen veranlasst wird (Michel/Müller/Conrad 2021), insofern besteht hier ein besonderer Nachholbedarf. Die Nachfrage nach familienintegrativen Hilfen (Krause 2022) als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (Spier/Wurzel 2019) weist darauf hin, dass Eltern (ob mit oder ohne Behinderung) bereit sind, sich herausfordernden stationären Settings auszusetzen, um mit ihren Kindern weiterhin zusammenzuleben und an sich und ihrem Familienleben zu arbeiten.



#### 4. VERHINDERUNG ‚STATIONÄRER‘ UNTERBRINGUNGEN DURCH DIE AUSWEITUNG VON ‚NIEDRIGSCHWELLEN HILFEN‘ ZUR BETREUUNG UND VERSORGUNG VON KINDERN IN NOTSITUATIONEN NACH § 20 SGB VIII?

Die Novellierung des § 20 SGB VIII erscheint erst auf den zweiten Blick potenziell relevant für die Debatten um die stationäre Unterbringung junger Kinder, denn das (präventive) Potenzial dieser Unterstützungsform wird erst vor dem Hintergrund der Novellierungsgeschichte richtig deutlich. Dass die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ überhaupt von der KJSG-Reform tangiert wurde, ist vor allem der Arbeit der interministeriellen [Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern“ \(AG KPKE\)](#) unter der Federführung des AFET geschuldet. Die Abschlussempfehlungen enthalten unter anderem ein Plädoyer dafür, Familien, in denen ein oder auch mehrere Elternteile von einer psychischen oder Suchterkrankung betroffen sind, flexible, niedrighschwellige Hilfen anzubieten, die sie in ihrem Alltag entlasten und bei eskalierenden Krankheitsverläufen den jungen Menschen Kontinuität und Vertrautheit bieten können (AFET 2020).

- Anknüpfend an die positiven Erfahrungen mit Patenmodellen, die im Rahmen von kooperativen Modellprojekten von Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden konnten (Schmenger/Schmutz 2019; Kunz-Hassan 2012), scheinen insbesondere diese ehrenamtlichen Unterstützungsangebote hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit an die unkalkulierbaren Bedarfe von Familien mit einem erkrankten Elternteil Vorteile zu haben. Allein die Gewährleistung einer umfassenden Bereitschaft, die ‚Patenkinder‘ kurzfristig auch über Nacht zu versorgen, wäre sowohl arbeitsrechtlich als auch ressourcentechnisch mit sozialpädagogischen Fachkräften unter den gegebenen Bedingungen schwierig. Allerdings gibt es auch gute Gründe, eine De-Professionalisierung dieser Jugendhilfe-Leistungen kritisch zu sehen, da insbesondere die Belastungen der jungen Menschen aufgrund der prekären Familiensituation und auch die Unterstützungsbedarfe der Eltern mitunter komplex sind (Meysen/Rixen/Schönecker 2019).
- Mit der Stärkung des § 20 SGB VIII im zweiten Abschnitt hat der Gesetzgeber eine Weiche gestellt, die dennoch eine enge Verknüpfung mit der Erziehungshilfe impliziert: durch die institutionelle Anbindung der Vermittlung dieser Hilfen und der „professionelle[n] Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten“ (§ 20(3) SGB VIII) an Erziehungsberatungsstellen o.ä., die Leistungen nach § 28 SGB VIII anbieten. Die Gestaltung dieser Aufgaben seitens der Beratungsstellen ist eine große Herausforderung [siehe dazu das [Impulspapier von Silke Naudiet \(2022\)](#)] und wird sich nicht zuletzt an dem Abbau von Zugangsbarrieren messen lassen müssen, damit das Präventionsdilemma (Bauer/Bittlingmayer 2005) nicht doch wieder dazu führt, dass die Familien, deren Bedarf am größten ist, das Angebot nicht in Anspruch nehmen (können).
- Das große Potenzial, auch mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten bezüglich der Inobhutnahmekapazitäten von jungen Kindern, liegt in der individuell zugeschnittenen, flexiblen Betreuung der jungen Menschen durch konstante Bezugspersonen. Der Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes um die Familie — zur Entlastung der Eltern auf der einen Seite, zur Stabilisierung von Beziehungen und Lebensorten für die Kinder auf der anderen Seite — ist



dabei kein neues Denkmodell der Jugendhilfe. Allein der Ausbau von ambulanten und teilstationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung im Zuge der ‚lebensweltorientierten Wende‘ in der Jugendhilfe zeugt von den fachlichen Ambitionen einer möglichst niedrigschwelligen Unterstützung, die die Potenziale und Stärken von Familien nicht durch Bevormundung und defizitorientierte Diagnosen untergraben will, sondern mittels Partizipation und Alltagsorientierung die Interessen ihrer Adressat\*innen in den Mittelpunkt rückt. Allerdings dürfen dabei auch die konkreten Belastungen von Familien und die sich daraus ergebenden Probleme nicht durch eine individualisierende Umdeutung von strukturellen Problemlagen aus dem Blick geraten (AGJ 2022; Albus 2022).

## 5. **STATIONÄRE SETTINGS UND DARÜBER HINAUS: ELTERN UND IHRE JUNGEN KINDER BRAUCHEN FLEXIBLE, BEDARFSGERECHTE HILFEN, DIE IHRE LEBENS-BEDINGUNGEN NICHT AUSSER ACHT LASSEN — EIN RESÜMEE**

- Insgesamt lässt sich festhalten, dass es hinsichtlich der Lage junger Kinder in den stationären Settings der Jugendhilfe von besonderer Relevanz ist, einen umfassenden Blick auf ihre Bedarfe und die Bedarfe ihrer Eltern(teile) zu richten. Dabei müssen unweigerlich auch die Lebensbedingungen der Familie fokussiert und im Sinne einer Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten bearbeitet werden.
- Ein eingeeengter Blick auf die Erziehungskompetenz der Eltern(teile) scheint angesichts von komplexen Belastungssituationen und dynamischen Überforderungslagen nicht angemessen, um eine gelingende Elternschaft zu befördern — unabhängig davon, ob das Kind in seiner Herkunftsfamilie lebt oder nicht.

Wie wir im vorliegenden Papier in Ansätzen zu illustrieren versucht haben, liefert die KJSG-Reform hierfür wichtige Impulse. Zugleich verweist sie auf enorme Herausforderungen, will die Kinder- und Jugendhilfe ihre durchaus vorhandenen Potenziale im Sinne der Verbesserung des Aufwachsens junger Menschen und des Lebens von Familien ausschöpfen.

- Nicht nur hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit, sondern auch ihrer Ausgestaltung liegen noch viele Möglichkeiten brach. Zwar werden durchaus immer wieder innovative Ansätze und Modelle entwickelt und umgesetzt (AGJ 2023; Michel et al. 2017), die versuchen, bedarfsgerechte und flexible Hilfen bereitzustellen, doch ist der Nachholbedarf offensichtlich.
- Gehen wir systematisch von den Bedarfen und Bedürfnissen der einzelnen Eltern(teile) und ihrer jungen Kinder aus, scheint es angemessen, auch über Lösungen nachzudenken, die stationäre und ambulante Elemente flexibilisieren und dynamisch kombinieren, so dass beispielsweise eine alltagsunterstützende Hilfe in Notlagen zeitgleich zu einer Begleitung im Rahmen stationärer oder ambulanter Erziehungshilfen gewährt werden kann. Dabei stellt sich auch die Frage, ob hier immer professionelle Interaktionen nötig sind oder inwiefern Ehrenamtliche oder nicht-professionelle Mitarbeitende stellenweise als Ergänzung zur Entlastung qualifiziert und dann flankierend eingesetzt werden können, ohne dass damit eine dem Bedarf nicht entsprechende Deprofessionalisierung der Hilfen und unter dem Strich eine Einsparung an Qualität einhergeht.



- Um tatsächlich bedarfsgerechte Hilfen zu ermöglichen, scheint es zudem unabdingbar, andere Unterstützungsleistungen und Angebote – auch aus anderen Hilfesystemen – einzubeziehen. Dies können mit Blick auf junge Kinder zum Beispiel die Kindertagesbetreuung oder andere Bildungs- und Freizeitangebote sein und mit Blick auf Eltern die Frühen Hilfen, Entlastungen durch den familienunterstützenden Dienst, Assistenzleistungen oder spezifische soziale, gesundheitsbezogene oder materielle Hilfen. Darüber hinaus sind innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auch Kombinationen neu auszuloten, beispielsweise die Fortführung einer sozialpädagogischen Familienhilfe während der temporären Fremdunterbringung des Kindes oder kreative Modelle begleiteter Elternschaft.
- Insgesamt wird hier wichtig, ob das nötige Wissen über die Helfelandschaft auch anderer Hilfesysteme bei den Fachkräften vorliegt und eine solche Perspektive in den Angeboten und Maßnahmen ganz praktisch verankert ist. Auch im Zuge der Hilfgewährung und anfänglichen Bedarfsermittlungen in den Jugendämtern ist diese Anforderung von Bedeutung – die Verfahrenslotsen, die im Zuge der KJSG-Reform installiert werden sollen, sind ein Schritt in diese Richtung, wobei abzuwarten bleibt, inwiefern sie dieser Anforderung gewachsen sind und es auch schaffen, die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien angemessen zu adressieren<sup>2)</sup>.
- Alles in allem entscheidet sich die Frage, ob und wie bedarfsgerechte Hilfen realisiert werden können, vor allem auch daran, ob überhaupt qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, die Eltern und ihre Kinder in ihrer Entwicklung und Teilhabe reflektiert, sozialpädagogisch und professionell unterstützen. Dafür ist eine zentrale Voraussetzung, dass sie in der Kinder- und Jugendhilfe ein interessantes Arbeitsfeld mit guten Arbeitsbedingungen vorfinden.

## LITERATUR

AFET 2020: Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern. Hannover. Onlineversion unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-krankter-Eltern.pdf> (Zugriff 3/2023)

AGJ 2023: Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier\\_Junge\\_Kinder.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier_Junge_Kinder.pdf) (Zugriff 3/2023)

AGJ 2022: Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier\\_Armutssensibles\\_Handeln.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Armutssensibles_Handeln.pdf) (Zugriff 3/2023)

Albus, Stefanie 2022: Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat\*innen (Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion, Volume 21, hrsg. v. Karin Böllert). Springer VS: Wiesbaden

2) Zum Weiterlesen sei hier auf das [Impulspapier von Friederike Eilers \(2022\)](#) hingewiesen.



- BAGLJAE 2023: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II). Online unter [http://www.bagljae.de/assets/downloads/158\\_empfehlungen-pkh-end-01-12-2022.pdf](http://www.bagljae.de/assets/downloads/158_empfehlungen-pkh-end-01-12-2022.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Bauer, Ullrich/ Bittlingmayer, Uwe H. 2005: Wer profitiert von Elternbildung? In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE), 25 (3), S. 263-280
- Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Rätz, Regina/ Krause, Hans-Ullrich 2019: Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld: transcript
- Conen, Marie-Luise 2021: Elternstärkende Jugendhilfe! Elternstärkende Jugendhilfe? Vortrag auf der digitalen Fachtagung „Da kommt was auf uns zu! Herausforderungen und Chancen SGB-VIII-KJHG-Reform“ des Jugendhilferechtsvereins am 8.6.2021. Online unter [https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2021/06/Forum\\_-Conen.pdf](https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2021/06/Forum_-Conen.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Conen, Marie-Luise 2016: Angestrebte SGB VIII-Reform – eine inhaltliche Kritik ihrer Ziele und Intentionen. Stellungnahme von Marie-Luise Conen. Online unter <http://www.hez-igfh.de/conen-m-l-angestrebte-sgb-viii-reform-eine-inhaltliche-kritik-ihrer-ziele-und-intentionen/> (Zugriff 3/2023)
- DIJuF 2021: Synopse- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021. Online unter [https://dijuf.de/fileadmin/user\\_upload/DIJuF-Synopse\\_KJSG\\_Stand\\_10.6.2021.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Dittmann, Andrea / Schäfer, Dirk 2019: Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. IGFH. Online unter <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/expertisen/zusammenarbeit-mit-eltern-in-der-pflegekinderhilfe-2019.html> (Zugriff 3/2023)
- Dittmann, Andrea 2021: Eltern mit Lernschwierigkeiten als Bewohner\*innen von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen. In: Düber, Miriam/ Remhof, Constance/ Riesberg, Ulla/ Rohrmann, Albrecht/ Sprung, Christiane (Hrsg.): Begleitete Elternschaft in den Spannungsfeldern pädagogischer Unterstützung. Beltz Juventa: Weinheim Basel, S. 163-183
- Düber, Miriam 2021: Behinderte Elternschaft und ihre Bewältigung. Perspektiven von Eltern mit Lernschwierigkeiten auf (nicht) professionelle Unterstützungsnetzwerke und allgemeine familienspezifische Angebote. Weinheim: Beltz Juventa
- Eilers, Friederike 2022: Der Verfahrenslotse gemäß § 10B SGB VIII – Impulse für die Anforderungen und Umsetzung der neuen Aufgabe. Online unter [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/10\\_Verfahrensloten\\_Eilers-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/10_Verfahrensloten_Eilers-(AFET-Impulspapier).pdf) (Zugriff 3/2023)
- Faltermeier, Josef/ Knuth, Nicole/ Stork, Remi (Hrsg.) 2022: Handbuch Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Fendrich, Sandra 2022: Junge Kinder in der Heimerziehung. Was sagt uns die Statistik zur stationären Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren? Vortrag im Rahmen des digitalen Fachtags „Früh in Fremdbetreuung – junge Kinder in der Heimerziehung“ des SOS-Kinderdorf e.V., Sozialpädagogisches Institut (SPI) am 3. November 2022. Folien online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/147628/4985c16c529277eae2a0108c24b2b6d8/fendrich---junge-kinder-in-der-heimerziehung-data.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Kaufhold, Gudula/ Pothmann, Jens (unter Mitarbeit von Carina Schulling) 2016: Junge Kinder in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Auswertungen amtlicher Statistiken und Befragung der Jugendämter in NRW zu jungen Kindern in stationären Einrichtungen. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund



- Kessl, Fabian/ Reh, Sabine 2018: Familialisierung pädagogischer Kontexte als Risikopotenzial für Gewalt? Ethnographische Beobachtungen zu Grenzen und Grenzüberschreitungen. In: Zeitschrift für Pädagogik, 64. Jg. (Beiheft), S. 149-161
- Klein, Alexandra/ Ott, Marion/ Seehaus, Rhea/ Tolasch, Eva 2018: Die Kategorie der ‚Risikomutter‘. In: Stehr, Johannes/ Anhorn, Roland/ Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis- Konflikt als Verhalten- Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Band 30. Wiesbaden: Springer VS, S. 127-142.
- Knuth, Nicole 2022: Partizipative Zusammenarbeit mit Familien: Was brauchen Eltern und ihre kleinen Kinder und welche Anforderungen ergeben sich daraus für die Fachkräfte Vortrag im Rahmen des digitalen Fachtags „Früh in Fremdbetreuung – junge Kinder in der Heimerziehung“ des SOS-Kinderdorf e.V., Sozialpädagogisches Institut (SPI) am 3. November 2022. Folien online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/147652/7a74063be59679e2617565c0ebe739f0/knuth---partizipative-zusammenarbeit-mit-familien-data.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Krause, Hans-Ullrich 2022 (Hrsg.): Familienintegrative Ansätze für die Jugendhilfe. Opladen: Verlag Barbara Budrich
- Kunz-Hassan, Sybille 2012: Die Bedeutung ehrenamtlicher Patenschaften für die Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern – Die Perspektive des Kinderschutzbundes. In: Bauer, Ullrich/ Reinisch, Anke/ Schmuhl, Miriam (Hrsg.): Prävention für Familien mit psychisch erkranktem Elternteil. Bedarf, Koordination, Praxiserfahrungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 103-117
- Meysen, Thomas/ Rixen, Stephan/ Schönecker, Lydia 2019: Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern. Rechtsexpertise erstellt im Auftrag des AFET. Online unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Expertise-Recht.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Michel, Marion/ Conrad, Ines/ Müller, Martina/ Pantenburg, Birte 2017: Unterstützte Elternschaft – Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern – Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK. Abschlussbericht. Online unter [https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Abschlussbericht\\_BMAS\\_final.pdf](https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Abschlussbericht_BMAS_final.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Michel, Marion/ Müller, Martina/ Conrad, Ines 2021: Eltern mit Behinderungen - Bedarfe und Unterstützungsangebote. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland. DJI Verlag: München, S. 598-630. Online unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2021/SoDr\\_10\\_Michel\\_Eltern.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_10_Michel_Eltern.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Mühlmann, Thomas 2021: Entwicklung und aktueller Stand der Inobhutnahmezahlen. Präsentation im Rahmen des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ der Kooperationstagung von AFET und DiFu zum Thema „Das beste Mittel der Wahl? Familienintegrierte + familienunterstützende Settings bei Inobhutnahme von Klein(st)kindern?“ am 27.01.2021 (digital). Online unter [https://www.jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/2021\\_01\\_27\\_ion\\_u6\\_muhlmann\\_akjstat\\_1.pdf](https://www.jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/2021_01_27_ion_u6_muhlmann_akjstat_1.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Naudiet, Silke 2022: Eine Chance für Familien in Notsituationen. Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB VIII. Online unter [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/15\\_Niedrigschwellige-Hilfen-20\\_Naudiet-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/15_Niedrigschwellige-Hilfen-20_Naudiet-(AFET-Impulspapier).pdf) (Zugriff 3/2023)
- Petri, Corinna/ Pierlings, Judith 2016: Chance Bereitschaftspflege (ZPE-Schriftenreihe 44). Siegen. Online unter [https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/1098/1/ZPE\\_Nr\\_44\\_Corinna\\_Petri\\_Judith\\_Pierlings.pdf](https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/1098/1/ZPE_Nr_44_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf) (Zugriff 3/2023)
- Pothmann, Jens 2020: Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6-Jährigen – Notizen aus Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: Dialog Erziehungshilfe, 1-2020, S. 29-33



- Pothmann, Jens/ Tabel, Agathe 2020: Gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder – ein übersehenes Angebot? Komdat 2020/02+03, 23. Jg., S. 28-31
- Ritter, Bettina 2021: Mütter in der Kinder- und Jugendhilfe: Adressierung zur doppelten Integration und die Grenzen der Eigenverantwortung. In: Haller, Lisa Yashodhara/ Schlender, Alicia (Hrsg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 193-206
- Schäfer, Maximilian/ Thole, Werner 2018: Zwischen Institution und Familie. Grundlagen und Empirie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung. Wiesbaden: Springer VS
- Schmenger, Sarah/ Schmutz, Elisabeth 2019: Expertise - Überblick über Angebote, Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil. Mainz: ism. Online unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/04/Gute-Praxis-%C3%B6ffentlicher-Bereich.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Spier, Sven/Wurzel, Judith 2019: SozDia Familien.LEBEN in Berlin – Ein Angebot der stationären Erziehungshilfe für die ganze Familien. In: Dialog Erziehungshilfe, 4, S. 44-47.
- Struck, Norbert 2021: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – ein Überblick. In: Forum Erziehungshilfen, 5, S. 260-264
- Sünderhauf-Kravets, Hildegund 2011: Hilfen in besonderen Lebenslagen §§ 19-21 SGB VIII. In: Münder, Johannes/ Wiesner, Reinhard/ Meysen, Thomas (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Auflage. NomosPraxis. Baden-Baden: Nomos, S. 223-231
- Wallner, Claudia (2010): Junge Mütter in der Kinder- und Jugendhilfe: Sanktioniert, moralisiert, vergessen oder unterstützt? In: Spies, Anke (Hrsg.): Frühe Mutterschaft. Die Bandbreite der Perspektiven und Aufgaben angesichts einer ungewöhnlichen Lebenssituation. Soziale Arbeit aktuell, Nr. 15. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 47-75
- Wolf, Klaus 2023: Wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe durch das KJSG. Online unter [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/02\\_\(2023\)\\_Pflegekinderhilfe\\_Wolf-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/02_(2023)_Pflegekinderhilfe_Wolf-(AFET-Impulspapier).pdf) (Zugriff 3/2023)
- Wolf, Klaus 2015: Die Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. S. 181-210. Heilbronn: Klinkhardt
- Wolf, Klaus/ Petri, Corinna/ Dittmann, Andrea 2016: Junge Kinder in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. In: LVR, LWL, (Hrsg.): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln: LVR

## **IMPULSGEBER\*INNEN**

Dr. Stefanie Albus, Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, AG 8 Soziale Arbeit, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld, [stefanie.albus@uni-bielefeld.de](mailto:stefanie.albus@uni-bielefeld.de)

Prof. Dr. Bettina Ritter, Schwerpunkt organisationale Bedingungen sozialer Dienste, Department Erziehungswissenschaft, Fakultät II: Bildung-Architektur-Künste, Universität Siegen, Raum H-C 7311, Hölderlinstr. 3, 57068 Siegen, [bettina.ritter@uni-siegen.de](mailto:bettina.ritter@uni-siegen.de)

# IMPUL! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

HENRIETTE KATZENSTEIN | RUTH SEYBOLDT

## VORMUNDSCHAFT – AKTEUR IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE! MITEINANDER STATT NEBENEINANDER

Zugleich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Vormundschaftsrechtsreform entwickelt. Es macht Sinn, die Parallelen in den Blick zu nehmen. Soziale Dienste und Vormundschaft können von gemeinsamer Reflexion der gesetzlichen Neuerungen profitieren.

Das gilt für eine verantwortliche Umsetzung der Kinderrechte, die sich an Bedürfnissen und Willen des Kindes orientiert, für eine Kooperation, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, für eine gemeinsame und eine sensible Weiterentwicklung des Umgangs mit (nicht sorgeberechtigten) Eltern. Außerdem wird in den Blick genommen, dass Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder unter Vormundschaft zu schaffen sind und zuletzt herausgestellt, dass der § 87c SGB VIII weiterentwickelt werden muss, der heute noch unterschiedslos bei Aufenthaltswechseln des Kindes den Wechsel der Amtsvormundschaft vorgibt.

### **EINLEITUNG: GEMEINSAME MODENSCHAU!**

Nicht nur die sozialen Dienste im Jugendamt zeigen sich in neuen (gesetzlichen) Kleidern, sondern auch die Vormundschaft. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verfolgt hohe Ziele: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung junger Menschen, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung, mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung. Die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt. Sie sollen passgenaue Unterstützung bekommen. Dazu gehören auch die Stärkung der Elternarbeit und die Verbesserung der Kooperation.

Mit diesen Zielen korrespondieren die Prinzipien der Vormundschaftsrechtsreform, die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist: Die Stärkung der Subjektstellung der jungen Menschen, die im KJSG angestrebt wird, befördert das neue Vormundschaftsrecht durch explizite Kinderrechte (§ 1788 BGB). Das Kind stärken sollen auch die neuen Vorgaben zur Kooperation, die nun – man höre und staune – im BGB

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



verankert wurden (§ 1796 BGB). Und zum ersten Mal hat das neue Vormundschaftsrecht erkannt, dass auch bei Vormundschaft die Eltern berücksichtigt werden müssen (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB).

An verschiedenen Punkten entstehen neue Schnittstellen und Zuständigkeitsüberschneidungen, aber auch Potenziale voneinander zu lernen. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.<sup>2)</sup> (<https://vormundschaft.net/>) plädiert daher für eine gemeinsame Reflexionskultur zwischen sozialen Diensten und Vormundschaft – unter Einbeziehung des Kindes und seiner Familie. Den folgenden Impulsen vorausgeschickt sei: Es ist uns bewusst, dass die Umsetzung, Zeit und Ressourcen erfordert, die aktuell knapp sind, - und sich nicht alles zugleich weiterentwickeln lässt.

## 1. **IMPULS: GEMEINSAM VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN FÜR DIE REALISIERUNG VON KINDERRECHTEN**

Im KJSG werden die Rechte der jungen Menschen u.a. dadurch gestärkt, dass das Verfahren der Beteiligung qualifiziert wird: Beteiligung soll in einer für Kinder „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Im neuen Vormundschaftsrecht ist die Einführung dezidierter Rechte junger Menschen unter Vormundschaft (§ 1788 BGB) ein absolutes Novum. Das erste in § 1788 BGB genannte Recht spiegelt dabei den Leitsatz des SGB VIII (§ 1 Abs. 1) wider, wenn es heißt: „Der Mündel hat insbesondere das Recht auf 1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Vergessen wurde das Wörtchen „selbstbestimmt“ aufzunehmen, das mit Bedacht und mit Blick auf Kinder mit Behinderungen durch das KJSG ergänzt wurde – das sollte in der BGB-Vorschrift bei nächster Gelegenheit auch hinzugefügt werden. § 1788 gibt Kindern unter Vormundschaft außerdem das Recht auf eine gewaltfreie Pflege und Erziehung, persönlichen Kontakt mit dem Vormund/der Vormundin, Achtung seines Willens und das Recht auf Beteiligung.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung, die das KJSG im SGB VIII verankert hat, können und sollen mit Kinderrechten wie in der UN-KRK und jetzt neuerdings im Vormundschaftsrecht zusammengedacht werden. Die Vorgabe im SGB VIII sollte auch für die (Amts)vormundschaft bedeuten, Beteiligung so zu gestalten, dass sie nicht nur formal stattfindet, sondern das Kind sich tatsächlich informiert und gehört fühlt und sich einbringen kann. Wichtige Voraussetzung dabei ist eine Haltung, die das Kind als Inhaber von Rechten sieht und die Erwachsenen als Träger von Verantwortung. In einer vom Bundesforum angestoßenen Studie (Mitschke/Dallmann (2020) ließ sich feststellen, dass Vormund\*innen Beteiligungsmöglichkeiten von Reife und Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen abhängig machen. Ganz anders die Kinder- und Jugendlichen selbst: Sie wollen ganz unabhängig von Alter und Entwicklungsstand beteiligt werden, wenn es ihnen ein Anliegen wichtig ist, - bspw. bei Taschengeldfragen oder der Handynutzung. Hier ist also ein Umdenken erforderlich: Nicht die jungen Menschen sind verantwortlich dafür, sich reif und fähig genug für die Wahrneh-

2) Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. ist ein multidisziplinärer Verein, der an der Weiterentwicklung der Qualität von Vormundschaften und Pflegschaften und der Kooperation mit Partnern aus der Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten und Weiteren arbeitet.



mung ihrer Rechte zu zeigen; sondern wir Erwachsenen sind herausgefordert, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können.

Dazu braucht es auch Kompetenzen und Unterstützung der Fachkräfte, gerade wenn es um kleine Kinder oder um Kinder mit Behinderungen geht. Erste Schritte hat das Bundesforum mit einem „Methodenkoffer Beteiligung“<sup>3)</sup> gemacht, in dem kindgerechte Materialien und Anregungen zusammengetragen wurden. Für Kinder mit Behinderungen braucht es hier Weiterentwicklungen. Wir schlagen vor, auch die Interaktionsbeobachtung stärker einzubeziehen, als ein Mittel, kindliche Signale wahrzunehmen.

## **2. IMPULS: KOOPERATION GESTALTEN – BETROFFENE BETEILIGTE DABEI EINBEZIEHEN**

Durch das KJSG entstehen vielfache neue Schnittstellen und Kooperationserfordernisse, etwa durch die Ergänzungen in § 36 SGB VIII, die eine erweiterte Einbeziehung Beteiligter und nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung vorsieht. Und auch das altherwürdige Bürgerliche Gesetzbuch hat im Vormundschaftsrecht nun Kooperationsregeln aufgenommen: Vormund\*innen sollen mit Erziehungspersonen im Alltag besser zusammenarbeiten (§§ 1792, 1796 BGB), Vormund\*innen und Pfleger\*innen sich die Sorge für ein Kind teilen dürfen (§§ 1776, 1777 BGB).

Bei immer mehr Beteiligten in den Hilfeprozessen (z.B. § 36 Abs.3,5, Vertrauensperson bei Schutzkonzepten, zusätzlicher Pfleger § 1776 BGB usw.) entstehen Fragen nach Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Effektivität und Absprachen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Kooperation unter Professionellen die Machtverhältnisse zu Ungunsten des Kindes verschieben und Beteiligung schwächen kann (Kindler i. Druck, 15; Goldbeck, Lutz et. al. 2005, 51f). Es stellt sich also die Frage, wie Kooperation so gelingen kann, dass das Kind und seine Familie im Zentrum bleiben?

Bisher werden Kooperationsvereinbarungen i.d.R. zwischen Diensten im Jugendamt geschlossen – und auch ausschließlich hier verhandelt. Uns stellt sich die Frage, ob es nicht Sinn macht, bei der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen auch junge Menschen, Pflegeeltern oder Einrichtungen einzubeziehen. Das Bundesforum hat gemeinsam mit dem PFAD-Bundesverband den Versuch gemacht, junge Menschen (Careleaver\*innen), Pflegeeltern und Amtsvormund\*innen in dem Workshop „Zusammenarbeit als Ressource – Reformanliegen umsetzen!“ gemeinsam über Kooperation diskutieren zu lassen. Das Ergebnis, die „7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund\*innen entwickelt“ macht sehr deutlich, wie konkret es wird, wenn Betroffene formulieren, was es bedeutet, das Kind in den Mittelpunkt zu stellen: Das Kind solle bspw. „schon bei der Planung einbezogen werden und mitentscheiden, wer beim Hilfeplangespräch dabei ist, wer es mit ihm vorbereitet, wo es stattfindet und ob es selbst dabei sein will“ (S.9). Hinderlich sei dafür bspw. die „‘Qual der Wahl‘ für ein Kind, wenn es sich vor Entscheidungen gestellt sieht oder glaubt, dass seine Äußerungen sogleich mit Entscheidungen verknüpft werden. Ängste, verantwortlich gemacht zu werden („du hast es doch so gewollt“) erschweren es, sich frei zu äußern. Das ist besonders im Hilfeplangespräch mit seinem Fokus auf Entscheidungen eine Hürde“ (S.8).

3) <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/beteiligung/>



### **3. IMPULS: GEMEINSAME REFLEXIONSKULTUR IN DER KOOPERATION MIT ELTERN ENTWICKELN**

Das KJSG will Eltern als wichtige Bezugspersonen junger Menschen in die Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einbinden – auch dann, wenn sie das Sorgerecht nicht mehr haben. Eltern bleiben Eltern ihrer Kinder – Helfer\*innen und Vormund\*innen dagegen verlassen das Leben des Kindes oft bei Wechseln, zum 18. Geburtstag oder etwas später. Auch nicht sorgeberechtigte Eltern sollen daher an Hilfeplangesprächen und Perspektivplanungen beteiligt werden (§ 36 Abs. 5, § 37c Abs. 2 SGB VIII).

Die Vormundschaftsrechtsreform hat den Gedanken in § 1790 BGB ebenfalls aufgenommen. In Abs. 2 S.3 heißt es: „Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen“ und in Abs. 4: „Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist“.

Und nun? Bisher hat oft keiner die Eltern beteiligt und unterstützt, wenn die Sorge einmal entzogen war – und nun alle? Hier sind Überlegungen notwendig, wie ein sensibler Umgang mit Eltern gelingen kann und wer dabei welche Aufgaben hat.

Wie fühlen sich Eltern im Hilfeplangespräch, wenn sie dabeisitzen, aber der Vormund/die Vormundin das Sagen hat? Sind nicht-sorgeberechtigte Eltern Beteiligte des Verfahrens mit dem Recht, einen Beistand beizuziehen? Dazu hat gerade der Bayrische VGH mit Beschluss vom 25. Januar 2023 – 12 CE 22.2526 erste Hinweise gegeben, die dies positiv beantworten.

Zu fragen ist aber auch: Wie geht es dem Kind, das seinen Willen dazu äußern soll, ob die Eltern im Hilfeplangespräch beteiligt werden sollen und das seine Eltern dort möglicherweise hilflos erlebt? Sollten Vormund\*innen und Eltern ihre Rollen im Hilfeplangespräch miteinander klären oder ist es besser, die Eltern auf andere Weise in die Hilfeplanung einzubeziehen?

Es braucht hier eine gemeinsame, kontinuierliche und kindbezogene Reflexion der Kooperation mit Eltern – unter Einschluss der Rückmeldungen der Betroffenen. Dafür sollten Räume und Rückmeldeschleifen im Jugendamt geschaffen werden.

### **4. IMPULS: BESCHWERDERECHTE AUCH GEGENÜBER DER VORMUNDSCHAFT ERMÖGLICHEN**

Das KJSG führt – für alle Länder verbindlich – Ombudsstellen ein (§ 9a SGB VIII). Ihre Aufgabe ist Vermittlung und Klärung bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Rechtsgutachten hat kürzlich geklärt: Ombudsstellen stehen auch Vormund\*innen als Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen offen (Schindler, 2023).

Aber was, wenn ein junger Mensch Konflikte mit seiner Vormund\*in hat, sich über sie oder ihn beschweren will? Möglich wäre das beim Familiengericht, - die Rechtspfleger\*innen sollen junge



Menschen nun persönlich anhören, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass Vormund\*innen ihren Pflichten nicht nachkommen (§ 1803 BGB). Die Schwelle, das Familiengericht anzurufen, ist jedoch hoch. Und dazu kommt, dass auch aus den Familiengerichten schon Skepsis kommt: Können das Rechtspfleger\*innen überhaupt? Sie seien doch gar nicht dafür ausgebildet. Auch stehen der Rechtspflege kaum Möglichkeiten zur Vermittlung und Abhilfe zur Verfügung.

Es sollte geklärt werden, dass junge Menschen auch in Bezug auf ihre Vormund\*innen die Möglichkeit der Beschwerde haben. Vormundschaft ist mit viel Macht ausgestattet, trifft Entscheidungen, die Weichen stellen können. Daher muss Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und Schaffung von auch niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten gesichert werden.

## **5. IMPULS: SELBSTORGANISATION – AUCH ETWAS FÜR DIE VORMUNDSCHAFT!**

Wie bereichernd die Weiterentwicklungsimpulse junger Menschen sind, die selbst Erfahrungen mit der Jugendhilfe gemacht haben (Careleaver\*innen), haben wir in den letzten Jahren zunehmend lernen dürfen. Die „experts by experience“ bringen eine ganz besondere Expertise in die Fachdiskussion ein, wenn sie miteinander in Austausch treten und sich selbst organisieren und vertreten. § 4a SGB VIII hat diese Erkenntnis aufgegriffen und die Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Gesetz verankert.

Auch die Vormundschaft ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und sollte Selbstorganisation unterstützen fördern und die Expertise von Jugendhilfe- und Vormundschaftserfahrungen nutzen, um sich weiter zu entwickeln. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. leistet hier bereits Pionierarbeit. Bspw. wurden sowohl in die Entwicklung des Videos „Dein Vormund ist an deiner Seite“<sup>4)</sup> als auch in die des Kinderbuchs „Frau Frühling hat 30 Kinder“ junge Menschen mit (ehemaligen) Vormund\*innen einbezogen. Aber in der Breite der vormundschaftlichen Arbeit ist noch nicht angekommen, wie fruchtbar die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen für die Entwicklung von Qualität ist. Eine Möglichkeit würden bspw. jährliche Workshops bieten, in denen junge Menschen und Vormund\*innen gemeinsam ihre Sichtweise auf die Vormundschaft und ihre Erwartungen aneinander diskutieren.

## **6. IMPULS: KONTINUITÄT IN DER VORMUNDSCHAFT ABSICHERN**

Ein letzter Gedanke: Die Vormundschaftsrechtsreform hat die Chance nicht genutzt, den § 87c SGB VIII zu reformieren. Nach dieser Regelung muss der Wechsel der Amtsvormundschaft erfolgen, wenn das Kind aus einem Jugendamtsbezirk in einen anderen verzieht – unabhängig von Entfernung, Alter, Willen des Kindes oder seiner Situation. Junge Menschen erzählen uns dagegen, wie wichtig es für sie sein kann, ihre Vormund\*in zu behalten, - gerade wenn alle anderen Bezugspersonen etwa in einer Krise wegbrechen. Kontinuität in der Vormundschaft kann gerade dann wichtig sein, wenn das Leben des jungen Menschen instabil ist. § 87c SGB VIII muss die explizit die Möglichkeit der Kontinuität in der Vormundschaft eröffnen, - wenn das zum Wohl des Kindes ist und das Kind es will.

4) <https://vormundschaft.net/video-zur-vormundschaft/>



## **FAZIT**

Die Anliegen des KJSG und der Vormundschaftsrechtsreform treffen sich an vielen Punkten. Eine Umsetzung der beiden Reformen, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, braucht eine gemeinsame Reflexionskultur der sozialen Dienste und der Vormundschaft. Dabei sollten, nicht nur fallbezogen, sondern schon bei der Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse, die Sichtweisen junger Menschen, ihrer Familien und der Erziehungspersonen einbezogen werden.

## **LITERATUR**

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./ PFAD Bundesverband e.V. (2022): 7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund\*innen.

Gliemann, Claudia/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (2023): Frau Frühling hat 30 Kinder. Monterosa Verlag.

Goldbeck, Lutz/Laib-Koenemund, Anita/Fegert, Jörg M. (2005): Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz. Ein Projekt zur Qualitätssicherung durch externe Institutionsberatung. Universitätsklinikum Ulm.

Kindler, Heinz (im Druck): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt / Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung.

Mitschke, Carlin/Dallmann, Sara (2020): Vormundschaft im Wandel: Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund\*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund\*innen und Erziehungspersonen.

Schindler, Gila (2023): Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene.

## **IMPULSGEBERINNEN**

Henriette Katzenstein, FU Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik; Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. – Vorsitzende; [henriette.katzenstein@vormundschaft.net](mailto:henriette.katzenstein@vormundschaft.net)

Ruth Seyboldt, wissenschaftliche Referentin im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.; Careleaver e.V.; [ruth.seyboldt@vormundschaft.net](mailto:ruth.seyboldt@vormundschaft.net)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

CLAUDIA SEIBOLD

## SCHULSOZIALARBEIT – MIT DEM KJSG AUF ERFOLGSKURS?

Schulsozialarbeit ist ein stark wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, obwohl sie bis 2021 ohne eindeutige rechtliche Verortung im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (SGB VIII) auskommen musste. Namhafte Vertreter\*innen des Kinder- und Jugendhilferechts, wie z.B. Kunkel und Kepert, sahen sie gar als „Phantombegriff“ (Kunkel et al 2016). Ob es Schulsozialarbeit an einer Schule gab oder nicht und wie diese ausgestaltet wurde, hing von der Kassenlage und dem Willen der örtlichen und regionalen Akteur\*innen ab.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Schulsozialarbeit seit 2021 nach langen Jahren endlich eine konkrete rechtliche Verortung im Bundesgesetz der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Mit §13a Schulsozialarbeit ist sie nun explizit benannt und rechtlich gefasst.

Ist damit nun alles klar? Gibt es nun tatsächlich ein bundesweit einheitliches Verständnis von Schulsozialarbeit? Oder bleiben womöglich doch noch Fragen offen? Und wie sieht es mit der Finanzierung aus? Gibt es klar benannte Verantwortlichkeiten? Können junge Menschen jetzt davon ausgehen, dass sie an jeder Schule eine\*n Schulsozialarbeiter\*in antreffen, der\*die immer dann für sie da sein kann, wenn sie sie\*ihn brauchen? Und können Eltern sicher sein, dass an jeder Schule eine Schulsozialarbeiter\*in arbeitet? Bleibt es weiterhin der Steuerungswilligkeit der Länder und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen überlassen, Schulsozialarbeit vorzuhalten?

Welche Folgen hat die nun erfolgte Sonderstellung der Schulsozialarbeit für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit?

Der folgende Beitrag beleuchtet diese Fragestellungen aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit.

Ausgehend von einem kurzen Blick zurück, nähert sich die Autorin im Beitrag der aktuellen Situation in Deutschland und reißt Weiterentwicklungsbedarfe an.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



## 1. EIN KURZER BLICK ZURÜCK

Schulsozialarbeit gibt es seit den 1970er Jahren in Deutschland. Zunächst gestartet unter der Überschrift „Benachteiligtenförderung“ und angesiedelt an „Brennpunktschulen“ wurde Schulsozialarbeit in der Regel als ein Angebot der Jugendsozialarbeit verstanden. Hatte auch der Begriff der Schulsozialarbeit zunächst keinen Eingang in das SGB VIII gefunden, war es doch in der Gesetzesbegründung für den §13 Schulsozialarbeit als eine Form der Jugendsozialarbeit aufgeführt geworden.

Verschiedene Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe kämpften seitdem für eine klare rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht. So strebte zum Beispiel der Deutsche Verein 2012 Empfehlungen zur Schulsozialarbeit an. Die zunächst konsensfähig erscheinende Forderung nach einer Verortung der Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe scheiterte schließlich und so wurde ein Diskussionspapier veröffentlicht, das die Für und Wider der rechtlichen Verankerung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht ausführlich beleuchtete. (Deutscher Verein 2014).

Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, der sich die Förderung der Schulsozialarbeit in Deutschland auf die Fahnen geschrieben hat und dafür Fachpublikationen herausgibt und Fachtagungen zu zentralen Themen anbietet, positioniert sich seit seiner Gründung 2002 für die fachliche und professionelle Verankerung der Schulsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe. In den Bundeskongressen 2015 in Dortmund (Kastirke et al 2016) und 2019 in Jena (Eckert et al 2020) forderten die Unterzeichnenden den Ausbau und die professionelle Etablierung der Schulsozialarbeit und eine rechtliche Verankerung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) positioniert sich klar für eine Schulsozialarbeit für alle jungen Menschen am Ort Schule, mit dem besonderen Fokus auf diejenigen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen besondere Förderung brauchen. Nach diesem Verständnis ist Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendsozialarbeit. (z.B. BAG EJSA 2022).

Bei der Anhörung im Familienausschuss des Bundestags am 09.12.2019 zum Antrag der LINKEN vom Juni 2019 (19/9053), Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB VIII aufzunehmen, stimmten diesem Antrag die meisten Sachverständigen zu. Einzig die kommunalen Spitzenverbände votierten dagegen, da sie die Finanzierungsverpflichtung für die Schulsozialarbeit bei den Ländern sahen.

Im Gesetzgebungsprozess zum KJSG gab es vereinzelte Stellungnahmen, die einen eigenen Paragraphen für die Schulsozialarbeit forderten. Die BAG EJSA forderte ein Kapitel zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, weil sie darin eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit verschiedener Handlungsfelder und auch der Schulsozialarbeit sieht. (BAG EJSA 2020). Eine explizite Normierung der Schulsozialarbeit hielt sie nicht für erforderlich. Auch Kunkel et al (Kunkel et al 2016) schreiben in ihrem Lehr- und Praxiskommentar noch 2016 in aller Deutlichkeit, dass eine rechtliche Verankerung in einem eigenen Paragraphen 13a zwar wünschenswert, aber nicht zu erwarten wäre.

Bis zur Verabschiedung der Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes war die Jugendsozialarbeit die einzige Möglichkeit, Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe rechtssicher zu



ermöglichen. Deshalb hießen und heißen die meisten Landesprogramme der Schulsozialarbeit „Jugendsozialarbeit an Schulen“ oder ähnlich.

Dieser Umweg ist mit dem neuen §13a überflüssig geworden. Nun gibt es eine formale Grundlage für die Schulsozialarbeit.

Dass dies so kam, ist einer gemeinsamen Initiative einiger Bundesländer zu verdanken, die diesen Paragraphen über den Bundesrat in das Gesetz einbrachten.

## **2. DER NEUE PARAGRAF 13A IM SGB VIII**

Im Wortlaut besagt der neue § 13a Schulsozialarbeit: „Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

In anderen Worten: Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule, das sozialpädagogische Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an Schulen für junge Menschen anbietet. Dafür arbeiten die Träger der Schulsozialarbeit mit Schulen zusammen. Alles Weitere ist in Landesrecht zu konkretisieren. Die Länder haben auch die Möglichkeit zu regeln, dass Schulsozialarbeit außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts verortet werden kann.

Was heißt das nun konkret? Dazu werden im Folgenden anhand der eingangs gestellten Fragen Einschätzungen vorgenommen:

### **2.1. DER BESTEHENDE FLICKENTEPPICH ZUR SCHULSOZIALARBEIT BLEIBT ERHALTEN**

Mit der im §13a gefundenen Formulierung ist es dem Gesetzgeber gelungen, einen neuen Tatbestand ins Gesetz aufzunehmen, der alle bestehenden Regelungen aufnimmt. So können weiterhin Programme zur Förderung der Schulsozialarbeit auf Landesebene über die Kinder- und Jugendhilfe abgewickelt werden, es bleibt möglich, Lehrer\*innenstellen in Stellen für die Schulsozialarbeit umzuwandeln oder auch eine rein schulische Schulsozialarbeit im Land anzubieten. Alle Formen sind derzeit in Deutschland– vorhanden, zum Teil in allen drei Varianten innerhalb eines Bundeslandes.

Nach Einschätzung der einschlägigen Rechtskommentare ist es nun nicht mehr möglich, dass es in einem Bundesland keine Regelung zur Schulsozialarbeit gibt. Einzelne Bundesländer bewerten, die das derzeit noch anders. Gleiches gilt für die Einschätzung der Kommentator\*innen, dass Schulsozialarbeit gemäß §13a SGB VIII unabhängig von ihrer Verankerung in einem Landesausführungsgesetz, in einer Verwaltungsrichtlinie oder z.B. im Schulrecht grundsätzlich nach den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden muss.



## 2.2. JEDES BUNDESLAND MACHT, WAS ES WILL

Hier sei einmal kurz im Überblick dargestellt, welche unterschiedlichen Regelungen zurzeit in den verschiedenen Bundesländern zur Schulsozialarbeit vorliegen. Diese Aufzählung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Landesprogramme der Jugendsozialarbeit an Schulen, verankert in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, ausgestattet mit fachlichen Richtlinien und Förderungen durch die Länder: In manchen Bundesländern werden damit alle Schulen erreicht, in anderen nur ein Teil. So wird die Förderung z. B. auf Schulformen begrenzt oder auf die soziale Lage einer Schule.

Schulsozialarbeit, die von den Kommunen im Zuge ihrer Verantwortung für die Gestaltung der Lebensbedingungen umgesetzt wird: Auch hier geschieht die Umsetzung teils in allen Schulen einer Kommune und teils nur in solchen mit „besonderen Merkmalen“.

Eine weitere Form ist die Umwandlung von Lehrer\*innenstellen in Stellen für die Schulsozialarbeit: Dies ist im Rahmen von Runderlassen des Kultusministeriums möglich.

## 2.3. GIBT ES DOCH EINEN MEHRWERT DURCH DEN NEUEN PARAGRAFEN?

Der Mehrwert scheint darin zu liegen, dass es nun (endlich) eine Rechtsnorm für ein stark wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Sollte sich die Einschätzung durchsetzen, dass Schulsozialarbeit durch die Verankerung im SGB VIII, grundsätzlich den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe zu folgen hat und im Grunde auch immer Kinder- und Jugendhilfe ist, unabhängig davon, durch wen sie finanziert und wo sie strukturell angebunden ist, könnte dies durchaus zu einem Mehrwert für die jungen Menschen in unserem Land werden.

## 2.4. FOLGEN FÜR DIE JUGENDSOZIALARBEIT

Schon seit Jahren ist das einzige wachsende Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit die Schulsozialarbeit. Alle anderen Handlungsfelder stagnieren bei bestehenden Angeboten oder werden trotz wachsenden Bedarfs nicht mehr weiter gefördert. Weiterhin ist zu beobachten, dass auch neue Modellprogramme sehr oft an Schule angebunden werden. Dass junge Menschen unabhängig von der Institution Schule Anlaufstellen finden, wenn sie Unterstützung benötigen, wird demnach immer unwahrscheinlicher. Das ist für die Entwicklung der jungen Menschen nicht gut. Sie benötigen Anlaufstellen in ihren Lebenswelten, bei denen sie frei vom - möglicherweise belasteten - Kontext Schule professionell und barrierefrei Sorgen loswerden können und professionelle Unterstützung bekommen.

## 3. ZUM STAND IN DEN BUNDESLÄNDERN

Schon vor dem KJSG gab es in einigen Bundesländern klare gesetzliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit. So gibt es im Thüringer Landesjugendgesetz eine Regelung zur Schulsozialarbeit, in Sachsen ist sie im Schulgesetz verankert und die Umsetzung erfolgt mit Mitteln aus dem Kultusministerium über die Kinder- und Jugendhilfe. In Niedersachsen ist Schulsozialarbeit im Schulgesetz



verankert und auch strukturell im Schulsystem eingebunden. Auch im Saarland ist Schulsozialarbeit klar in der Kinder- und Jugendhilfe verortet, dort in enger Kooperation mit dem Kultusministerium. (Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die verschiedenen Landesprogramme sind hier explizit nicht erwähnt.)

In das neue Landesausführungsgesetz zum KJSG in Schleswig-Holstein wurde Schulsozialarbeit aufgenommen und im derzeitigen Gesetzentwurf in Brandenburg findet sich Schulsozialarbeit als feste Größe. In den anderen Bundesländern stehen derzeit noch grundsätzliche Diskussionen an und es bleibt spannend, was sich wie weiterentwickelt.

In einzelnen Ländern wurde schon diskutiert, die Paragraphen 11 bis 14 nun auch mit einem individuellen Rechtsanspruch auszustatten.

Ganz unabhängig von der rechtlichen Verortung, steht und fällt die Qualität der Schulsozialarbeit mit den Rahmenbedingungen. Von Kontinuität angefangen über Ausstattung bis hin zu Fachteams, wie sie die BAG EJSa in ihrer Standortbestimmung Schulsozialarbeit (BAG EJSa 2022) beschreibt. So sind zum Beispiel neben einer bedarfsgerechten personellen Ausstattung mit sozialpädagogischen Fachkräften, eine sachgerechte Ausstattung und ein Kooperationsvertrag notwendig.

Die meisten bisherigen Regelungen sind hier leider noch unzureichend. So gibt es in der Tat immer noch Bundesländer, in denen Schulsozialarbeit mit ESF-Mitteln finanziert wird und damit stets mit dem Ende der Programmphase vom Einstellen bedroht ist.

#### **4. BEWERTUNG**

Die anfängliche Skepsis bezüglich des unklaren Paragraphen weicht zunehmend der Hoffnung, dass die Bundesländer ihrer Pflicht zur Ausformulierung in den Landesausführungsgesetzen nachkommen und dass dadurch eine zunehmende Rechtssicherheit entsteht.

Ein individueller Rechtsanspruch für Leistungen der Paragraphen 11 bis 14 erscheint nicht sinnvoll. Was gebraucht wird, sind verantwortungsvolle und verbindliche Planungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler und Landesebene, die dafür sorgen, dass alle notwendigen Angebote als Teil der sozialen Daseinsfürsorge bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Junge Menschen brauchen die Gewissheit, dass sie die notwendige Unterstützung und Begleitung erhalten, wenn sie diese brauchen. Schulsozialarbeit ist, in diesem Sinn verstanden, ein Teil dieser notwendigen Anlaufstellen am Ort Schule. Wie groß die Bedeutung von Schule, dem dortigen Erfolg oder Misserfolg, für das Leben junger Menschen ist, kann hier nicht ausgeführt werden, sollte aber hinlänglich bekannt sein.



## FAZIT

Mit dem neuen § 13a ist noch lange nicht alles gut für die Schulsozialarbeit. Weitere Verbesserungen sind möglich und nötig. Einige Bundesländer sind dran. Sie sind jetzt in der Pflicht.

Der §13a ist ein Anfang für eine nachhaltige und rechtssichere Verankerung von Schulsozialarbeit in Deutschland. Das ist mehr als nichts. ABER: Die bundesgesetzliche Regelung muss nun im Landesrecht konkretisiert werden. Es braucht klare Qualitätskriterien, eine konkrete Benennung der Ziele, Arbeitsweisen, Prinzipien und fachlichen Standards für die Umsetzung der Schulsozialarbeit. Hier sind die Länder in der Pflicht, mit Klarheit und Steuerungskompetenz eine gute Arbeitsgrundlage zu schaffen. Einige Länder sind dazu auf einem guten Weg.

Um jungen Menschen verbindlich Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit zu ermöglichen, braucht es zuverlässige Strukturen, die es auch den Fachkräften erlauben, eine langfristige Beziehungsarbeit zu leisten. Nicht zuletzt werden die hohen Belastungen der jungen Menschen zunehmend in Schule sichtbar. So ist auch im Sinne der Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen (§1 SGB VIII) Schulsozialarbeit dringend notwendig - für alle jungen Menschen in allen Schulen, täglich erreichbar, gut ausgestattet. Was dazu gehört, hat die BAG EJSA in der Standortbestimmung Schulsozialarbeit (BAG EJSA 2022) kurz und knapp zusammengefasst. Perspektivisch wünschenswert wären klare fachliche Vereinbarungen über die Träger- und Ländergrenzen hinweg. Daran arbeiten die Träger der Jugendsozialarbeit ebenso wie die Verbände der Schulsozialarbeit.

Es gibt noch viel zu tun.

## LITERATUR UND QUELLEN

- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2022): Standortbestimmung Schulsozialarbeit, Aufruf vom 26.05.2023 [https://www.bagejsa.de/fileadmin/Publikationen/Sonstiges/Standortbestimmung\\_Schulsozialarbeit\\_web.pdf](https://www.bagejsa.de/fileadmin/Publikationen/Sonstiges/Standortbestimmung_Schulsozialarbeit_web.pdf)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2022): Der §13a und seine Bedeutung für die Jugendsozialarbeit. Zugriff am 26.05.2023: [https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA\\_und\\_Schule/2022\\_10\\_Bedeutung\\_Jugendsozialarbeit.pdf](https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/2022_10_Bedeutung_Jugendsozialarbeit.pdf)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2020): Evangelische Jugendsozialarbeit für ein inklusives SGB VIII (2020): Zugriff am 26.05.2023: [https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen\\_BAG\\_EJSA/2020\\_0513\\_pp\\_sgb\\_VIII\\_final.pdf](https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen_BAG_EJSA/2020_0513_pp_sgb_VIII_final.pdf)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2020): Schulsozialarbeit systematisch und bundesweit etablieren, Positionspapier. Zugriff am 26.05.2023: [https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen\\_BAG\\_EJSA/2020\\_0513\\_pp\\_schuso\\_final.pdf](https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen_BAG_EJSA/2020_0513_pp_schuso_final.pdf)
- Bundestag: Anhörung zur Schulsozialarbeit im Familienausschuss am 9.12.2019: Zugriff am 26.05.2023: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-pa-familienausschuss-schulsozialarbeit-669312>
- Deutscher Verein (2014): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit (DV12/13); Zugriff am 06.06.2023: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-12-13-schulsozialarbeit.pdf>



- Eckert, D./Meinunger, L./Morgenstern, I./Schad-Heim, J./Seibold, C. (Hrsg.) (2020): Bildung, Chancen, Gerechtigkeit – Dokumentation des Bundeskongresses Schulsozialarbeit 2019, Jena 2019: darin Seite 14: Jenaer Erklärung: Schulsozialarbeit an allen Schulen für alle jungen Menschen- Erklärung des Bundeskongress Schulsozialarbeit 2019
- Hübner, T. (2023): Juristische Aspekte der Neuregelung durch §13a SGB VIII; Präsentation beim Fachgespräch Schulsozialarbeit, am 24. Januar 2023 in Radebeul; Zugriff am 28.03.2023: [https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/Fachtag\\_Schulsozialarbeit\\_H%C3%BCbner.PDF](https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/Fachtag_Schulsozialarbeit_H%C3%BCbner.PDF)
- Kastirke, N./Seibold, C./Eibeck, B. (Hrsg.) (2016): Schulsozialarbeit systematisch ausbauen und professionell etablieren – Beiträge zum Bundeskongress Schulsozialarbeit 2015, Dortmund; Düsseldorf 2016, darin Seite 8 und 9 Dortmunder Erklärung: „Schulsozialarbeit systematisch ausbauen und professionell etablieren! Erklärung des Bundeskongresses Schulsozialarbeit 2015“
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019): „Schulsozialarbeit angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen“. Zugriff am 26.05.2023: [https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA\\_und\\_Schule/Selbstverst\\_Schulsozarb\\_A5-web.pdf](https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/Selbstverst_Schulsozarb_A5-web.pdf)
- Kunkel, P./Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2016
- Landgraf, L. (2023): Rechtliche Einordnung der Novellierung des SGB VIII mit Blick auf die Schulsozialarbeit – insbesondere Relevanz und Interpretation des § 13a SGB VIII; Präsentation beim Fachgespräch Schulsozialarbeit, am 24. Januar 2023 in Radebeul; Zugriff am 28.03.2023: <https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/PP%20Lisa%20Landgraf.PDF>
- Landgraf, L. (2022): Der rechtliche und sozialpädagogische Auftrag der Schulsozialarbeit und das daraus resultierende pädagogische Handeln dargestellt am Beispiel von Kindern aus Trennungsfamilien; Bachelorarbeit vorgelegt am 02.06.2022 an der Evangelischen Hochschule Dresden
- Schäfer, K./Gabriele Weitzmann, G. (2019): in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, beck-online; Zugriff am: 24.05.2022
- Weitzmann, G. (2022) in Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, Baden-Baden, 2022

## **IMPULSGEBERIN**

Claudia Seibold, Referentin, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSA), Wagenburgstr. 26 – 28, 70184 Stuttgart, [seibold@bagejsa.de](mailto:seibold@bagejsa.de), [www.bagejsa.de](http://www.bagejsa.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

RUTH SEYBOLDT

## DIE DILEMMATA BEI DER FÖRDERUNG VON SELBSTORGANISATION

Bislang scheint es so, als sei die Förderung von Selbstorganisation nach § 4a SGB VIII wenig im Fokus der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Eher beiläufig und/oder zufällig scheint dieses Thema bearbeitet zu werden. Und dann doch häufig aufgrund des aktiven Einsatzes von einzelnen Engagierten. Aber vielleicht mag das auch gar nicht so verwunderlich sein. Das Thema Selbstvertretung wirft schließlich eine Reihe von Fragen an Fachkräfte auf. Und der zentrale wunde Punkt mag darin liegen, dass die eigene Fachexpertise in Frage zu stehen scheint. Denn Selbstorganisation bringt ihre eigene Expertise mit. Wie also sich verhalten gegenüber diesen neuen Expert\*innen?!

### 1. JEDEM ANFANG WOHT EIN ZAUBER INNE...

Mit der Einführung des § 4a SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen, zu fördern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Definition dieser Zusammenschlüsse in § 4a Abs. 1 SGB VIII ist dabei sehr offen formuliert und eröffnet einen großen Möglichkeitsraum. So sind darunter Zusammenschlüsse von nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen wie insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger\*innen sowie ehrenamtlich Engagierte zu verstehen. Die Formulierung „insbesondere“ zeigt dabei, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist (vgl. Urban-Stahl 2021, S. 35). In der Gesetzesbegründung wird auf Zusammenschlüsse von jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Ehemaligen wie beispielsweise Careleaver\*innen verwiesen (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 72). Dabei geht es nicht nur um Erfahrungen mit stationärer Kinder- und Jugendhilfe, sondern potentiell mit dem gesamten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 4a SGB VIII müssen die Zusammenschlüsse der Selbsthilfe dienen und/oder in ihrer Tätigkeit darauf abzielen, die Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Weitere Vorgaben zum Organisationsgrad oder zur Rechtsform gibt es nicht.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen knüpft einerseits entsprechend der Gesetzesbegründung an den inklusiven Leitgedanken an: „Nicht über uns ohne uns“ an (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 72). Zum anderen lässt sie sich aber auch mit Bezug auf das kinder- und jugendrechtliche Dreieck verstehen: Nun werden Bedarfe und zur Verfügung zu stellende Hilfen nicht mehr nur in individuellen Hilfeprozessen zwischen der Familie, der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe verhandelt. Stattdessen sind auch in generalisierten Diskussionen die Perspektiven der jungen Menschen und ihrer Familien nicht mehr stellvertretend durch Fachkräfte und/oder Wissenschaft einzubringen, sondern unmittelbar durch den Einbezug von selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Diesen wird also eine eigene Expertise zugeschrieben, die die Expertise der Fachkräfte ergänzen soll, um gemeinsam eine gelingendere Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. § 4a SGB VIII stellt damit einen wichtigen Beitrag dar, den Hilfeprozess noch weiter zu demokratisieren. Doch was nach einer großen Verheißung klingt, ist in der Umsetzung alles andere als leicht

## 2. DILEMMA 1: SICH IM DSCHUNDEL ZURECHTFINDEN

Wer selbstorganisierte Zusammenschlüsse fördern und mit ihnen zusammenarbeiten will, vielleicht sogar Selbstorganisation aufgrund von bestehenden Lücken gezielt fördern will, braucht zuerst einmal einen Überblick, welche Strukturen es bereits gibt. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) hat eine erste Recherche dazu gemacht. Dabei zeigte sich schnell, dass sich nicht viel finden lässt, wenn man nach selbstorganisierten Zusammenschlüssen sucht. Dies liegt daran, dass sich die wenigsten Zusammenschlüsse mit den Begriffen Selbstvertretung oder Selbstorganisation beschreiben. Stattdessen greifen sie eher auf andere darunter zu subsumierende und teils historisch entwickelte Begriffe zurück wie Selbsthilfe, Elternvertretung, Heimrat/Kinder- und Jugend(lichen)rat/Kinder- und Jugend(lichen)parlament (v.a. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) oder Heimbeirat (in Einrichtungen der Eingliederungshilfe). Die begriffliche Vielfalt zeigt, dass es an einer gemeinsamen Sprache fehlt, welche jedoch zugleich Voraussetzung ist für die gleichberechtigte Verhandlung zwischen Fachkräften und Selbstorganisation<sup>2)</sup> (vgl. Seyboldt 2022).

Wem es gelingt, den begrifflichen Dschungel zu überblicken und sich sprachlich anzupassen, darf sich nun durch den Dschungel der organisatorischen Vielfalt kämpfen. So lassen sich die bestehenden Zusammenschlüsse danach differenzieren,

1. welchen Wirkungskreis Selbstorganisation anstrebt (z.B. lokal, landes-, bundesweit,)
2. wer sich engagiert (z.B. junge Menschen, Eltern),
3. inwiefern behinderungsspezifische Themen bearbeitet werden (z.B. ausschließlich Themen der Behinderung, kein Bezug, inklusive Gestaltung),
4. auf welches System sich die Arbeit der Selbstorganisation bezieht (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Behinderung allgemein, Jugend allgemein) und

2) Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Fachkraft-Begriff zur Unterscheidung von Selbstorganisation und Fachpraxis nicht trennscharf ist. So gibt es in Selbstorganisationen auch (und häufig gar nicht so selten) Menschen, die sich selbst professionalisiert haben und damit beide Perspektiven verbinden.



5. nach welchem Organisationsprinzip die Selbstorganisation strukturiert ist (z.B. gewähltes Gremium, Zusammenschluss, Delegation) (vgl. Dionisius u.a. 2023, S. 8f.).

Und am Ende hat man sich womöglich im Dschungel verirrt und die Fragen bleiben unbeantwortet: Wer ist jetzt zu fördern? Mit wem ist zusammenzuarbeiten? Wo braucht es Anregung? Denn es gibt zwar Selbstorganisation (die anders heißt), aber weder flächendeckend noch systematisch.

### **3. DILEMMA 2: BERATUNG JA, BEVORMUNDUNG NEIN**

Noch schwieriger wird es, wenn es um die konkrete Zusammenarbeit geht. So brauchen Selbstorganisationen Fachkräfte, „die sie kontinuierlich begleiten und beraten, ohne sie zu bevormunden“ (Abels u.a. 2022, S. 138). Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Mitglieder der Selbstvertretung mit der notwendigen Neutralität über ihre Rechte zu informieren. Sie müssen mit ihnen die Wege diskutieren, die es zur Erreichung der selbst festgelegten Ziele gibt. Dabei kommt ihnen im besonderen Maße die Aufgabe zu, mögliche Hemmnisse zu thematisieren und proaktiv Umgangsweisen zu vereinbaren. So braucht es beispielsweise Routinen für den Umgang mit Fluktuation und Diskontinuität. Dies wird immer wieder als eine zentrale Herausforderung im Kontext von (ehrenamtlicher) Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet (vgl. Abels u.a. 2022, S. 138). Zugleich ist in der Beratung darauf zu achten, dass die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Weg von der Selbstorganisation getroffen wird und auch dann Beratung zusteht, wenn es sich aus fachlicher Perspektive um einen „Um- oder Irrweg“ handelt.

Es lässt sich also festhalten, dass sich Fachkräfte bei der Beratung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen vor allem als Dienstleister\*innen verstehen müssen. Sie stellen ihr Systemwissen bereit, damit insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger\*innen die selbst gesetzten Ziele verfolgen können. Dies kann natürlich auch zu Konflikten führen – insbesondere dann, wenn die Ziele der Selbstorganisation im Widerspruch zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Hier bedarf es einer sensiblen Verhandlung. Und zugleich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Selbstorganisation nicht dazu verpflichtet ist, Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Förderung von Selbstorganisation darf also nicht daran geknüpft werden, inwiefern das System der Kinder- und Jugendhilfe einen Mehrwert aus ihr zieht. Stattdessen ist der Mehrwert in der Selbstorganisation selbst begründet – Menschen unterstützen sich gegenseitig darin, für ihre Rechte und ihre Bedürfnisse einzutreten.

Dass dieses neue Miteinander von Selbstorganisation und Fachkräften nur langsam aufgebaut werden kann, liegt auf der Hand. Es braucht ein wachsendes Vertrauen in die Expertise und das Handeln der jeweils anderen Gruppe.



## 4. DILEMMA 3: DAS VERHÄLTNISS VON RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT

Niemand scheint es in Frage zu stellen, dass Fachverbände staatliche Mittel erhalten, um ihre Arbeit durchzuführen. Sie schulen Fachkräfte, machen wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis nutzbar und spiegeln Weiterentwicklungsbedarfe aus der Praxis zurück in die Fachpolitik. Fachverbände stellen also einen wichtigen Baustein zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung dar. Die Ressourcen, die sie erhalten, sollen nicht nur die Tätigkeit an sich absichern, sondern auch ihre Unabhängigkeit von Partikularinteressen.

Wenn es aber um die Ressourcenausstattung von Selbstvertretungsorganisationen geht, wird die Diskussion umkämpft. Da schwingen Ängste mit, dass die begrenzten Ressourcen auf noch mehr Organisationen aufgeteilt werden könnten. Dabei liegt es doch eigentlich auf der Hand, dass eine „ungleiche Ausstattung der Beteiligten mit Machtquellen bzw. Ressourcen begrenzend“ (Schäuble/Eichinger 2023, S. 5) wirkt. Der Handlungsspielraum von Selbstorganisation wird dadurch eingeschränkt, dass diesen Zusammenschlüssen die Möglichkeiten vorenthalten werden, ihre eigenen Anliegen angemessen voranzutreiben.

Wichtig ist an dieser Stelle zu bedenken, dass Ressourcenausstattung und Unabhängigkeit in einer Wechselbeziehung stehen. So beeinflussen die Institutionen, die Ressourcen zur Verfügung stellen und/oder eröffnen, das Arbeiten von Selbstorganisationen auf direkte oder indirekte Weise, was im Widerspruch zur angestrebten Unabhängigkeit steht. Zugleich ist ein unabhängiges Handeln aber auch nur möglich, wenn die Ausstattung mit Ressourcen abgesichert ist und nicht einfach in Frage gestellt werden kann.

Um Selbstorganisation und ihre unabhängige Expertise freizusetzen, ist es also notwendig, darüber nachzudenken, welche Ressourcen und Machtquellen ihnen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch kritisch zu reflektieren, inwiefern eine Ausstattung mit Ressourcen zu einer Verbindlichkeit führt und der Unabhängigkeit von Selbstorganisation zuwiderläuft. Ebenso ist in diesem Zusammenhang darüber zu diskutieren, welche Bedingungen der Rechenschaft eine Ausstattung mit Ressourcen bedarf und worauf eventuell auch verzichtet werden kann – auch und insbesondere, um die Unabhängigkeit sicherzustellen.

## 5. DILEMMA 4: DIE SACHE MIT DER ZEIT

Es gibt Dinge, die sind wichtig. Und es gibt Dinge, die sind dringend. Und es gibt Dinge, die sind wichtig und dringend. Selbstorganisation ist dabei nur ersteres. Selbstorganisation wird zwar gemeinhin als wichtig anerkannt, eine Dringlichkeit wird aber (zumindest weitläufig) nicht gesehen. Da wir mit der begrenzten Ressource Zeit immer neu Entscheidungen treffen müssen, was wir angehen und was wir liegen lassen, fällt Selbstorganisation immer wieder hinten runter. So hat die Praxis beispielsweise bislang wenig systematische Konzeptionen der Beteiligung und Demokratisierung in und durch Kinder- und Jugendhilfe hervorgebracht.

Hinzu kommt, dass häufig gar nicht klar war, in wessen Verantwortung Beteiligung und Demokratisierungsprozesse liegen. Beziehungsweise wurde diese immer wieder den Leistungsberechtigten



und Leistungsempfänger\*innen zugewiesen – auch und vor allem aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte. Wer sich beteiligen will, soll dies tun – und zwar in dem Rahmen, wie es im Hilfeprozess vorgesehen ist. So war und ist Beteiligung abhängig von dem Engagement der jungen Menschen und ihrer Familien einerseits und der Offenheit der Fachkräfte andererseits. Beteiligung wird damit eher zufällig realisiert. Hier hat das KJSG nochmal deutlich geschärft. Es ist nach § 8 Abs. 4 SGB VIII die Aufgabe der Fachkräfte Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sicherzustellen. Dementsprechend sind die Fachkräfte in der Verantwortung, Beteiligungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass sie von den jungen Menschen und ihren Familien wahrgenommen werden.

Genau dies lässt sich auch auf das Thema Selbstorganisation übertragen. Es ist die Aufgabe der öffentlichen (und freien) Jugendhilfe, jungen Menschen und ihren Familien die Vorteile von Selbstorganisation zugänglich zu machen und sie dafür zu begeistern. Damit dies gelingt, braucht es Räume zur Auseinandersetzung mit dem Thema. Und diese Räume werden nicht von selbst entstehen. Denn das Thema ist zwar wichtig, aber nicht dringend. Diese Räume sind aktiv zu eröffnen – neben und ergänzend zu den vielen anderen wichtigen und dringenden Themen.

## **6. DILEMMA 5: FRAGEN DER MACHT UND KONTROLLE**

Als abschließendes und zugleich basales Dilemma bei der Förderung von Selbstorganisation ist es auf das Thema Macht und Kontrolle einzugehen. Während bislang die Diskussionen von Fachkräften geführt wurden, wird diese Expertise durch die Einbindung von Selbstorganisationen als weitere Expert\*innen ergänzt. Dieser Demokratisierungsprozess geht zwangsläufig mit einem Verlust an Macht und Kontrolle seitens der bisherigen Expert\*innen einher. Die Deutungsmacht obliegt ihnen nicht mehr alleine, sondern wird fragil und Bedeutungszuschreibungen müssen immer neu ausgehandelt werden. Diese Prozesse brauchen nicht nur Zeit, sondern auch und insbesondere eine offene Diskussion über Machtasymmetrien (vgl. Andresen/Schröer, S. 144). Dabei ist auch zu reflektieren, wie mit Momenten des Macht- und Kontrollverlusts umgegangen werden kann und in welchem Verhältnis dies zur eigenen fachlichen Haltung steht. Dies impliziert des Weiteren eine reflexive Selbstvergewisserung und -positionierung. Es sind Antworten zu erarbeiten auf die Fragen, wie sich Expertise begründen lässt und welche Rolle die Expertise von Fachkräften im Zusammenspiel mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen einnehmen kann.

Doch trotz der Sprengkraft, die in § 4a SGB VIII hereingelesen werden kann, wird sich die Diskussion nicht „über Nacht“ verwandeln. Denn die objektive Rechtsverpflichtung des § 4a SGB VIII gibt zwar klar die Richtung an, in die sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln soll, doch sie beinhaltet kein subjektives Recht auf Förderung von Selbstorganisation, sodass letztlich selbstorganisierte Zusammenschlüsse eben doch auf den von den Fachkräften eröffneten Möglichkeitsraum angewiesen sind. Ob mit ihnen zusammengearbeitet wird, ob sie Anregung und Förderung erfahren, hängt letztlich daran, inwiefern Fachkräfte diese Aufgabe ernst nehmen und praktisch mit Leben füllen. Damit bleibt die systemimmanente Machtstellung von Fachkräften grundsätzlich erhalten – sie wird nur ergänzt durch Formen der Mitsprache und Verhandlung.



## 7. FAZIT: UND WIE FANGEN WIR JETZT AN?

Nachdem nun ausführlich auf die verschiedenen Dilemmata eingegangen wurde, die das Thema Selbstorganisation bei Fachkräften provozieren (kann), stellt sich abschließend die Frage: Wie lässt sich – trotz allem – in ein aktives Handeln kommen? Wie kann Selbstorganisation vorangetrieben werden? Und die Antwort ist ganz leicht: Ins Handeln kommt, wer handelt. Denn die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen ist nicht nur zu diskutieren und reflexiv einzuordnen, sie ist in erster Linie umzusetzen. Es ist mit den jungen Menschen und ihren Familien anzufangen, die ein Interesse daran haben, sich für ihre Rechte und Bedürfnisse stark zu machen. Ihnen sind Ressourcen zugänglich zu machen, die es ihnen ermöglichen, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und zusammenzuschließen (z.B. durch die Vermittlung von Kontakten oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten). Im weiteren Verlauf können dann auch Impulse entstehen, Menschen für die Selbstorganisation zu gewinnen, die sich bislang nicht in diesem Rahmen engagiert haben. Weiterhin ist mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen in einen gemeinsamen Prozess des an- und miteinander Lernens zu treten. Dabei braucht es eine grundsätzliche Ergebnisoffenheit und die Bereitschaft zur Akzeptanz der gemeinsam erarbeiteten Lösung (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023, S. 14). Insbesondere die strukturellen Gegebenheiten (z.B. Sprache, Dauer und Uhrzeit von Sitzungen) sind in diesem Zusammenhang immer wieder auf ihr Passungsverhältnis zu den Bedürfnissen der Beteiligten hin zu hinterfragen und eventuell anzupassen (vgl. Rasch/Loh 2023, S. 21). Nur so kann es gelingen, sich an den Anspruch der Demokratisierung von Kinder- und Jugendhilfe anzunähern.

Zugleich bleibt abschließend zu betonen, dass die Förderung von Selbstorganisation nur als ein weiterer Baustein in der komplexen Interaktion der Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen ist. Sie macht individuelle Aushandlungsprozesse auf der Ebene des einzelnen Hilfeprozesses genauso wenig überflüssig, wie sie die Perspektiven von Fachkräften überflüssig macht. Stattdessen geht es darum, durch zunehmend gleichberechtigte Verhandlung gemeinsame tragfähige Lösungen für die Förderung von jungen Menschen und ihren Familien zu etablieren.



## LITERATUR

- Abels, Inga u.a. 2022: In Zukunft mehr Selbstorganisation und Beteiligung! Impulse und Herausforderungen für die Stärkung einrichtungsübergreifender Interessenvertretungen. In: Forum Erziehungshilfen, H. 3, S. 136-139.
- Andresen, Sabine/Schröer, Wolfgang 2022: Die Zukunft der Heimerziehung liegt in der Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in der Gegenwart. In: Forum Erziehungshilfen, H. 3, S. 142-147.
- Deutscher Bundestag 2021: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. BT-Drucksache 19/26107.
- Dionisius, Sarah u.a. 2023: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln. Dokumentation zum Expert\*innengespräch. [https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/IGfH\\_SV\\_KJSG\\_Dokumentation\\_2023\\_05\\_17.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/IGfH_SV_KJSG_Dokumentation_2023_05_17.pdf) (03.07.2023).
- Rasch, Laurette/Loh, Robin 2023: Erste Erfahrungen mit der Selbstvertretung in einem Jugendhilfeausschuss. In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 20-22.
- Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter 2023: Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chancen oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 9-14.
- Schäuble, Barbara/Eichinger, Ulrike 2023: § 4a SGB VIII – Ein Terraingewinn, der umkämpft bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 4-8.
- Seyboldt, Ruth 2022: Versuch einer Annäherung über bestehende Selbstorganisationen und ihrer Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe. Präsentation beim Expert\*innengespräch am 12.12.2022 in Frankfurt/Main. [https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/Seyboldt\\_Pr%C3%A4sentation\\_Ergebnisse%20Recherche%20Selbstvertretung.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/Seyboldt_Pr%C3%A4sentation_Ergebnisse%20Recherche%20Selbstvertretung.pdf) (03.07.2023).
- Urban-Stahl, Ulrike 2021: Beteiligung, Selbstvertretung und Ombudsstellen im KJSG. In: Forum Jugendhilfe, H. 4, S. 32-36.

## IMPULSGEBERIN

Ruth Seyboldt, Mitglied im Careleaver e.V., wissenschaftliche Referentin im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., [ruth.seyboldt@careleaver.de](mailto:ruth.seyboldt@careleaver.de), [www.careleaver.de](http://www.careleaver.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

HEINZ MÜLLER

**EINE INKLUSIVE BEDARFSERMITTLUNG IN EINER INKLUSIVEN KINDER- UND JUGENDHILFE!  
EINIGE IMPULSE ZUM WEITERDENKEN, VIELLEICHT MIT VIEL POTENTIAL FÜR EINEN DOPPELTEN PARADIGMENWECHSEL**

## **1. NOCH IST NICHTS ENTSCHIEDEN UND WEICHEN KÖNNEN GESTELLT WERDEN**

Nachdem im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Weichenstellungen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gestellt und in der aktuellen Legislaturperiode der noch ausstehende Gesetzgebungsprozess angegangen wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die inklusive Kinder- und Jugendhilfe kommt. Doch:

- Wie inklusiv wird die Kinder- und Jugendhilfe sein?
- Wie wird der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention im Recht aufgenommen?
- Wie stark wird die Teilhabennorm (§1 Abs. 3.2 SGB VIII) bei der Beschreibung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungstatbeständen gemacht?

Das alles hat Auswirkungen auf die Frage, wie eine inklusive Bedarfsermittlung konzeptioniert werden kann. Oder umgekehrt, kann auch danach gefragt werden, wie sich vor dem Hintergrund eines neuen und erweiterten Behinderungsverständnisses, einem weiten Inklusionsverständnis und einer rechtebasierten Teilhabeorientierung eine inklusive Bedarfsermittlung und damit auch eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe neu denken lässt? Dazu nachfolgenden einige Impulse zu einem doppelten Paradigmenwechsel, der die 1. die Gesamtzuständigkeit umfasst und 2. die Kinder- und Jugendhilfe als Teilhabechancengeber\*in konzipiert.

Noch ist auf Bundesebene nicht entschieden, wie eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und ihr Recht (SGB VIII) ab 2028 aussehen werden. Die Verständigung darüber, welche Bedarfslagen über welche Verfahren in bestimmte Leistungen transformiert und rechtlich abgesichert werden, bildet einen erkennbaren Schwerpunkt der aktuellen Reformdiskussion. Der Frage, wie eine inklusive Bedarfsermittlung aussehen könnte, kommt in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu:

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



1. Was soll unter einer inklusiven Bedarfslage verstanden werden?

und

2. wie kann diese inklusive Bedarfslage ermittelt werden?

Diese beiden Fragestellungen kommen relativ harmlos daher, wobei die Antworten paradigmatisch unterschiedlich ausfallen können.

- Je nachdem, welchen Inklusionsbegriff man zu Grunde legt, wie man den neuen Behinderebegriff operationalisiert und wie stark man die Teilhabeorientierung setzt, kann man mit „kleinen“ Anpassungen im Leistungsbereich und den Bedarfsfeststellungsverfahren die neue Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe umsetzen, in dem man die beiden unterschiedlichen Praxen aus dem SGB VIII und SGB IX in weiten Teilen beibehält und nur an den Schnittstellen integriert.
- Oder aber die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird über die Realisierung einer Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen im SGB VIII auch für eine paradigmatische Reform in der Ausrichtung von Bedarfszuschreibungen und ihre Ermittlung genutzt. Dazu allerdings musste die im KJSG normierte Teilhabeorientierung sehr viel stärker in der Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII gewichtet werden.

## 2. **WAS IST MIT EINER PARADIGMATISCHEN REFORM DER AUSRICHTUNG VON BEDARFSZUSCHREIBUNGEN UND IHRER ERMITTLUNG GEMEINT?**

Der Gesetzgeber hat noch nicht entschieden, wie die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe konkret ausgestaltet werden soll. Darüber wird zurzeit noch heftig gestritten (z.B. N. Struck / Th. Meysen mit unterschiedlichen Positionen in Neue Praxis 1/23) und das ist auch gut so. Bei der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe handelt es sich um zwei sehr komplexe Systeme, mit eigenständigen Traditionen, professionellen Leitbildern, Handlungs- und Beteiligungskonzepten sowie Träger- und Finanzierungsstrukturen. Beide Systeme für sich genommen, haben sich kontinuierlich weiterentwickelt und an der Lösung von sozialen Problemen und der Verbesserung von Teilhabechancen für junge Menschen gearbeitet. Allerdings weitgehend getrennt voneinander und das soll jetzt geändert werden.

## 3. **OPTION A: ANWENDUNG DES § 35A SGB VIII AUF ALLE KINDER UND JUGENDLICHEN**

Die am wenigsten einschneidende Veränderung würde bedeuten, dass der § 35a SGB VIII auf alle jungen Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung angewendet wird. In diesem Modell der Gesamtzuständigkeit durch die Ausweitung des § 35a SGB VIII auf weitere Zielgruppen und Leistungstatbestände, müsste sich gar nicht viel ändern.

- Die Leistungen aus der Eingliederungshilfe und die Expertise aus den dort angewendeten Modellen der Bedarfsermittlung werden in das SGB VIII überführt. Die Infrastruktur wird mit Hilfe einer inklusiv ausgerichteten Jugendhilfeplanung weiterentwickelt. Mit dem ICF liegt



für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe ein kategoriales Klassifikationsmodell der Weltgesundheitsorganisation mit einem starken Fokus auf Gesundheit vor. Es bezieht aber auch die Komplexität und Wechselwirkungen von individuellen Gegebenheiten, Aktivitätsmöglichkeiten und Umweltbedingungen mit ein.

- Das ICF-Diagnosemodell, das Behinderung zum Ergebnis negativer Wechselwirkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen macht, ist durchaus anschlussfähig an sozialpädagogische Diagnosemodelle in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Wie eher hermeneutisch verstehende sozialpädagogische Diagnosevorstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe mit stärker kategorial klassifizierten Diagnoseverständnissen der Eingliederungshilfe zusammengebracht werden können, ist noch zu klären. Aber hier sind inhaltlich vertretbare und praktikable Lösungen denkbar. Vorausgesetzt, es geht wirklich um eine fachliche Integration und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Diagnostiktraditionen und professionellen Selbstverständnisse und nicht um eine reine Machtfrage, welcher Ansatz sich jenseits von Fachlichkeit durchsetzt.
- Entscheidend dabei wird sein, wie stark die Partizipationsmöglichkeiten der Adressat\*innen im Verfahren eingebaut, abgesichert und auch praktisch umgesetzt werden.
- Nicht unbedeutend ist auch die Rolle, die den Gutachten in einem inklusiven Bedarfsermittlungsprozess zugeschrieben wird. Sind sie Teil des Diagnoseprozesses und Zugangsvoraussetzung einer Hilfe oder präjudizieren sie eine spezifische Leistung?

Die Befürworter einer Trennung der Anspruchsvoraussetzungen in die beiden Bereiche Hilfen zu Erziehung und Eingliederungshilfe sehen Vorteile in der Beibehaltung von Spezialisierungen und der kategorialen Trennung von Bedarfslagen. Wenn es um die Bereitstellung von Hilfsmitteln, bestimmten Assistenzleistungen oder auch medizinisch-pflegerischen Bedarfslagen geht, müssen auch nicht zwingend erzieherische, familiäre oder entwicklungsbezogene Bedarfslagen mit erhoben werden. Wenn es beispielsweise darum geht, die Teilnahme an einer Jugendfreizeit aufgrund von Mobilitäts- oder körperlichen Einschränkungen zu ermöglichen, ist bei einer inklusiven Bedarfsermittlung auch keine Anamnese der biografischen, familialen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen und seiner Familie erforderlich.

In diesem Modell kann eine entwickelte Praxis aus zwei Systemen unter dem Dach der Gesamtzuständigkeit in weiten Teilen beibehalten und an den Schnittstellen (z.B. Hilfeplanung) sukzessive angepasst werden. Eine inklusive Bedarfsermittlung wäre die additive Erweiterung hermeneutischen Fallverstehens mit kategorisierenden Klassifikationssystemen und medizinischen Gutachten. Einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe würde nichts im Wege stehen. Dieser Schritt würde in jedem Fall eine erhebliche paradigmatische Veränderung für die Kinder- und Jugendhilfe bedeuten, wenn auch bestimmte historisch gewachsene sozialpolitische Traditionslinien beibehalten würden. Eine Bedarfs-/Mangellage muss politisch anerkannt und in bedarfsbezogene Leistungskategorien übersetzt werden, die dann in einem administrativen Verfahren und unter Beteiligung der Adressat\*innen in Hilfen übersetzt wird. Die Leistung orientiert sich dabei immer an „einem Problem“. Und diese Zuschreibung ist mit Stigmatisierungen verbunden, egal wie viele Ressourcen noch benannt werden.



## 4. **OPTION B: WEITREICHENDER ENTWURF EINER INKLUSIVEN KINDER- UND JUGENDHILFE**

**Bedarflagen müssen politisch anerkannt und rechtlich kodifiziert werden, damit sie in professionellen Fachverfahren transparent und nachvollziehbar ermittelt und entsprechende Leistungen gewährt werden können. Was wäre ein weiterreichender Entwurf für eine inklusive Bedarfsermittlung in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und was wäre das paradigmatisch Neue?**

Mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz wurden drei grundlegende Begriffe bzw. Neudefinitionen in die Kinder- und Jugendhilfe eingeführt. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde der Inklusionsbegriff als *Verwirklichungsanspruch von Menschenrechten* in die Reformdebatte der Kinder- und Jugendhilfe eingebracht. Damit verbunden ist ganz konkret, dass der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz den *Teilhabebegriff als juristischen Anspruchsbegriff* in die Kinder- und Jugendhilfe eingeführt hat. In der Leitnorm des SGB VIII heißt es jetzt, dass allen jungen Menschen ermöglicht werden soll, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeit in allen betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 Abs. 2 SGB VIII). Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch ein *neues Behinderungsverständnis* gesetzt: Behinderung ist das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen medizinisch-psychologischen Beeinträchtigungen und Barrieren in der gesellschaftlichen und physischen Umwelt, die zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führt. Wie sich diese Wechselwirkung auf die Teilhabe auswirken, ist individuell unterschiedlich.

Mit diesen drei neuen normativ aufgeladenen Begriffen lässt sich eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auch paradigmatisch neu ausrichten. Die Orientierung an einem menschenrechtsbasierten Teilhabeverständnis bildet hier den zentralen Bezugspunkt. Für eine inklusive Bedarfsermittlung kann diese Perspektive in die Fragen übersetzt werden:

- Was braucht ein junger Mensch an Infrastruktur, Räumen, Erziehung, Unterstützung und Hilfe, um in all seinen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können?
- Welche Barrieren müssen dazu abgebaut und welche entwicklungsfördernden Bedingungen müssen dazu geschaffen werden?
- Wie können junge Menschen dazu befähigt werden, Vorstellungen von ihrem guten Leben zu entwickeln und welche Rahmenbedingungen müssen dazu geschaffen werden, dass diese Vorstellungen in einem sozialen und demokratischen Gemeinwesen auch realisiert werden können? (Capability-Ansatz).

Die paradigmatischen Neuerungen für eine inklusive Bedarfsermittlung könnten folgende Aspekte beinhalten:

- Die Ermöglichung von Teilhabe als Menschenrecht für alle jungen Menschen unabhängig davon, welche Ursache die Teilhabebeeinträchtigungen haben (z.B. Umwelt, Barrieren, Armut, Gesundheit, Diskriminierung).



- Eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Wechselwirkung von Behinderungen durch die Umwelt und individuellem Bewältigungshandeln in je spezifischen Entwicklungsphasen und Lebenslagen.
- Eine konsequente Abkehr von dem „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“, der Stigmatisierung über die Begründung von Hilfebedarf, der einseitigen Zuweisung von Bewältigungsaufgaben auf das Individuum, ohne die Kontextbedingungen zu verändern.
- Die Orientierung an „Vorstellungen von gutem Leben“ der Adressat\*innen, die normative Vorgaben der Professionellen konsequent ersetzt. Beteiligung ist dabei nicht nur eine Methode, sondern die Grundstruktur des Fallverstehens.

Diese Vorstellung von einer inklusiven Bedarfsermittlung stellt die bisherige Praxis zumindest teilweise auf den Kopf. Um Leistungen zu erhalten, müssen bislang sozialpolitisch akzeptable und im Recht gefasste Problemlagen, Defizite oder Unterstützungsbedarfe formuliert werden, damit ggf. eine Leistung gewährt werden kann. In Hilfeplänen werden oft auch (Teilhabe-) Ziele genannt, im Zentrum stehen allerdings die „Probleme“ und die Instrumente zu ihrer Lösung. Bei den Hilfen handelt es sich in der Regel um personenbezogene soziale Dienstleistungen, materielle Unterstützungen oder assistive Hilfestellungen. Eine strukturelle Verknüpfung von individuellen Leistungen mit infrastrukturellen Rahmungen und dem Abbau von Umweltbarrieren ist bislang nicht vorgesehen.

## **5. IST EINE SO GEDACHTE INKLUSIVE TEILHABEBASIERTE BEDARFSERMITTLUNG NUR EINE SCHÖNE VISION OHNE REALISIERUNGSSCHANCEN?**

Grundlegende Veränderungen in komplexen Systemen gekoppelt an Recht, Geld und Profession sind nicht einfach herbeizuführen. Ein politischer Wille oder neue professionelle Lektorientierungen reichen nicht aus, um ganze Systeme umzukrempeln. Das wird in diesem Fall vermutlich auch so sein, weil für den aktuellen Gesetzgebungsprozess noch keine mehrheitsfähigen Vorschläge vorliegen, die aus einer sozialpolitisch gedachten Kinder- und Jugendhilfe, entstanden aus einem Konglomerat von gesellschaftlich gewordenen Vorstellungen von Kindheit und Jugend, Armenfürsorge, Hilfe und Kontrolle, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine menschenrechtsbasierte und teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe inklusiv neu konzeptualisieren. Das war auch gar nicht der Auftrag in dem aktuellen Gesetzgebungsprozess.

Sollte im aktuellen Gesetzgebungsverfahren die Umsetzung der Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen erfolgen, dann wäre damit eine epochale Reform gelungen, die auch längst überfällig ist. Das Problem aktuell liegt darin, dass eine ganz neue Kategorisierungsarbeit zu leisten wäre, damit sozialstaatliche Rechte und Leistungen über Recht, Geld und Verfahren hergestellt werden können. Wie lassen sich bei einer ganzheitlichen Sicht auf junge Menschen und ihren Familien in lebensweltlichen Zusammenhängen Teilhabekategorien in sozialstaatliche Leistungen transformieren? Und wie lassen sich in diesem Modell individuelle personenbezogene Rechte und Leistungen mit dem Abbau von Barrieren in der Umwelt verknüpfen? In der aktuellen Praxis werden Eingliederungshilfen in Kitas und Schulen eingesetzt, statt die Infrastruktur inklusiv zu gestalten. Die aktuelle Finanzierungspraxis von Jugendhilfeleistungen lässt eine teilhabeorientierte Bedarfsfeststellung



nicht so ohne weiteres zu, wie z.B. eine Kombination aus Zuschüssen für Regelstrukturausstattung (pauschal), individuellen Budgets und personenbezogenen Hilfen und Dienstleistungen.

Auch wenn die Hürden aktuell noch sehr hoch sind, um eine teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe neu zu denken, steckt darin mehr als nur eine theoretische Vision!

## **6. WAS SIND DIE ZENTRALEN BAUSTELLEN EINER INKLUSIVEN UND TEILHABEORIENTIERTEN BEDARFSERMITTLUNG UND WELCHE SCHRITTE KÖNNEN GETAN WERDEN?**

Die Kinder – und Jugendhilfe stellt heute mit 1,1 Millionen Beschäftigten und 60 Milliarden Euro Umsatz die größte soziale Infrastrukturleistung in den Kommunen dar, die in unterschiedlichen Lebensphasen, Lebenslagen und -situationen alle jungen Menschen und Familien erreicht – und bald eben auch junge Menschen mit Behinderung, beziehungsweise die behindert werden. Ab 2026 tritt zudem der Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung an Grundschulen in Kraft, so dass die Kinder -und Jugendhilfe für die ersten zehn Lebensjahre eine zentrale Sozialisationsinstanz, Lebens- und Bildungsort für jedes Kind darstellt.

Eine inklusive teilhabeorientierte Bedarfsermittlung würde danach fragen, wie jedes Kind im Kontext dieser Regelstruktur so gefördert werden kann, dass günstige Entwicklungsbedingungen, unabhängig von der sozialen Herkunft und körperlichen/seelischen Beeinträchtigungen (z.B. Sprache, körperliche/geistige Entwicklung, Gesundheit, Spiel, Bildung, Beteiligung) entstehen. Bei der Bedarfsfeststellung werden nicht nur die individuellen Voraussetzungen in den Blick genommen, sondern auch die Bedingungen im Gemeinwesen, in der Familie, in der Kita/Schule, ... . Darauf bezogen müssen die Bedarfslagen zur Realisierung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den jeweiligen Dimensionen und Lebensbereichen im Unterstützungskonzept umgesetzt werden können. Gleiches gilt für die weiteren Lebensphasen mit Blick auf Schule und Übergang in Ausbildung und Arbeit.

## **7. ZIELPERSPEKTIVEN**

Eine inklusive teilhabeorientierte Bedarfsermittlung zielt im Kern auf den Umbau und die Weiterentwicklung der Regelstrukturen wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen, im Zusammenspiel mit Eltern und Gemeinwesen. Oder anders ausgedrückt, ist es ein ganzheitlicher Ansatz, der in Regelstrukturen integriert ist und individuelle Hilfen weiterhin beibehält. Eine inklusive Infrastruktur reduziert allerdings auch die Barrieren, die heute über individuelle Hilfen ausgeglichen werden müssen (z.B. I-Hilfen an Schulen) Und: es geht nicht „nur“ um einen Nachteilsausgleich, eine Problem- und Konfliktlösung oder eine spezifische Form der Hilfe, sondern um eine rechthebasierte Erhöhung von realen Teilhabechancen. Ziel einer inklusiven Bedarfsermittlung ist nicht nur die Reduzierung oder Abschaffung eines Problems oder einer Notsituation, sondern die Unterstützung zur Realisierung bestimmter Teilhabechancen in den zentralen Lebensbereichen wie Gesundheit, Bildung, soziale Kontakte ... .

# IMPUL!SE



- Eigentlich sind wir mit zentralen, rechtlichen Rahmungen durch das SGB VIII, KJSG, BTHG und GAFÖG und dem Aufbau einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen schon ganz nah daran und doch noch meilenweit davon entfernt!
- Längst machen die unzähligen Schnittstellenprobleme zwischen den Sozialgesetzbüchern und Schule so viele Probleme, dass ein einfaches „weiter so“ vor allem die Ineffizienz vergrößert.
- Ein Mehr an Spezialisierung bringt nicht ein Mehr an besseren Lösungen, um für eine wachsende Gruppe in prekären Verhältnissen lebenslagenbezogen bessere Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ein Blick in die Nationale Bildungs- und Armutsberichterstattung, die Gesundheitsberichte der Kassen oder die mahnenden Hinweise der Migrationsforscher\*innen weisen regelmäßig auf diesen Handlungsbedarf hin. Es mangelt auch nicht an Empfehlungen.

- Um diese weitergehende Zielperspektive für eine inklusive teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen, braucht es einen breiten politischen Willen auf allen Ebenen des föderalen Systems, der Professionen und Träger!
- Nicht zuletzt müssen auch junge Menschen und Eltern in den Weiterentwicklungsprozess eingebunden werden, denn es geht ja um ihre Vorstellung von einem „guten Leben“!
- Hier zeichnet sich eine lohnende Zukunftsaufgabe für eine mutige Politik ab, die sehr viel Unterstützung in diesem undurchsichtigen Feld von Zuständigkeiten, Lobbyismus und Veränderungsängsten braucht.

## **IMPULSGEBER**

Heinz Müller, Geschäftsführung/Dipl. Päd., Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH), Flachsmarktstr. 9, 55116 Mainz, E-Mail: heinz.mueller@ism-mz.de, www.ism-mz.de

# IMPULSE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

ANNIKA VON WALTER | ALEXA KEINERT

## STRUKTURMODELLE INKLUSIVER JUGENDHILFE – VON DEN FAMILIEN HER GEDACHT

### 1. DIE EINDEUTIGE INTENTION IM KJSG IST AUSSCHLAGGEBEND

Im Rahmen der dritten Reformstufe der SGB VIII-Reform sind ab 2028 Eingliederungshilfen nach dem jetzigen SGB IX für Kinder und Jugendliche von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu erbringen. Das ist noch ein wenig hin und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Doch wer einmal überschlägt, welche Implikationen diese Verwaltungsstrukturenreform haben wird, kommt schnell zu dem Schluss, dass eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Frage sinnvoll ist. Aber: Wie muss eigentlich ein Jugendamt strukturell aussehen, das diese Eingliederungsleistungen unter seinem Dach verortet hat? Einige Jugendämter haben diesen Weg bereits eingeschlagen. In einer Feldstudie wurden neun von ihnen interviewt und nach dem jeweils gewählten aufbauorganisatorischen Strukturmodell, nach Gründen für das jeweilige Modell und nach dessen Auswirkungen auf Prozesse und Schnittstellen gefragt.

Die Intention des KJSG mit Blick auf die inklusive Jugendhilfe ist eindeutig: Hürden für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern abzubauen und ihre Anliegen in den Mittelpunkt zu stellen. Nach diesem Prinzip sollte sich die Entscheidung für ein geeignetes Strukturmodell richten. Allerdings sind im Austausch mit den Jugendämtern immer wieder drei Missverständnisse in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe festzustellen, die im Ergebnis stets ein Mehr an Spezialisierung und ein Weniger an Bürger\*innenorientierung mit sich bringen. Im Folgenden werden daher vier aufbauorganisatorische Modelle im Lichte dreier Missverständnisse diskutiert.

### 2. MISSVERSTÄNDNIS NUMMER 1: DIE ÜBERNAHME DER AUFGABEN NACH SGB IX SEI SCHON INKLUSIVE JUGENDHILFE

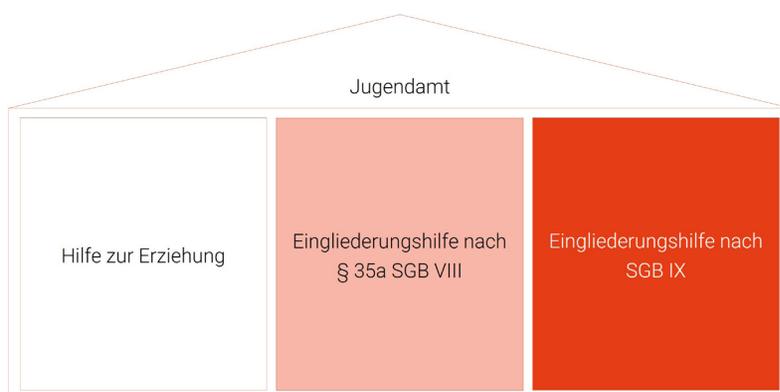
Nach einem Vortrag im vergangenen Jahr zum Thema organisationale Herausforderungen inklusiver Jugendhilfe sagte ein Jugendamtsleiter etwas konsterniert, er habe gedacht, er habe ein inklusives Jugendamt – nun habe er verstanden, dass die Übernahme der Aufgaben des SGB IX als

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.  
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



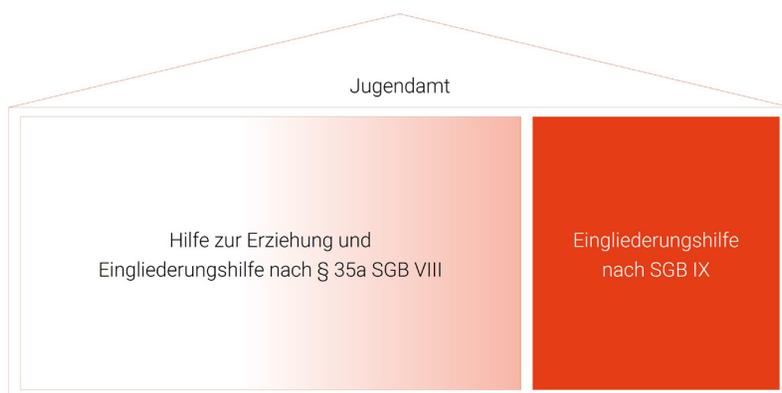
eigene Säule in die bestehende Struktur seines Jugendamts noch lange nicht inklusiv sei. Hier wird ein erstes Missverständnis offenbar: Eine Verwaltungsstrukturreform im Sinne der Übernahme der Aufgaben nach dem SGB IX unter das Dach des kommunalen Jugendhilfeträgers allein macht noch keine inklusive Jugendhilfe aus. Sie verschiebt lediglich die jetzige Trennlinie zwischen den Ämtern und den Gesetzbüchern in das Jugendamt hinein. Die entscheidende Frage ist vielmehr, welche Aufbauorganisation einen passenden Rahmen für inklusiv wirkende Prozesse und eine inklusive Kultur bietet und diese unterstützt.

Jugendämter, die sich derzeit mit der Frage befassen, wie sie die dritte Reformstufe aufbauorganisatorisch umsetzen wollen, nutzen in der Regel die klassische Vorgehensweise: Sie berufen zunächst eine Arbeitsgruppe ein. Die Arbeitsgruppe wird bestückt mit Führungskräften des Jugendamts und – wenn es gut läuft – des örtlichen oder überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Oft werden auch Gesundheits- und Personalamt beteiligt. Und typischerweise geschieht dann Folgendes: Diese Führungskräfte setzen sich mit den gesetzlichen Anforderungen auseinander, denken ihre Mitarbeitenden und deren Belange mit, reflektieren Prozesse und Verfahrensstandards in beiden Rechtskreisen und entwickeln daraus ein Strukturmodell. In diesem Diskurs kommt meist schnell die Erkenntnis, dass eine rechtskreisübergreifende Arbeit in beiden Systemen die Sozialpädagog\*innen fachlich überfordern werde. Die Konsequenz ist, dass die Aufgaben nach SGB IX für Kinder und Jugendliche zwar im Jugendamt verortet werden, inhaltlich und personell aber getrennt von den Aufgaben der Jugendhilfe bleiben. Diese Modelle setzen die pädagogischen Aufgaben des SGB IX neben die vorhandene Struktur des Jugendamtes:



**Modell A – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und nach SGB IX in drei Säulen**

Dieses Modell A hat einen großen Nachteil: Die starke Versäulung führt zu häufigen Fallübergaben zwischen den Bereichen und schwer zu bedienenden Schnittstellen, zum Beispiel in der Zusammenarbeit bei Doppelbedarfen. Tatsächlich haben wir dieses Modell in unserer Feldstudie auch nicht in Reinform angetroffen. Vor allem kleinere Jugendämter und solche im ländlichen Raum können diese Spezialdienste kaum abbilden. Häufiger entsteht daher eine andere Modellvariante, vor allem wenn zuvor im Jugendamt schon Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII aus einem Team erbracht worden sind:



**Modell B – Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer, Eingliederungshilfe nach SGB IX in einer zweiten Säule**

Hier wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX als eigene Säule neben die Leistungen nach SGB VIII gesetzt. In der Praxis bewirken diese Modellen häufig Schnittstellenprobleme und Verschiebepbahnhöfe bei unklarer Rechtskreiszugehörigkeit. Daran sieht man: Versäulte Modelle können Aufgaben nicht ganzheitlich – aus einer Hand – umsetzen und verpassen so den Auftrag der Gesetzesreform. Letztlich bildet keines der beiden Modelle strukturell eine inklusive Jugendhilfe ab. Beide Modelle haben zuallererst im Blick, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine fachliche Überforderung der Mitarbeitenden zu vermeiden – nicht jedoch die Belange der Familien.

### **3. MISSVERSTÄNDNIS NUMMER 2: SOZIALPÄDAGOG\*INNEN BRÄUCHTEN EINE HÖCHST DETAILLIERTE RECHTSKENNTNIS**

Sozialpädagogische Arbeit in der Jugend- und in der Eingliederungshilfe verlangt den Mitarbeitenden viel ab: Sie müssen den Leistungskatalog und die Trägerlandschaft kennen, sie müssen in nicht immer anwender\*innenfreundlichen Fachanwendungen dokumentieren können – und vor allem müssen sie die Teilhabeeinschränkung eines beeinträchtigten Kindes einschätzen und seine Bedarfe erkennen und benennen können. Aus alledem erarbeiten sie die passgenaue Hilfe für das Kind und die Familie und steuern diese immer wieder nach. Es ist also zuallererst der pädagogische Blick, der die Qualität der Arbeit ausmacht. Und erst in zweiter oder dritter Linie die tiefe Rechtskenntnis. Damit sind wir beim zweiten Missverständnis: Sozialpädagog\*innen bräuchten vor allem eine tiefe Rechtskenntnis, daher sei eine rechtskreisübergreifende Arbeit unmöglich. Wenn aber Sozialpädagog\*innen im Hintergrund (wir nennen es den „Backstage-Bereich“) durch eine Grundsatz- oder Fachsteuerungsabteilung unterstützt werden, die nötigenfalls die Rechtslage und -sprechung detailliert kennt und bei komplexen Fällen fachlich berät, ist ihr Blick frei für die pädagogische Arbeit. Das Missverständnis, dass Pädagog\*innen nahezu Jurist\*innen sein müssten, um ihren Job gut zu machen, ist leider weit verbreitet und führt zu hochspezialisierten Fachkräften, die oft mehr die Rechtslage als den Menschen im Fokus haben. Inklusiv ist das – auch nach der Umsetzung des BTHG – nicht.

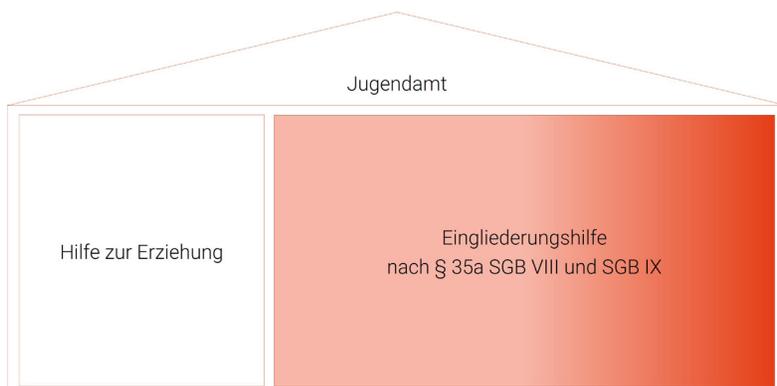


#### 4. MISSVERSTÄNDNIS NUMMER 3: EINE VERWALTUNG SEI NACH DEN MITARBEITENDEN UND DEREN AUFGABEN AUSZURICHTEN

Fragt man die betroffenen Familien, was sie sich von der Beratung zu Teilhabeleistungen – einerlei in welchem Rechtskreis – erwarten, so ist die häufigste Antwort: „Wir wünschen uns jemanden, der zuhört!“, „Ein\*e Ansprechpartner\*in für alles!“ oder „Diagnosen und deren Auswirkung auf unser Leben kennen!“ (Aus Interviews von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck mit Bürger\*innen zur Konzeption der Verfahrenslots\*innen, Juni 2023). Unterstützt werden diese Aussagen durch die Ergebnisse des Forschungsberichtes „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen - Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“: 57 Prozent der befragten Eltern sehen sich als Bittsteller\*innen bei Ämtern und Behörden. Diese Zahl ist bei Eltern geistig und/oder körperlich beeinträchtigter Kinder und auch bei Pflegeeltern beeinträchtigter Kinder noch höher (vgl. Info GmbH Markt- und Meinungsforschung, S. 105 ff). Damit sind wir bei Missverständnis Nummer drei: Eine Verwaltung ist dann gut aufgestellt, wenn die Mitarbeitenden routiniert und rechtssicher arbeiten. Das ist absolut richtig – wenn der Referenzpunkt nicht die Belange der Mitarbeitenden, sondern die der Bürger\*innen sind. Denn eine kommunale Verwaltung ist für die Bürger\*innen da und muss deren Bedarfe in den Vordergrund stellen. Die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe aus Führungskräften hat aber in der Regel mehr die Mitarbeitenden als die Bürger\*innen im Blick - und das, obwohl das Jugendhilferecht und das BTHG die Beteiligung der Adressat\*innen in den Mittelpunkt rücken.

Public Service Design setzt hier an und gestaltet öffentliche Serviceleistungen nutzer- und das heißt: bürger\*innenorientiert. Bürger\*innenorientierung bedeutet auch, die Menschen, die in Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung kommen, möglichst wenig mit deren internen Strukturen zu konfrontieren. Für die Bürger\*innen sind diese irrelevant. Sie wünschen sich eine möglichst kontinuierliche Unterstützung, möglichst wenige Schritte zur Zielerreichung und möglichst einfache Wege dorthin. Methodisch bedeutet dies, die Perspektive der Bürger\*innen bei allen organisationsentwicklerischen Überlegungen einzubeziehen.

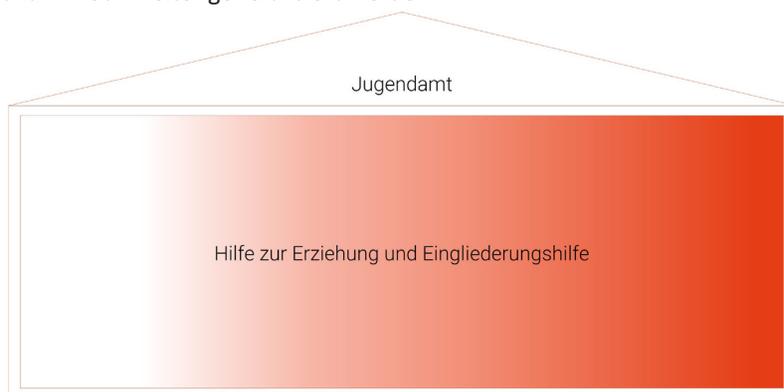
Wenn man also die Bedarfe der Familien ernst nimmt, entsteht ein Strukturmodell, das die Versäulung aufhebt und stattdessen generalisiert arbeitet – mindestens mit gemischten Teams, wenn nicht mit Generalist\*innen im Team. Das könnte dann in einem ersten Schritt so aussehen:



**Modell C - Hilfe zur Erziehung in einer Säule, Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung in einer zweiten Säule**



Hier kann rechtskreisübergreifende Arbeit nach und nach aufgebaut werden, Wissen kann geteilt und die unterschiedlichen Verfahren der Rechtskreise können synchronisiert werden. In einem weiteren Schritt kann noch weiter generalisiert werden:



## **Modell D - Hilfen zur Erziehung und alle Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche in einer Organisationseinheit**

Letztlich wird die öffentliche Jugendhilfe nur in diesem Modell dem Anspruch des Gesetzes gerecht, „dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen in solche mit und ohne Behinderung oder an die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen“ (Schmid-Obkirchner 2023, S. 6).

In Modell D kann (muss aber nicht) eine Spezialisierung sowohl prozessual in einem gemeinsamen Eingangsmanagement, personell in unterschiedlicher Fachlichkeit im Team und/oder regional in unterschiedlichen Sozialräumen gestaltet sein.

## **5. EXKURS: SPEZIALISIERUNG**

Es ist deutlich geworden, dass mit zunehmender Spezialisierung die Bürger\*innenorientierung tendenziell abnimmt. An dieser Stelle lohnt sich daher ein Exkurs zum Thema Spezialisierung. Spezialisierung ist gut und richtig, kann aber sehr unterschiedlich aussehen:

- Strukturell kann es spezialisierte Teams geben, in denen die Mitarbeitenden alle dieselbe – spezialisierte – Aufgabe haben. Genauso gut ist es aber auch möglich, in einem gemischten Team spezialisierte Mitarbeitende für unterschiedliche Tätigkeiten zusammenzustellen, beispielsweise für Eingliederungshilfen nach SGB VIII und nach SGB IX. Die Mitarbeitenden haben zwar unterschiedliche Klient\*innen, lernen aber voneinander in gemeinsamer Fallbesprechung und haben bei Grenzfällen, beispielsweise zwischen seelischer und geistiger Beeinträchtigung, sehr kurze Wege.
- Spezialisierung kann auch nur im Regelfall gelten, wenn Familien nur Hilfebedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe oder der Hilfen zur Erziehung haben. Sobald jedoch Doppelbedarfe erkennbar werden, die Familie also zusätzlich zur Eingliederungshilfe für ihr beeinträchtigtes Kind auch Hilfen zur Erziehung benötigt, kann die Spezialisierung aufgehoben werden und



eine der beiden Fachkräfte kümmert sich um alle Belange. Für Familien bedeutet das eine Ansprechperson weniger, die Verknüpfung unterschiedlicher Hilfen und einen ganzheitlichen Blick der Fachkraft.

- Die öffentlichen Träger der Eingliederungshilfe haben häufig ein vorgeschaltetes Eingangsmanagement, das sofort nach Antragseingang die örtliche und sachliche Zuständigkeit prüft. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der sehr kurzen Frist bis zur Erklärung der Zuständigkeit bzw. der Weiterleitung an einen anderen Rehabilitationsträger wichtig. Diese Spezialisierung können Jugendämter übernehmen, denn auch sie sind als Rehabilitationsträger verpflichtet, die 14-Tagesfrist einzuhalten. Ein Eingangsmanagement kann auch als Bürger\*innen- oder Familienberatung gestaltet sein, in der eine vorantragliche Beratung erfolgt. Die Stadt München integriert hier zudem eine Antragsberatung für die Sozialgesetzbücher II und XII. Die Spezialist\*innen der Erstberatung sind hier zugleich rechtskreisübergreifende Generalist\*innen und weisen den Weg durch den Behördenschwungel. Einige Jugendämter erwägen derzeit, ihre Verfahrenslots\*innen hier zu verorten, damit Familien ganz zu Beginn des Antragsprozesses mit ihnen in Kontakt kommen.
- Und schließlich ist natürlich auch sozialräumlich orientiertes Arbeiten eine Form der Spezialisierung. Nicht im fachlichen, aber in einem regionalen Sinne. Die Fachkräfte sind auf einen Sozialraum spezialisiert, kennen dort die Angebote und Strukturen, die nachbarschaftlichen Netzwerke, die Chancen und Risiken und vor allem: die Menschen. In diesem spezifischen Sozialraum handeln sie ganzheitlich.

Diese Formen der Spezialisierung haben die Belange der Bürger\*innen im Blick und gewährleisten dennoch eine hohe Qualität und eine Ausrichtung an den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dafür ein Beispiel:

Eine klassische Spezialisierung gibt es zwischen der Pädagogik und der wirtschaftlichen Jugendhilfe, ebenso zwischen Pädagogik im SGB IX und der Sachbearbeitung von Eingliederungshilfen. Hier ist Spezialisierung gut und richtig, aber es geht auch ganz anders: Das Jugendamt Berlin-Lichtenberg hat gute Erfahrungen gemacht, im Bereich der Eingliederungshilfen nach SGB IX beide Aufgaben nicht nur in einem Team, sondern auch in den Personen zusammenzuführen. Die Familien haben hier nicht nur für pädagogische, sondern auch für wirtschaftliche Fragen dieselbe Ansprechperson. Zugleich entstehen Synergieeffekte, denn häufig sind die Pädagog\*innen nicht so firm in der Zuständigkeitsprüfung oder wissen nicht so genau, welche Unterlagen und Informationen die Mitarbeitenden der Sachbearbeitung benötigen. Diese Reibungsverluste können mit Aufhebung der Spezialisierung vermieden werden.

Mitarbeitende, die generalisiert, das heißt aufgaben- oder rechtskreisübergreifend arbeiten, haben es in einem „Frontstage-Bereich“ jeden Tag mit unterschiedlichen Zielgruppen zu tun, nehmen sehr unterschiedliche Aufgaben wahr und müssen sich in vielen familiären Lebenswirklichkeiten, Behinderungsbildern, Hilfesystemen und Leistungsarten auskennen. Dafür brauchen sie einen soliden fachlichen „Backstage-Bereich“, der ihnen für Detailfragen, hochkomplexe Gesetzgebung und knifflige Spezialfälle den nötigen Support gibt.



Die Entscheidung für das eine oder das andere Strukturmodell ist vor allem eine Entscheidung für den Grad und die Art der Spezialisierung. Diese Entscheidung wird in der aktuellen Praxis immer auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels gefällt: Jugend- wie Eingliederungshilfe sind in höchstem Maße von Personalmangel betroffen. Beide Systeme konkurrieren miteinander auf demselben Arbeitsmarkt. Hochspezialisierte Strukturen ermöglichen jedoch weniger Flexibilität und daher auch weniger Möglichkeiten, das spezialisierte Personal bei Engpässen flexibel einzusetzen. Ein unversäultes Modell hingegen bietet effiziente Hebel der Personalressourcensteuerung, und das auch in hochkomplexen Aufgabenfeldern. Und das umso mehr, je kleiner das Jugendamt und je ländlicher der Raum ist.

Es lohnt sich also, das unversäulte Modell D mit seinen ganzheitlich arbeitenden Mitarbeitenden als Zielbild zu definieren. Es sieht allerdings anspruchsvoll aus – und ist es auch. Die gute Nachricht ist aber: Jugendämter können sich Schritt für Schritt dorthin entwickeln. Dabei kann der Weg beim oben gezeigten Modell A beginnen und dann im Verlauf einiger Jahre über das Modell B oder C schließlich Modell D erreichen. Wichtig wird sein, ein inklusives Modell D explizit als Ziel zu formulieren, die schrittweise Entwicklung dorthin zu kommunizieren und auch konkret zu planen – sonst bleibt man in den Mühlen des Alltags allzu häufig auf halbem Wege stecken und ein als Übergang gedachtes Modell A bleibt als Endzustand bestehen. Das wäre schade und wird weder der Intention der SGB VIII-Reform noch den Familien gerecht.

## 6. FAZIT

Es ist deutlich geworden, dass es bei der dritten Reformstufe um weit mehr geht als um eine bloße Verwaltungsstrukturreform. Die Umsetzung der dritten Reformstufe ist eine große Aufgabe – aber sie wird nur dann zur Großen Lösung, wenn sie nach vorne gedacht wird. Der Beitrag soll Mut machen, das anzugehen – damit aus beiden Verwaltungen und beiden Rechtskreisen mehr als nur die Summe der Teile, sondern tatsächlich ein Ganzes, eine inklusive Jugendhilfe entsteht. Dazu einige Empfehlungen:

- Gestalten Sie Ihre Aufbauorganisation bewusst und proaktiv. Warten Sie nicht, bis sie von äußeren Einflüssen gestaltet wird.
- Richten Sie Ihre Struktur nach den Bedarfen Ihrer Zielgruppe aus. Bürger\*innen wissen am besten, was sie brauchen – fragen Sie sie danach und beziehen Sie sie in das Design Ihrer Service-Leistungen ein. Leiten Sie aus den Bedarfen der Familien die passenden Formen von Spezialisierung ab.
- Entwickeln Sie Ihr Jugendamt Schritt für Schritt weiter. Nehmen Sie sich die Zeit, von- und miteinander zu lernen. Deswegen lohnt es sich, früh damit anzufangen. Starten Sie mit einer Zieldefinition, analysieren und synchronisieren Sie Ihre Prozesse und entwickeln Sie daraus die Aufbauorganisation. (Dazu ausführlich: v. Walter & Christ 2021 und v. Walter & Christ 2022).
- Trauen Sie Ihren Mitarbeitenden etwas zu. Sie sind hochkompetent und erfahren, lern- und entwicklungsfähig. Darauf können Sie aufbauen. Das nötige Wissen ist in den regionalen Sys-



temen der Jugend- und der Eingliederungshilfe vorhanden – es will nur noch geteilt werden. Hier helfen strukturierte Schulungspläne und eine Prioritätensetzung, um gezielt Wissen aufzubauen.

- Entwickeln Sie Ihre Mitarbeitenden nach und nach zu Generalist\*innen. Bieten Sie ihnen dafür einen guten „Backstage-Bereich“ an, der rechtliche Detailkenntnisse und Spezialwissen zur Verfügung stellt und die Mitarbeitenden im „Frontstage-Bereich“ absichert und unterstützt. Definieren Sie den Service-Level, mit dem Ihr Backstage-Bereich auf Anfragen der Mitarbeitenden reagiert – denn verzögerte oder praxisferne Antworten helfen im Frontstage-Bereich wenig.

Es lohnt sich, diesen Weg zu gehen. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe hat es in ihrer Stellungnahme zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren treffend formuliert: „Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2023). Oder, wie John Meister, Leitung „Inklusive Jugendhilfe“ der Sozialbehörde in Hamburg, es formuliert: Nur Teilhabe *und* Erziehung ermöglichen Entwicklung.

## LITERATUR

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2023). Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zu künftigen Anspruchsnorm und Verfahren. Zugriff am 17.08.2023: [https://www.agj.de/positionen/artikel.html?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=7542&cHash=45c1b53f46c198ab922f5b32d2b22ee2](https://www.agj.de/positionen/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7542&cHash=45c1b53f46c198ab922f5b32d2b22ee2), letzter Zugriff 22.08.2023
- INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung: Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Berlin, 2022. Zugriff am 17.08.2023: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Schmid-Obkirchner, H. (2023). Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Ausgangslage, Ziele und Umsetzungsprozesse. Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 54, S. 4-17.
- Technologiestiftung Berlin (Hrsg.) (2020). Öffentliches Gestalten. Handbuch für innovatives Arbeiten in der Verwaltung. Berlin: Königsdruck GmbH.
- v. Walter, A., Christ, F. (2022). Das inklusive Kinder- und Jugendhilferecht ins Leben bringen. Oder: Warum die Reform des SGB VIII zwingend eine Reform des Jugendamts braucht. NDV 12/ 2022, S. 583-589.
- v. Walter, A., Christ, F. (2021). All inclusive in der Jugendhilfe? Organisationale Herausforderungen für das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Trägerlandschaft. NDV 11/ 2021, S. 575-582.

# IMPUL!SE



## **IMPULSGEBERINNEN**

Annika von Walter, Sonderpädagogin, Erziehungswissenschaftlerin und Marktmanagerin bei gfa | public GmbH für den Bereich Jugendhilfe. Organisationsberatung der öffentlichen Jugendhilfe in der Vorbereitung und Umsetzung der SGB VIII-Reform und in der Gestaltung von Prozessen, Strukturen und Steuerungsaufgaben.

gfa | public GmbH, Schwedter Straße 9a, 10119 Berlin, [aw@gfa-public.de](mailto:aw@gfa-public.de), [www.gfa-public.de](http://www.gfa-public.de)

Alexa Keinert, Kommunikationswissenschaftlerin und Seniorberaterin bei gfa | public GmbH. Beraterin für Jugendämter insbesondere in der Organisationsanalyse, vor allem an den Nahtstellen zwischen Organisationseinheiten und Rechtskreisen sowie und in der nutzer\*innenorientierten Konzeption von Verfahrenslots\*innen.

Alexa Keinert, gfa | public GmbH, Schwedter Straße 9a, 10119 Berlin, [ake@gfa-public.de](mailto:ake@gfa-public.de), [www.gfa-public.de](http://www.gfa-public.de)

# IMPUL ! SE



aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

ROBIN LOH

## FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT UND -BERATUNG IM KONTAKT MIT JUNGEN MENSCHEN

Möglichkeiten, Chancen und Weiterentwicklungsbedarfe für die Praxis

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beanspruchte für sich, die Interessen von jungen Menschen und Eltern in den Mittelpunkt der Reform zu stellen und Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung zu stärken; darunter auch die Beteiligungs- und Beschwerderechte von jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine wichtige Rolle zur Einhaltung und Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerderechten spielen die Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung<sup>2)</sup>. Sie sind es, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten werden und entsprechende Konzepte - u. a. Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte - in Einrichtungen vorliegen. Doch wie kann die betriebserlaubniserteilende Behörde dazu beitragen, dass Konzepte in Einrichtungen eingehalten werden? Eine mögliche Lösung liegt im direkten Kontakt zwischen Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen.

### 1. STAND DER DISKUSSION

In den letzten Jahren sind leider auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Missbrauchsfälle bekannt geworden. In der Kritik stehen neben den Jugendämtern oft auch die betriebserlaubniserteilenden Behörden, die das Kindeswohl in den Einrichtungen nicht ausreichend im Blick haben, weil sie Missstände unzureichend überprüfen (können) oder ihnen Kindeswohlgefährdungen erst zu spät bekannt werden. Die Gründe sind vielfältig. Im Fokus der Diskussion stehen insbesondere der geringe Personalschlüssel und die fehlenden Möglichkeiten der Einrichtungsaufsicht, Kindeswohlgefährdungen zeitnah zu erkennen und schnell zu intervenieren. Hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen sind insbesondere die Änderungen in §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 und 46 Abs. 2 und 3 SGB VIII von Bedeutung. Der Gesetzgeber stellte mit dem Kinder- und

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Es gibt unterschiedliche Begriffe für die betriebserlaubniserteilende Behörde. In diesem Impulspapier wird neben dem offiziellen Begriff der betriebserlaubniserteilenden Behörde vorrangig der Begriff der Einrichtungsaufsicht und -beratung verwendet, um die Doppelfunktion deutlich hervorzuheben.



Jugendstärkungsgesetz u. a. klar, dass Einrichtungsaufsichten unangemeldet Einrichtungen besichtigen dürfen (§ 46 Abs. 2 SGB VIII). Auch wenn dies zuvor nicht ausgeschlossen war, sorgte die Frage der Umsetzung unangemeldeter Prüfungen in der Praxis für Unsicherheit. Zudem können Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörde bei örtlichen Prüfungen auch mit einzelnen Kindern und Jugendlichen sprechen, sofern die Personensorgeberechtigten einverstanden sind, ihnen eine Beteiligung am Gespräch ermöglicht wird und für den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben ist, eine Vertrauensperson hinzu zu ziehen. Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Zusätzlich wurden die Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen um die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Selbstvertretungen und externer Beschwerdemöglichkeiten ergänzt, welche nun Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis sind (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die Gesetzesänderungen sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen, da sie die zuständige Behörde in ihrer Funktion als Einrichtungsaufsicht und in ihrer Funktion als Einrichtungsberatung stärker in den Blick nehmen. Eine qualitativ gute Einrichtungsaufsicht und -beratung muss für diese vielfältige und verantwortungsvolle Tätigkeit aber auch geschult werden und die personellen Ressourcen haben. Hierfür braucht es sowohl Qualitätsstandards zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung<sup>3)</sup> als auch Prozessbeschreibungen der Tätigkeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde<sup>4)</sup>, die von der BAG Landesjugendämter zurzeit aktualisiert werden. Zudem braucht es eine Organisationskultur, die die Einrichtungsaufsicht und -beratung als Aufsichts- und sozialpädagogisch ausgerichtete Fachbehörde anerkennt.<sup>5)</sup>

Durch die Änderungen im KJSG bietet sich die Gelegenheit, als Aufsichtsbehörde Beteiligung nicht nur zu fordern, sondern als sozialpädagogisch ausgerichtete Fachbehörde diese auch zu fördern. Denn Gesetze, Konzepte und Regeln alleine können gelebte Beteiligung nicht garantieren. Es braucht den Kontakt zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und jungen Menschen, um einen Einblick in den Gruppenalltag und ein Gefühl dafür zu bekommen, was es aus Sicht junger Menschen bedeutet, gesehen, gehört und beteiligt zu werden.

Beteiligung startet bei der Freude, im Kontakt mit jungen Menschen zu sein, bei der Haltung, sich über die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepten gemeinsam mit jungen Menschen Gedanken zu machen, und bei der Bereitschaft der Einrichtung, selbstkritisch zu sein, das eigene Handeln zu reflektieren und Veränderungen zuzulassen.

Eine betriebserlaubniserteilende Behörde, die über Mindeststandards hinausdenkt, wird nicht drum herumkommen, den Kontakt zu jungen Menschen zu suchen und im Rahmen ihrer Beratungsmöglichkeiten Einrichtungen einzuladen, Beteiligung nicht nur als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis zu sehen, sondern auch als Möglichkeit, die Einrichtung zu einem Ort zu machen, der er aus Sicht junger Menschen sein sollte: nämlich ihr Zuhause.

3) vgl. BAG LJÄ 2013

4) vgl. BAG LJÄ 2021

5) vgl. Merchel 2021, S. 12 f.



## 2. BETEILIGUNG IN EINRICHTUNGEN: SCHUTZ, RECHT UND BILDUNGSaufTRAG ZUGLEICH

*„Wenn ich mir das systemisch anschau, dann hat Beteiligung doch auch was mit Demokratiebildung zu tun. Wo findet das statt? Und was ist mit den Mitarbeitenden? Werden sie beteiligt? Wer hat eigentlich die Konzepte erstellt? Nur die Einrichtungsleitung?“<sup>6)</sup>*

Insbesondere im Kontext Beratung und Beaufsichtigung von Einrichtungen wird der Diskurs um Beteiligung häufig als ein Teildiskurs um Kinderschutz in Einrichtungen gesehen. Zusätzlich zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt wurde in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber auch die Möglichkeit der externen Beschwerde und Verfahren der Selbstvertretung neu aufgenommen. Durch Verfahren der Selbstvertretung sollen die Interessen der jungen Menschen stärker in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, diese auch mitzugestalten.

Die Stärkung der Rechte junger Menschen und die Förderung von Beteiligung und Selbstvertretung sind ein wichtiger Bestandteil von Kinderschutz; einem präventiven Kinderschutz, der im besten Falle dazu beiträgt, besonderen Vorkommnissen vorzubeugen und junge Menschen dazu zu befähigen, die eigenen Interessen zu kommunizieren und zu vertreten. Gleichwohl ist es wichtig, als Einrichtungsberatung deutlich zu machen, dass Beteiligungs- und Beschwerderechte mehr sind als Bestandteile von Schutzkonzepten. Dahinter steht auch ein Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern - wie es auch § 1 SGB VIII vorsieht - und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kinder- und Jugendhilfe und im späteren Leben die Gesellschaft mitzugestalten. Durch Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und durch Verfahren der Selbstvertretung werden nicht nur - wie in § 45 SGB VIII beschrieben - die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gesichert. Sie fördern auch die Kommunikationsfähigkeit junger Menschen; die Fähigkeit, sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinanderzusetzen, die eigene Meinung kritisch zu reflektieren, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, Prozesse zu moderieren und in Konflikten zu vermitteln. Beteiligung in seinen unterschiedlichen Formen leistet somit auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Demokratiekompetenzen, die für junge Menschen wichtig sind, um auch über die Jugendhilfe hinaus ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu führen.

Hierfür braucht es jedoch Räume der Beteiligung, in denen junge Menschen lernen, sich zu beteiligen, und Personen und Institutionen, die sie fördern und unterstützen. Britze bezeichnet dies als Förderung eines demokratischen Lernens für junge Menschen in Einrichtungen, welche als Methode und pädagogische Haltung von der betriebserlaubniserteilenden Behörde eingefordert wird.<sup>7)</sup> Umso wichtiger ist es, dass Fachkräfte der Einrichtungsberatung auch die Frage der Beteiligung von und durch Mitarbeitende stellen: Welche Haltung vertreten Sie? Wie leben Sie Beteili-

6) Zitat einer Fachkraft zum Verständnis von Beteiligung aus Sicht einer betriebserlaubniserteilenden Behörde.

7) vgl. Britze 2015, S. 62



gung vor? Und wie werden nicht nur die jungen Menschen, sondern auch die Mitarbeitenden bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten beteiligt?

Es ist davon auszugehen, dass Beteiligung vor allem dann im Gruppenalltag gelebt wird, wenn alle Beteiligten Akteure am Entstehungsprozess solcher Konzepte beteiligt werden, über die Inhalte Bescheid wissen und die Einhaltung dessen einfordern, wenn Rechte junger Menschen verletzt werden. Im Kommentar zum SGB VIII heißt es: „Bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten spielen die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen eine besondere Rolle: Ihre Perspektiven und Erfahrungen müssen in das Konzept einfließen, damit es sein Ziel erreicht. Aber ebenso wichtig ist, dass die Arbeitsergebnisse, die einzelnen Maßnahmen und Abläufe mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und ihre Eindrücke von der Tauglichkeit und Wirksamkeit erfragt werden.“<sup>8)</sup> Hierfür braucht es eine partizipative Haltung von allen Seiten und auf allen Ebenen. Forderungen nach Beteiligung sollten hier konsequent eingelöst werden; nicht zuletzt, um die Akzeptanz für den Organisationsentwicklungsprozess zu erhöhen.<sup>9)</sup>

#### **Impulse in die Praxis:**

Beteiligungs- und Beschwerderechte sind nicht nur Bestandteile von Schutzkonzepten. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, was das KJSG an mehreren Stellen im SGB VIII hervorhob. Zudem fördert Beteiligung die Demokratiekompetenzen junger Menschen und die Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gelebte Beteiligung setzt voraus, dass alle Fachkräfte - Einrichtungsleitungen, Betreuer\*innen, aber auch die Einrichtungsaufsicht und -beratung - Beteiligung als Teil ihres Selbstverständnisses vorleben und Konzepte mit allen beteiligten Akteuren erarbeitet, evaluiert und weiterentwickelt werden.

### **3. SELBSTVERTRETUNG ALS CHANCE DER KONTAKTGESTALTUNG FÜR FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT UND -BERATUNG**

*„Bei unserem Zeitkontingent ist es schwierig, im Kontakt zu sein. Wir versuchen, alle drei bis vier Jahre in jeder Einrichtung zu sein. Wir haben aber auch andere Instrumente, zum Beispiel unseren Kinder- und Jugendkongress.“<sup>10)</sup>*

Die Qualität des Kontaktes zu jungen Menschen wird häufig gemessen an der Kontakthäufigkeit. Und gleichzeitig wissen wir, dass die Rahmenbedingungen - nicht zuletzt durch den Fachkräftemangel - nicht optimal sind, um einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen; geschweige denn, dass es durchaus berechtigt ist, zu fragen, ob es einen (regelmäßigen) Kontakt zwischen Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen braucht. Immerhin gibt es schon so viele helfende Hände, die für sich beanspruchen, immer im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu

8) Wiesner/Wapler, Kommentar zum SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 45, Rn. 82

9) vgl. Oppermann/Schröder 2023, S. 249-250

10) Zitat einer Fachkraft zur Personalsituation und Kontaktgestaltung aus Sicht einer betriebserlaubniserteilenden Behörde.



handeln. Betreuer\*innen, Pflegeeltern, Fachkräfte der Sozialen Dienste im Jugendamt, Vormünder, Eltern, Ombudspersonen, Verfahrensbeistände u. v. m. Das sind nur einige der vielen Personen, die je nach Lebenslauf und Jugendhilfeeferfahrungen kontinuierlich oder punktuell an der Seite der Kinder und Jugendlichen stehen. Warum braucht es da die Fachkraft der Einrichtungsaufsicht und -beratung, die nun auch wissen möchte, wie es den jungen Menschen in der Einrichtung geht?

Das Besondere der Einrichtungsaufsicht und -beratung ist, dass sie Einrichtungen und örtliche Beteiligungsmöglichkeiten aus einer anderen, nämlich strukturellen Perspektive betrachtet und die Möglichkeit hat, über den Einzelfall hinauszuschauen, wie Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte in Einrichtungen gelebt werden. Andere Professionelle können dies - zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auch Zuständigkeiten - nur in Hinblick auf den jungen Menschen, für den sie zuständig sind. Dies führt dazu, dass strukturelle Probleme einer Einrichtung häufig zum Problem des Einzelnen, aber nicht oder zumindest erst später als strukturelles Problem erkannt und thematisiert werden. Im Gegensatz zu den Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung stehen sie wiederum im engeren Kontakt zu den jungen Menschen und erfahren als Bezugspersonen schneller von den Problemen der Kinder und Jugendlichen. Um diesen Umstand synergetisch zu nutzen, sollten betriebserlaubniserteilende Behörden für sich klären, wie sie über sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe informieren und wie Bezugspersonen, aber auch junge Menschen besondere Vorkommnisse in Einrichtungen melden können, und wie sie mit externen Beschwerdestellen – z. B. Ombudsstellen – zusammenarbeiten.

Merchel erkennt die Perspektive der jungen Menschen als notwendig an, da es keine objektive Definition von Qualität gibt (z. B. in Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten), sondern sich Qualität immer im Dialog der Beteiligten und eben auch der jungen Menschen als „Koproduzent\*innen“ definiert.<sup>11)</sup> Ein regelmäßiger Kontakt mit jungen Menschen lässt sich auf Grund der fehlenden Personalressourcen in den betriebserlaubniserteilenden Behörden kaum bewerkstelligen; wobei angemerkt sei, dass auch die strukturelle Anbindung der Einrichtungsaufsicht und -beratung und die Größe des Zuständigkeitsbereiches eine nicht unerhebliche Rolle spielen. So können die Kolleg\*innen in Hessen, die in den Jugendämtern ihren Sitz haben, auf Grund der räumlichen Nähe durchaus häufiger Kontakt aufnehmen als ihre Kolleg\*innen aus anderen Bundesländern; auch wenn die Anbindung an das örtliche Jugendamt als Leistungsträger auch als Interessenkonflikt wahrgenommen wird, wenn es darum geht, Standards einzufordern, die Einrichtungen in Hinblick auf die Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt kaum noch einhalten können.<sup>12)</sup>

Junge Menschen sollten zumindest darüber informiert werden, dass es eine Einrichtungsaufsicht gibt, bei der sie sich ggf. melden können. Die meisten jungen Menschen haben in ihrer Jugendhilfezeit entweder nie von dieser Institution gehört oder die Einrichtungsaufsicht besichtigte die Gruppe nur in ihrer Abwesenheit; meistens vormittags, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Schule waren.<sup>13)</sup>

11) vgl. Merchel 2021, S. 11

12) Berichte von Fachkräften im Rahmen der Promotionsforschung des Autors

13) Berichte junger Menschen im Rahmen der Promotionsforschung des Autors



„Zwischen der Praxis der Jugendhilfeeinrichtungen und der „Heimaufsicht“ befindet sich eine Art Vakuum, das durch ungenügende Beschwerdeausübung junger Menschen gekennzeichnet ist. Es stellt sich die Frage, wie dieses Vakuum überwunden werden könnte, indem neben einer strukturell notwendigen, behördlichen Top-down-Aufsicht auch eine Bottom-up-Kontrolle der Heimerziehung zunehmend aufgebaut werden kann, indem Betroffene in ihren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten nachhaltig gestärkt werden.“<sup>14)</sup> Eine Möglichkeit, dieses Vakuum ein Stückweit aufzulösen, besteht darin, als betriebserlaubniserteilende Behörde den Kontakt zu Selbstvertretungen zu suchen, sowohl einrichtungsintern als auch auf Landesebene.

Auch Norbert Struck plädiert für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen und betont, wie wichtig die kollektiven Formen der Beteiligung sind. Er empfiehlt § 85 Abs. 2 SGB VIII um Nr. 11 zu ergänzen, die die Landesjugendämter verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung zu fördern und zu unterstützen.<sup>15)</sup>

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse - insbesondere auf Landesebene - stellen eine wichtige Plattform dar, sowohl für die jungen Menschen als auch für die Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörde. Denn sie ermöglichen einerseits jungen Menschen, Erfahrungen über den Gruppenalltag hinaus zu teilen und von den Erfahrungen anderer junger Menschen zu lernen, andererseits erfahren die Fachkräfte, welche Themen nicht nur einzelne junge Menschen, sondern eine größere Gruppe junger Menschen beschäftigt und wo sich strukturell und ggf. landesweit etwas verbessern muss.

Diese Erkenntnisse können als Einrichtungsberatung wiederum im direkten Kontakt mit Einrichtungen zur Qualitätsentwicklung genutzt oder intern in der betriebserlaubniserteilenden Behörde verarbeitet werden, um z. B. zu aus Sicht junger Menschen relevanten Themen Empfehlungen zu erarbeiten, Modellprojekte zu initiieren oder Fortbildungen für Fachkräfte anzubieten (§ 85 Abs. 2 Nr. 1, 4, 8 SGB VIII).

#### **Impulse in die Praxis:**

Es ist die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht und -beratung, dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde und Formen der Selbstvertretung in Einrichtungen nicht nur vorhanden sind, sondern von jungen Menschen auch genutzt werden können.

Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung müssen stärker im Kontakt mit jungen Menschen stehen. Denn nur dann können sie beurteilen, ob und wie das Recht auf Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung von jungen Menschen wahrgenommen wird.

Betriebserlaubniserteilende Behörden sollten für sich klären, wie sie über sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe informieren und wie Bezugspersonen, aber auch junge Menschen besondere Vorkommnisse in Einrichtungen melden können, und wie sie mit externen Beschwerdestellen – z. B. Ombudsstellen – zusammenarbeiten. Das KJSG hat dazu neue Möglichkeiten eröffnet.

14) Len/Tomaschowski/Schruth 2021, S. 2

15) vgl. Struck 2021, S. 7



## 4. DIE BEDEUTUNG DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DER BETRIEBSERLAUBNISERTEILENDEN BEHÖRDE

*„Der Beratungsanteil ist der entscheidende Anteil. Denn da kommt man ins Gespräch und bekommt die Fachlichkeit mit. Der konträre Auftrag von Beratung und Aufsicht schafft bei den Trägern Unsicherheiten, das Gefühl von Ohnmacht und Machtverlust. Und deshalb herrscht häufig wenig Transparenz. Wir müssen deutlich machen, dass an erster Stelle die Beratung steht.“<sup>16)</sup>*

Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe alles in ihrer Macht Stehende tut, damit die Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung bestmöglich aufwachsen und ihre Rechte sowohl intern als auch extern wahrnehmen können. Um die Einrichtungen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ist es wichtig, Einrichtungen gut zu beraten, auch wenn weiterhin gilt: „... Aufsicht muss Aufsicht bleiben, auch und gerade wenn sie produktiv berät.“<sup>17)</sup>

Auch Selbstvertretungen und landesweite Beteiligungsformate sind nicht der Weisheit letzter Schluss. Sie bieten zwar den Fachkräften der betriebserlaubniserteilenden Behörde einen guten Zugang zu jungen Menschen, doch erhält die Fachkraft nur einen gefilterten Einblick in den Gruppenalltag und das Erleben der jungen Menschen. Denn es sind überwiegend die vielen hoch engagierten Einrichtungen, die ihre jungen Menschen für solche Gremienarbeiten begeistern und teilweise schon weit vor dem BKiSchG und dem KJSG Formen der Selbstvertretungen in ihrer Einrichtung etablierten. Der Kontakt zu jungen Menschen aus Einrichtungen, die Partizipation nicht als wichtig erachten und Beteiligung im Gruppenalltag nicht leben, wäre sehr bedeutsam, erweist sich jedoch leider als schwieriger.

Umso wichtiger erscheint die Beratungstätigkeit auch außerhalb von Krisensituationen, um Vertrauen aufzubauen und das Gefühl der Ohnmacht und die Sorge vor Machtverlust abzubauen. Ist die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit geschaffen, wird die Einrichtung die betriebserlaubniserteilende Behörde auch in Krisenzeiten als helfende und nicht nur als beaufsichtigende Instanz wahrnehmen.

Gerade zu Beginn vor Inbetriebnahme einer Einrichtung muss die betriebserlaubniserteilende Behörde auf Grundlage der vorgelegten Konzepte abschätzen, inwieweit die Umsetzung der Konzepte in der Praxis realisierbar ist. „Umso wichtiger ist es, dass sich die Erlaubnisbehörde nach der Eröffnung der Einrichtung im Rahmen der Prüfung vor Ort (§ 46) einen Eindruck von der tatsächlichen Praxis verschafft und dabei auch Kontakt mit den betreuten Kindern und Jugendlichen aufnimmt.“<sup>18)</sup>

16) Zitat einer Fachkraft zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und dem Spannungsverhältnis zwischen Beaufsichtigung und Beratung aus Sicht einer betriebserlaubniserteilenden Behörde.

17) Schrapper 2017, S. 20

18) Wiesner/Wapler, Kommentar zum SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 45, Rn. 78



## **Impulse in die Praxis:**

Die Beratungstätigkeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde verdient mehr Aufmerksamkeit und sollte bei Verfahren der Personalbemessungen (§ 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII) in betriebserlaubniserteilenden Behörden stärker berücksichtigt werden, um präventiv beraterisch tätig zu werden und besonderen Vorkommnissen vorzubeugen. Bei der Personalbemessung sollte zudem auch der Kontakt zu jungen Menschen - nicht nur bei örtlichen Prüfungen - berücksichtigt werden.

Reflexionsfragen wie in diesem Reflexionsbogen<sup>19)</sup> können bei der Erstellung von (Beteiligungs- und Beschwerde-)Konzepten unterstützen. Sie können je nach Bedarf, Zielgruppen junger Menschen und Rahmenbedingungen der Einrichtung angepasst werden. Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörden können den Bogen in Gesprächen mit Trägern nutzen oder ihn zur internen Nutzung - zum Beispiel für Teamsitzungen, Fachkonferenzen ö. ä. - zur Verfügung stellen. Es lohnt sich auch, einzelne Fragen mit jungen Menschen zu besprechen, zum Beispiel in Gruppensitzungen oder Sitzungen von Kinder- und Jugendvertretungen.

## **LITERATUR**

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. 2. aktualisierte Fassung.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2021): Handlungsempfehlungen. Prozessbeschreibungen für die Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung.
- Len, Andrea/Tomaschowski, Lydia/Schruth, Peter (2021): „Heimaufsicht“ im Fokus. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 2.
- Merchel, Joachim (2021): Qualitätspotenzial „Heimaufsicht“! Möglichkeiten der Landesjugendämter zur Förderung einer „guten stationären Erziehungshilfe“. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 8-13.
- Oppermann, Carolin/Schröder, Julia (2023): Schutzkonzepte und Betriebserlaubnis – Pflicht als Chance? In: unsere jugend. Heft 6, S. 244-252.
- Struck, Norbert (2021): Zu einigen Aspekten der Geschichte der „Heimaufsicht“ und der Frage, ob wir aus ihr nicht einige Lehren ziehen können. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 4-7.
- Schrapper, Christian (2017): Ohne Aufsicht keine öffentliche Erziehung. In: Dialog Erziehungshilfe. Heimaufsicht in der Diskussion. Heft 2, S. 16-21.

## **IMPULSGEBER**

Robin Loh ist Mitglied im Careleaver e. V. und promoviert an der Universität Hildesheim zur Frage, ob und wie Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung im Kontakt mit jungen Menschen stehen können. E-Mail: loh@uni-hildesheim.de

<sup>19)</sup> Reflexionsbogen zur Erstellung und Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII (vgl. <https://hildok.bsz-bw.de/>)

# IMPUL!SE



## Impressum

### **HERAUSGEBER\*INNEN UND VERANTWORTLICH IM SINNE DES PRESSERECHTS**

Dr. Koralia Sekler, AFET-Geschäftsführerin  
Reinhold Gravelmann, AFET-Referent

### **AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.**

Bultstr. 5A  
D - 30159 Hannover  
Telefon: +49 (0)511-353991-3  
E-Mail: [info@afet-ev.de](mailto:info@afet-ev.de)

### **GESTALTUNG UND TITELBILD**

Dipl.-Ing. Ann-Kathrin Jung  
AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Hannover, Januar 2024

**AFET**  
BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

*Qualität entsteht im Dialog.*